Verordnungsblatt

für den

Magistrat

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Vierter Band.

Jahrgänge 1864, 1865, 1866.

Nr. 135 bis 162.

Wien.

Druck von Carl Gerold's Sohn.

Inhaltsanzeige

für die Jahrgänge 1864, 1865 und 1866 des Verordnungsblattes, welche die Nummern 135 bis 162 enthalten.

Die mit fetter Schrift gedruckten Zahlen bezeichnen die Nummern der Verordnungen, die anderen die Seiten.

A.

Abbrechen von Gebäuden, s. Gebäude.
Absolutorium, Formular für dasselbe ..... — 141.
Adaptirungen und **Bauänderungen**, Gesuche um die Vornahme derselben an Gebäuden, wo eine Passagerweiterung in Aussicht steht, sind dem Gemeinderathe vorzulegen ..... — 28.
Aequivalente; s. Gebühren-Aequivalente.
Aerarial-Straßen-Verunreinigung, Kompetenz der k. k. Behörden ..... — 16.
Agenziegebühren der Handelsreisenden, Bestimmungen wegen deren Einhebung .. — 60.
— — Bestimmungen über die Entrichtung, Einhebung und Verrechnung derselben ..... — 67.
Agram; Auflassung der dortigen k. k. Polizei-Direkzion ..... — 150.
Akziengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Akzien, ausländische; werden zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich zugelassen ..... — 112.
Amnestie für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen ..... — 90.
Amtsdiener, welche bei dem Tax-Einhebungsgeschäfte provisorisch verwendet werden, erhalten eine Dienstzulage ..... — 28.
— — Einreihung der Gemeindediener in den Status der Amtsdiener .....487, 71.
— — bei den Bezirks-Gemeinden haben die Galamontur beizubehalten ..... — 119.
Annuitäten; das Wasser der Kaiser Ferdinand-Wasserleitung wird gegen zehnjährige Annuitäten abgegeben ..... — 118.
Anschreibgebühr; s. Gebühren.
Anstellungs-Dekrete; in dem für die neuernannten Lehrer an den Kommunal-Mittelschulen auszufertigenden Anstellungsdekrete ist kein spezielles Lehrfach zu benennen ..... — 107.
Anstreicher; Gewerbsgenossenschaften.
Apotheker-Gewerbe; bei der Verleihung derselben kann es auch von der Konkursausschreibung ein Abkommen finden..... — 120.
Arbeitsbücher der hieher nicht zuständigen Gewerbegehilfen sind von der k. k. Polizei-Direkzion zu vidiren..... — 14.
— — sind auch für Bergarbeiter und Aufseher bei Bergwerken einzuführen..... — 151.
Arbeitszeugnisse und **Arbeitsentlassungsscheine** sind stempelpflichtig..... — 45.
Archivar, Instrukzion für denselben..... — 111.
Armenärzte in Wien; in eine Systemisirung der Stellen wird nicht eingegangen... — 5.
— — — deren Jahresremunerazionen .. — 6.
Armenarzt-Stelle in der Alservorstadt wird in den Armenbezirk Lichtenthal übertragen — 22.
Armen-Perzente vom Lizitazionserlöse; die Ausweise über die Abfuhr derselben unterliegen keiner Gebühr ..... — 21.
Aufkündigungen, gerichtliche, unterliegen der Stempelpflicht..... — 36.
Aufseher, in der Freiwilligen-Arbeitsanstalt, Sistemisirung eines Konkretalstatus für dieselben..... — 141.
Augenscheine, Sanitäts-, zu denselben ist ein Bezirks-Ausschuß einzuladen..... — 76.
Augenscheinsgebühr für den Magistratsbeamten, den Stadtbauamtsbeamten und den Stadtphysikus oder den k. k. Bezirksarzt .....**522**, 135.
Augenscheins-Taxen; bei der Augenscheinsvornahme aus Anlaß von Baulichkeiten und Bauveränderungen bei Privatgebäuden .....**521**, 131.
— — Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung derselben .....**523**, 135.
Ausgleichsverfahren; die Einführung fester Normen zur Verhütung der Verkürzungen des Steuerärars wird nicht genehmigt — 5.
Aushängen der Waaren, s. Passage.
Aushilfen beim Ableben von Kommunalbediensteten zur Bestreitung von Krankheits- und Leichenbestattungskosten sind auf der Rub. IV. 1. zu verrechnen.... — 152.
Aushilfslehrer; die Anstellung von acht Aushilfslehrern wird bewilligt..... — 54.
Ausländer; Behandlung deren Gesuche um Zulassung zum Gewerbsbetriebe..... — 28.

Ausländer; Bestimmungen in Betreff der Eheschließungen derselben in den österr. Staaten ..... — 77.
Auszahlungstage; Fixirung derselben für Besoldungen, Verläge, Kontoforderungen, Vorschüsse und à Kontozahlungen **480**, 57.
Ausziehtermine; Regelung derselben .....**507**, 99.

B.

Balkons; die Anbringung der Rinnen an denselben wird angeordnet ..... — 95
Bauführungen im Ueberschwemmungs-Rayon; die Ausmauerung der Ueberschwemmungshöhe ist mit hydraulischem Kalke auszuführen und eine Betonschichte anzubringen ..... — 46.
— — städt. Bestimmungen bezüglich der Dippelbäume und Dachstühle .....**503**, 93.
— — zu Dippelböden ist nur geschwemmtes Floßbaumholz zu verwenden..... — 108.
Baukonsens-Ertheilung für geringere Umänderungen wird dem Magistrate überlassen ..... — 111.
Baukontrahenten und **Professionisten**; Bestimmungen, wann die Verständigung derselben von erfolgten Zahlungsanweisungen von den technischen Statthalterei-Departements zu geschehen habe ..... — 45.
Baumwollabfall-Streicher; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Baupoliere; Bestimmungen in Betreff der Verabreichung von Speisen und Getränken von Seite derselben..... — 62.
Baupolizei; Anordnung wegen Anbringung von Holzeinwurf-Oeffnungen..... — 70.
— — die Anbringung der Rinnen an den Balkons wird angeordnet..... — 95.
— — zur Evidenzhaltung des Generalplanes von Wien sind die ertheilten Baukonsense von drei zu drei Monaten an die k. k. Wiener Baukommission einzusenden..... — 95.
— — die Geländer-Anhaltstangen der freitragenden Treppen sind mit Knöpfen oder andern Erhöhungen zu versehen.. — 152.
Bauten, neue, im Ueberschwemmungs-Rayon; Anordnung, daß die vorgeschriebene Niveauhöhe bezeichnet und ersichtlich gemacht werde..... — 46.
Bauveränderungen; Gesuche um die Vornahme derselben an Gebäuden, wo eine Passageerweiterung in Aussicht steht, sind dem Gemeinderathe vorzulegen ..... — 28.
Bayrische Behörden; Zuschriften wegen Verlängerung von Pässen, um Entlassungen aus dem Unterthansverbande, um Zeugnisse u. s. w. sind an die dortigen Bezirksämter zu richten..... — 47.
Beamte; der Gehalt des Direktors des Expedites und Protokolles wird auf 1680 fl. ö. W. erhöht..... — 130.
— — Besetzungsvorschläge, wenn ein nicht ganz qualifizirter Bewerber der Gnade empfohlen wird ..... — 142.
— — der Kommune, die Zuständigkeit derselben .....**529**, 144.
Beamte; der Kommune, die Zuständigkeit derselben.....**538**, 161.
— — Bewilligung von Beiträgen zu den Krankheits- und Leichenbestattungskosten bei dem Ableben von Kommunalbediensteten ..... — 152.
— — Sistemisirung von zwei neuen Kanzlei-Offizial-Stellen ..... — 163.
Beamte und **Diener** der Kommune haben ihre Beschwerdeführung entweder an den Bürgermeister oder an das Plenum des Gemeinderathes zu richten .....**465**, 23.
— — städtische, sind von der Verpflichtung zum Kauzionserlage enthoben ..... — 28.
— — städt.; Abänderung der Termine zum Bezuge der Quartiergelder.....**537**, 158.
— — des Staates; Verordnung über das Ausmaß der Ruhebezüge und bei Abfertigungen ..... 163.
Beerdigungskosten für die in einer fremden Gemeinde verstorbenen, vermögenslosen Individuen sind von der Heimathsgemeinde zu bestreiten..... — 159.
Begräbnißkosten für die in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen Armen sind durch die Verpflegsgebühren zu decken..... — 107.
Behörden, politische; Bestimmungen über die Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges .....**499**, 88.
— — politische; Einstellung der Amtswirksamkeit derselben im lomb. venez. Königreiche ..... — 160.
Bergarbeiter und Aufseher bei Bergwerken haben Arbeitsbücher zu erhalten..... — 151.
Bern, Kanton; Uebereinkommen wegen der Spitalsverpflegung..... — 68.
Besetzungsvorschläge; wenn ein nicht ganz qualifizirter Bewerber der Gnade anempfohlen wird..... — 142.
Besitzveränderungstaxe für die Gemeinde Wien bei Besitzveränderungen von Realitäten.....**519**, 127.
— — Durchführungs-Verordnung bezüglich der Einhebung dieser Taxe..... — 144.
— — Bestimmung bis zu welchem Tage die Bürgerlasten-Reluizions-Taxe und von welchem Tage an diese neue Auflage einzuheben ist..... — 15.
— — Abänderung des Zeitpunktes, von welchem an diese Taxe einzuheben ist.. — 52.
Besoldungen; s. Auszahlungstage.
Besoldungs-Vorschüsse; s. Gehaltsvorschüsse.
Betriebsanlagen; zu den diesfälligen Lokal-Augenschein-Kommissionen sind Mitglieder des Gemeinderathes beizuziehen ... — 108.
Betversammlungen der Juden, die Ertheilung der Bewilligung hiezu..... — 108.
Bewohnungs-Konsense; die Ertheilung derselben für Neubauten ist dem k. k. Landesgerichte bekannt zu geben ..... — 34.
Bezirks-Vorsteher; s. Gemeinde-Bezirks-Vorsteher.
Bibliothek, städtische; ist eine gemeinschaftliche Büchersammlung aller Abtheilungen der Gemeindeverwaltung ..... — 39.
Bierschankgewerbe; s. Schankgewerbe

Blechwaarenlakirer, s. Gewerbsgenossenschaften.
Branntweinbesteuerung; Bemessung des städt. Zuschlages für den innerhalb der Linien Wiens erzeugten Branntwein.. — 140.
Branntweinschankgewerbe; s. Schankgewerbe.
Branntwein- und **Kaffeeschänken**; für das frühere Oeffnen derselben sind die eingehenden Gebühren an die betreffenden Gemeindekassen für Armenzwecke abzuführen ..... — 36.
Branntweinschank-Lokale; Bestimmungen in Betreff der Offenhaltung derselben an Sonn- und Feiertagen..... — 129.
Branntweinverschleiß; derselbe wird nicht unter die konzessionirten Gewerbe eingereiht ..... — 78.
Branntweinverschleißer; Konstituirung derselben zu einer eigenen Genossenschaft. — 152.
Braunhirschen, Gemeinde; s. Rudolfsheim.
Brigittenau; die dortige Trivialschule wird zu einer Pfarrhauptschule erhoben..... — 51.
Broderzeugnisse; Hausirhandel mit denselben wird bewilligt.....**513**, 113.
Brunnen und **Wasserleitungs-Abzweigungen** sind vierteljährig zu inspiziren — 28.
— — in der Nähe von Unrathskanälen sind in der Höhe der letzteren mit hydraulischem Kalke zu verputzen..... — 46.
Brunnenmeister; s. Gewerbsgenossenschaften.
Brüder, uneheliche geborene; Bestimmungen bei der Beurtheilung der Militärpflicht ihrer ehelichen Brüder ..... — 61.
Buchbinder; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Buchhaltung, städtische; Genehmigung des Statutes für dieselbe ..... — 54.
— — Bestimmung des Geschäftsverkehres mit dem Magistrate..... — 62.
Buchhändler bedürfen zur Eröffnung einer Filiale einer besonderen Konzession.... — 124.
Bürgerlasten-Reluizionstaxe, Rekurse in Angelegenheiten dieser Taxe sind stempelfrei ..... — 74.
— — Aufhebung derselben und Einführung eines Zuschlages zu den, bei Besitzveränderungen von Realitäten in Wien zu zahlenden Staatsgebühren für die Gemeinde Wien.....**519**, 127.
— — Bestimmung von welchem Tage angefangen die an die Stelle dieser Taxe getretene neue Auflage und bis zu welchem Tage noch die Bürgerlasten-Reluizions-Taxe einzuheben ist..... — 145.
— — Abänderung des Zeitpunktes, bis zu welchem diese Taxe einzuheben ist.... — 152.
Bürgerrecht; Gesuche um Verleihung desselben sind, wenn der Magistratsbeschluß auf Abweisung lautet, dem Gemeinderathe nicht vorzulegen..... — 8.
— — abgekürztes Verfahren bei Einholung von Informazionen über die Bewerber um das Bürgerrecht ..... — 160.

C.

Checks; zinstragende Anlage der verfügbaren Gelder der Kommune bei der n. ö. Escomptebank und die Auszahlung mittelst Checks .....**480**, 57.
Chokolademacher; s. Gewerbsgenossenschaften.
Christenlehre für Gewerbeschüler wird an der k. k. Unterrealschule in der Leopoldstadt ertheilt ..... — 26.
Cigarren, glimmende; das Wegwerfen derselben auf der Straße wird bestraft ..**505**, 97.

D.

Dachstühle; Bestimmungen bezüglich derselben bei städt. Bauführungen .....**503**, 93.
Dampfkesselprobe; Kompetenz der Behörden zur Vornahme derselben..... — 21.
Darmsaitenmacher; s. Gewerbsgenossenschaften.
Deckenmacher und **Tapezierer**; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Dekreten-Stempel-Gebühren bei Ernennungen und Beförderungen der städtischen Bediensteten .....**460**, 9.
— — können unter Umständen, auch wenn sie nur 20 fl. oder weniger als 20 fl. betragen, in monatlichen Raten von 2 fl. in Abzug gebracht werden..... — 142.
Delogirungen; Bestimmung der Kompetenz der Lokalbehörden bei Vornahme derselben..... — 126.
Demolirungsreverse für stiftlich Klosterneuburg'sche Pachtgründe, Behandlung derselben ..... — 145.
Depositen-Revision hat wenigstens alle drei Jahre postenweise stattzufinden .....**464**, 23.
Deserteure des mexikanischen Freikorps; die fernere Invigilirung auf dieselben ist einzustellen..... — 75.
— — für die Auslieferung derselben werden zwischen Oesterreich und Preußen Kostenersätze und Taglien weder gefordert noch ersetzt..... — 124.
Dienstvermittlungs-Anstalten; s. Privatkanzleien.
Dippelbäume; Bestimmungen bezüglich derselben bei städtischen Bauführungen ..**503**, 93.
— — bei Kommunalbauten sind aus geschwemmtem Floßbaumholze herzustellen — 108.
Direkte Steuern; s. Steuern.
Donau; Bestimmungen über die Eisgewinnung in derselben, ihren Nebenarmen und im Donaukanale..... — 84.
Donau-Fürstenthümer; bei Ansuchen um Reisebewilligungen nach denselben sind die diesfalls bestehenden Beschränkungen gegenwärtig zu halten..... — 47.
Dornbach und **Neuwaldegg** werden in den Polizei-Rayon Wien einbezogen..... — 29.

E.

Eheschließungen; Bestimmungen in Betreff der Eheschließungen der Ausländer in den österreichischen Staaten..... — 77.
Ehrenämter; s. Gemeinde-Ehrenämter.
Einkommensteuer; Vorschreibung derselben für die Monate November und Dezember 1864..... — 5.

Einkommensteuer; Vorschreibungs-Anordnungen für die Verwaltungs-Periode 1863/4 — 14.
— — von den Zinsen der Obligationen wird auf 7 Perzent erhöht — 27.
— — Bestimmungen über den Vorgang, wenn Gewerbsleute zwei oder mehrere in der untersten Erwerbsteuerklasse stehende Gewerbe betreiben — 40.
— — s. auch Steuern.
Einspänner-Konzessionen; bei Ertheilung derselben ist auf die Lokal-Verhältnisse Rücksicht zu nehmen — 60.
Eis; Vorschriften über das Führen und Abladen desselben **533**, 153.
Eisgewinnung aus dem Wienflusse wird untersagt — 76.
— — Bestimmungen über die Eisgewinnung in der Donau, ihren Nebenarmen und im Donaukanale — 84.
Eisenbahn-Unternehmungen; über die Ersatzansprüche wegen Schadens durch Eisenbahnbau haben die kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden — 40.
Ergänzungskredite; Anträge auf die Bewilligung derselben haben im V. J. 1864 die ganze 14monatliche Verwaltungsperiode zu umfassen — 5.
— — s. auch Zuschußkredite.
Ernte-Berichte; von der Erstattung derselben hat es sein Abkommen zu finden. — 155.
Ersatzansprüche wegen Schadens durch Eisenbahnbau sind von der kompetenten Gerichtsbehörde zu entscheiden — 40.
Erwerbsteuer; die Enthebung von der Vorlage der Abschreibungs-Konsignazionen **486**, 65.
— — s. auch Steuern.
Erwerbsteuerscheine für Hausirer sind in Hinkunft nicht auszustellen — 160.
Erwerbsteuer-Vorschreibung für die Monate November und Dezember 1864 findet nicht statt — 5.
— — **Vorschreibungs-Anordnungen** für die Verwaltungs-Periode 1863/1.. 14.
Essig; die Untersuchung desselben wird angeordnet — 70.
Exekuzion; die Nachweisung der im Laufe des Quartales in Anwendung gebrachten Exekuzionsmittel hat zu entfallen — 123.
Expedits-Direktor; dessen Gehalt wird auf 1680 fl. ö. W. erhöht — 130.

F.

Fabriks-Niederlagen; mit der Anwendung von Zwangs-Maßregeln zur Einbringung der Erwerb- u. Einkommensteuer ist innezuhalten — 96.
— — Vorschrift über die Steuerbehandlung derselben **506**, 98.
Fahren und **Reiten**, schnelles, in den Straßen Wiens; es hat keine Erneuerung des Verbotes, sondern eine strenge Handhabung desselben stattzufinden — 13.
Feilbietung, öffentliche, eines Pfandgegenstandes; der polit. Behörde steht die Genehmigung zum öffentlichen Verkaufe zu. — 138.
Feuerwach- und Telegrafendienst, Regelung desselben — 158.
Feuerwerkskörper, der Magistrat ist kompetent zur Ertheilung der Konzession zum Verkaufe dieser Objekte — 150.
Finanz-Landes-Direkzion; Vereinigung derselben für das Königreich Ungarn — 123.
Finanzwache; Vereinfachung der Evidenzhaltung des Militär-Befreiungstitels für die in der Finanzwache dienende Mannschaft — 68.
Findelanstalt: die Verpflegsdauer der in der Wiener Findelanstalt untergebrachten Findlinge wird auf 6 Jahre herabgesetzt **504**, 97.
— — Erhöhung der Aufnahmstaxe — 102.
Firma-Protokollirung derjenigen Kaufleute, welche mit der Nichtbetriebsquote der Erwerbsteuer bemessen sind, ist nicht statthaft — 14.
Fiume; Auflassung des dortigen k. k. Polizei-Kommissariates — 150.
Fiumaner Komitats-Bewohner erhalten die Bewilligung zum Hausirhandel **476**, 49.
Fleisch-Preis-Zertifikate; s. Rindfleisch-Preis-Zertifikate.
Fleischwägen; die Anordnung der Numerirung derselben **498**, 87.
Fleischselcher, Genossenschaft derselben; s. Gewerbsgenossenschaften.
Fotografie ist ein freies Gewerbe **469**, 25.
Fotografen; Genossenschaft derselben — 155.
Fournierholzhändler; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Französische Regierung; Uebereinkommen mit derselben wegen Uebermittlung der Todtenscheine von den in Wohlthätigkeitsanstalten Verstorbenen französischer Nazionalität — 15.
Freiwilligen-Arbeitsanstalt; für die Aufseher dieser Anstalt wird ein Konkretalstatus sistemisirt — 141.
Friedhöfe; die Errichtung von hölzernen Grabkreuzen wird bewilligt — 102.
Früchte und Gemüse; sauer eingemachte; die Vorschriften wegen Untersuchung derselben werden bekannt gegeben — 101.
— — sauer eingemachte, Vorschriften in Betreff des Bezuges derselben aus dem Auslande — 128.
Fund-Gegenstände; Anzeigen hierüber, so wie die diesfälligen Protokolle sind stempelfrei — 69.
Funke Robert, Ingenieur; demselben wurde der Wiener Baubezirk übertragen — 108.

G.

Galamontur für die den Bezirks-Gemeinden zugewiesenen Amtsdiener ist beizubehalten — 119.
Galizischer Landesfond; Uebernahme desselben in die Verwaltung des galizischen Landes-Ausschusses — 163.
Gasmesser; Instrukzion zur Prüfung derselben **483**, 64.
Gast- und **Schankgewerbe**; der Betrieb eines zweiten solchen Gewerbes ist zulässig — 26.

Gärber; Genossenschaft derselben; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Gebahrungs-Ausweise über die direkten Steuern ..... — 66.
Gebäranstalt; Uebergang derselben in die Verwaltung der n. ö. Landesvertretung... — 70.
Gebäude; der bei dem Abbrechen derselben zu beobachtende Vorgang..... — 58.
Gebühr der Handelsreisenden ist bei einem Steueramte zu entrichten ..... — 27.
Gebühren; Bestimmungen über die Vorschreibung und Verrechnung der aus Anlaß eines Gewerbeantrittes oder einer Firma-Protokollirung zu entrichtenden unmittelbaren Gebühren ..... — 68.
— — Ausmaß derselben bezüglich der von der Kommune zur Erweiterung d. Straßen angekauften Realitaten .....**495**, 85.
— — bei der Anschreibung an ein verkäufliches Gewerbe werden mit 1⅞ Prozent festgesetzt .....**508**, 103.
Gebühren-Aequivalente; Anwendung des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 auf Akzien- und andere Erwerbsgesellschaften — 26.
— — **Bemessung** für die Ernennungs- und Beförderungs-Dekrete der städtischen Bediensteten.....**460**, 9.
— — Gesetz; Aenderung desselben..... — 22.
Gefängnißwesen; die Leitung und Verwaltung desselben wird in das Ressort des Justizministeriums übernommen ..... — 122.
Gehalts-Vorschüsse; die Vorlage der vierteljährigen Ausweise hat zu unterbleiben. — 16.
Gemeinde-Bezirks-Vertretungen; Erläuterungen zu deren Instrukzion .....**462**, 17.
— — **Ehrenämter** sind nur an nach Wien zuständige Personen zu verleihen **484**, 64.
— — **Diener**; s. Amtsdiener.
— — **Ordnung** u. **Gemeinde-Wahlordnung** für Nieder-Oesterreich..... — 28.
— — **Vorsteher**; Bestimmungen über deren Recht zur Bestreitung von ordentlichen und außerordentlichen Gemeindeauslagen, zur Ausführung von Anschaffungen und Herstellungen .....**462**, 17.
— — **Zuschlag**; Bemessung desselben von den innerhalb der Linien Wiens erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeiten ..... — 140.
Gemüse; s. Sanitäts-Polizei.
Generalplan von Wien; zur Evidenzhaltung desselben sind die ertheilten Baukonsense von drei zu drei Monaten an die k. k. Wiener Baukommission einzusenden... — 95.
Genie-Direkzion befindet sich im neuen Genie-Gebäude am Getreidemarkte ..... — 29.
General-Direkzion für das unbewegliche Staatseigenthum; Errichtung derselben — 54.
Genossenschaftsgebühren, die Einhebung derselben von Gewerbsleuten des Hietzinger Bezirksamts-Sprengels..... — 126.
Geschäftsverkehr zwischen Magistrat und Buchhaltung ..... — 62.
Gewerbe; Bestimmungen über die Vorschreibung und Verrechnung der beim Gewerbsantritte oder einer Firmaprotokollirung zu entrichtenden unmittelbaren Gebühren..... — 68.
Gewerbe; Gesetz wegen Zulassung der Ausländer zur Erlangung des Markenschutzes in Oesterreich .....**492**, 79.
— — Stempel-Behandlung bei der Anmeldung der Gewerbe .....**500**, 91.
— — die Gebühr bei der Anschreibung an ein verkäufliches Gewerbe wird mit 1⅔ Prozent festgesetzt .....**508**, 103.
— — ausländische Akziengesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Akzien werden zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich zugelassen ..... — 112.
— — bei Besteuerungen und Reassumirungen sind im Verhandlungs-Protokolle auch jene Gewerbe anzuführen, welche der betreffende Handels- oder Gewerbsmann gleichzeitig betreibt.....**516**, 117.
— — bei Apothekergewerben kann es auch von der Konkursausschreibung sein Abkommen finden ..... — 120.
— — die Einhebung der Genossenschaftsgebühren von Gewerbsleuten des Hietzinger Bezirksamts-Sprengels ..... — 126.
— — Konzession zur Erzeugung von Spielkarten ..... — 128.
— — Bestimmungen über die Führung ausländischer Staatswappen durch Gewerbs- und Handelstreibende ..... — 151.
Gewerbegehilfen, hieher nicht zuständige, müssen ihre Arbeitsbücher von der k. k. Polizei-Direkzion vidiren lassen..... — 14.
Gewerbekammer; s. Handels- und Gewerbekammer.
Gewerbe-Ordnung; Unzulässigkeit der Trennung eines Branntweinschankes von einem Bierschankgewerbe..... — 8.
— — Fabriken zur Destillazion des Petroleums werden unter jene Betriebsanlagen eingereiht, für welche in der Gewerbeordnung besondere Bestimmungen gelten .....**466**, 24.
— — Bestimmungen über die Ertheilung von Gewerbescheinen oder Gewerbekonzessionen an Gattinnen von Militärpersonen **468**, 24
— — die Fotografie ist ein freies Gewerbe **469**, 25.
— — der Betrieb eines zweiten Gast- und Schankgewerbes ist zulässig ..... — 26.
— — Gesuche von Ausländern um Zulassung zum Gewerbsbetriebe sind nach §. 10 der Gew. O. zu behandeln .... — 28.
— — die Beschäftigung derjenigen, welche sich selbstständig dem Publikum auf offener Straße zu Dienstverrichtungen gegen Bezahlung anbieten, ist als ein konzessionirtes Gewerbe anzusehen .....**470**, 31.
— — Bestimmungen in Betreff der Konzessions-Ertheilung für Privat-Unternehmungen periodischer Personen-Transporte .....**479**, 53.
— — der Sliwowitz gehört nicht unter die Branntweine und kann daher auch von Gastwirthen ausgeschänkt werden.. — 56.
— — bei der Ertheilung von Einspän-

ner-Konzessionen ist auf die Lokalverhältnisse Rücksicht zu nehmen ..... — 60.
Gewerbe-Ordnung; zu Lokal-Augenschein-Kommissionen wegen Errichtung von Betriebsanlagen sind auch Mitglieder des Gemeinderathes beizuziehen ..... — 108.
— — der Branntweinverschleiß wird nicht unter die konzessionirten Gewerbe eingereiht ..... — 78.
— — der Detailhandel mit Mineralölen ist an eine Konzession gebunden .....493, 79.
— — bei konzessionirten Gewerben ist zur Eröffnung einer Filiale eine besondere Konzession erforderlich ..... — 124.
— — der Magistrat ist zur Ertheilung der Konzession zum Verkaufe der Feuerwerkskörper kompetent ..... — 150.
Gewerbeschulen; s. Schulen.
Gewerbetaxen, uneinbringliche; Anträge auf Abschreibung derselben sind gleichzeitig mit dem Gutachten über Erwerb- und Einkommensteuer-Nachsichten zu stellen. — 45.
— — zur Entrichtung derselben sind auch jene Kontribuenten verpflichtet, welche sich der Besteuerung entzogen haben... — 112.
Gewerbs-Genossenschaften der Seiler und Zwirner; Ausscheidung der Baumwoll- und Schafwoll-Zwirner, der Schnür- und Börtelmacher, der Hemdknöpf-Erzeuger, der Tabakblasen- und Darmzieher, der Baumwollabfallstreicher der Fleckaufreißer u. s. w. aus dieser Genossenschaft und Zuweisung derselben in jene der Posamentirer, Fleischselcher, Tapezirer und Webewaarenzurichter ..... — 26.
— — der Korbflechter; dieselben bilden für sich allein eine Genossenschaft und werden die übrigen derselben zugewiesenen Gewerbetreibenden aus dieser Genossenschaft, ohne eine Genossenschaft zu bilden, ausgeschieden ..... — 39.
— die zur Wr. Genossenschaft der Kaufleute, Krämer und Kleinverschleißer gehörigen Gewerbetreibenden der Amtsbezirke Sechshaus und Hietzing haben eine selbstständige Genossenschaft zu bilden ..... — 48.
— — der Tapezirer und Deckenmacher; Theilung derselben in zwei selbstständige Genossenschaften ..... — 51.
— — der Hutmacher; Ausscheidung der Hutrohrschneider, Männerhutfutter-Erzeuger und Inhaber von Handpressen zum Drucke von Hutetiquetten, aus dieser Genossenschaft und Zuweisung der beiden letzteren in die Genossenschaft der Buchbinder ..... — 51.
— — Theilung der Genossenschaft der Gärber in die Genossenschaft der Weißgärber mit den Weißgärber-Fellfärbern und Pergamentmachern und in jene der Rothgärber mit den Maschinenriemen-Erzeugern, Ledereinwalkern, Lederlackirern u. s. w. ..... — 56.
— — die Ausscheidung der Glas- und Perlbläser aus der Genossenschaft der Glaser und Glashändler ..... — 58.
Gewerbs-Genossenschaften; die Ausscheidung der Chokolademacher aus der Genossenschaft der Zuckerbäcker ..... — 66.
— — die Ausscheidung der Fournierholzhändler aus der Genossenschaft der Holzhändler ..... — 70.
— — die Zuweisung der Darmsaitenmacher zu der Genossenschaft der Fleischselcher. — 76.
— — das Verbleiben der Wiener Hallentröddler außer dem Verbande einer Genossenschaft wird bewilligt ..... — 78.
— — die Kaufleute, Krämer, Kleinverschleißer und Südfrüchtenhändler des politischen Amtsbezirkes Hernals haben eine vereinigte Genossenschaft zu bilden.... — 88.
— — das Verbleiben der Zwilchsäcke-Erzeuger, der Wattamacher und Baumwollabfall-Streicher außer dem Verbande einer Genossenschaft wird bewilligt.... — 89.
— — die Brunnenmeister und Pflasterer haben selbstständige Genossenschaften zu bilden und die Teichgräber außer dem Verbande einer Genossenschaft zu verbleiben ..... — 95.
— — die Ausscheidung der Erzeuger optischer Instrumente aus der Genossenschaft der Maschinenfabrikanten und Mechaniker ..... — 145.
— — die Ausscheidung der Erzeuger künstlicher Zähne und Gebisse aus der Genossenschaft der Maschinenfabrikanten und Mechaniker ..... — 145.
— — die Konstituirung der Branntweinverschleißer zu einer eigenen Genossenschaft ..... — 152.
— — die Buch-, Stein- und Kupferdrucker werden in drei Genossenschaften getrennt ..... — 155.
— — die Schilder- und Schriftmaler, die Erzeuger lakirter Blechwaaren, die Blechwaarenlakirer, Wagenmaler, Marmorirer, die Lederbuchstaben-Erzeuger, Wachsleinwand- und Wachstapetenmacher und die Malerleinwandgrundirer werden aus der Genossenschaft der Anstreicher, Lakirer und Vergolder ausgeschieden ..... — 159.
Gewerbs-Konzessionswerber; die Erhebungen über dieselben sind nicht mehr an die k. k. Polizei-Direkzion, sondern unmittelbar an das Polizei-Kommissariat der letzten Ubikazion des Bittstellers zu leiten ..... — 156.
Gewerbs-Lehrlinge; Bestimmungen über die Wiederholungs-(Fortbildungs-) Schulen und die Fachschulen für dieselben ....485, 64.
Giftfarben und gesundheitsschädliche Präparate; Verwendung derselben bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und Verkauf derselben .....525, 139.
Glas- und **Perlbläser**; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Gnadengaben; über Gesuche um Fortbezug derselben für Töchter verstorbener Magistratsbeamten sind die Erhebungen über die Erwerbsunfähigkeit mit aller Strenge zu pflegen ..... — 50.
Grabkreuze, hölzerne; die Errichtung dersel-

ben auf den Wiener Friedhöfen wird bewilligt ..... — 102.
Griechisch-nicht-unirte Kirche; derselben ist fortan die Bezeichnung „griechisch-orientalische" beizulegen ..... — 55.
Grundentlastungs-Erforderniß; Festsetzung der Umlagen für das Jahr 1865 ..... — 59.
Grundentlastungs-Fond; für denselben ist jedes Jahr ein abgesonderter Ausweis vorzulegen ..... — 88.
Grundentlastungs-Schuldigkeit; Bestimmungen über die Vorschreibung derselben für die Monate November und Dezember 1864 und für das Jahr 1865. — 47.
— — Erleichterungen in den Einzahlungs-Modalitäten ..... — 52.
— — die in den Monaten November und Dezember 1864 eingehenden Geldbeträge an Kapital und Zinsen sind als laufende Schuldigkeit für das Jahr 1864 zu verrechnen ..... — 54.
Grundsteuer; zur Berechnung der Termine für die Vorlage der Evidenzhaltungs-Vormerke hat vom Jahre 1865 an der 1. Jänner als Anhaltspunkt zu dienen — 70.
— s. auch Steuern.

H.

Haftungsverbindlichkeit der Kontrahenten bei Offertverhandlungen ..... — 29.
Handels- und Gewerbekammer, n. ö.; Ausmaß des Erwerbsteuer- und Bergfrohnenzuschlages für dieselbe im S. J. 1865. — 51.
— — Feststellung des Voranschlages für das Jahr 1866 ..... — 108.
— — Ausmaß des Erwerbsteuer- und Bergfrohnenzuschlages für dieselbe im S. J. 1867 ..... — 159.
Handelsreisende; Bestimmungen wegen Einhebung der von denselben zu entrichtenden Agenziegebühren ..... — 60.
— — Bestimmungen über die Entrichtung, Einhebung und Verrechnung der von denselben zu entrichtenden Agenziegebühren. — 67.
— — die von ihnen zu entrichtende Gebühr ist bei einem Steueramte zu erlegen ..... — 27
Hausbrunnen; s. Brunnen.
Häuser, städt.; Bestimmungen über die Ausmittlung des Werthes derselben ..... — 123.
— — beim Ankaufe derselben hat sich der Magistrat mit der Buchhaltung ins Einvernehmen zu setzen ..... — 123.
Hausirer aus dem Sohler Komitate erhalten Begünstigungen ..... — 155.
— — von der Ausstellung besonderer Erwerbsteuerscheine für dieselben hat es abzukommen ..... — 160.
Hausirhandel mit Zwieback wird bewilligt.. — 89.
— — mit Broderzeugnissen wird bewilligt **513**, 113.
die Ausfertigung von Zertifikaten an Hausirer ist untersagt ..... — 89.
— — die Beobachtung der Hausirvorschriften und das Verbot der Ausstellung von Interims-Zertifikaten wird eingeschärft. — 101.
Hausirhandel-Bewilligung für die Bewohner des Fiumaner Komitates .....**476**, 49.
Hausklassensteuer; Termin zur Vorlage der Verrechnungs-Ausweise ..... — 70.
— — s. auch Steuern.
Hauszinskreuzer; Bewilligung zur abgesonderten Vorschreibung für die Monate November und Dezember 1864 ..... — 56.
Hauszinssteuer; Vorschrift wegen Abschreibung derselben und wegen Vorlage der Haussteuer-Abschreibungs-Uebersichten.. — 106.
— — s. auch Steuern.
Heeresergänzungsgesetz; Erläuterungen und Weisungen zu diesem Gesetze ..... — 21.
Heiratsbewilligungs-Gesuche der Patental- und Reservazions-Invaliden sind, wenn gegen die Bewilligung kein Anstand obwaltet, direkte dem hiesigen Invalidenhaus-Kommando zu übermitteln ..... — 50.
Heller, J. F. Dr., k. k. Landesgerichts-Chemiker; demselben werden die sanitätspolizeilichen chemischen Untersuchungen übertragen ..... — 6.
Hernals; die in dem dortigen politischen Amtsbezirke befindlichen Kaufleute, Krämer, Kleinverschleißer und Südfrüchtenhändler haben eine vereinigte Genossenschaft zu bilden ..... — 88.
Herstellungen und Objekte, welche im Voranschlage nicht sichergestellt sind; Bewilligung zu denselben ..... — 60.
Herstellungen, öffentliche; als: Pflasterungen, Straßenherstellungen, Kanalbauten und Röhrenlegungen; Anordnungen, um bei denselben mit der nothwendigen Voraussicht und zweckmäßigen Eintheilung zu Werke zu gehen ..... — 55.
Hessen, Landgrafschaft, tritt dem Uebereinkommen wegen Verpflegung erkrankter und wegen Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen bei ..... — 90.
Holzeinwurf-Oeffnungen; die Anbringung derselben in die Mauer des Gebäudes wird angeordnet ..... — 70.
Hungaria, Tagesblatt in Pest, wird zur Aufnahme der Kundmachungen in deutscher Sprache bestimmt ..... — 102.
Hutmacher; s. Gewerbs-Genossenschaften.

J.

Innhauser Franz, Med. Dr. und Polizeibezirksarzt, erhält die Stelle eines Stadtphysikers für den chemisch-hygienischen Theil ..... — 44.
Inspektoren für die Wiederholungs-Schulen — 65.
Instruktion für die Gemeindebezirks-Vertretungen; Erläuterungen dazu .....**462**, 17.
— — für die Direktoren der Mittelschulen in Betreff ihrer Befugnisse bei Anschaffungen ..... — 156.
Instrumente, optische; Erzeuger derselben; s. Gewerbsgenossenschaften.
Invaliden der Militär-Polizeiwache; s. Militär-Invaliden.
— — Berücksichtigung derselben und der

ausgedienten Militärs bei Besetzung der von den Gemeinden zu vergebenden Dienstposten ..... **520**, 127.

Irrenanstalt in Hermannstadt; Beginn der Wirksamkeit derselben ..... — 29.

— — mährische; Beginn der Wirksamkeit derselben ..... — 4.

— — Uebergang derselben in die Verwaltung der n. ö. Landesvertretung ... — 70.

Israelitische Schüler; Bestimmungen über die Ausstellung von Religionszeugnissen an dieselben ..... — 69.

Juden; Bewilligung zur Abhaltung von Betversammlungen und zur Errichtung von Betgenossenschaften ..... — 108.

Jurtabücher; der Gebrauch derselben ist bei der Einhebung der Marktgebühren einzuführen ..... — 54.

K.

Kaffee- und **Branntweinschänken**; für das frühere Oeffnen derselben sind die eingehenden Gebühren an die betreffenden Gemeindekassen für Armenzwecke abzuführen ..... — 36.

Kalk, hydraulischer; bei Offertausschreibungen für die Lieferung desselben ist auch auf das specifische Gewicht Rücksicht zu nehmen ..... — 69.

— — hydraulischer; Bestimmungen für die Offerenten bei Lieferungen desselben — 78.

Kanäle; s. Unrathskanäle.

Kanzlei-Offiziale; Sistemisirung zweier Kanzlei-Offizial-Stellen ..... — 163.

Kanzleitaxen, uneinbringliche; Verfahren bei der Abschreibung derselben ..... — 163.

Kassabestände, ärarische; in die monatl. Nachweisungen sind die Gelder der Fonde, Stiftungen und Anstalten nicht aufzunehmen ..... — 39.

Kaufleute, welche mit der Nichtbetriebsquote der Erwerbsteuer bemessen sind, werden nicht für protokollirungsfähig erkannt .. — 14.

— — **Krämer** und **Kleinverschleißer** im Amtsbezirke Sechshaus und Hietzing haben eine selbstständige Genossenschaft zu bilden ..... — 48.

Kauzionssystem bei städt. Beamten ist aufgelassen ..... — 28.

Kesselprobe; s. Dampfkesselprobe.

Kirche, griechisch-nicht-unirte; derselben ist fortan die Bezeichnung „griechisch-orientalische" beizulegen ..... — 55.

Kirchenfeierlichkeiten in den Vorstadt-Bezirken; die Auslagen für dieselben werden neu systemisirt ..... **462**, 19.

Kirchenverfassung für die evangelischen Gemeinden ..... — 130.

Klosterneuburg; Uebereinkommen mit dem dortigen k. k. Bezirksamte in Betreff der Requisizion wegen Einbringung von rückständigen Steuern ..... — 106.

— — Behandlung der Demolirungsreverse der dortigen stiftlichen Pachtgründe. — 145.

Kondukteure; Beistellung derselben auf die Omnibus und Stellwagen ..... **526**, 140.

Konkursausschreibung für Apotheker-Gewerbe kann auch unterbleiben ..... — 120.

Konten und Quittungen, welche den Betrag von 1000 fl. überschreiten, Fixirung der Zahlungstage ..... — 102.

— — s. auch Auszahlungstage.

Kontrahenten; Bestimmungen über deren Haftungsverbindlichkeit bei Offertverhandlungen ..... — 29.

Korbflechter; Genossenschaft derselben; s. Gewerbs-Genossenschaften.

Korrespondenz; Vereinfachung derselben bei Requisizion um polizeiliche Erhebungen oder Verfügungen in minder wichtigen Angelegenheiten ..... — 119.

Krankenhaus, allg. öffentl. zu Graz ist in die Verwaltung der steierm. Landesvertretung übergegangen ..... — 4.

— — zu Waidhofen an der Thaya wird als ein allgemeines öffentliches erklärt. — 6.

Krankenanstalt zu Pakrac in Slavonien wird als eine allgemeine öffentliche erklärt .. — 107.

Krankenanstalten; die Vorschriften wegen Einbringung der Spital-Verpflegskosten werden in Erinnerung gebracht ..... — 107.

Krankheits- und Leichenbestattungskosten-Beiträge beim Ableben von Kommunal-Bediensteten; Verrechnung derselben — 152.

Kräuter-Zigaretten; der Verkauf derselben wird untersagt ..... — 122.

Kündigungs-Termine für Wohnungen und sonstige Räumlichkeiten ..... **507**, 99.

L.

Lakirer, s. Gewerbsgenossenschaften.

Landes-Ausschuß; Verpflichtung des Magistrates zur Erstattung einer Anzeige an denselben, im Falle ein auf Kosten des n. ö. Landesfondes in einem Versorgungshause verpflegtes Individuum entlassen wird ..... — 44.

Landes-Erfordernisse; Festsetzung der Umlagen für das Jahr 1865 ..... — 59.

Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse; Bedeckung derselben für das Jahr 1866 ..... — 124.

Landesfond; für denselben ist jedes Jahr ein abgesonderter Ausweis vorzulegen .... — 88.

— — galizischer; Uebernahme desselben in die Verwaltung des galizischen Landes-Ausschusses ..... — 163.

Landesstraßen; mehrere Straßen Wiens werden als Landesstraßen angesehen und der Kommune zur Erhaltung derselben ein jährlicher Pauschalbetrag von 75.000 fl. bewilligt ..... — 130.

Laugenwagen; Zimentirung derselben .... **482**, 63.

Legalisirung von Urkunden; Uebereinkommen mit der fürstl. Reuß'schen Regierung jüngerer Linie ..... — 88.

— — von Urkunden; Uebereinkommen mit der herzogl. Sachsen-Meiningen'schen Regierung ..... — 89.

— — von Urkunden; Uebereinkommen mit der Anhalt'schen und Sachsen-Weimar'schen Regierung ..... — 89.

Legalisirung von Urkunden; Vertrag zwischen Oesterreich und Sachsen ..... — 123.
Lehrer; Bedingungen, unter welchen Lehrindividuen, welche freiwillig dem Schuldienste entsagt haben, wieder als Lehrer angestellt werden können .....**463**, 20.
— — die bei den hiesigen Volksschulen definitiv angestellten Lehrer sind als nach Wien zuständig anzusehen und zu behandeln .....**478**, 53.
— — an den Kommunal-Lehranstalten, Bestimmungen für die Anweisung der Quartiergelder für dieselben .....**501**, 91.
— in dem für dieselben auszufertigenden Anstellungsdekrete ist kein spezielles Lehrfach zu benennen ..... — 107.
— — Pensionsnormale für die Kommunal-Volksschullehrer .....**512**, 109.
— — die Bestallung eines Schulprovisors hat der Distriktsaufseher zu veranlassen. — 142.
— — fremder Sprachen an den Kommunal-Mittelschulen; denselben ist kein höherer Gehalt als 600 fl. zuzuweisen .... — 160.
— — **Turn-**; Bestimmungen über die Entlohnung der leitenden Turnlehrer..**534**, 153.
— — **Volksschul-**; denselben wird der Verkauf von Schulbüchern untersagt... — 155.
— — s. auch Schulen.
Leichen; die Bewilligung zum Transporte derselben und die Ausstellung der Leichenpässe wird den polit. Behörden erster Instanz übertragen .....**535**, 154.
Leichenbeschau; Einführung einer neuen Nomenklatur der Todesursachen ..... — 16.
Leichenbestattungskosten-Beiträge; s. Krankheits- und Leichenbestattungskosten-Beiträge.
Lombardie und Venedig, König der; dieser Titel ist in Hinkunft wegzulassen ..... — 160.
Lombardisch-venezianisches Königreich; die politischen Behörden daselbst haben ihre Amtswirksamkeit mit dem Rückzuge der k. k. Truppen aus den Festungsplätzen einzustellen ..... — 160.
Lizitazions-Bedingnisse unterliegen dem Urkundenstempel von 15 kr. ..... — 21.
Lizitazions-Protokolle für bewegliche Sachen; Bestimmungen der Stempelgebühr.... — 21.
Lustrirungs-Kommission für den Voranschlag, magistratische; s. Voranschlag.

M.

Magistrat; Bestimmung über den Geschäftsverkehr mit der Buchhaltung ..... — 62.
Majestäts Gesuche; Behandlung derselben.. — 164.
Markt; s. Wochenmarkt.
Marktgebühren; bei der Einhebung derselben ist der Gebrauch der Juxtabücher einzuführen ..... — 54
Markenschutz; Zulassung der Ausländer zur Erlangung desselben in Oesterreich ...**102**, 79.
Maß- und Gewichts-Bestimmungen bei dem Kleinverkaufe des Petroleums .....**490**, 73.
Material-Artikel; die Bedingungen und die Instrukzion für die Uebernahme derselben .....**515**, 114.
Meß- und Wäg-Anstalten; Gesetz über die Errichtung derselben .....**531**, 147.
Messingpipen; der Gebrauch derselben zum Ausschanke von Wein und Bier ist zulässig ..... — 124.
Merikanisches Freikorps; die Angehörigen desselben sind im Falle ihrer Flucht oder eigenmächtigen Entfernung so zu behandeln, wie dieß in Ansehung sonstiger kartelmäßig auszuliefernder fremder Deserteure vorgeschrieben ist..... — 51.
Militär; die lithografirten Generalbefehle, betreffend die Ueberwachung und Ausforschung entwichener Soldaten, vermißter Urlauber und in Verlust gerathener militärischer Dokumente sind unmittelbar durch das General-Kommando der k. k. Polizei-Direkzion zur Aufnahme in den Polizei-Anzeiger einzusenden ..... — 40.
— — Erläuterungen und Weisungen zu dem Heeresergänzungsgesetze ..... — 21.
— — wegen Nachweisung der Heimats-Zuständigkeit von Militärpersonen ist sich an die Militär-Behörden zu wenden .. — 94.
— — für die Auslieferung von Deserteuren werden zwischen Oesterreich und Preußen Kostenersätze und Taglien weder gefordert noch geleistet..... — 124.
— — Berücksichtigung der Invaliden und ausgedienten Militärs bei Besetzung der von den Gemeinden zu vergebenden Dienstposten .....**520**, 127.
— — von der Vorlage der negativen Berichte über die in Erledigung gekommenen, gedienten Militärs vorbehaltenen Zivilstaatsdienstposten und deren Besetzung hat es sein Abkommen zu erhalten. — 162.
— — **Befreiungen** auf Bauernwirthschaften in Betreff des ererbten Besitzes einer erst bei, vor oder nach der Vererbung getheilten Wirthschaft..... — 8.
— — der studirenden Kandidaten an der Rabbinatsschule zu Preßburg ..... — 16.
— — Bestimmungen in Betreff des Anspruches auf die Militärbefreiung, beziehungsweise Militärentlassung, wenn der Erblasser die Bauernwirthschaft in zwei oder mehrere normale Bauernwirthschaften getheilt hat ..... — 45.
— — **Befreiung**; Vereinfachung der Evidenzhaltung des Militär-Befreiungstitels für die in der Finanzwache dienende Mannschaft ..... — 68.
— — bei den Reklamazions-Verhandlungen ist nur ein Gemeinderath als Kommissions-Mitglied beizuziehen ..... — 78.
— — für Gymnasialschüler gilt erst von der 5. Klasse aufwärts .....**511**, 105.
— — **Befreiungstaxe** für das J. 1866 wird auf 1000 fl. festgestellt ..... — 111.
— — **Beurlaubungen** zur Fortsetzung der Studien ..... — 161.
— — **Entlassung** gegen Erlag der Befreiungstaxe jener Soldaten, welche bis zum Schlusse der Hauptstellung im Jahre 1863 assentirt wurden ..... — 30.
— — **Entlassung**; Prüfung der Arbeits-

fähigkeit oder Unfähigkeit der Anverwandten eines Entlassungswerbers .... — 61.
Militär-Entlassung der Militärunterparteien — 75.
— — **Entlassungs-Gesuche**; Bestimmungen über die Ausstellung der beizubringenden Zeugnisse und Nachweise — 36.
— — **Invaliden** der Polizeiwache; Anordnungen wegen besserer Evidenz des Versorgungsaufwandes für dieselben ..461, 12.
— — **Nachmänner** können auch dann bezeichnet werden, wenn das Kontingent nicht gedeckt ist ..... — 61.
— — **Nachstellungen**; die Nachweisung des Ergebnisses der hiezu Vorgemerkten — 62.
— — **Patental-Invaliden**; Bestimmungen in Betreff der Evidenzhaltung und der Verrechnung der Gebühren derselben .....475, 42.
— — **Patental-Invaliden** können nicht als erwerbsunfähige Angehörige eines Stellungspflichtigen angesehen werden. — 61.
— — Normen bei der Inhaftirung eines Patental-Invaliden von Seite eines Zivilgerichtes ..... — 69.
— — und **Reservazions-Invaliden**; deren Gesuche um die Ertheilung der Heiratsbewilligungen sind, wenn gegen die Bewilligung kein Anstand obwaltet, direkte dem hiesigen Invalidenhaus-Kommando zu übermitteln ..... — 50
— — **Personen**; Bestimmungen über die Ertheilung von Gewerbescheinen und Gewerbekonzessionen an Gattinnen von Militär-Personen .....468, 24.
— — **Stellung**; Erweiterung des Wirkungskreises der k. k. Gesandtschaften und leitenden Konsularämter in Betreff der Bestätigung der Dienstuntauglichkeit der im Auslande sich aufhaltenden österreichischen Staatsangehörigen ..... — 22.
— — die Erleichterungen bei der Heeresergänzung haben bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu bleiben ..... — 48.
— — einige Anordnungen zu den Bestimmungen des H. E. G. und des A. U. zu diesem Gesetze in Betreff der unehelich gebornen Brüder der Patental-Invaliden, der Nachmänner, der Reklamazionen, der Matrikelauskünfte u. s. w. — 61.
— — der Schluß-Absatz des §. 74 d. A. U. hat außer Wirksamkeit zu treten ... — 61.
— — Bestimmungen über den Vorgang bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den militärischen Mitgliedern der Stellungs-Kommission aus Anlaß eines Tauglichkeits-Beschlusses ..... — 69.
— — Bestimmungen über die Behandlung der Stellungspflichtigen im Auslande, namentlich im türkischen Reiche und dessen souveränen Fürstenthümern ..... — 96.
— — Erläuterungen zu mehreren Bestimmungen des H. E. G. und des A. U. zu diesem Gesetze .....511, 104.
— — der Paßlosen .....511, 105.
— — bei Vorgeführten der ersten Altersklasse darf der Untauglichkeits-Beschluß nur auf zeitliche Untauglichkeit lauten .511, 105.
Militär-Stellung unter den im §. 13 a a des H. E. G. angeführten Brüder sind auch die Offiziere zu verstehen .....511, 105.
— — Requisizionen wegen Ausforschung und Zustandebringung der von der Stellung Ausgebliebenen haben von Fall zu Fall zu geschehen ..... — 112.
— — Bestimmungen über die Bestreitung der Reisekosten für die zu überprüfenden Stellungspflichtigen und ihre Begleiter ..... — 141.
— — Vorschriften wegen Zustandebringung der von der Stellung Ausgebliebenen ..... — 151.
— — **Stellungs-Flüchtlinge**; für die Einbringung derselben gebührt die festgesetzte Belohnung auch den aktiven Soldaten ..... — 76.
— — **Stellungspflichtige**; Kompetenz des Magistrates zu den Strafamtshandlungen wegen unterlassener Meldung derselben ..... — 34.
— — **Subarrendirungs-Verhandlungen** für das in Wien dislozirte Militär; Verpflichtung des Magistrates zur Tragung der Druckkosten von Kundmachungen über dieselben .....472, 32.
— — **Urlauber** und **Reservemänner**;
— — Bestimmungen über die Ausfolgung der Urlaubs- oder Reisepässe zur Reise nach Wien ..... — 15.
— — Bestimmungen über die Aufnahme von bis zur Erhaltung des Abschiedes beurlaubten Soldaten, welche sich zur Wiedereinrückung melden .....474, 41.
— — **Urlauber**; Meldung derselben bei den Gensdarmerie-Posten-Kommanden. — 162.
Mineralöle; Vorsichts-Maßregeln bei der Versendung, dem Transporte, dem Detailhandel, der Aufbewahrung und der Fabrikazion derselben .....493, 79.
— — Festsetzung der Entzündungstemperatur derselben als Beleuchtungsstoffe...518, 121.
Mineralwässer; Vorschrift über den Handel und Verschleiß mit künstlich nachgeahmten natürlichen Mineralwässern .....509, 103.
Moldau und **Walachei**; Uebereinkommen in Betreff der Deserteure, Konskripzions-Flüchtigen und Vagabunden ..... — 89.
Mödling; der Magistrat hat sich bei Eruirung von Personen-, Geld- und Gebühreneintreibungen ꝛc. unmittelbar an die Gemeindevorstehung zu wenden ..... — 120.
Muster und **Modelle**; Abänderung der Paragraphe 4 und 6 des Gesetzes zum Schutze der Muster und Marken .....491, 74.

N.

Niederlagen (Fabriks-); den Steuer-Abschreibungs-Anträgen sind die Steuer-Bemessungsakte beizulegen ..... — 119.
— — s. auch Fabriksniederlagen.
Neubauten; die politischen Bewohnungskonsense sind dem k. k. Landesgericht bekannt zu geben ..... — 34.

Neuwaldegg und **Dornbach** werden in den Polizei-Rayon Wien einbezogen ..... — 29.
Nummerirung der Fleischwägen .....498, 87.
Nusser, Eduard, Med. Dr. und Polizei-Bezirkswundarzt, erhält die Stelle eines Stadtphysikers für den medizinisch-praktischen Theil ..... — 44.

O.

Oberkammeramt; Fixirung der Auszahlungstage für jene Konten und Quittungen, welche den Betrag von 1000 fl überschreiten ..... — 102.
Obdukzionen; s. Sanitäts-Polizei.
Oedenburg; die Polizei-Direkzion daselbst hat ihre Amtswirksamkeit eingestellt ... — 142.
Offertausschreibungen für städt. Arbeiten sind nicht allein im Amtsblatte der Wiener-Zeitung, sondern auch in andern Tagesblättern in tabellarischer Uebersicht bekannt zu geben ..... — 50.
Offertverhandlungen; Bestimmung über die Haftungsverbindlichkeit der Kontrahenten — 29.
— — die Waarenmuster sind von Jahr zu Jahr durch neue zu ersetzen ..... — 68.
— — Bestimmung für die Lieferung von hydraulischem Kalk ..... — 78.
— — bei der Lieferung von hydraulischem Kalk ist auch auf das spezifische Gewicht Rücksicht zu nehmen ..... — 96.
— — die Waarenmuster sind alljährlich durch neue zu ersetzen und zur Uebernahme der Material-Artikel Fachmänner aus dem Gemeinderathe beizuziehen — 108.
Omnibuswesen; Regelung desselben in Wien und der nächsten Umgebung .....459, 1.
Omnibus-Ordnung; Ausdehnung derselben hinsichtlich der Beistellung von Kondukteuren auf die weniger als 10 Personen fassenden Omnibus und Stellwägen ...526, 140.
Omnibus-Verkehr; Regulirung desselben in der Praterstraße und am Praterstern .. — 155.

P.

Pakrac in Slavonien erhält eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt ..... — 107.
Passage, öffentliche in Wien; mehrere Anordnungen über die Regelung derselben ...497, 86.
Passagehemmungen durch Anhalten von Omnibus- und anderen Wägen ..... — 4.
Paß-Revision; Gesetz in Betreff der Auflassung derselben .....510, 104.
Patental-Invaliden; s. Militär-Invaliden.
Patronat; s. Schulpatronatsgesetz.
Pauschalien der Gemeinde-Bezirks-Vorsteher und Ausschüsse .....462, 18.
Pässe; Bestimmung über die Ertheilung derselben zur Reise in türkische Provinzen an österreichische Unterthanen, welche im osmanischen Reiche eines begangenen Verbrechens beschuldigt werden ..... — 36.
Pensions-Normale für die Kommunal-Volksschullehrer .....512, 109.
Perl- und Glasbläser; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Personen-Transport, periodischer; neue Bestimmungen über denselben ..... — 74.
— — Bestimmungen in Betreff der Konzessions-Ertheilung für derartige periodische Privat-Unternehmungen .....479, 53.
Perzentualgebühren; s. Gebühren.
Petroleum; Vorschriften über den Kleinverkauf desselben .....490, 73.
— — Festsetzung der Entzündungstemperatur desselben als Beleuchtungsstoff ..518, 121.
— — s. auch Mineralöle.
Petroleumdestillazions-Fabriken werden unter jene Betriebsanlagen eingereiht, für welche die besonderen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung gelten .....466, 24.
Pfändungen; das Siegel ist auf das mit Beschlag belegte Objekt in Gegenwart des Eigenthümers anzubringen ..... — 94.
Pferde-Eisenbahnen; Bestimmung der näheren Modalitäten der Eröffnung derselben.524, 136.
Pflasterer; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Pflasterreparaturen in den Gemeindebezirken sind im Einvernehmen mit dem Bezirks-Ingenieur auszuführen .....462, 19.
Pflastersteine; Bestimmungen über die Gebahrung mit den neuen Pflastersteinen und über die Verwendung von entbehrlich gewordenen alten Steinen ..... — 55.
Pharao's Salonschlangen; der Bezug, die Erzeugung und der Verkauf derselben wird verboten ..... — 112.
Pharmazeutische Studien; Bedingungen in Betreff der Kondizionsjahre zum Antritte der pharmazeutischen Studien an einer österr. Universität ..... — 150.
Polizei; Vereinfachung der Korrespondenz bei Requisizionen um polizeiliche Erhebungen und Verfügungen in minder wichtigen Angelegenheiten ..... — 119.
Polizei-Anzeiger; die Einsendung der lithografirten Generalbefehle in denselben in Betreff der Ueberwachung und Ausforschung entwichener Soldaten, in Verlust gerathener militärischer Dokumente, hat unmittelbar durch das General-Kommando an die k. k. Polizei-Direkzion zu geschehen ..... — 40.
Polizei-Behörden; Auflassung derselben in mehreren Provinzial-Hauptstädten ..... — 156.
— — Vereinfachung der Korrespondenz bei den Erhebungen über Gewerbs-Konzessionswerber ..... — 156.
Polizei-Direkzion in Oedenburg hat ihre Amtswirksamkeit eingestellt ..... — 142.
Polizeiwache, Zivil; ist zu beeiden ..... — 146.
Polizeiwache-Militär-Invaliden; Anordnungen wegen besserer Evidenz des Versorgungsaufwandes für dieselben .....461, 12.
Portofreiheit der ämtlichen Korrespondenzen. — 118.
Portogebühren und Taxen, städt.; Prozedur bei der Einbringung derselben ..... — 120.
Posamentirer; Genossenschaft derselben; siehe Gewerbs-Genossenschaften.
Praterstraße und Praterstern; Regulirung des Omnibusverkehrs daselbst ..... — 155.

Präliminare; Bestimmungen über die Präliminarien der Gemeinde-Bezirke und Erläuterungen zu den Instrukzionen für die Gemeinde-Bezirks-Vertretungen ...**462**, 17.
— — der Kommune; s. Voranschlag.
Prämien, s. Schulprämien ..... — 151.
Präsentazions-Recht; Bestimmungen über die Ausübung desselben an den Kommunal-Volksschulen .....**488**, 71.
Preß-Amnestie; s. Amnestie.
Privatgeschäfts-Kanzleien oder **Dienstvermittlungs-Anstalten**; die Zurücklegung oder das Erlöschen des Befugnisses ist der Statthalterei anzuzeigen . — 29.
Protokollirung der Firma; s. Firma-Protokollirung.

Q.

Quartiergeld; die Anweisung desselben für die Lehrer an den Kommunal-Lehranstalten .....**501**, 91.
— — Abänderung der Termine zum Bezuge desselben für die städt. Beamten und Diener .....**537**, 158.
Quittungen; s. Konten und Quittungen.

R.

Realgymnasien; s. Schulen.
Realschulen der Kommune; s. Schulen.
Reichsgesetz- und **Landesregierungsblatt**; die Haltung desselben wird jedem Gemeinde-Bezirke zugestanden .....**462**, 19.
Reindorf, Gemeinde; s. Rudolfsheim.
Reinigung der Straßen; s. Straßensäuberung.
Reisebewilligungen nach den Donaufürstenthümern; bei Ansuchen um die Ertheilung derselben sind die diesfalls bestehenden Beschränkungen gegenwärtig zu halten — 47.
Reiten; s. Fahren.
Rekurse in Steuer-Angelegenheiten; s. Steuern.
Religionszeugnisse; Bestimmungen über die Ausfertigung derselben an israelitische Schüler ..... — 69.
Reservazions-Invaliden; s. Militär-Invaliden.
Reservefond; Nachweisung über die Belastung desselben ..... — 150.
Richteramt; Bestimmungen hinsichtlich der Befähigung zur Ausübung desselben über die den k. k. Polizei-Behörden zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesenen Uebertretungen ..... — 22.
Rindfleisch-Preis-Zertifikate; Bestimmungen über die Ausfertigung derselben...**494**, 83.
— — in dieselbe ist auch der Durchschnittspreis des hinteren Rindfleisches einzustellen. ..... — 95.
Risalitherstellung; der Preis des in Anspruch zu nehmenden städt. Grundes muß zuerst bestimmt werden..... — 130.
Rothgärber; Genossenschaft derselben; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Rudolfsheim; Vereinigung der Gemeinden Braunhirschen, Rustendorf und Reindorf zu einer Ortsgemeinde ..... — 14.
Rustendorf, Gemeinde; s. Rudolfsheim.

S.

Sanitäts-Augenscheine; zu denselben ist ein Bezirks-Ausschuß einzuladen ..... — 76.
Sanitäts-Polizei; Bestimmungen über die Ausstellung der Todtenzettel von Seite des Beschauers ..... — 16.
— — den Verfertigern künstlicher Zähne ist das Montiren und Einsetzen solcher Zähne nicht gestattet.....**467**, 24.
— — die Untersuchung des Essiges wird angeordnet ..... — 70.
— — im k. k. Krankenhause „Rudolf-Stiftung" sind ebenfalls sanitätspolizeiliche Obdukzionen vorzunehmen .....**496**, 85.
— — die Vorschriften in Betreff der Untersuchung der sauer eingemachten Früchte werden bekannt gegeben ..... — 101.
— — Vorschrift über den Handel und Verschleiß mit künstlich nachgeahmten natürlichen Mineralwässern .....**509**, 103.
— — die Erzeugung und der Verkauf der sogenannten Pharao's Salonschlangen wird verboten. ..... — 112.
— — der Verkauf der medizinischen Kräuter-Zigarretten des Dr. Löwy wird untersagt ..... — 122.
— — der Gebrauch von Messingpippen für den Ausschank von Wein und Bier ist zulässig..... — 124.
— — Vorschriften in Betreff des Bezuges der aus dem Auslande kommenden sauer eingemachten Früchte und Gemüse.... — 128.
— — Ertheilung der Bewilligung zur Ueberführung von Leichen in Ungarn.. — 129.
— — Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und der Verkauf derselben.....**525**, 139.
— — die Bewilligung von Leichentransporten und die Ausstellung von Leichenpässen wird den politischen Behörden erster Instanz übertragen.....**535**, 154.
— — Regelung des Todtenbeschauwesens.**536**, 157.
— — die hölzernen Särge sind im Innern am Boden und an den Seitenwänden mit Pech zu bestreichen .....**536**, 157.
Sanitätspolizeiliche chemische Untersuchungen werden dem k. k. Landesgerichts-Chemiker Dr. J. F. Heller übertragen — 6.
Sägen und **Spalten** des Holzes auf den Straßen und Plätzen des Stadterweiterungs-Rayons wird verboten .... — 76.
Särge, hölzerne; dieselben sind im Innern mit Pech zu bestreichen .....**536**, 157.
Schankgewerbe; die Trennung eines Branntweinschankes von einem Bierschankgewerbe ist unzulässig ..... — 8.
— — der Betrieb eines zweiten Gast- und Schankgewerbes ist zulässig..... — 26.
Schilder- und Schriftenmaler, s. Gewerbsgenossenschaften.

Schneefall und Glatteis; Instrukzion für den der Trottoir-Respizirung beigezogenen Magistratsbeamten ..... **514**, 113.
Schreibunterricht in den Volksschulen, die Wahl der Methode und der Lehrmittel wird den Lehrern freigestellt ..... — 144.
Schub; statt der summarischen Schüblings-Verpflegslisten sind nominative Ausweise vorzulegen ..... — 13.
— — die Remunerazionen der Militär-Polizei-Individuen werden nicht mehr aus dem Sicherheits-, sondern aus dem n. ö. Landesfonde bewilligt ..... 13.
— — der Transport des mährischen Hauptschubes hat mittelst Eisenbahn über Lundenburg zu geschehen ..... — 34.
— — Bestimmung über den Abgang des Wien-Grazer Hauptschubes ..... — 39.
— — die Vorspann für die rückkehrende Hauptschub-Eskortmannschaft von Wittingau bis Sucheuthal hat das k. k. Bezirksamt Wittingau beizustellen ..... — 39.
— — Bestimmung einer neuen Schubsroute über Lundenburg, Prerau, Weißkirchen und Olmütz ..... — 111.
— — Abänderung der Route für den böhmischen Hauptschub ..... — 124.
Schulbücher; der Verkauf derselben wird den Kommunal-Volksschullehrern untersagt. — 155.
Schüblinge; Bestimmungen über die Anschaffung von Wäsche und Kleidungsstücken für dieselben ..... — 75.
Schulen; zur Anschaffung der Prämien für die Schuljugend werden für jeden der acht Vorstadtbezirke 50 fl. jährlich bestimmt **462**, 19.
— — Bedingungen, unter welchen Lehrindividuen, welche freiwillig dem Schuldienste entsagt haben, wieder als Lehrer angestellt werden können ..... **463**, 20.
— — Christenlehr-Unterricht wird auch an der Gewerbeschule in der Leopoldstadt ertheilt ..... — 26.
— — die Trivialschule in der Brigittenau wird zu einer Pfarrhauptschule erhoben — 51.
— — Aufträge vom Magistrate an die Lehrer sollen nicht ohne Wissen der Schulsekzion erlassen werden ..... — 51.
— — die an den hiesigen Volksschulen definitiv angestellten Lehrer sind als nach Wien zuständig anzusehen und zu behandeln ..... **478**, 53.
— — die Anstellung von acht Aushilfslehrern wird bewilligt ..... — 54.
— — über den Turnunterricht sind in den Zeugnissen Klassennoten aufzunehmen .. — 56.
— — Bestimmungen über die Ertheilung des Turnunterrichtes und über die Verfassung der diesfälligen Berichte ..... — 75.
— — **Mittel**; Instrukzion in Betreff der Befugnisse der Direkzionen bei Anschaffungen ..... 156.
— — den Lehrern der fremden Sprachen ist kein höherer Gehalt als 600 fl. zuzuweisen ..... — 160.
— — Festsetzung der an den Kommunal-Mittelschulen zu entrichtenden Einschreibgebühr, des Lehrmittel-Beitrages und des Schulgeldes ..... **528**, 143.
Schulen; **Real-**, der Kommune; Sicherstellung der Erfordernisse der Lehrmittel . — 4.
— — **Real-**, Bestimmungen für die Anweisung des Quartiergeldes an Lehrer der Kommunal-Mittelschulen **501**, 91
— — in dem für die neu angestellten Lehrer auszufertigenden Anstellungsdekrete ist kein spezielles Lehrfach zu benennen — 107.
— — **Realgymnasien**, Aenderungen der Schulzeugnisse ..... — 68.
— — **Volks-**, Bestimmungen über die Ausübung des Präsentazionsrechtes an den Kommunal-Volksschulen in Wien **488**, 71.
— — Pensionsnormale für die Kommunalvolksschullehrer ..... **512**, 109.
— — die Wahl der Methode und der Lehrmittel für den Schreibunterricht in den Volksschulen wird den Lehrern freigestellt ..... — 144.
— — **Wiederholungs-**, Bestimmungen über die Wiederholungs- (Fortbildungs-) Schulen und über die Fachschulen für Gewerbslehrlinge ..... **485**, 64.
Schulgebäude; die Gemeindevorsteher haben sich bezüglich der Erhaltung derselben jeder Theilnahme zu enthalten ..... **462**, 20.
Schulgeld; wegen des Antrages auf Verlust der Schulgeld-Befreiung ist der Erfolg des zweiten Semesters abzuwarten .... — 76.
— — **Befreiung** eines Schülers einer Kommunal-Realschule verliert durch den bloßen Uebertritt an eine andere Kommunal-Realschule seine Giltigkeit nicht. — 26.
— — Bestimmungen über die Schulgeld-Befreiung der Schüler an den Kommunal-Realgymnasien ..... — 52.
— — Bestimmungen über die Erlangung derselben ..... **473**, 37.
— — der Schulkinder für die Zeit der Dauer der Krankheit derselben ..... — 55.
— — **Einhebung**; Normen und Modalitäten, welche bei derselben zu beobachten sind ..... **471**, 32.
— — **Restanten**; Behandlung derselben an den Kommunal-Mittelschulen ..... — 94.
Schullehrer, Volks- sind in Folge ihrer definitiven Anstellung an einer hiesigen Volksschule als nach Wien zuständig anzusehen ..... **478**, 53.
Schulprämien für die Schuljugend; zur Anschaffung derselben werden jedem der 8 Vorstadtbezirke 50 fl. übergeben ..... **462**, 19.
— — von der Vertheilung derselben hat es sein Abkommen zu finden ..... — 151.
Schulpatronats-Gesetz ..... — 28.
Schulprovisor; die Bestellung desselben hat durch den Distriktsaufseher zu geschehen. — 142.
Schulraths-Stelle; die Systemisirung einer besonderen, für die selbstständigen Realschulen in Niederösterreich wurde genehmigt ..... — 55.
Schweine; das Halten derselben ist dem Wasenmeister unbedingt verboten ..... — 150.
Seiler, Genossenschaft derselben; s. Gewerbs-Genossenschaften.

Sliwowitz gehört nicht unter die Branntweine und kann daher auch von Gastwirthen ausgeschänkt werden ..... — 56.
Sohler Komitat; die Hausirer aus diesem Komitate erhalten Begünstigungen .... — 155
Spielkarten; Ertheilung der Bewilligung zur Erzeugung derselben ..... — 128.
Spielkarten-Erzeuger; Genossenschaft derselben ..... — 155.
Spital; der dritte Orden des h. Franz v. Assisi erhält die Bewilligung zur Errichtung und Erhaltung eines Spitales.. — 122.
— — zu Waidhofen a. d. Thaya; s. Krankenhaus.
Spitals-Verpflegung; Uebereinkommen mit dem Kanton Bern ..... — 68.
Spital-Verpflegskosten; die Vorschriften wegen Einbringung derselben werden in Erinnerung gebracht..... — 107.
Staatsauflagen; s. Steuern.
Staatseigenthum, unbewegliches; Errichtung einer General-Direkzion für dasselbe .. — 54.
Staatswappen, ausländische; Bestimmungen über die Führung derselben durch Gewerbs- und Handeltreibende ..... — 151.
Stadterweiterungs-Rayon; das Sägen und Spalten des Holzes auf den Straßen und Plätzen desselben ist verboten .... — 76.
Stadtphysiker; die Systemisirung und Besetzung zweier Stadtphysiker-Stellen .. — 44.
Stadtträger; deren Beschäftigung ist als ein konzessionirtes Gewerbe anzusehen ....**470**, 31.
Statistik; bei der Ausfüllung der Tabellen, Formularien u. s. w. ist mit aller Gewissenhaftigkeit vorzugehen..... — 56.
Staubentwicklung; Hintanhaltung derselben beim Abbrechen der Gebäude..... — 58.
St. Stefansthurm. Regelung des Feuerwach- und Telegrafendienstes daselbst.. — 158.
Stellwägen; s. Omnibuswesen.
Stempel für gerichtliche Aufkündigungen ... — 36.
— — Anmeldungs-, zur Entrichtung desselben sind auch jene Kontribuenten verpflichtet, welche sich der Besteuerung entzogen haben ..... — 112.
— — **Behandlung** bei Gewerbsanmeldungen..... **500**, 91.
Stempelbehandlung der Eingaben in Steuerangelegenheiten .....**517**, 117.
Stempelfreiheit für Anzeigen und Protokolle über den Verlust von Sachen..... — 69.
— — der Rekurse in Angelegenheiten der Bürgenlasten-Reluizions-Taxe ..... — 74.
Stempel-Gebühren für die Ernennungs- und Beförderungs-Dekrete der städtischen Bediensteten.....**460**, 9.
— — für die Ernennungs- und Beförderungsdekrete der städt. Bediensteten können unter Umständen, wenn dieselben nur 20 fl. oder auch weniger als 20 fl. betragen, in Raten von 2 fl. in Abzug gebracht werde..... — 142.
Stempelgesetz; Aenderungen desselben..... — 22.
Stempelpflichtigkeit der Arbeitszeugnisse und Arbeitsentlassungsscheine ..... — 54.
Sterbefälle; Anmeldung derselben im Todtenbeschreibamte und in den Gemeinde-Bezirks-Kanzleien .....**536**, 157.
Steuer-Aerar; die Einführung fester Normen zur Verhütung der Verkürzungen desselben beim Ausgleichsverfahren wird nicht genehmigt..... — 5.
— — **Abschreibungen**; Auftrag zur Beschleunigung derselben ..... — 86.
— — die Enthebung von der Vorlage der Erwerbsteuer-Abschreibungs-Konsignazionen .....**486**, 65.
— — **Abschreibungs-Anträgen** bezüglich einer Fabriks-Niederlage sind die betreffenden Steuerbemessungsakte beizulegen ..... — 119.
— — **Exekutor-Stellen** sind an nach Wien zuständige Individuen zu verleihen — 62.
— — **Nachsichts-Verzeichnisse** können höchstens 50 Parteien enthalten ..... — 67.
— — direkte, Termine mit deren Eintritte die Raten derselben verfallen und zu entrichten sind..... .....**481**, 51.
— — **Zuschläge**, außerordentliche, für die Zeit vom 1. Mai bis letzten Dezember 1864 werden bei den direkten Steuern verdoppelt, die von den Zinsen der Obligazionen zu entrichtende Einkommensteuer auf 7 Perzent erhöht..... — 27.
— — **Rückstände**, die Abstellung der bisher üblich gewesenen individuellen Mahnungen .....**489**, 72.
Steuer- und Gebührenrückstände; die Gerichtsbehörden haben bei Exekuzionen unbeweglicher Güter das betreffende Steueramt zu verständigen..... — 163.
Steuern; Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer für die beiden Monate November und Dezember 1864..... — 5.
— — Normen für die Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung der auf die 14monatliche Finanzperiode fallenden Schuldigkeit an direkten Steuern..... — 6.
— — Rekurse in Steuer-Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Finanz-Ministerium vorbehalten ist, sind separat vorzulegen ..... — 29.
— — der im Konkurse oder im Vergleichsverfahren befindliche Gewerbetreibende haftet, wenn ihm der Betrieb des Geschäftes nach Eröffnung des Konkurses oder Vergleichsverfahrens auf eigene Rechnung bewilligt wird, für von diesem Gewerbe auflaufende Steuerrückstände persönlich..... — 30.
— — Bestimmungen über die Vorlage der Rechnungen, Ausweise und periodischen Berichte aus Anlaß der angeordneten Aenderung des Verwaltungsjahres ... — 34.
— — Bestimmungen über den Vorgang in Absicht auf die Einkommensteuer, wenn Gewerbsleute zwei oder mehrere in der untersten Erwerbsteuerklasse stehende Gewerbe betreiben ..... — 40.
— — Festsetzung der Fristen zur Ueberreichung der Einkommen- und Hauszinsbekenntnisse und der bezüglichen Rapporte, dann zur Vorlage des Schluß-

summars über die Hauszinssteuer-Operazionen und zur Durchführung der Personal-Erwerbsteuer-Konskripzionen ....477, 49.
Steuern; bei denselben ist für die Monate Jänner, Februar und März 1865 der erhöhte außerordentliche Zuschlag in Anschlag zu bringen ..... — 59.
— — Bestimmungen über die Einsendung der Zentral-Gebahrungs-Ausweise .... — 66.
— — zur Berechnung der Termine für die Vorlage der Evidenzhaltungs-Vormerke hat vom Jahre 1865 an der 1. Jänner als Anhaltspunkt zu dienen ..... — 70.
— — die Nachweisungen über die angewendeten Exekuzionsmittel sind nach den einzelnen Steuergattungen vorzulegen. — 88.
— — die Verlassenschaftsmassa eines auswärtigen Diplomaten ist von der Entrichtung der Zinskreuzer-Steuer befreit — 94.
— — mit der Anwendung von Zwangsmaßregeln zur Einbringung der Erwerb- und Einkommensteuer-Rückstände für Fabriksniederlagen ist inne zu halten .. — 96.
— — Vorschrift über die Steuerbehandlung der Niederlagen.....506, 98.
— — bei Zufristung älterer Erwerb- und Einkommensteuer-Reste ist die rechtzeitig eingeleitete Exekuzion nachzuweisen.... — 100.
— — die Nachweisung der in Anwendung gebrachten Exekuzionsmittel ist nach 4 Unterabtheilungen einzurichten ..... — 101.
— — Uebereinkommen mit den k. k. Bezirksämtern Klosterneuburg, Sechshaus, Hietzing und Hernals in Betreff der Requisizion von rückständigen Steuern. — 106.
— — Vorschrift wegen Abschreibung der Hauszinssteuer und wegen Vorlage der Zinssteuer-Abschreibungs-Uebersichten.. — 106.
— — bei Besteuerungen und Reassumirungen sind im Verhandlungs-Protokolle auch jene Gewerbe anzuführen, welche der betreffende Handels- und Gewerbsmann gleichzeitig betreibt.....516, 117.
— — Stempelbehandlung der Eingaben in Steuerangelegenheiten.....517, 117.
— — vereinfachtes Format für die Gebahrungsausweise über die direkten Steuern. — 122.
— — die Nachweisung der im Laufe des Quartales in Anwendung gekommenen Exekuzionsmittel hat zu entfallen..... — 123.
— — Ausmaß des außerordentlichen Zuschlages zu den direkten Steuern für das Jahr 1866..... — 125.
— — Behandlung der Vorstellungen in Erwerbsteuersachen ..... — 161.
— — die Vorlage der monatlichen Gebahrungs-Ausweise hat zu unterbleiben.. — 164.
Stiftungen; künftighin sind nicht dokumentirte Rechnungs-Extrakte einzusenden.. — 59.
Straferkenntnisse; Bekanntgebung derselben wegen unterlassener Reinigung oder Bestreuung des Trottoirs..... — 58.
Strafkosten-Verpflegspauschale; Bestimmung desselben für die Jahre 1865 bis 1869 ..... — 66.
Straßenbespritzung mit Wienflußwasser wird untersagt..... — 16.
Straßensäuberung in den Gemeindebezirken wird durch eine Kommission regulirt..462, 19.
— — die Regulirung derselben im Stadtbezirke .....532, 149.
— — Reorganisazion derselben in den Vorstadt-Bezirken.....502, 91.
Straßenverunreinigung in Wien; Kompetenz der k. k. Behörden ..... — 16.
Straßen; s. Landesstraßen.
Sträflinge; die Abtransportirung derselben nach den Landes- und Zentral-Strafanstalten ist unmittelbar von den Gerichtsbehörden zu veranlassen..... — 155.
Streifwagen; Bestimmungen über deren Einrichtung ..... 497, 86.
Strohek; die Bezüge der bei der dortigen städt. Ueberfuhr verwendeten Schiffleute wurden normirt..... — 145.
Subarrendirungs-Verhandlungen; s. Militär-Subarrendirungs-Verhandlungen.

T.

Taglien; s. auch Deserteure.
Tanzunterricht in Privathäusern; zur Ertheilung desselben ist keine besondere Bewilligung erforderlich ..... — 145.
Tapezirer, Genossenschaft derselben; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Taubstummen-Institut; Beitrag der Kommune zu dem Erweiterungsbaue und Bestimmungen über die Aufnahme der Zöglinge in dasselbe auf Rechnung des Versorgungsfondes .... — 33.
Tax-Abtheilung des Oberkammeramtes; die derselben zur Dienstleistung zugewiesenen Amtsdiener erhalten eine Dienstzulage ..... — 28.
Taxen und Portogebühren, städt.; Prozedur bei der Einbringung derselben..... — 120.
— — s. a. Augenscheins-Taxen.
— — Kanzlei-, uneinbringliche; Verfahren bei der Abschreibung derselben.... — 163.
Technische Statthalterei-Departements; Bestimmungen, in wieferne die Verständigung der Baukontrahenten und Professionisten von erfolgten Zahlungsanweisungen von denselben zu geschehen habe..... — 45.
Teichgräber; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Telegrafendienst auf dem St. Stefansthurme; Regelung desselben..... — 158
Todtenbeschau- und Schreibgebühr; dieselbe wird auf 42 kr. festgesetzt .....536, 157.
Todtenbeschreibamt; Anmeldung der Sterbefälle .....536, 157.
Todtenscheine der in Wohlthätigkeitsanstalten Verstorbenen französischer Nazionalität sind an die französische Regierung zu übermitteln ..... — 15.
Todtenzettel; Bestimmungen über die Ausfertigung derselben von Seite des Beschauers..... — 16.
Treppen; die Geländer-Anhaltstangen sind bei freitragenden Treppen mit Knöpfen oder Erhöhungen zu versehen ..... — 152.

Trottoirs; Bekanntgebung der Straferkenntnisse wegen unterlassener Reinigung oder Bestreuung derselben ..... — 58.
— — bei den Respizirungen derselben zur Winterszeit hat ein Bezirksausschuß zu interveniren..... — 102.
Trottoir-Respizirungen; Instrukzion für den Magistrats-Beamten.....514, 113.
Trödler-, Wiener Hallen-; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Turnlehrer; Bestimmungen über die Entlohnung der leitenden Turnlehrer ....534, 153.
Turnunterricht; über denselben sind in den Zeugnissen Klassennoten aufzunehmen — 56.
— — Bestimmungen über die Ertheilung desselben und über die Abfassung der diesfälligen Berichte..... — 75.

U.

Ueberschwemmungs-Rayon; Anordnung, daß bei Neubauten in denselben die vorgeschriebene Niveauhöhe bezeichnet und ersichtlich gemacht werde ..... — 46.
— — bei Bauführungen ist die Ausmauerung in der Ueberschwemmungshöhe mit hydraulischem Kalke auszuführen und eine Betonschichte anzubringen ..... — 46.
Uebertretungen; Bestimmungen hinsichtlich der Befähigung zur Ausübung des Richteramtes über die den k. k. Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesenen Uebertretungen..... — 22.
Ungarische Sprache; Translator derselben ist der Konzepts-Praktikant Julius Schmitz — 46.
Unrathskanäle; Bestimmungen für die Räumung derselben ..... — 90.
Urlauber; s. Militär-Urlauber.

V.

Vergleichs-Verfahren; Einbringung der Steuerrückstände; s. Steuern.
Verkaufsstände; über Gesuche um die Bewilligung zur Aufstellung derselben ist das Gutachten der betreffenden Bezirksvertretung einzuholen..... — 50.
Verlage; s. Auszahlungstage.
Verpflegsdauer der in der Wiener Findelanstalt untergebrachten Findlinge wird auf 7 Jahre herabgesetzt .....504, 97.
Verpflegsgebühren-Gesetz für Gebär- und Irrenanstalten..... — 22.
Verpflegsgebühren; Regelung und Erhöhung derselben..... — 159.
Verpflegskosten-Ausweise; Bestimmung über die Adjustirung derselben für die vom Staate nicht dotirten öffentlichen Krankenanstalten ..... — 125.
— — über Schüblinge; s. Schub.
Verpflegskosten, Spital-; die Vorschriften wegen Einbringung derselben werden in Erinnerung gebracht ..... — 107.
Verpflegslisten für Schüblinge sind künftig statt summarisch, nominativ vorzulegen — 13.
Verpflegspauschale; s. Strafkosten-Verpflegspauschale.
Versorgungshaus-Verwaltungen sind in Fällen der Entlassung eines auf Kosten des n. ö. Landesfondes verpflegten Individuums verpflichtet, allsogleich an den Magistrat die Anzeige zu machen..... — 44.
Versteigerung; s. Lizitation.
Vieh; der Handel mit lebendem Vieh ist auch dann der Erwerbsteuer-Bemessung zu unterziehen, wenn derselbe von einem besteuerten Rohproduktenhändler betrieben wird..... — 156.
Voranschlag der Kommune; für die Aufnahme der Beschlüsse der magistratischen Lustrirungs-Kommission ist eine eigene Kolonne im Entwurfe in Anwendung zu bringen ..... — 5.
— — mehrere Abänderungen in der Benennung und Eintheilung der Rubriken — 60.
— — Abänderungen in der Abtheilung und Benennung mehrerer Rubriken.... — 130.
— — s. auch Präliminare.
Vorschüsse; s. Auszahlungstage.

W.

Waarenmuster bei Offertverhandlungen sind von Jahr zu Jahr durch neue zu ersetzen — 68.
— — welche bei Offertverhandlungen als Grundlage der Lieferung zu dienen haben, sind alljährlich zu erneuern..... — 108.
Wachsleinwandgrundirer und Wachstapetenmacher; s. Gewerbsgenossenschaften.
Wagen, städt.; Benützung desselben zur Abhaltung der Bau-Augenscheine .....522, 135.
Wahlrecht derjenigen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft wahlberechtigt sind.527, 143.
Wäg- und Meß-Anstalten; Gesetz über die Errichtung derselben .....531, 147.
Walachei; s. Moldau und Walachei.
Wappen; s. Staatswappen.
Wasenmeister; demselben wird das Halten der Schweine unbedingt verboten..... — 150.
Wasser aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung wird gegen zehnjährige Annuitäten abgegeben..... — 118.
Wasserbau-Angelegenheiten; die den Kreisbehörden zugewiesenen derartigen Angelegenheiten werden den politischen Behörden erster Instanz übertragen.....535, 154.
Wasserleitungen, Brunnen und Wasserleitungs-Abzweigungen sind vierteljährig zu inspiziren ..... — 28.
Wattamacher; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Webewaarenzurichter; Genossenschaften derselben; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Weißgärber; Genossenschaft derselben; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Wienflußwasser darf zur Straßenbespritzung nicht verwendet werden ..... — 16.
Wienfluß; die Eisgewinnung aus demselben ist untersagt ..... — 76.
Wiener-Neustädter-Schifffahrts-Kanal; Zuschriften in Angelegenheiten desselben sind an die k. k. Finanz-Landes-Direkzion zu richten..... — 70.

Wochenmarkt-Befugnisse; die Ertheilung derselben und die Bewilligung zur Verlegung der Einfallstage wird den politischen Behörden erster Instanz übertragen....535, 154.
Wohnungen; Regelung der Termine für die Kündigung und Räumung derselben ..507, 99.
Wohnungsvermiethungen; ein Verzeichniß aller in den Kommunal-Häusern leer stehenden Wohnungen ist bei dem Portier des Rathhauses aufzulegen..... — 54.

Z.

Zähne, künstliche; s. Sanitäts-Polizei.
Zähne und Gebisse, künstliche; Erzeuger derselben, s. Gewerbsgenossenschaften.
Zeitungspränumerazionen in den Gemeindebezirken .....462, 19.
Zeugnisse; Aenderungen der Schulzeugnisse an Realgymnasien ..... — 68.
— — Bestimmungen über die Ausfertigung der Religionszeugnisse an israelitische Schüler ..... — 69.
Zimentirung der Laugenwagen ..... 482, 63.
Zinskreuzer von den Wohnzinsen sind unter dem Titel „unmittelbare Gemeindeumlage auf den Miethzins" zur Verrechnung zu bringen ..... — 60.
Zinskreuzer; die Verlassenschaftsmassa der auswärtigen Diplomaten ist von der Entrichtung derselben befreit ..... — 94.
— — s. auch Hauszinskreuzer.
Zinstermine; Verlegung derselben für die städt. Zinshäuser und für die Bürgerspitals-Zinshäuser..... — 142.
Zivilpolizeiwache ist zu beeiden..... — 146.
Zuckerbäcker; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Zuschußkredite; die Buchhaltung hat nach Ablauf des ersten Semesters einen Ausweis über die einzelnen Präliminarposten vorzulegen..... — 123.
Zuständigkeit; die an den hiesigen Volksschulen definitiv angestellten Lehrer sind als nach Wien zuständig anzusehen und zu behandeln .....478, 53.
— — abgekürztes Verfahren bei der Einholung von Informazionen über die Bewerber um die Zuständigkeit..... — 160.
— — der Kommunalbeamten.....529, 144.
— — der Kommunalbeamten.....538, 161.
Zwieback; das Austragen desselben von Haus zu Haus wird bewilligt ..... — 89.
Zwilchsack-Erzeuger; s. Gewerbs-Genossenschaften.
Zwirner; Genossenschaft derselben; s. Gewerbs-Genossenschaften.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1864.

№ 135

erschien am 31. Jänner 1864.

459.

Verordnung und Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 31. Dezember 1863, Z. 52.491, Mag. Z. 2263,

betreffend die Regelung des Omnibuswesens in Wien und in der nächsten Umgebung.

Es werden dem Magistrate die erforderlichen Exemplare der h. o. Kundmachung, betreffend die Regelung des Omnibuswesens, sammt einer Abschrift der diesfalls an die k. k. Polizeidirekzion ergangenen Verfügung zur entsprechenden allgemeinen Verlautbarung und Verständigung der hiesigen Omnibus-Inhaber mit dem Bedeuten übermittelt, daß die Bestimmungen von 1 bis incl. 11 dieser Verordnung nebst den behördlich genehmigten Fahrgebühren künftighin jedesmal in die zu ertheilende Lizenz aufgenommen werden müssen.

Neue Konzessionen, durch welche die Zahl der in der inneren Stadt verkehrenden Omnibus vermehrt würden, dürfen nicht mehr verliehen werden.

Für die Meubelwägen wird als Maximal-Länge sammt der Bespannung 4° 3′, die Höhe mit 1° 4′ und die Breite der rückwärtigen Achsen mit 6′ bestimmt und dem Magistrate die weitere Durchführung dieser Anordnung für Wien und die Vorstädte überlassen.

Die Bezirksämter Hernals, Sechshaus, Hietzing, Schwechat und Klosterneuburg werden unter Einem von dieser Verordnung in Kenntniß gesetzt, und dieselben rücksichtlich der in ihrem Bezirke befindlichen Omnibus-Unternehmungen zur Durchführung und Ueberwachung der Bestimmungen dieser Verordnungen in Betreff der Omnibus und Meubelwägen aufgefordert.

Kundmachung.

Auf Grund der, von dem k. k. Polizei-Ministerium mit dem hohen Erlasse vom 22. December d. J., Z. 7509, ertheilten Genehmigung, findet die niederösterreichische Statthalterei zum Zwecke der Regelung des Omnibuswesens für die innerhalb der Linien Wiens sowie für die zwischen Wien und den innerhalb einer Meile vor den Linien gelegenen Ortschaften verkehrenden Omnibus und Stellwägen, nachfolgende Bestimmungen zu erlassen:

1. Den Omnibus (Stellwägen) werden als Maximal-Dimensionen vorgeschrieben:

a) für den Wagenkasten eine Breite von 5 Schuh, eine Höhe von 6 Schuh 9 Zoll und eine Länge von der rückwärtigen Wand bis zur vorderen Achse von 1 Klafter 4 Schuh;

b) für die rückwärtige Achse eine Breite von 6 Schuh;

c) für die Bespannung von der vorderen Achse bis zu den Pferdeköpfen eine Länge von 2 Klaftern und eine Breite bei den Tritteln von 6 Schuh.

Jene Omnibus, welche diese Maximal-Dimensionen überschreiten, müssen innerhalb drei Jahren vom Zeitpunkte der Kundmachung dieser Verordnung auf dieselben gebracht und daher entsprechend umgestaltet werden.

Aufsätze und Transparente dürfen nur in der Mitte und nicht am Rande der Wägen angebracht werden.

Die dieser Anordnung entgegen angebrachten Aufsätze und Transparente sind sogleich zu beseitigen.

2. Der Omnibus darf am Wagendache nur drei Sitzplätze und am Kutschbocke mit Einschluß des Kutschers, welcher seinen Platz nie einem Fahrgaste abtreten darf, ebenfalls nur drei Sitzplätze erhalten.

Im Innern des Wagens dürfen nicht mehr als zehn Sitzplätze sein, und sind dieselben durch Numerirung der einzelnen Plätze ersichtlich zu machen.

Die Bestimmung rücksichtlich der Zahl der Außenplätze hat sogleich ins Leben zu treten und sind die derselben nicht entsprechenden Wägen sogleich angemessen zu umstalten.

3. Jeder Omnibus ist mit einer Bremse und mit zweckmäßig angebrachten Tritten und Anhaltspunkten zum gefahrlosen Besteigen des Kutschbockes und der Dachsitze zu versehen.

Die Anordnung der inneren zehn Sitzplätze bleibt dem Omnibus-Inhaber überlassen.

5. Der Standplatz sowie der Bestimmungsort und die Fahrroute der Omnibus ist durch deutliche Aufschriften auf der Außenseite der Wägen ersichtlich zu machen.

Ueberdies sind auch die Wägen mit verschiedenen, die einzelnen Fahrrouten schon auf größere Entfernungen ersichtlich machenden Farben so zu bezeichnen, daß aus den Farben die Linie Wiens, bis zu welcher und durch welche der Omnibus fährt, erkannt werden kann.

Diese Farbe ist für die Tabor-Linie lila, die Marxer-Linie dunkelgrün, die Belvedere-Linie lichtgrün, die Favoriten-Linie rosenroth, die Matzleinsdorfer-Linie schwarz, die Schönbrunner-Linie weiß, die Gumpendorfer-Linie bronce, die Mariahilfer-Linie strohgelb, die Westbahn-Linie dunkelblau, die Lerchenfelder-Linie lichtblau, die Hernalser-Linie grau, die Währinger-Linie trapfarb, die Nußdorfer-Linie braun, die innere Stadt hochroth.

Die Bezeichnung der Wägen hat in der Weise zu geschehen, daß die Farbe, welche die Linie bezeichnet, von welcher der Wagen kommt, oberhalb; die Farbe der Linie, wo der Ausgangspunkt der Fahrt ist, unterhalb am Wagenkasten angebracht wird.

Die Fahrroute durch die innere Stadt ist durch einen in der Mitte beider Farben anzubringenden hochrothen, mindestens einen Schuh breiten Farbenstreif kennbar zu machen.

Geht die Fahrroute des Omnibus nicht bis zur Linie, so ist die Farbe der nächst gele-

genen Linie, und geht die Fahrroute von einer Linie nur in die innere Stadt, die Farbe der inneren Stadt, als zweite Farbe am Wagenkasten anzubringen.

Die zum und vom Praterſterne verkehrenden Wägen ſind nebſtdem mit einem Sterne zu bezeichnen.

Bei eintretender Dunkelheit iſt die Fahrroute durch die den Farben des Wagens entſprechend gefärbten Gläſer der am Wagendache anzubringenden Laterne erſichtlich zu machen.

Als Zeitpunkt zur Durchführung dieſer Beſtimmung wird für die alten Wägen der 1. Jänner 1865 beſtimmt.

Wägen, welche neu gebaut oder auch nur neu lackirt werden, müſſen aber ſogleich mit den eben beſtimmten Farben bezeichnet werden.

6. Im Innern des Wagens iſt der gedruckte behördlich vidirte Fahrtarif in allen Coupés und das Rauchverbot in den für Nichtraucher beſtimmten Coupés anzuheften. In dieſem Tarife muß ausdrücklich angegeben ſein, daß die für die Wochentage feſtgeſetzten Fahrpreiſe auch für die Sonn- und Feiertage gelten.

7. Jedem Omnibus, der mit Inbegriff der Dachſitze wenigſtens 10 Perſonen faßt, und innerhalb der Linien, oder von der Stadt nach einem Orte verkehrt, welcher von der Linie gerechnet, innerhalb einer Meile gelegen iſt, muß binnen einer unüberſchreitbaren Friſt von drei Monaten vom Tage der Kundmachung dieſer Verordnung ein Conducteur beigegeben werden. Zu dieſem Behufe muß daher jeder Omnibus mit einem entſprechenden Stand- oder Sitzplatze für den Conducteur verſehen werden.

Die zu Conducteuren verwendeten Individuen müſſen durch ein beſonderes Abzeichen als ſolche erkennbar, und wenigſtens 18 Jahre alt ſein.

8. Das Innere der Wägen iſt bei eintretender Dunkelheit zu beleuchten.

Zu dieſer Beleuchtung dürfen jedoch mit Ausſchluß jedes andern Brennmateriales nur Kerzen verwendet werden.

9. Kein Omnibus darf im Innern der Stadt außer ſeinem Standorte an einem andern als an den behördlich beſtimmten Plätzen, d. i. am Neumarkte, Stephansplatz, Hof und Freiung anhalten.

10. Die Omnibus haben in der inneren Stadt im kleinen Trab, bei Wendungen und Straßenkreuzungen aber im Schritte zu fahren, und iſt den Kutſchern das ſchnelle Vorfahren ſtreng unterſagt.

11. Die Omnibus-Inhaber ſind verpflichtet, kräftige Pferde zum Omnibus-Dienſte beizuſtellen.

12. Die Omnibus und ihre Beſpannungen ſind jedes Vierteljahr wenigſtens einmal, u. z. in Wien und dem Polizeirayon durch die k. k. Polizei-Direkzion und in den außerhalb des Polizeirayons gelegenen Ortſchaften durch die betreffenden k. k. Bezirksämter einer genauen Reviſion zu unterziehen und jene Wägen und Pferde, welche den ſchuldigen Rückſichten für die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums nicht entſprechen, von der weiteren Benützung auszuſchließen.

13. Die Omnibus-Inhaber ſind zur Führung von Vormerkungen verpflichtet, in welche täglich einzutragen iſt, welcher Kutſcher mit den einzelnen Wägen gefahren iſt.

*

Diese Anordnungen werden mit dem Beifügen kundgemacht, daß die Uebertretungen derselben nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 96) werden geahndet werden.

Der gleichzeitig an die k. k. Polizei-Direkzion ergangene, dem Magistrate in Abschrift mitgetheilte Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei enthält Weisungen für die Aufsichtsorgane zur Ueberwachung der Befolgung der in der vorstehenden Kundmachung angeführten Vorschriften namentlich wegen Hintanhaltung der Passagehemmung durch Anhalten von Omnibus und anderen Wägen am Stockimeisen-, Michaeler- und Stephansplatze, — dann die Aufforderung, in Erwägung zu ziehen, in wie weit sich nicht eine Abhilfe der Ueberfüllung der Schottengasse mit Fuhrwerken aller Art durch Dirigirung eines Theiles der diese Gasse befahrenden Omnibuswägen durch die neu eröffnete Zeughausgasse erzielen ließe, und die Einleitung zu treffen, daß, in so weit es immerhin thunlich ist, den zu den Bahnhöfen verkehrenden Wägen bei den Hin- und Rückfahrten verschiedene Fahrtrichtungen vorgezeichnet werden.

Anhang.

Die neue mähr. Landes-Irrenanstalt ist mit dem 1. November 1863 in allen ihren Theilen in Wirksamkeit getreten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. November 1863, Z. 43.448, Mag. Z. 142.726.)

Nach einer Mittheilung der k. k. Statthalterei zu Graz vom 8. November 1863, Z. 2760/pr. sind das dortige allgemeine öffentliche Krankenhaus und der gleichnamige Fond mit 1. November 1863 in die Verwaltung der steierm. Landesvertretung übergegangen und es ist daher sich in Hinkunft in allen, die Einbringung, beziehungsweise Berichtigung von Krankenheil- und Verpflegsgebühren betreffenden Angelegenheiten unmittelbar mit dem steierm. Landesausschusse in Graz in das Einvernehmen zu setzen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. November 1863, Z. 46.114, Mag. Z. 148.037.)

Bei der Erledigung des Voranschlages der Kommune für die Finanzperiode vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 sind nachstehende normative Beschlüsse gefaßt worden:

1. Es soll das Erforderniß für Lehrmittel an den städt. Realschulen auf Grund der von den Direkzionen dieser Schule vorzulegenden Spezial-Präliminarien und nach Maß der von der Schuldeputazion genehmigten Anträge sichergestellt werden.

Damit aber die Buchhaltung bei Verfassung des Budgetentwurfes einen Anhaltspunkt für den dießbezüglichen Präliminaransatz habe, sollen künftighin die von den Direkzionen der Realschulen vorgelegten Präliminarien über den Bedarf an Lehrmitteln zuerst an die Buchhaltung geleitet werden.

2. Zur Aufnahme der Beschlüsse der mit der Lustrirung des Präliminars-Entwurfes betrauten Magistrats-Kommission ist in der Folge wieder eine eigene Kolonne im Entwurfe in Anwendung zu bringen.

3. Bezüglich der Ergänzungskredite ist die nächste Finanzperiode als untheilbar zu behandeln und es haben daher die in der Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 gestellten Anträge auf Bewilligung von Ergänzungskrediten immer die ganze 14monatliche Verwaltungsperiode zu umfassen.

(Gemeinderaths-Beschlüsse vom 20. und 24. November 1863, Z. 4950, Mag. Z. 156.541.)

Die Einkommensteuer für die in die 14monatliche Finanzperiode 1863/4 fallenden letzten zwei Monate November und Dezember 1864 ist, insoferne sie zugleich mit der Erwerbsteuer zusammentrifft, mit dem sechsten Theile der vollen einjährigen Einkommensteuer (d. i. der vorgeschriebenen Einkommensteuer mit Hinzurechnung der Erwerbsteuer) in Vorschreibung zu bringen, und es hat eine besondere Erwerbsteuer-Vorschreibung für die Monate November und Dezember 1864 nicht stattzufinden.

(Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 25. November 1863, Z. 55.815, F. M. V. Bl. Nr. 55.)

Zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direkzion für Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg vom 29. November 1863, Z. 26.927, Mag. Z. 155.892 hat das k. k. Finanz-Ministerium in die beantragte Einführung fester Normen zur Verhütung der Verkürzungen des Steuerärars, welche in dem Ausgleichsverfahren bei Zahlungseinstellungen protokollirter Handels- und Gewerbsleute durch die von Seite der Leiter des Vergleichsverfahrens unterbleibende Berücksichtigung der nach dessen Eröffnung verfallenen und bei demselben angezeigten Steuerbeträge sich ergeben können, vorläufig nicht einzugehen befunden, weil seit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes über das erwähnte Verfahren die Einleitung desselben sich mehr und mehr vermindert, und auch sonst die Sachlage durch die von den k. k. Gerichten, der k. k. Finanzprokuratur und dem Magistrate getroffenen Anordnungen sich zu Gunsten des Aerars geändert hat. Es werde daher von den im ersten Jahre der Wirksamkeit des gedachten neuen Gesetzes gemachten Wahrnehmungen abhängen, ob eine weitere Vorsorge zur Sicherstellung des Aerars nothwendig sei.

Hinsichtlich der Stellung der Wiener Armenärzte haben Sr. k. k. apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 23. Oktober 1863 Nachstehendes zu genehmigen geruht:

1. In eine Systemisirung der Stellen der Armenärzte in Wien ist vorläufig nicht einzugehen und daher auch dermalen den Wiener Armenärzten ein Pensionsrecht nicht zuzugestehen. Es ist jedoch denselben bei Einrückung auf einen systemisirten Posten des öffentlichen Sanitätsdienstes die in der armenärztlichen Verwendung zugebrachte Zeit einzurechnen, und im Falle sie in der Eigenschaft eines Armenarztes dienstunfähig werden, oder mit Tod abgehen, dürfen nach vollstreckter zehnjähriger Verwendung für sie oder ihre Angehörigen Gnadengaben von Amtswegen in Antrag gebracht werden.

2. Die Jahresremunerazionen dieser Aerzte sind in drei Kategorien zu bemessen, nämlich: a) bei einer mehr als zehnjährigen Dienstleistung mit dem Betrage von 600 fl; b) bei einer Dienstzeit von fünf bis zehn Jahren mit 500 fl. und c) bei einer Dienstzeit unter fünf Jahren mit 300 fl., beziehungsweise 315 fl. ö. W. für die bisherigen jüngsten Armenärzte. Der hiefür auf den Wiener Krankenhausfond entfallende Mehraufwandsantheil ist von demselben bis zur Organisirung des Sanitätsdienstes in Wien zu bestreiten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Dezember 1863, Z. 45.598, Mag. Z. 154.742.)

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 27. Oktober 1863, Z. 18.645 das Gemeinde-Spital zu Waidhofen an der Thaya als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt erklärt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Dezember 1863, Z. 44.057, Mag. Z. 160.721.)

Dem Chem. Dr. Johann Florian Heller, Vorstande des k. k. pathologischen Institutes im k. k. allgem. Krankenhause zu Wien und beeideten k. k. Landesgerichts-Chemiker, sind alle sanitätspolizeilichen chemischen Untersuchungen gegen Verrechnung und Bezug der üblichen Gebühren übertragen worden. Der Magistrat hat sich daher an denselben in sanitätspolizeilichen Vorfällen, welche eine chemische Untersuchung erforderlich machen, zu wenden, und ihm zu diesem Behufe die zu untersuchenden Gegenstände kostenfrei in das Lokale des pathologisch-chemischen Institutes im k. k. allgem. Krankenhause zu stellen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Dezember 1863, Z. 47.812, Mag. Z. 2.611.)

Zur Einhaltung eines gleichförmigen Vorganges bei der Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung der auf die vierzehnmonatliche Finanzperiode vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 fallenden Schuldigkeit an direkten Steuern wurde mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 18. d. M. Z. 57.567 mit Bezug auf die mit der hierortigen Verordnung vom 6. Oktober 1863, Z. 23.442, bekannt gegebenen Finanz-Ministerial-Erlässe vom 27. September und 28. Oktober 1863, Z. Z. 46.362 und 53.672 (s. Verordnungsblatt, Jahrgang 1863, S. 141) Nachstehendes verordnet:

Die auf die zwölf Monate vom 1. November 1863 bis Ende Oktober 1864 fallende Steuerschuldigkeit ist in den bisherigen Einzahlungsterminen einzuheben. Die Steuerschuldigkeit für die Monate November und Dezember 1864 ist bezüglich der Steuern, welche dermal in vierteljährigen Antizipativ-Raten zu entrichten sind, am 15. November 1864, und bezüglich jener Steuern, bei denen vierteljährige Dekursiv-Raten bestehen, am 15. Dezember 1864 einzuzahlen.

Bei dem Uebergange von dem dermaligen Verwaltungs- in das als Rechnungsjahr im Staatshaushalte eingeführte Sonnenjahr hat eine Aenderung der in den Kronländern für die verschiedenen Steuern bisher bestehenden Antizipativ- und Dekursiv-Raten nicht einzutreten, und werden diese Raten beziehungsweise die zur Einzahlung derselben bis nun bestehenden Termine mit dem Sonnen- als künftigen Staatsrechnungsjahre dadurch in Einklang gebracht, daß der Zeitpunkt, von welchem diese Antizipativ- und Dekursiv-Raten zu berechnen, und hiedurch die Einzahlungstermine zu bestimmen sind, auf den 1. Jänner (vom Jahre 1863 beginnend) festgestellt

wird, und von da an der Zahlungstermin in denselben Zeitabstand zu fallen hat, wie bisher vom 1. November des bestandenen Verwaltungs-Jahres.

Nach §. 35 des h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 17. Oktober d. J., Z. $\frac{4358}{F. M.}$, hat der Staatsrechnungs-Abschluß für die Finanzperiode 1864 im Einklange mit dem Staatsvoranschlage in zwei Theile zu zerfallen, nämlich:

a) für die zwölfmonatliche Periode: November 1863 bis Ende Oktober 1864 und

b) für die zwei Monate November und Dezember 1864.

Hiernach haben die Rechnungsabtheilungen der Finanz-Landesbehörden in den Summarien über die Schuldigkeit der einzelnen Steuergemeinden jedes Bezirkes an der Grund- und Hausklassensteuer zunächst die Gebühr für die zwölf Monate (November 1863 bis Oktober 1864) in der bisherigen Weise auszumitteln, sodann aber unterhalb der Summe des ganzen Steuerbezirkes die hievon mit 1/6tel entfallende Gebühr für die Monate November und Dezember 1864 anzusetzen.

Sollte von einzelnen Rechnungsabtheilungen für diese zwei Monate die Schuldigkeit schon in abgesonderten Summarien und gemeindeweise ausgemittelt worden sein, so hat es hiebei zu verbleiben.

Die Summarien sind an die Steuerämter erst nach dem Erscheinen des Finanzgesetzes hinauszugeben. Das Steueramt hat zunächst, wenn es nicht schon von der Rechnungsabtheilung geschehen, die Schuldigkeit jeder einzelnen Steuergemeinde für die Monate November und Dezember 1864 mit dem sechsten Theile der im Summarium des Bezirkes vorkommenden zwölfmonatlichen Gebühr in der Art zu ermitteln, daß die gemeindeweisen Summen vereint, genau wieder die von der Rechnungsabtheilung für den ganzen Steuerbezirk angesetzte zweimonatliche Schuldigkeit ergeben.

Sodann ist vom Steueramte für jeden einzelnen Kontribuenten die Schuldigkeit sowohl für die zwölf, als auch für die zwei Monate zu berechnen und in dem Einzahlungs-Hauptbuche und dem Steuerbüchel abgesondert vorzuschreiben.

In jenen Ländern, wo die Steuerämter die gemeindeweise Kontirung besorgen, findet jene getrennte Vorschreibung im Liquidations- (Kompetenz-) Buche selbstverständlich gemeindeweise, dagegen in den Steuervorschreibungs- und Einzahlungstabellen der Gemeinden, dann in den Steuerbücheln individuell Statt.

Auch bezüglich der Hauszins- und Einkommensteuer, worüber den Steuerämtern die individuellen Ausweise von der betreffenden Bemessungsbehörde zukommen, ist für die Monate November und Dezember 1864 der sechste Theil der zwölfmonatlichen Schuldigkeit zu berechnen und abgesondert vorzuschreiben.

Ueber die Art der Ausmittlung der zweimonatlichen Gebühr an der Einkommensteuer I. Klasse enthält der h. o. Erlaß vom 25. November 1863, Z. 55.815, die nähere Bestimmung. (Siehe S. 5.)

Bei der Erwerbsteuer tritt nach dem eben bezogenen h. o. Erlasse eine besondere Vorschreibung für die obigen zwei Monate nicht ein.

Was die Empfangnahme und Verbuchung der eingezahlten direkten Steuern an-

belangt, so muß dieselbe für die zwölfmonatliche Periode vom 1. November 1863 bis Ende Oktober 1864, dann für die zwei Monate November und Dezember 1864 gleichfalls abgesondert erfolgen. Mit Ende Oktober 1864 wird die Schuldigkeit und Abstattung für die zwölfmonatliche Periode abzuschließen und der verbliebene Rückstand auf die zwei Monate November und Dezember 1864 zu übertragen — der Abschluß für diese beiden Monate aber erst mit Ende Dezember 1864 vorzunehmen sein.

Endlich werden die Steuerämter für jede dieser Perioden eine besondere Steueramtsrechnung (wo solche nach der betreffenden Belehrung vorgeschrieben ist) zu verfassen haben.

Hiernach ist bezüglich der Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung der direkten Steuern für die Monate November und Dezember 1864 so vorzugehen, als wenn es sich um ein eigenes Verwaltungs-Jahr handeln würde.

Was die monatlichen Steuereinzahlungs Ausweise und die ¼jährigen Steuergebahrungsübersichten betrifft, so sind dieselben wie bisher vorzulegen; für die beiden Monate November und Dezember 1864 wird mit Ende Jänner 1865 eine eigene Uebersicht der Steuergebahrung in der Form der bisherigen Quartals-Uebersichten anzufertigen und nachher zu überreichen sein.

(Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direkzion für Oest. ob und unter der Enns dann Salzburg vom 21. Dezember 1863, Z. 31.496, Mag. Z. 157.757.)

Gesuche um Verleihung des Bürgerrechtes, welche nicht im Rekurswege eingebracht wurden, sind in dem Falle, als der Magistratsbeschluß auf Abweisung lautet, im Sinne des §. 11 des organischen Statuts für den Magistrat an den Gemeinderath nicht vorzulegen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 23. Dezember 1863, Z. 6661, Mag. Z. 120.164.)

Zufolge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 20. Dezember 1863, Z. 24.762, sind nach der a. h. Entschließung vom 29. November 1863 der §. 21 Punkt 18 des Heeresergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858 und die a. h. Entschließung vom 6. Oktober 1860, die Militärbefreiung auf Bauernwirthschaften betreffend, dahin auszulegen, daß lediglich der ererbte Besitz einer untheilbaren, beziehungsweise einer theilbaren Wirthschaft (die Erfüllung aller andern gesetzlichen Bedingungen vorausgesetzt) von dem Eintritte in das Heer befreie, keineswegs aber auch der ererbte Besitz einer erst bei, vor oder nach der Vererbung getheilten Wirthschaft, d. h. eines einzelnen Theiles einer Grundwirthschaft, von welcher die übrigen Theile abgetrennt und andern Personen vererbt wurden, selbst wenn diese Wirthschafts-Antheile mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen wären.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Dezember 1863, Z. 52.490, Mag. Z. 4671.)

Dem Rekurse gegen eine Entscheidung des Magistrates, womit die angesuchte Trennung eines Branntweinschankes von einem Bierschankgewerbe, als gesetzlich unzulässig verweigert worden ist, wurde unter Aufrechthaltung dieser Entscheidung keine Folge gegeben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Jänner 1864, Z. 52.895, Mag. Z. 6722.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1864.

№ 136 erschien am 29. Februar 1864.

460.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 17. November 1863, Z. 5846, und Magistrats-Beschluß vom 7. Jänner 1864, Z. 130.319,

bezüglich der Entrichtung der Stämpelgebühren für die Ernennungs- und Beförderungs-Dekrete der städtischen Bediensteten.

Nach dem Gesetze vom 13. Dezember 1862, Reichsgesetzblatt Nr. 89, unterliegen die Dekrete über die Anstellungen und Beförderungen der städtischen Beamten und Diener vom 1. Jänner 1863 an einer Stämpelgebühr.

Rücksichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühr und in Betreff der Bemessung und Einhebung derselben wurde mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 17. November 1863, Z. 5846, Folgendes bestimmt:

1. Die fragliche Gebühr ist von denjenigen zu entrichten, denen die Ernennung oder Beförderung zu Theil geworden ist.

2. Die Bemessung und Einhebung geschieht durch das städtische Oberkammeramt; die Kontrole hierüber liegt der Buchhaltung ob.

3. Nachdem diese Gebühr mittels Stämpel eingehoben wird, so hat das städtische Oberkammeramt die Stämpel vorzuschießen und den hierauf entfallenden Betrag bei der ersten Behebung des Gehaltes in Abzug zu bringen.

4. Nachdem das Gesetz auch gestattet, daß, wenn diese Gebühr mehr als zwanzig Gulden beträgt, dieselbe in 12 Monatsraten eingebracht werden kann, so bleibt es demjenigen, der eine höhere Gebühr als 20 fl. zahlen soll, vorbehalten, von dieser Begünstigung in der Art Gebrauch zu machen, daß das städtische Oberkammeramt den ganzen Betrag vorschußweise entrichtet und in Raten von dem Betreffenden einhebt.

Die Direktiven über das Ausmaß dieser Gebühr und über die Grundlagen zur Bemessung derselben sind unter Post Nr. 40 des Tarifes zum Gesetze vom 13. Dezember 1862,

ferner in dem daselbst zitirten §. 16 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 und in dem im Anhange V der in der Staatsdruckerei im J. 1863 erschienenen vervollständigten Ausgabe der Gebührengesetze unter Nr. 19 enthaltenen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 17. Juni 1863 Z. 19865 gegeben.

Da die Bezüge, welche die bei der Kommune Bediensteten genießen, verschiedenartig sind, so wurden ferner — auf Grundlage obiger Direktiven — zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges und zur Hintanhaltung von Unzukömmlichkeiten in der Stämpelmarken-Verwendung mit dem Magistrats-Beschlusse vom 7. Jänner l. J. Z. 130319 noch folgende Durchführungs-Bestimmungen normirt:

1. Die Adjuten, Sustentazions-Beiträge, Diurnisten-Bezüge, Tag- und Wochenlöhnungen sind als gebührenfrei anzusehen.

2. Alle jene Personal-Zulagen, welche nicht den Charakter einer Entschädigung für dienstliche Auslagen haben, unterliegen der Gebührenpflicht.

3. Von den Remunerazionen sind jene als gebührenpflichtig zu behandeln, welche für eine, einer bestimmten Person übertragene Dienstleistung systemisirt sind und auf diese Weise die Stelle eines Gehaltes vertreten; es sind dagegen alle jene Remunerazionen als gebührenfrei auszuscheiden, welche nur von Fall zu Fall oder von Jahr zu Jahr bewilligt werden.

4. Von den Geldpauschalien oder den in Geld reluirten Pauschalien sind nur jene in die Gebührenbemessung einzubeziehen, welche eine Entlohnung für Dienstleistungen und nicht blos eine Entschädigung für dienstliche Auslagen sind.

5. Die Naturalquartiere, welche nur zeitweilig die Stelle des systemmäßigen Quartiergeldes vertreten und daher vertragsmäßig von den Bediensteten nicht beansprucht werden können, sind nur mit dem Betrage des dem Gehalte des Betreffenden entsprechenden systemmäßigen Quartiergeldes bei der Gebührenbemessung in Anschlag zu bringen. Für solche Naturalquartiere aber, deren Genuß systemmäßig mit einer Dienstesstelle verbunden ist, sind bei der Gebührenbemessung diejenigen Werthe zu Grunde zu legen, mit welchen derlei Naturalquartiere in den Rechnungs-Operaten der Kommune jeweilig in Vorschreibung sind.

6. Die sonstigen Deputate sind nach den jeweiligen Marktpreisen bei der Gebühren-Bemessung in Anschlag zu bringen.

Jene Deputate, welche blos nach Bedarf bezogen werden dürfen, sind hiebei nach ähnlichen, entweder zur Zeit der betreffenden Dienstesverleihung wirklich bestehenden oder doch kurz vorher bestandenen fixen Deputaten zu bemessen.

7. Der Ertrag des Tabakverschleißes von Versorgungshaus-Beamten ist mit jenem Betrage anzunehmen, mit welchem derselbe bei Pensionirungen solcher Beamten bisher in Anschlag gebracht worden ist.

8. Der Livree-Bezug der Diener ist von der Gebühren-Behandlung auszuscheiden.

9. Bei der Erledigung von Vorschlägen zur Besetzung von Dienstesstellen sind zu den Intimazionen an die Herren Referenten, das Oberkammeramt und die Buchhaltung die entsprechenden Tabellen-Blanquette und zwar sowohl zu dem Entwurfe, wie zu den Reinschriften zu benützen und es sind hiebei die sämmtlichen Rubriken mit Ausnahme der 8. und 9., welche speziell für die Gebührenbemessung bestimmt sind, in Uebereinstimmung mit den, die Besetzungs-Vorschläge erledigenden Beschlüssen in der im Präsidial-Bureau bereits üblichen Weise zu verwenden.

(Die Rubriken dieser Tabellen sind: 1. Name und bisherige Diensteseigenschaft des Beförderten — 2. wurde befördert zum — 3. mit dem Jahresgehalte von fl. — 4. mit dem Quartiergelde von fl. — 5. mit dem Bezuge von — 6. der neue Gehalt ist anzuweisen — 7. das systemmäßige Quartiergeld ist anzuweisen — 8. Summe, nach welcher die Stämpelgebühr zu bemessen ist, fl. — 9. Betrag der entfallenden Stämpelgebühr fl. — 10. Anmerkung.)

10. Zur Vornahme der Gebührenbemessung soll sodann, um durch dieselbe die Ausfertigung der Anstellungs- und Beförderungsdekrete nicht zu verzögern, zuerst und abgesondert von den übrigen Intimazionen — das Dekret an das Oberkammeramt unter Anschluß der bezeichneten Tabelle und zwar, wie bereits bemerkt wurde, mit Freilassung der Rubriken 8 und 9 in derselben — expedirt werden.

Das Oberkammeramt hat hierauf mit Zugrundelegung der in den Rubriken 3, 4 und 5 der Tabelle enthaltenen Daten die Bemessung der Stämpelgebühr vorzunehmen, die hiezu bestimmten Rubriken 8 und 9 auszufüllen und die Tabelle im kurzen Wege der Buchhaltung zu übergeben.

Die Buchhaltung übt die vorgeschriebene Kontrole und befördert die Tabelle nach vollzogener Amtshandlung mit der entsprechenden Bestätigung hierüber im kurzen Wege an das Oberkammeramt zurück.

Sollte die Gebühren-Bemessung in irgend einem Punkte beanständet werden, so hat das Oberkammeramt hievon dem Referenten mündlich die Anzeige zu machen; kommt keine Bemänglung vor, so hat dasselbe dann, dem Gemeinderaths-Beschlusse entsprechend, die für die Anstellungs- oder Beförderungsdekrete erforderlichen Stämpelmarken an die Präsidial-Kanzlei oder die Expedits-Direkzion, ebenfalls im kurzen Wege und gegen Empfangsbestätigung nebst der für die Stämpelung der Dekrete sodann maßgebenden Tabelle abzugeben.

Die Präsidial-Kanzlei, respektive das Expedit, wo inzwischen die Konzepte der Anstellungs- und Beförderungsdekrete eingelangt sein werden, verfertigt die Reinschriften mit Beobachtung der bezüglich der Stämpelmarken-Verwendung bestehenden Vorschrift des §. 3 der Finanzministerial-Verordnung vom 28. März 1854 und stellt die bezeichnete Tabelle nach gemachtem Amtsgebrauche wieder an das Oberkammeramt zur weiteren Amtshandlung zurück.

Hievon wurden die Herren Magistrats-Referenten für Besetzungs-Angelegenheiten mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß zur Vermeidung von Differenzen zwischen den Daten der Besetzungs-Beschlüsse und jenen der hierüber auszufertigenden Dekrete schon in den Besetzungs-Vorschlägen auf alle für die Rubriken 3, 4, 5 und eventuell 10 der obigen Tabelle bestimmten Daten und zwar im Sinne der vorausgehenden Normen — Absatz 2 bis 8 — besonders Bedacht genommen werden müsse und die bezeichneten Rubriken überhaupt so genau und vollständig auszufüllen sein werden, daß dadurch dem Oberkammeramte für die Gebühren-Bemessung die erforderliche, verläßliche Grundlage geboten wird.

---

*

461.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. Jänner 1864, Z. 2991, Mag. Z. 18743,

mit Anordnungen zum Zwecke einer besseren Evidenz des Versorgungsaufwandes für die Invaliden der Militär-Polizeiwache.

Zur besseren Evidenz des Versorgungsaufwandes für die Invaliden der Militär-Polizeiwache und zur Vereinfachung der Verrechnungen hat sich das Polizei-Ministerium veranlaßt gefunden, bei demselben eine Zentral-Evidenz aller Invaliden des Polizei-Wachekorps und bei jeder politischen Landesstelle, bezugsweise bei der dieser zugewiesenen Staatsbuchhaltung, eine Evidenz der innerhalb des Landesverwaltungsgebietes domizilirenden derlei Invaliden einzuführen.

Die Durchführung der diesfalls mit dem Erlasse des k. k. Polizei-Ministeriums vom 17. d. M. Z. 129 getroffenen Anordnungen macht auch die Evidenzhaltung der Patental- sowohl als der Reservazions-Invaliden der Militär-Polizeiwache von Seite der politischen Behörde des gewählten Domizilortes, durch welche den Invaliden die Patent-Verpflegs-Urkunden ausgefolgt werden, nothwendig, und es hat dieselbe über die im Gemeindebezirke domizilirenden Invaliden ein besonderes Verzeichniß zu führen.

Aendert der Invalide sein Domizil bleibend nach einem andern Bezirke, so ist über sein diesfalls bei der Bezirksbehörde gestelltes mündliches oder schriftliches Ansuchen die Umschreibung der Anweisung auf eine andere Kassa auf der Patental-Urkunde durch die Landesstelle zu vollziehen, oder wenn der neue Domizilort in dem Bereiche einer andern Landesstelle liegt, diese letztere unter Einsendung der Urkunde hiezu zu ersuchen, und es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei dem Vorkommen älterer Patental-Invaliden-Urkunden der Militär-Polizeiwache, im Falle auf denselben die Eigenschaft als Polizei-Invalide nicht angesetzt sein sollte, diese Eigenschaft auf der ersten Seite der Urkunde von dem betreffenden Amte oder der Kassa ersichtlich gemacht werde.

Der Magistrat hat daher derlei Einschreiten der Invaliden der Militär-Polizeiwache um Aenderung des Domizilortes sogleich der Statthalterei vorzulegen, und es ist überhaupt von jeder Aenderung im Stande der Polizei-Invaliden, und zwar sowohl der Patental-, als der bloßen Reservazions-Invaliden ungesäumt die Anzeige zu erstatten.

Das h. Polizeiministerium hat weiter durch das h. Justizministerium die Veranlassung getroffen, daß die Urkunden der Polizei-Patental- oder Vorbehalts-Invaliden bei Todesfällen oder bei Verlust der Invaliden-Benefizien in Folge gerichtlicher Verurtheilung von Seite der Gerichtsbehörden statt an die Militärbehörde, der politischen Landesstelle des letzten Domizilortes des Invaliden zugemittelt werden, wovon der Magistrat in Kenntniß gesetzt wird.

Anhang.

Die Remunerazion der Militär-Polizei-Individuen für Schubdienste von jährlich 21 fl. ö. W., welche früher immer aus dem Sicherheitsfonde bestritten wurde, ist für 1859, 1860 und 1861 an denselben aus dem n. ö. Landesfonde rückvergütet worden, und wird auch für die Folge aus dem n. ö. Landesfonde bewilliget werden.

(Note des n. ö. Landes-Ausschusses vom 15. April 1862, Z. 2159, Mag. Z. 45813.)

Von dem k. k. Polizei-Gefangenhaus-Kommando sind künftighin statt der bisherigen blos summarischen Schüblings-Verpflegslisten nominative Ausweise nach dem mitgetheilten Formulare zu verfassen und behufs der Ermöglichung der baldigen Befriedigung der Kontoleger längstens bis zum 3. jeden Monats an die magistratische Buchhaltung einzusenden.

Auf Grund dieser letzteren Ausweise sind sohin die fraglichen Verpflegskosten im Sinne der §§ 2 und 8 der neueren in Schubsachen erlassenen Statthalterei-Verordnung vom 30. November 1862, Z. 50683 (s. V. Bl. Jahrg. 1863 S. 2), genau zu prüfen, und die hiernach entfallenden Beträge mit Berücksichtigung der jeweilig bedungenen Prozent-Nachlässe an die Kontoleger gegen documentirte Verrechnung für den n. ö. Landesfond zu erfolgen.

(Note des n. ö. Landes-Ausschusses vom 27. Februar 1863, Z. 944, Mag. Z. 28234.)

Der Magistrat hat die von der k. k. Polizei-Direkzion beantragte Zuweisung eines Kanzleibeamten in die k. k. Gefangenhaus-Kanzlei wegen Verfassung der monatlichen Verpflegskosten-Ausweise über Schüblinge abgelehnt, jedoch mit derselben das Abkommen getroffen, daß alle Durchschüblinge und die von hieraus zur Abschiebung bestimmten Individuen, in soferne sie mittels Hauptschubes zu entfernen sind, in den magistratischen Arrestlokalen verwahrt, verpflegt, und die bezüglichen Rechnungsausweise auch hierorts verfaßt, die fraglichen Schüblinge aber erst am letzten Nachmittage nach ihrer Verpflegung in die k. k. Polizei-Gefangenhaus-Abtheilung verschafft, nach Maßgabe der diesfälligen magistratischen Anweisungen mit Kleidern und Wäsche betheilt werden, und ihre vorschriftmäßige Expedizion mittels des betreffenden Hauptschubes am nächsten Tage stattfinde.

Unter diesen Umständen hat die k. k. Polizei-Direkzion erklärt, daß die Arbeitskraft des im k. k. Gefangenhause befindlichen Personales den gestellten Anforderungen genügen dürfte, und daher das k. k. Gefangenhaus-Kommando angewiesen, versuchsweise die Verpflegskosten-Rechnungen für Schüblinge nach den vorgeschriebenen Modalitäten zu verfassen und an die magistratische Buchhaltung zu leiten. (S. oben.)

(Note der k. k. Polizei-Direkzion vom 2. Juni 1863, Z. 19961, Mag. Z. 66475.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 4. November 1863, Z. 41353, Mag. Z. 138169, die Erneuerung des erst unter dem 14. Jänner 1862 republizirten Verbotes des schnellen Fahrens und Reitens in den Straßen Wiens abgelehnt, und bezüglich der vom Gemeinderathe beantragten Verschärfung der Strafen für die Nichtachtung dieses Verbotes erklärt, hierauf bei dem Umstande, als die diesfalls bestehenden Strafen in dem Strafgesetzbuche §§. 427, 428 und 430 enthalten sind, und daher eine Verfügung in dieser Be-

ziehung außer ihrer Kompetenz gelegen ist, nicht eingehen zu können. Uebrigens sei die k. k. Polizei-Direkzion zur strengsten Handhabung dieses Verbotes angewiesen worden.

Nach einer Zuschrift des k. k. Handelsgerichtes in Wien vom 12. Dezember 1863, Z. 124361, Mag. Z. 155245, werden jene Kaufleute, welche nur mit der sogenannten Nichtbetriebsquote der Erwerbsteuer bemessen sind, insolange, als sie ihr Gewerbe nicht ausüben, auch nicht für protokollirungsfähig erkannt, weil nach dem neuen Handelsgesetze nur jene als Kaufleute anzusehen sind, welche Handelsgeschäfte gewerbsmäßig betreiben. Das k. k. Handelsgericht hat daher das Ersuchen gestellt, von Fall zu Fall mitzutheilen, wann ein solcher Geschäftsmann den Gewerbsbetrieb wieder aufnimmt und nach der Höhe der für diesen Fall bemessenen direkten Steuern protokollirungspflichtig erscheint, damit sohin die Protokollirung der Firma verfügt werden kann.

Ueber eine Anfrage der k. k. Polizei-Direkzion hat die k. k. n. ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 2. September 1863, Z. 32757, derselben bedeutet, es erscheine die vom Wiener Magistrate behauptete Ansicht, daß die Arbeitsbücher hieher nicht zuständiger Gewerbegehilfen stets von der k. k. Polizei-Direkzion vidirt und diese Vidirungen immer nach Ablauf der Vidirungszeit wieder erneuert werden müssen, in der Ministerial-Verordnung vom 14. März 1860, R. G. Bl. Nr. 66, sowie in der Vorschrift über die Heeres-Ergänzung begründet, wornach sich daher von Seite der k. k. Polizei-Direkzion auch weiter zu benehmen und die angemessene Belehrung den Bezirks-Kommissariaten zu ertheilen sei.

(Note der k. k. Polizei-Direkzion vom 19. Dezember 1863, Z. 47437, Mag. Z. 157646.)

Das k. k. Staats-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 13. Dezember 1863 dem Gesuche der drei Gemeinden Braunhirschen, Rustendorf und Reindorf, sich zu Einer Ortsgemeinde vereinigen zu dürfen, Folge gegeben, und Se. k. k. apost. Majestät haben mit der a. h. Entschließung vom 4. Dezember 1863 zu gestatten geruht, daß der neuen Gemeinde der Name „Rudolfsheim" beigelegt werde.

Die Konstituirung der vereinigten Gemeinden hat am 4. Jänner 1864 unter dem Vorsitze des Bezirksvorstehers von Sechshaus stattgefunden.

Seit 5. Jänner 1864 sind die Gemeindekanzleien zu Rustendorf und Reindorf aufgelassen und es befindet sich die Amtskanzlei der vereinigten Gemeinden im bisherigen Gemeindehause von Braunhirschen, Dadlergasse Nr. 48.

(Kundmachung der Gemeinde Rudolfsheim vom 4. Jänner 1864, Mag. Z. 6308.)

Die k. k. Steuer-Administrazion hat mit der Zuschrift vom 6. Jänner 1864 Z. 2619, Pr. Mag. Z. 3422, hieher bekannt gegeben, daß das k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 27. Dezember 1863, Z. 62549, nachstehende Schlußfolgerungen aus dem Erlasse vom 25. November v. J., Z. 55815 (s. V. Bl. Nr. 135 S. 5), womit Anordnungen bezüglich der Erwerb- und Einkommensteuer für die Verwaltungs-Periode 1863/4 getroffen wurden, als richtig anerkannt hat, und zwar:

1. Die Gebühr der Einkommensteuer für die Monate November und Dezember 1864 ist mit einem Sechstheile der im Verw.-Jahre 1864 den Steuerträgern vorgeschriebenen Erwerb- und Einkommensteuer oder der letztern allein zu berechnen; dagegen hat

2. eine besondere Vorschreibung der Erwerbsteuer für diese zweimonatliche Periode nicht einzutreten.

3. Die im vorigen Absatze 1 bezeichnete Gebühr haben alle jene Parteien, welche der Einkommensteuer 1. Klasse im V. J. 1864 wirklich unterliegen, zu entrichten, und es hat ein Unterschied zwischen solchen Kontribuenten, denen nur ein Drittheil der Erwerbsteuer als Einkommensteuer dieses V. J., und zwischen jenen, denen mehr als $^1/_3$ bemessen wurde, nicht einzutreten.

4. Die Einkommensteuergebühr der vorerwähnten zwei Monate ist abgesondert vorzuschreiben und zu verrechnen, und es hat sich diese Art der Verrechnung auf die im J. 1864 neu entstehenden einkommensteuerpflichtigen Gewerbe zu erstrecken.

5. Müssen in gleicher Art auch die an der Gebühr dieser zwei Monate durch Minderungen, Abschreibungen und Nachsichten entstehenden Abfälle in den Evidenzhaltungs-Ausweisen, Rekurs- und Nachsichtstabellen und Erwerbsteuer-Abschreibungs-Konsignazionen abgesondert ersichtlich gemacht werden, und endlich

6. ist für diese Periode noch der entfallende doppelte Kriegszuschlag an dem sechsten Theile der Einkommensteuer zu berechnen und sammt dem Landeszuschlage vorzuschreiben.

Gleichzeitig ist der Magistrat angegangen worden, hiernach vorzugehen und die Parteien bei vorkommenden Anfragen entsprechend zu belehren.

Zufolge des Erlasses Sr. Exzellenz des Herrn Staatsministers vom 27. Dezember 1863, Z., 8542 I, ist die kais. österreichische Regierung mit der kais. französischen Regierung übereingekommen, daß bei Todesfällen von verlassenen Kindern (Findlingen), von Irrsinnigen oder Armen französischer Nazionalität, welche in österreichischen Wohlthätigkeits-Anstalten untergebracht waren, und umgekehrt, im Interesse der Familien der Verstorbenen von Amtswegen und kostenfrei ein Todtenschein der Regierung des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, mitgetheilt werde.

Die Verwaltungen der dem Magistrate unterstehenden Wohlthätigkeits-Anstalten haben daher bei sich ergebenden Todesfällen von armen Verpflegten französischer Nazionalität die bezüglichen Todtenscheine sofort einzuholen und im Wege des Magistrates an die k. k. n. ö. Statthalterei zur weiteren Vorlage an das Ministerium des Aeußern einzusenden.

Die zur Ausfertigung der Todtenscheine berufenen Seelsorger sind unter Einem im Wege des betreffenden Konsistoriums von dieser Verfügung verständigt worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Jänner 1864, Z. 82, Mag. Z. 8349.)

Das k. k. 2. Armee-Korps- und Landes-General-Kommando in Wien hat unterm 19. November 1863 Abtheilung 1 Nr. 9947 aus Anlaß des massenhaften Zuzuges von Militär-Urlaubern und Reservisten nach Wien, und der hiedurch eintretenden Ueberfluthung von Arbeitskräften, welche auch mit schädlichen Folgen für die öffentliche Sicherheit verbunden ist, die Einleitung getroffen, daß die Truppen- und Ergänzungs-Bezirks-Kommanden zur Reise nach Wien giltige Urlaubs- oder Reisepässe den nicht hieher zuständigen Militär-Urlaubern und Reservisten nur dann ausfolgen, beziehungsweise genehmigen, wenn diese bei vollkommen guter Konduite im Stande sind, die nöthigen Subsistenzmittel oder einen gesicherten Erwerb nachzuweisen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Jänner 1864, Z. 99, Mag. Z. 5112.)

Laut Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 5. d. M. Z. 342 hat die k. ungarische Hofkanzlei im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und dem Staatsministerium die k. ungarische Statthalterei zur allgemeinen Verlautbarung bei den politischen Behörden angewiesen, daß im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 7. März 1859, Z. 5637, die Militärbefreiung für die an der Rabbinatsschule in Preßburg studirenden Kandidaten nur in dem Falle zuerkannt werden darf, wenn der Befreiungswerber bereits durch 6 Jahre diesem Institute angehört, fortwährend mit Erfolg studirt hat und sich hierüber mit einem vom Institutskommissär bestätigten Zeugnisse glaubwürdig ausweiset, welcher hiezu mit einer entsprechenden genauen Instrukzion versehen wird. (S. V. Bl. Jahrg. 1859. S. 117.)

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1864, Z. 1301, Mag. Z. 11034.)

Bei vorkommenden Verunreinigungen der Wiener Aerarialstraßen hat sich das Stadtbauamt erforderlichen Falls unmittelbar an das k. k. Bezirksbauamt Wien zu wenden, und nur dann, wenn die wahrgenommenen Uebelstände nicht sogleich beseitiget werden sollten, ist die Anzeige hierüber an die k. k. n. ö. Statthalterei zu erstatten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1864, Z. 893, Mag. Z. 7709.)

Zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 11. Februar 1864, Z. 338, Mag. Z. 21084, hat es von der Vorlage der vierteljährigen Ausweise über die Besoldungsvorschüsse das Abkommen zu erhalten.

Das Wienflußwasser darf künftig nicht mehr zur Straßenbespritzung verwendet werden. (Gemeinderaths-Beschluß vom 18. Februar 1864, Z. 6615, Mag. Z. 101794.)

Mit 1. März l. J. tritt hinsichtlich der Leichenbeschau die Einrichtung in's Leben, welche der dritte hier tagende Kongreß rücksichtlich der Nomenklaturen der Todesursachen vorgeschlagen, das Doktoren-Kollegium akzeptirt, und deren Durchführung der Gemeinderath beschlossen hat.

Die vom behandelnden Arzte ausgestellten Todtenscheine, welche das Substrat zur Ausfüllung des Todtenzettels von Seite des Beschauers zu bilden haben, sind von diesem mit einer laufenden Zahl zu versehen und ohne Aufschub an den Leiter des statistischen Bureau's zu senden, während der Todtenzettel an das Todtenbeschauamt einzuliefern kommt. Damit hat es von der Ausfertigung der Duplikate der Todtenzettel für das statistische Bureau sein Abkommen zu erhalten.

Der Todtenbeschauer hat sich genau nach § 3 der Instrukzion zu halten und die allfälligen Lücken auszufüllen, unter keinerlei Verhältnissen aber sich eine Korrektur rücksichtlich der vom behandelnden Arzte angegebenen Todesursache zu erlauben, und über ausgesprochenes Verlangen des Doktoren-Kollegiums Alles zu vermeiden, was nur im Entferntesten dem Ansehen des gewesenen Ordinarius schaden könnte.

(Magistrats-Präsidial-Erinnerung vom 18. Februar 1864, Mag. Z. 24079.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1864.

№ 137 erschien am 31. März 1864.

462.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 26. Jänner 1864, Z. 1679, Mag. Z. 20839.

enthaltend Bestimmungen für die Präliminarien der Gemeindebezirke und Erläuterungen zu der Instrukzion für die Gemeindebezirks-Vertretungen.

Aus Anlaß der von den Gemeindebezirken für das Jahr 1863 vorgelegten Präliminarien wurden folgende normative Beschlüsse gefaßt:

1. Der §. 25 der Instrukzion für die Gemeindebezirksvertretungen vom Jahre 1861 ist dahin zu präzisiren, daß in den Jahresvoranschlägen der Gemeindebezirke von den „ordentlichen" Ausgabsposten des städtischen Hauptpräliminars blos die Post „Straßenbespritzung", dann die erforderlichen „außerordentlichen" Ausgabsposten, und endlich nur noch eine Post unter dem Titel „Reservefond" aufgenommen werden, und daß ferner diese Voranschläge von den Bezirksvorstehern in der ihnen mitgetheilten Form abzufassen und längstens bis Ende April jeden Jahres an den Magistrat vorzulegen sind.

2. Zum §. 10 derselben Instrukzion wird beigefügt:

a) Unter den in diesem §. angeführten ordentlichen Auslagen, welche aus den Verlagsgeldern der Gemeindebezirke zu bestreiten kommen, sind alle diejenigen zu verstehen, für welche in dem städtischen Hauptpräliminare unter den ordentlichen Ausgaben eine Posizion enthalten ist, und die Bezirksvorsteher sind ermächtiget, derlei Auslagen bei sonstiger Gebührlichkeit in einzelnen Posten bis zu einer Höhe von 50 fl. ohne weitere Genehmigung bestreiten zu dürfen.

b) Unter den im §. 10 erwähnten unvorhergesehenen außerordentlichen Ausgaben sind jene zu verstehen, für welche in dem städtischen Hauptpräliminare unter den ordentlichen Ausgabsposten keine Rubrik enthalten ist, welche aber aus verschiedenen nicht vorherzusehenden Anlässen, obwohl nur im minderen Belange, im Laufe des Verwaltungsjahres vorkommen können. Für derlei Ausgaben wird, insoferne sie im Sisteme der Bezirksverwaltung liegen, den Bezirks-

vorstehern in einzelnen Fällen die Verwendung einer Summe bis zu höchstens fünfzig Gulden ohne weitere Genehmigung in so lange gestattet, bis die auf diese Weise verausgabten Beträge zusammengerechnet im Laufe des Verwaltungsjahres die Summe von 500 fl. nicht übersteigen; zu diesem Behufe soll

c) in dem Voranschlage der Gemeindebezirke am Schlusse eine Post mit 500 fl. unter dem Titel „Reservefond für den Bezirk" eingesetzt werden.

d) Den Bezirksvorstehern steht das Recht zu, Anschaffungen oder Herstellungen bis zum Belaufe von 5 fl. ohne Rücksicht auf die städtischen Tarifspreise von ihnen geeignet erscheinenden Professionisten ausführen zu lassen.

Sie sind jedoch verpflichtet, bei größeren Anschaffungen oder Herstellungen sich der städtischen Kontrahenten zu bedienen und nur in sehr dringenden Fällen selbe durch solche Professionisten ausführen zu lassen, welche sich die städtischen Tarifspreise sammt den dabei für das Verwaltungsjahr erzielten Nachlaß- oder Aufzahlungsprozenten und die Anwendung der sonstigen für die städtischen Kontrahenten geltenden Bedingungen gefallen lassen.

Zu diesem Behufe sind den Bezirksvorstehern die für das Verwaltungjahr von der Kommune bei den kurrenten Arbeiten erzielten Lizitazions-Ergebnisse von dem Magistrate rechtzeitig kundzugeben.

Im Uebrigen hat es bei den Schlußbestimmungen des §. 10 in Betreff der Verausgabung höherer Summen und der monatlichen Rechnungslegung zu verbleiben.

3. Die Erhaltung, Reparaturen, Bestallungen und alle übrigen Administrazions-Angelegenheiten aller städtischen Realitäten (einschließlich der Gemeindehäuser) sollen von der, vom Gemeinderathe aufgestellten Hauszins-Regulirungs- und Häuser-Administrazions-Kommission durch den Magistrat besorgt werden.

4. Die nach §. 58 der prov. Gemeindeordnung vom J. 1850 für die mit der Amtsführung der Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse verbundenen Auslagen von dem Gemeinderathe auszusprechende Vergütung wird unter dem Titel „Entschädigung für die mit „der Amtsführung der Bezirksvorsteher und Ausschüsse verbundenen Auslagen" für jeden Bezirk mit dem nicht zu überschreitenden Pauschalbetrage von 1000 fl. ö. W. sistemisirt.

Dieser Betrag wird jedem Bezirksvorsteher ausbezahlt und ist von demselben für Zwecke der Bezirks-Amtsführung im Sinne obigen §. 58 nach bestem Wissen und Ermessen zu verwenden und vom 1. Jänner 1864 angefangen halbjährig summarisch zu verrechnen.

Uebrigens ist jeder Bezirksvorsteher verpflichtet, aus dieser Entschädigungssumme zu bestreiten:

a) alle nach seinem Ermessen für Bezirkszwecke nothwendigen Wagenauslagen, sowohl für sich als auch für die Bezirksausschüsse;

b) alle nie ganz zu vermeidenden Beiträge bei Sammlungen, dann Neujahrs-, so wie überhaupt Geschenke aller Art;

c) die für seine Person und für die Bezirksausschüsse nothwendigen Kanzleierfordernisse und dergleichen kleine Ausgaben.

Die seit dem Amtsantritte der Bezirksvorsteher bis zum 1. Jänner 1864 bei ihrer Amtsführung vorgekommenen und von denselben bisher noch nicht in Verrechnung gebrachten derlei Auslagen werden nachträglich entschädiget.

5. Die Besoldungen und Quartiergelder der Diener in den Bezirken sind wie bisher durch die Bezirksvorsteher aus den Verlagsgeldern zu bezahlen; doch werden die Bezirksvorsteher verpflichtet, die allfällig vorkommenden Besoldungsvorschüsse in genauer Evidenz zu halten und unter ihrer Dafürhaftung bei Ausbezahlung der Besoldungen rechtzeitig und ordnungsmäßig in Abzug zu bringen.

Die Gehalte und Quartiergelder der daselbst in Verwendung befindlichen Beamten und Aushilfsbeamten (Diurnisten) sind jedoch im städtischen Oberkammeramte auszubezahlen.

6. Remunerazionen und Aushilfen dürfen von den Bezirksvorstehern selbstständig nicht gegeben werden, sondern es ist darum bei dem Magistrate und Gemeinderathe anzusuchen.

7. Gnadengaben und Provisionen sollen künftig nur im städtischen Oberkammeramte ausbezahlt werden.

8. Der Gesammtbedarf der Bezirksverwaltungen an Schreib- und Druckpapier ist bei dem Oberkammeramte in natura zu fassen; für die übrigen Kanzleierfordernisse aber werden Pauschalien gewährt, und zwar den Kanzleidirektoren das eines Sekretärs und dem Hilfspersonale jenes der letzten Kategorie. (Ueber die Kanzleierfordernisse für die Bezirksvorsteher enthält Punkt 4 die entsprechende Bestimmung.)

9. Jedem Gemeindebezirke wird ein Exemplar des Reichsgesetz- und des Landes-Regierungsblattes, so wie die Anschaffung der nöthigen Hilfsbücher und Schematismen, insoferne sie zum Amtsgebrauche erforderlich sind, zugestanden.

Bezüglich der Zeitungspränumerazionen werden jedem Gemeindebezirke außer der ex officio zu haltenden Wiener Zeitung noch zwei andere Journale nach Wahl des Bezirksvorstehers passirt.

10. Es wird eine Kommission aus dem Obmanne und vier Mitgliedern der zweiten Sekzion des Gemeinderathes zusammengesetzt, welche mit Beiziehung des betreffenden Magistratsreferenten, der Buchhaltung, des Bauamtes und der Bezirksvorsteher die Regulirung der Straßensäuberung in den Gemeindebezirken ungesäumt in Angriff zu nehmen und durchzuführen hat.

11. Alle von den Bezirksvorstehern selbstständig vorzunehmenden, in ihrem Wirkungskreise gelegenen Pflasterreparaturen, wo Niveau- und Bodenveränderungen oder die bestehenden Bauvorschriften (in Bezug auf Gas- und Wasserleitungsröhren und Kanäle) in Betracht zu ziehen kommen, dürfen stets nur im Einvernehmen mit dem Bezirks-Ingenieur ausgeführt werden.

12. Die Ausgaben für Kirchenfeierlichkeiten in den Vorstadtbezirken werden durch eine gemeinderäthliche Kommission mit Zuziehung des betreffenden Magistratsreferenten, der Buchhaltung und der Bezirksvorsteher neu sistemisirt werden. Zu diesem Zwecke haben die Bezirksvorsteher die erforderlichen Vorlagen binnen vier Wochen vorzulegen.

Bis nach erfolgter Regulirung dieser Angelegenheit hat es bei dem bisherigen Gebrauche zu verbleiben.

13. Von der für Anschaffung von Prämien für die Schuljugend im städtischen Hauptpräliminare sichergestellten Summe werden an jeden der acht Vorstadtbezirke jährlich 50 fl. zum beliebigen selbstständigen Ankaufe solcher Prämien übergeben. Uebrigens hat der Gemeinderath

eine besondere Kommission mit der Aufgabe betraut, im Einvernehmen mit dem betreffenden Magistratsreferenten alle für die Beischaffung von zweckmäßigen Schulprämien erforderlichen Einleitungen zu treffen.

14. Die Bezirksvorsteher haben sich zufolge Punkt 3 bezüglich der Erhaltung der Schulgebäude in ihren Bezirken aller Theilnahme zu enthalten.

Was jedoch die innere Einrichtung der Schulen betrifft, so soll die bisherige Uebung, daß derlei Auslagen gleich den übrigen ordentlichen Auslagen der Bezirke zu behandeln sind, zwar bei den Schulen eigenen Patronates auch ferner beibehalten werden, dagegen sollen die Bezirksvorsteher bei den Schulen fremden Patronates sich jeder Anschaffung enthalten, und nur in besonders dringenden Fällen kann ihnen hiebei eine Ausgabe bis höchstens fünf Gulden ö. W. passirt werden.

463.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. Februar 1864, Z. 5813, Mag. Z. 27030,

enthaltend die Bedingungen, unter welchen Lehrindividuen, welche dem Schuldienste entsagten, wieder als Lehrer an Volksschulen angestellt werden können.

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das h. k. k. Staatsministerium mit Erlaß vom 31. Jänner l. J., Z. 13973 C. U., anzuordnen befunden, daß Lehrindividuen, welche freiwillig dem Schuldienste entsagt und andere, mit dem Lehrfache in keiner nahen Verbindung stehende Dienstes-Verrichtungen übernommen haben, über ihr Ansuchen nur unter folgenden Bedingungen wieder als Lehrer oder Unterlehrer an Volksschulen angestellt werden können:

a) wenn ihrer Anstellung beim Schulfache kein aus ihrem letzten Dienstverhältnisse entspringendes Hinderniß entgegensteht;

b) wenn sie durch glaubwürdige Zeugnisse nachweisen, daß sie sich seit der Zeit, wo sie den Schuldienst verließen, sowohl in religiös-sittlicher als politischer Beziehung untadelhaft verhalten haben, und

c) wenn sie sich, falls sie bereits über drei Jahre dem Schulwesen fern standen, einer neuen Lehrbefähigungs-Prüfung an einer von der k. k. Statthalterei zu bestimmenden Lehrerbildungs-Anstalt mit gutem Erfolge unterziehen; welche Prüfung auch bei einer kürzeren Unterbrechung des Schuldienstes in dem Falle gefordert werden kann, wenn ein gegründetes Bedenken gegen die Lehrbefähigung eines Bewerbers obwalten sollte.

Hievon wird der Magistrat zur Amts- und Benehmungs-Wissenschaft in Kenntniß gesetzt.

Anhang.

In Folge Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern und des k. k. Polizei-Ministeriums sind zur Vereinfachung des durch die Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1854 R. G. Bl. Nr. 48, normirten Vorganges bei Vornahme der Dampfkesselproben die Gesuche um Vornahme einer solchen Probe nicht wie bisher bei der Statthalterei, sondern im Wiener Polizei-Rayon bei der hierortigen Polizei-Direkzion, außerhalb desselben aber bei dem betreffenden Bezirksamte einzubringen, welche Behörden auch die Zertifikate hierüber mit Ausnahme jener Fälle auszufertigen haben, wo gegen die Benützung eines Kessels Bedenken rege gemacht werden.

(Kundmachung des Präsidiums der k. k. Statthalterei vom 30. Oktober 1860, Z. 2663—P, Anhang zum Jahrgange 1863 des L. G. u. V. Bl. für das Erzherzogthum Oesterreich u. d. Enns.)

Laut Dekretes der k. k. österreichischen Finanz-Landes-Direkzion vom 25. November 1863, Z. 28122, sind Versteigerungs-Protokolle über bewegliche Sachen gemäß der Finanz-Ministerial-Erlässe vom 10. Jänner 1852, Z. 848, 26. September 1852, Z. 11353, und 20. Juni 1853, Z. 21026, auch ohne Fertigung von den Erstehern, als Rechtsurkunden anzusehen, für welche die Stämpelgebühr von dem Verkäufer nach T. P. 108 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 vom Gesammterlöse der bei einem und demselben Versteigerungsakte ausgebotenen Gegenstände nach Skala II, und bezüglich der seit 1. Jänner 1863 vorgenommenen Versteigerungsakte zu Folge Anmerkung 4 zur T. P. 65 des Gesetzes vom 13. Dez. 1862 nach Skala III, unter den im Stämpelmarkengesetze vom 28. März 1854, §. 4, Z. 5 §. 5c und §. 7 vorgezeichneten Modalitäten zu entrichten ist.

Die von der Partei bei dem Ansuchen um Vornahme einer freiwilligen Lizitazion mit ihrer Unterschrift überreichte, die Bezeichnung und den Ausrufspreis des Gegenstandes enthaltende Liste der zu versteigernden Gegenstände stellt sich bei dem Umstande, daß dieselbe die Grundlage des Lizitazions-Protokolles bildet, von welcher ohne Zustimmung des Lizitazionswerbers nicht abgegangen werden darf, als Lizitazionsbedingniß dar, und erfordert den für Lizitazionsbedingnisse vorgeschriebenen fixen Urkundenstämpel von 15 kr. C. M., rücksichtlich 30 kr., 36 kr. und 50 kr. ö. W.

Die weiteren, blos die Nachweisung und Abfuhr des vom Lizitazionserlöse zu entrichtenden Armen-Perzentes bezweckenden Ausweise sind als bloße Rechnungs- und Cassa-Belege nach T. P. 83 a des Gebührengesetzes kein Gegenstand der Gebühr.

(Note der k. k. Fin.-Bez.-Direkz. in Wien, vom 17. Jänner 1864, Z. 59348, Mag. Z. 21308.)

Mit Verordnung des k. k. Staatsministeriums vom 16. Jänner 1864, Z. 21533, wurden im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegs-Ministerium zu mehreren Bestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes und des Amtsunterrichtes zu diesem Gesetze Erläuterungen und Weisungen erlassen, und die genaue Beobachtung derselben den Stellungs-Behörden strengstens eingeschärft.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Februar 1864, Z. 3594, Mag. Z. 15919.)

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 9. Februar l. J. Z. 2316 die Uebertragung der für die Alservorstadt sistemisirten und dermalen daselbst entbehrlich gewordenen Stelle eines k. k. Armenarztes in den Armenbezirk Lichtenthal genehmiget.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Februar 1864, Z. 6244, Mag. Z. 27036.)

Mit dem Gesetze vom 17. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 22, sind die Gebär- und Irrenanstalten in die Verwaltung der Landesvertretungen überwiesen und zugleich die Bestimmungen in Betreff der Verpflegsgebühren in diesen Anstalten erlassen worden.

Mit dem Gesetze vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 20) sind einige Aenderungen der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850, vom 28. März 1854 und vom 13. Dezember 1862 über die Stämpel- und unmittelbaren Gebühren erlassen worden.

Um auch solchen im Auslande sich aufhaltenden militärpflichtigen österreichischen Staatsangehörigen, die zwar nicht zur Kategorie der im §. 26 des Heeres-Ergänzungsgesetzes als „offenkundig untauglich" bezeichneten Personen gehören, aber dennoch nicht fähig sind, Kriegsdienste zu leisten, eine angemessene Erleichterung zu gewähren, hat zufolge eines Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 24. Februar 1864, Z. 3261, das Ministerium des Aeußern nach Einvernehmen der politischen Zentralstellen und des Kriegsministeriums an die k. k. Gesandtschaften und leitenden Konsularämter im Auslande mit Ausnahme jener in den Donaufürstenthümern und den Provinzen des türkischen Reiches eine Verordnung erlassen, mit welcher der diesen Vertretungsbehörden laut Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1860, Z. 18497, Nr. 15 der Nachtragsverordnungen zum Amtsunterrichte des H. E. G. (s. Vdgsbl. Jahrg. 1860, Seite 230) eingeräumte Wirkungskreis in Sachen der Heeresergänzung, insbesondere bezüglich der Bestätigung der Dienstuntauglichkeit der sich in ihrem Amtsbereiche aufhaltenden österreichischen Militärpflichtigen erweitert worden ist.

Hievon wurden die Stellungsbehörden mit der Weisung verständiget, daß in Folge der Zusendung einer von der hiezu berufenen Vertretungsbehörde förmlich ausgestellten Bestätigung über die Dienstuntauglichkeit wegen eines der in dem Verzeichnisse, welches sowohl den angeführten Vertretungsbehörden als den Stellungsbehörden mitgetheilt wurde, aufgeführten körperlichen Gebrechen oder wegen Unmaßhältigkeit bis zur Körpergröße von 56 Zoll an die Heimatsbehörde, der betreffende vorgemerkte Militärpflichtige mit Bezug auf jene Bestätigung in der Stellungsliste als militärdienstuntauglich erkannt zu bezeichnen, bezüglich im Vormerkbuche (§. 75 des A. U. zum H. E. Gesetze) zu löschen ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. März 1864, Z. 9606, Mag. Z. 34654.)

Mit der Verordnung des Staats-, Justiz- und Polizei-Ministeriums vom 10. März 1864 (R. G. Bl. Nr. 28) sind die in Durchführung des Gesetzes vom 22. Oktober 1862, Nr. 72 des R. G. Bl., nöthigen Bestimmungen hinsichtlich der Befähigung zur Ausübung des Richteramtes über die, den k. k. Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesenen Uebertretungen, erlassen worden.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1864.

№ 138

erschien am 31. Mai 1864.

464.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 11. Februar 1864, Z. 748 u. 713, Mag. Z. 21990,
die Revision der Depositen betreffend.

Die postenweise Revision der Depositen hat künftighin wenigstens alle drei Jahre stattzufinden.

465.

Präsidial-Zirkulare

vom 1. März 1864, G. R. Z. 6706,
hinsichtlich der Beschwerdeführung Kommunal-Bediensteter aus ihrem Dienstverhältnisse.

Es sind bereits mehrmals Fälle vorgekommen, daß sich im Dienste der Gemeinde Wien stehende Beamte und Diener mit Beschwerden, die aus ihrem Dienstverhältnisse entsprungen waren, an einzelne Mitglieder des Gemeinderathes gewendet haben, um hierdurch eine Abhilfe gegen ihre gegründeten oder ungegründeten Beschwerden zu erlangen.

Solche Vorgänge sind nicht nur geeignet, das zur Wahrung der Würde des Amtes und einer ordnungsgemäßen Geschäftsgebahrung nothwendige Ansehen der Amtsvorsteher zu beeinträchtigen und dadurch eine Lockerung der Disziplin zum Nachtheile des Dienstes herbeizuführen, sondern sie haben bereits Anlaß zu bedauerlichen Vorfällen geboten.

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderathes vom 23. v. M. werden daher sämmtliche, im Dienste der Kommune Wien stehende Beamte und Diener zur Hintanhaltung ähnlicher Vorkommnisse darauf aufmerksam gemacht, daß sie, im Falle sie sich in irgend einer Weise gekränkt glauben, ihre diesfallsigen Beschwerden nicht im Wege eines einzelnen Gemeinderathes, sondern im Dienstwege entweder an den Herrn Bürgermeister oder an das Plenum des Gemeinderathes zu richten haben.

466.

Verordnung

des Staatsministeriums u. des Ministeriums für Handel u. Volkswirthschaft

vom 30. März 1864, R. G. Bl. Nr. 36,

in Betreff der Fabriken zur Destillazion des Petroleums.

Das Staatsministerium und das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft finden sich veranlaßt, die Fabriken zur Destillazion des Petroleums unter jene Betriebsanlagen einzureihen, für welche die in dem 3. Hauptstücke der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 festgesetzten besonderen Bestimmungen Geltung haben.

467.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 30. April 1864, Z. 16729, Mag. Z. 59161,

betreffend das Montiren und Einsetzen künstlicher Zähne.

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 21. April l. J., Z. 5787, über das von dem Professor der Zahnheilkunde Dr. Moriz Heider in Wien im Namen des Vereines der österreichischen Zahnärzte vorgelegte Einschreiten, daß die Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse nicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung behandelt werde, entschieden, daß denjenigen, welche das Verfertigen künstlicher Zähne als ein freies Gewerbe betreiben, das Montiren und Einsetzen künstlicher Zähne im Sinne der allerh. Entschließung vom 10. September 1842 nicht gestattet sei.

468.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 3. Mai 1864, Z. 17551, Mag. Z. 59165,

über die Ertheilung von Gewerbescheinen oder Gewerbekonzessionen an Gattinnen von Militärpersonen.

Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Staats- und Kriegsministerium zufolge Erlasses vom 22. April d. J., Z. 4656, Folgendes vorgezeichnet:

1. Die Ertheilung eines Gewerbescheines oder einer Gewerbekonzession an Gattinnen der aktiven Militär-Unterparteien, Armeediener und Soldaten vom Feldwebel abwärts, welche nach der I. Klasse verheiratet sind, ist von der Zustimmung desjenigen Militär-Kommandos abhängig, unter dessen Jurisdikzion die Bewerberin steht.

2. Das Gewerbe darf nicht in einer Kaserne oder einem sonstigen gemeinschaftlichen militärischen Unterkunfts-Lokale ausgeübt werden, insoferne nicht eine Ausnahme von dieser Bedingung durch das betreffende Militär-Kommando zugestanden wird.

3. Die Gattinnen der pensionirten Militär-Unterparteien und Armeediener, jene der nach der I. Klasse verheirateten beurlaubten Soldaten vom Feldwebel abwärts, dann die Gattinnen der nicht zum Dienste einberufenen Reservemänner und die Gattinnen der nach der II. Klasse verheirateten Soldaten vom Feldwebel abwärts bedürfen zur Erlangung eines Gewerbescheines oder einer Gewerbe-Konzession der Zustimmung einer Militärbehörde nicht.

4. Die zu 1 und 3 besagten Gattinnen sind bei der Ausübung ihres Gewerbes an die bezüglichen Gewerbs- und Polizei-Vorschriften gebunden.

5. Die Untersuchung von Uebertretungen der Gewerbevorschriften, welche sich die im Absatze 1 bezeichneten, ferner die Gattinnen der pensionirten Militär-Unterparteien, dann jene der nach der I. Klasse verheirateten beurlaubten Soldaten zu Schulden kommen lassen sollten, sowie die Fällung des bezüglichen Straferkenntnisses steht der Gewerbsbehörde zu, welche das gefällte Erkenntniß der betreffenden Militärbehörde mitzutheilen und dieselbe, falls das Erkenntniß auf eine Geld- oder Arreststrafe lautet, um die Vollstreckung zu ersuchen hat.

Im Falle sich aber diese Gattinnen bei ihrem Gewerbebetriebe Handlungen zu Schulden kommen lassen, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurtheilen sind, so unterliegen selbe der Behandlung der Militärgerichte.

469.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. Mai 1864, Z. 18142, Mag. Z. 61978,

über die Behandlung der Fotografie in gewerblicher Beziehung.

Das k. k. Staatsministerium hat laut Erlasses vom 27. April d. J., Z. 7653, aus Anlaß mehrfacher Anfragen über die künftige Behandlung der Fotografie als freies oder konzessionirtes Gewerbe, im Einvernehmen mit den betreffenden Zentralstellen zu beschließen gefunden, daß die Fotografie als ein freies Gewerbe angesehen und behandelt werden soll, wobei jedoch bemerkt wurde, daß diese Einreihung der Fotografie unter die freien Gewerbe den preßgewerblichen Charakter derselben und deren Verhältniß zum Preßgesetze in keiner Weise berührt.

Anhang.

Dem Rekurse gegen eine Entscheidung des Wiener Magistrates, wodurch die angesuchte Konzession zum Betriebe eines zweiten Gast- und Schankgewerbes in Wien verweigert wurde, ist unter Aufhebung dieser Entscheidung Folge gegeben worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Jänner 1864, Z. 2594, Mag. Z. 16.696.)

Zufolge des Gemeinderathsbeschlusses vom 18. Februar 1864, Z. 5604, Mag. Z. 139237, verliert die Befreiung eines Schülers einer Kommunal-Realschule von der Entrichtung des Schulgeldes durch den bloßen Umstand seines Uebertrittes in eine andere Kommunal-Realschule ihre Giltigkeit nicht.

Nach einer Mittheilung der Direkzion der k. k. Unterrealschule und der damit verbundenen Gewerbeschule in der Leopoldstadt, Weintraubengasse Nr. 13 (Pfarre St. Johann in der Praterstraße), wird in Folge eines Beschlusses der hiesigen Handels- und Gewerbekammer und im Einverständnisse mit dem fürsterzb. Konsistorium die sogenannte Christenlehre sämmtlichen christlichen Gewerbeschülern gleich den andern Gegenständen von nun an, an der Anstalt selbst durch den dazu autorisirten Religionslehrer Anton Rasam ertheilt und es haben daher die Lehrjungen von dieser Anstalt behufs ihrer Freisprechung kein besonderes Zeugniß über den fleißigen Besuch der Christenlehre beizubringen, indem keinem Gewerbeschüler ein Zeugniß behufs der Freisprechung ertheilt wird, welcher nicht auch dem Religionsunterrichte fleißig beigewohnt hat.

(Magistratserlaß vom 10. März 1864, Z. 28275.)

Der Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 10. März 1864 (R. G. Bl. Nr. 29) enthält die Weisungen über die Anwendung des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, bezüglich des Gebührenäquivalentes, auf Akzien- und andere Erwerbsgesellschaften.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat die in Uebereinstimmung mit den Wünschen der betreffenden Genossenschaften und Gewerbegruppen gemachten Vorschläge bezüglich einer zweckmäßigen Vertheilung der in die Genossenschaft der Seiler und Zwirner einbezogenen Gewerbegruppen zu genehmigen und demnach anzuordnen befunden, daß

a) die Seiler mit den Erzeugern von Hanfschläuchen, den Fischfangwerkzeugmachern, Darmsaitenmachern, Roßhaarsiedern und Kuhhaarwäschern eine eigene Genossenschaft bilden; daß hingegen
b) die Baumwoll- und Schafwollzwirner, die Baumwoll- und Schafwollspinner, die Schnür- und Börtelmacher, Hemdknöpferzeuger und Merkgarnknollenerzeuger in die Genossenschaft der Posamentirer;
c) die Tabakblasen- und Darmzurichter und die Gedärmreiniger in die Genossenschaft der Fleischselcher;
d) die Baumwollabfallstreicher in die Genossenschaft der Tapezirer, und endlich:

e) die Fleckaufreißer in die Genossenschaft der Webwaarenzurichter einbezogen werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. März 1864, Z. 10794, Mag. Z. 39.208.)

Nach der Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 24. März 1864, R. G. Bl. Nr. 34, ist die Gebühr, welche nach §. 7 der Verordnung vom 3. November 1852, R. G. Bl. Nr. 220, Handelsreisende zu entrichten haben, künftig nicht mehr, wie in der Verordnung vom 12. Dezember 1853, R. G. Bl. Nr. 265, bestimmt worden war, bei einem Steueramte oder einer Finanzbezirkskasse, sondern nur bei einem Steueramte zu erlegen.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der letzteren Verordnung über den bei dem Erlage einzuhaltenden Vorgang aufrecht.

Nach dem Finanzgesetze für die Periode vom 1. November 1863 bis letzten Dezember 1864, welchem mit der a. h. Entschließung vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 14) die Sankzion ertheilt wurde, haben bei Erreichung der festgesetzten Summe der Staatseinnahmen, neben dem Gesetze vom 28. Oktober 1863 (R. G. Bl. Nr. 91) über die Fortdauer der Steuererhöhung während der Monate November und Dezember 1863, dann neben der, mit dem Gesetze vom 28. Dezember 1863 (R. G. Bl. Nr. 106) auf die Monate Jänner, Februar, März und April 1864 erfolgten Ausdehnung desselben noch folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Der zufolge der kaiserlichen Verordnung vom 13. Mai 1859 (R. G. Bl. Nr. 88) bestehende außerordentliche Zuschlag wird für die Zeit vom 1. Mai bis letzten Dezember 1864:

a) bei der Grundsteuer; b) bei der Hauszinssteuer; c) bei der Hausklassensteuer; d) bei der Erwerbsteuer; e) bei dem contributo arti e commercio im lombardisch-venezianischen Königreiche und f) bei der Einkommensteuer verdoppelt; g) die von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligazionen mit 5 Perzent zu entrichtende Einkommensteuer aber auf 7 Perzent erhöht.

Die Einhebung der letzteren g) hat ohne Unterschied der Währung, auf welche die Obligazionen lauten, in der mit der kaiserlichen Verordnung vom 28. April 1859 (R. G. Bl. Nr. 67) festgesetzten Art mittels Abzuges bei der Auszahlung der nach Kundmachung dieses Finanzgesetzes fällig werdenden Zinsen zu geschehen, wodurch es von den Bestimmungen des Finanz Ministerial-Erlasses vom 4. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 74) abkommt.

In den Ländern, in welchen den Schuldnern das Recht zum Abzuge der Einkommensteuer von den Zinsen der hypothekarisch, — oder bei Gewerbsunternehmungen angelegten Kapitalien gesetzlich eingeräumt ist, hat sich dieses Recht auch auf die durch das gegenwärtige Gesetz eingeführte Erhöhung des Zuschlages zu derselben zu erstrecken.

Diese Steuererhöhungen treten jedoch, in soferne in dem über den Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1865 zu erlassenden Finanzgesetze keine anderweitige Bestimmung getroffen werden wird, mit 31. Dezember 1864 außer Wirksamkeit.

(Verordnung des k. k. n. ö. Statthalters und Präsidenten der österr. Finanz-Landes-Direkzion vom 27. März 1864, Nr. 7620.)

Den Amtsdienern des Magistrats, welche bei dem Einhebungsgeschäfte der Taxabtheilung des Oberkammeramtes provisorisch verwendet werden, ist eine außerordentliche Dienstzulage von 100 Gulden jährlich, welche in vierteljährig verfallenen Raten zu erfolgen ist, bewilligt worden.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 30. März 1864, G. R. Z. 6592, Mag. Z. 153.402.)

Alle Verhandlungen über Gesuche um die Bewilligung zu Bauveränderungen und Adaptirungen an Gebäuden, bei welchen eine Passageerweiterung möglicherweise in Aussicht steht, sind künftighin jedesmal dem Gemeinderathe zur Begutachtung und Genehmigung vorzulegen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 30. März 1864, Z. 350, Mag. Z. 2120.)

Nach der Erledigung des Rekurses einer Ausländerin, welche mit ihrem Gesuche um die Konzession zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes unmittelbar vom Magistrate abgewiesen worden war, ist sich bei Ansuchen von Ausländern um Zulassung zum Gewerbsbetriebe die Bestimmung des §. 10 der Gew. O. und des Staatsministerialerlasses vom 9. Juli 1861, Z. 4352 (V. Bl. Jahrg. 1861, S. 29) gegenwärtig zu halten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. März 1864, Z. 12.066, Mag. Z. 42.258.)

Mit dem Gesetze vom 31. März 1864, n. ö. L. G. und V. Bl. Nr. 5, ist eine neue Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung für alle Gemeinden des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns, welche ein eigenes Statut nicht besitzen, erlassen worden.

In Folge des Gemeinderathsbeschlusses vom 29. Jänner 1864, Z. 6741, sind mit der Kundmachung des Magistrates vom 31. März 1864, Z. 122.628, die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Herstellung von Hausbrunnen oder von Abzweigungen der Wasserleitungen, so wie wegen der Instandhaltung derselben (§. 10 der Wiener Feuerlöschordnung vom 31. Dezember 1817 und §. 33 der Wiener Bauordnung vom 23. September 1859) in Erinnerung gebracht, und zugleich die Anordnung getroffen worden, daß in der inneren Stadt das Stadtbauamt unter Intervenzion der Gemeinderathsausschüsse und in den übrigen Wiener Gemeindebezirken die Gemeindebezirksvorsteher von nun an vierteljährlich sämmtliche Häuser hinsichtlich der vorschriftmäßigen Herstellung, sowie Instandhaltung der Brunnen und Abzweigungen der Wasserleitungen zu inspiziren haben.

Mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 8. April 1864, Z. 6249, M. Z. 113.742, sind die städt. Beamten von der Verpflichtung zum Kauzionserlage enthoben, das ganze Kauzionssistem aufgelassen, und auch die von den Bediensteten bisher geleisteten Kauzionen freigemacht und hinausgegeben worden.

Mit dem Gesetze vom 12. April 1864 (n. ö. L. G. und V. Bl. Nr. 6) sind das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Lokalitäten der Volksschulen geregelt worden.

Vom 29. April 1864 an befindet sich die Geniedirekzion sammt der Bauverwaltungs-Kanzlei und den Objekts-Kommanden im neuen Genie-Gebäude Nr. 9 am Getreidemarkte.

(Aviso der k. k. Genie-Direkzion in Wien, Mag. Z. 48.221.)

Die neu errichtete Landes-Irrenanstalt in Hermannstadt ist mit 1. Mai 1864 in Wirksamkeit getreten und es werden daselbst Geisteskranke aus allen Kronländern, nach Thunlichkeit auch aus dem Auslande aufgenommen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. April 1864, Z. 13.180, Mag. Z. 52.493.)

Der Gemeinderath ist laut Beschlusses vom 26. April 1864, Z. 3602, auf das in Berathung gezogene, in den südösterreichischen Ländern und in einigen größeren Städten Deutschlands in Anwendung stehende Sistem, wornach bei Hintangabe der Herstellung gewisser Objekte (Straßen, Uferversicherungen ꝛc.) auch die Offerte für die Erhaltung dieser Objekte für mehrere, etwa zehn Jahre (nach einem ausgemittelten aliquoten Theile) in Verbindung gebracht werden, nicht eingegangen; jedoch ist beschlossen worden, daß künftighin bei Offertverhandlungen die Haftungsverbindlichkeit der Kontrahenten auf solche Zeitfristen gestellt werden soll, innerhalb welcher es möglich ist, richtig zu beurtheilen, ob die übernommene Herstellung in jeder Beziehung befriedigend und ordnungsmäßig ausgeführt worden ist.

Es ist in Erinnerung gebracht worden, daß Rekurse in Steuer-Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Finanz-Ministerium vorbehalten ist, separat vorzulegen sind.

(Note der k. k. Steuer-Administrazion, vom 28. April 1864, Z. 2403, Mag. Z. 57.690.)

Jeder Fall der Zurücklegung oder des Erlöschens eines Befugnisses zur Haltung einer Privatgeschäfts-Kanzlei oder einer Dienstvermittlungs-Anstalt ist der k. k. Statthalterei anzuzeigen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Mai 1864, Z. 17.632, Mag. Z. 57.836.)

Laut Erlasses vom 23. April l. J., Z. 2749, hat das k. k. Polizei-Ministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Staats-Ministerium die Wiedereinbeziehung der Ortschaften Dornbach und Neuwaldegg in den Polizei-Rayon von Wien und deren Zuweisung zum k. k. Bezirks-Polizei-Kommissariate Ottakring anzuordnen befunden, dessen ämtliche Wirksamkeit, insoweit sie sich auf diese wiedereinbezogenen Ortschaften ausdehnt, am 15. Mai l. J. in das Leben zu treten hat.

(Note der k. k. Polizei-Direkzion vom 4. Mai 1864, Z. 16.954, Mag. Z. 59.193.)

Die k. k. österr. Finanz-Prokuratur hat auf eine hierortige Zuschrift wegen Einbringung von Personalsteuerrückständen eines im Vergleichsverfahren befindlichen Gewerbsmannes aus der Vergleichsmasse desselben mit der Note vom 7. Mai 1864, Z. 5426, Mag. Z. 57.932, erwidert, daß nach den der k. k. Steuer-Administrazion bekannt gegebenen und von derselben gutgeheißenen Grundsätzen, im Falle dem Kridatar der Betrieb des Geschäftes nach Eröffnung des Konkurses für eigene Rechnung überlassen wird — für von diesem Gewerbe auflaufende Steuerrückstände der Gewerbtreibende persönlich hafte und daß sonach zur Berichtigung derselben auf das Konkursvermögen nicht gegriffen werden könne.

Eine analoge Anwendung dieses Vorganges finde auch gegen im Vergleichsverfahren befindliche Personal-Steuerschuldner statt, und es könne daher in einem solchen Falle von einem zwangsweisen Vorgehen gegen die Vergleichsmasse keine Rede sein, weil — nach dem Gesetze über das Vergleichsverfahren — nur bereits erworbene Pfandrechte auch ungeachtet des eingeleiteten Vergleichsverfahrens verfolgt werden können. Zugleich hat die k. k. Finanzprokuratur bekannt gegeben, daß nach den gemachten Erfahrungen von ihrem Standpunkte aus gegenwärtig keine weitere Vorsorge zur Sicherstellung des Aerars gegen im Vergleichsverfahren befindliche Steuerschuldner für nothwendig erachtet werde, da das k. k. Oberlandesgericht aus Anlaß einer Syndikatsbeschwerde die Haftungspflicht des Vergleichsleiters wegen unterlassener Berichtigung der angemeldeten gesetzlichen Vorzugsposten anerkannt und den bisherigen Rekursen gegen, ohne erfolgte Zalung oder Sicherstellung der gesetzlichen Vorzugsposten vor Ausfertigung der Vergleichsurkunde stattgefundene Genehmigungen der Ausgleiche gewährende Folge gegeben hat, somit das Interesse des Aerars schon durch diese zwei Rechtsmittel gewahrt erscheint.

Das k. k. Kriegsministerium hat mit dem Reskripte vom 27. April d. J. A 2 Nr. 2790 die Landes-General-Kommanden ermächtiget, Gesuche um die Militärentlassung gegen Erlag der Befreiungstaxe jenen Soldaten, welche bis zum Schlusse der Hauptstellung im Jahre 1863 assentirt wurden, im Einvernehmen mit den politischen Länderstellen jetzt schon in dem Falle zu bewilligen, wenn rücksichtswürdige Gründe für die Bewilligung sprechen.

Zufolge Erlasses des k. k. Staatsministeriums dd. 3. Mai d. J. Z. 8503 findet jedoch diese allgemeine Abkürzung der im §. 9 der Vorschrift über Stellvertretung im Heere vom 21. Februar 1856 (Nr. 27 R. G. Bl.) bestimmten Frist heuer zum letztenmal statt, indem diese Frist nunmehr nach dem achtjährigen Bestande der Stellvertretungs-Vorschriften genügend bekannt geworden sein muß.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Mai 1864, Z. 18.761, Mag. Z. 61.965.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1864.

№ 139 erschien am 25. Juli 1864.

470.

Kundmachung

des Magistrates vom 23. Mai 1864, Z. 42.259,

betreffend die Beschäftigung derjenigen, welche sich selbstständig dem Publikum auf offener Straße zu Dienstverrichtungen gegen Bezahlung anbieten.

Das k. k. Staatsministerium hat laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. April d. J. Z. 13387, unterm 27. März d. J. Z. 24.043 entschieden, daß die Beschäftigung derjenigen, die sich selbstständig dem Publikum auf offener Straße zu Dienstverrichtungen gegen Bezahlung anbieten, als ein konzessionirtes Gewerbe anzusehen und demnach zufolge §. 16—4 des Gewerbegesetzes vom 20. Dezember 1859 R. G. B. LXV, als Platzdienst-Gewerbe zu behandeln sei.

In Folge dessen haben nach dem Inhalte dieses Erlasses jene Parteien, die ein solches Gewerbe hierorts betreiben wollen, die bezügliche Konzession bei dem Magistrate als Gewerbsbehörde anzusuchen, wobei denselben nach erlangter Konzession die bisherige Bezeichnung als Stadtträger belassen und ein behördlich nummerirter Lizenzschein, welcher die gesetzlich vorgeschriebene Dienstordnung enthält, erfolgt werden wird.

Zur Vermeidung von Irrungen dürfen sich diese Stadtträger unter keinen Umständen der Kleidung oder Abzeichen der im Dienste der konzessionirten Dienstmanns-Institute stehenden Personen bedienen und lediglich die Bezeichnung „Stadtträger" auf der Kopfbedeckung und ihre Lizenznummer führen, und haben überhaupt die Vorschriften der ihnen ertheilten Dienstordnung bei sonstiger gesetzlicher Bestrafung genau zu befolgen.

Es bleibt dabei selbstverständlich Jedermann unbenommen, sich auch anderer Personen von überallher, also auch von der Straße aus nach Belieben zu verschiedenen Arbeiten und Dienstverrichtungen zu bedienen; diesen Personen ist es jedoch nicht gestattet, sich als befugte Stadtträger oder Dienstmänner zu bezeichnen, sich als solche dem Publikum zu Diensten anzubieten, und dasselbe durch gleiche oder ähnliche Abzeichen irre zu führen.

471.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 9. Juni 1864, G. R. Z. 2255, Mag. Z. 71.135,

über die Normen und Modalitäten, welche künftig bei der Schulgeldeinhebung zu beobachten sind.

§. 1. Das Schulgeld an den Kommunal-Volksschulen ist monatweise in Vorhinein zu entrichten, doch bleibt es jeder Partei unbenommen, die Zahlung auch für mehrere Monate in Vorhinein zu leisten.

§. 2. Jeder Oberlehrer hat deßhalb beim Beginne des Schuljahres, und zwar unmittelbar nach dem Schlusse der Schüleraufnahme, dem Bezirksvorstande ein von den bezüglichen Klassenlehrern mitgefertigtes Namenverzeichniß der aufgenommenen Schüler aller Klassen mit Angabe des Charakters und der Wohnung der Eltern oder Vormünder vorzulegen, und in gleicher Form monatweise die durch den Eintritt oder Austritt von Schülern oder sonst vorkommenden Veränderungen zur Kenntniß des Bezirksvorstandes zu bringen.

§. 3. In diesem Verzeichnisse sind die zur Zahlung des Schulgeldes Verpflichteten und die von demselben Befreiten deutlich unterscheidbar zu machen.

§. 4. Jeder Bezirksvorstand trifft nach eigenem Ermessen die Vorkehrung, daß innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Monates die Einhebung des Schulgeldes stattfindet. Die Modalitäten dieser Einhebung sind gegen nachträgliche Gutheißung von Seite des Gemeinderathes von den betreffenden Bezirksausschüssen zu berathen.

§. 5. Wenn Parteien den zur Schulgeldzahlung für jede Schule vom Bezirksvorstande bestimmten Termin nicht einhalten, so sind dieselben zur Zahlung binnen der nächsten acht Tage in die Bezirkskanzlei vorzuladen.

§. 6. Am Monatsschlusse übergibt der Bezirksvorstand bei Gelegenheit der Verlagsgelder-Verrechnung das eingehobene Schulgeld mit einem tabellarischen Zahlungsausweise an das städtische Oberkammeramt, und schließt ein Verzeichniß der allfälligen Restanten bei, gegen welche der Magistrat sofort Amt zu handeln hat.

§. 7. Im ersten Bezirke liegen die Verpflichtungen, welche in den anderen Bezirken der Vorstand auf sich zu nehmen hat, unmittelbar dem Magistrate ob.

472.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. Juni 1864, Z. 25.702, Mag. Z. 84.737,

betreffend die Verpflichtung des Magistrates zur Tragung der Druckkosten von Kundmachungen über Subarrendirungs-Verhandlungen für das in Wien dislozirte Militär.

In Folge des Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 22. Juni l. J. Z. 11.605 wird dem Wiener Magistrate bedeutet, daß der Magistrat in seiner Eigenschaft eines politischen Bezirksamtes bei Ausübung der Befugnisse eines derlei Amtes auch zur Erfüllung der mit dieser

Funkzion verbundenen Verpflichtungen, unter welche namentlich die Kundmachung ämtlicher Verlautbarungen für öffentliche Zwecke gehört, folglich auch zur Bestreitung der diesfälligen Kosten, im vorliegenden Falle zur Tragung der Druckkosten von Kundmachungen über Subarrendirungs-Verhandlungen für das innerhalb seines Bezirkes dislozirte Militär gehalten ist. Dagegen wird das hiesige Militär-Verpflegsmagazin die Ermächtigung erhalten, für die Kundmachungen dieser Art, welche blos die im Magazins-Rayon vorhandenen Landbezirke betreffen und die in Hinkunft stets abgesondert zu entwerfen sein werden, die in solchen Fällen entstehenden Druckkosten auf Rechnung des Militär-Aerars zu vergüten.

Anhang.

Das k. k. Staatsministerium hat laut des Erlasses vom 28. September 1863 Z. 8346 in Berückstichtigung der von der Kommune Wien freiwillig übernommenen Leistung eines Beitrages von 10.000 fl. zu dem Erweiterungsbaue des hiesigen k. k. Taubstummen-Institutes, die laut des Protokolles vom 3. August 1863 zwischen dem Repräsentanten der k. k. Statthalterei und dem Direktor des Taubstummen-Institutes einerseits und den Vertretern der Kommune anderseits vereinbarten Bestimmungen zu genehmigen befunden.

Diese Bestimmungen, wornach der Magistrat und die Direkzion des k. k. Taubstummen-Institutes sich zu benehmen haben, sind folgende:

1. Soll die Aufnahme der Zöglinge auf Rechnung des Versorgungsfondes nicht wie bisher zu jeder beliebigen Zeit, sondern wie bei allen übrigen Institutszöglingen nur beim Beginne des Schuljahres erfolgen.

2. Soll die Kommune Wien berechtiget sein, jederzeit auf Rechnung des Versorgungsfondes dreißig Zöglinge im k. k. Taubstummen-Institute unterzubringen, und zwar vom Schuljahre 1864/65 angefangen, bis zu welchem Zeitpunkte der Neubau am Institutsgebäude benützbar und die Unterbringung einer größeren Anzahl Zöglinge als bisher möglich sein wird.

3. Sollte in einem oder dem anderen Jahre die Kommune wünschen, eine etwas größere Anzahl Zöglinge unterzubringen, was jedoch nur dann Platz greifen könnte, wenn die für das Taubstummen-Institut nach Vollendung des Erweiterungsbaues festzusetzende Maximalsumme sämmtlicher im Institute untergebrachten Zöglinge nicht überschritten wäre, so hätte die Kommune von Fall zu Fall das betreffende Ansuchen an die Direkzion des Taubstummen-Institutes zu stellen, welche dieses Ansuchen unter Nachweisung des Standes der Zöglinge und der Möglichkeit der Aufnahme der Statthalterei zur Entscheidung vorzulegen haben wird.

4. Damit die Kommune rechtzeitig in der Lage sei, zu wissen, wie viele Versorgungsfondsplätze beim Beginne eines Schuljahres in Erledigung kommen, um das ihr zustehende Besetzungsrecht ausüben zu können, wird die Direkzion des Institutes im Monate Mai jeden Jahres dem Magistrate eine Nominalliste jener auf Rechnung des Versorgungsfondes untergebrachten Zöglinge zu übergeben haben, welche aus dem Institute auszutreten haben, und für welche daher mit dem Beginne des nächsten Schuljahres neue Zöglinge in das Institut aufgenommen werden können.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Oktober 1863, Z. 40.156, Mag. Z. 133.957.)

---

*

In Folge einer Anfrage ist bekannt gegeben worden, daß der Magistrat, welcher in Wien nach dem §. 112 des Amtsunterrichtes zum H. E. G. die in den §§. 44 und 45 dieses Gesetzes angedeuteten Strafverhandlungen, mit Ausnahme der nach dem Strafgesetze den Gerichtsbehörden zugewiesenen, zu pflegen hat, auch zu den Strafamtshandlungen wegen nach §. 9 des H. E. G. unterlassener Meldung von Stellungspflichtigen kompetent ist, unbeschadet der Amtshandlung, welche wegen unterlassener polizeilicher Meldung in Wien der Wr. Polizei-Direkzion zusteht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. April 1864, Z. 13.036, Mag. Z. 49.076.)

Nach der bisherigen Uebung sind, wenn vom Magistrate die Bestimmung der Konskripzions-Nummern für Baustellen oder im Baue begriffene Häuser erfolgt war, die bezüglichen Grundbuchseinlagen fortan mit dieser Bezeichnung, nämlich als Baustelle, oder als Baustelle, auf welcher ein Haus im Baue begriffen ist, im Grundbuche geführt worden, obgleich der bei Bestimmung der Konskripzions-Nummer gewesene Bestand sich längst geändert hatte.

Um nun den aus dieser Nichtübereinstimmung des öffentlichen Buches mit dem faktischen Bestande sich möglicher Weise ergebenden Unzukömmlichkeiten zu begegnen, wurde verfügt, daß die erfolgte Herstellung von Neubauten auf grünem Anger von Fall zu Fall im Grundbuche ersichtlich gemacht werde und es ist zu diesem Ende ersucht worden, künftighin die Ertheilung des politischen Bewohnungs-Konsenses für Neubauten dem k. k. Landesgerichte bekannt zu geben.

(Note des k. k. Wr. Landesgerichtes vom 20. Mai 1864, Z. 30.997, Mag. Z. 64.387.)

Mit dem 1. Juli l. J. hat der Transport des mährischen Hauptschubes mittels Eisenbahn über Lundenburg nach den vom Magistrate vorgeschlagenen Modalitäten in's Leben zu treten und es ist mit diesem Zeitpunkte der mährische Hauptschub über Znaim aufzulassen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Mai 1864, Z. 19.507, Mag. Z. 63.014 und 67.099 und Zuschrift des n. ö. Landes-Ausschusses vom 9. Juni l. J. Z. 4509, Mag Z 70.149.)

Mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 30. April l. J., Z. 1004 (F. M. V. Bl. Nr. 24), ist zur weiteren Durchführung der mit dem Erlasse vom 17. Oktober 1863, Z. 4358 §. 2 (F. M. V. B. Nr. 46, S. 277, siehe Mag. V. Bl. Jahrg. 1864 S. 6) angeordneten Aenderung des Verwaltungsjahres Nachstehendes verfügt worden:

1. Die Termine zur Vorlage der monatlichen oder nach dem Solarjahre sich richtenden Rechnungen, Ausweise und periodischen Berichte bleiben ungeändert.

2. Ebenso wird für den ersten Abschnitt der Finanzperiode 1864, d. i. für die Monate November 1863 bis einschließig Oktober 1864, auch in den Terminen zur Vorlage der bisher nach dem Verwaltungs- und nicht nach dem Solarjahre sich richtenden Quartal-Semestral- und Jahres-Rechnungen, Ausweise und Berichte im Allgemeinen nichts geändert, nur ist die Vorlage jener Jahreseingaben dieser Art, welche nicht Summen der Geld- oder Material-Gebarung enthalten, sondern blos einen gewissen Stand am Schlusse des Jahres zur Kenntniß bringen oder blos über administrative Ergebnisse und

Vorfälle berichten, z. B. Amtsinventarien, Magazinsbücher, Hauptberichte über die Leistungen der Finanzwache u. dgl. m. ganz zu unterlassen und sind die betreffenden Daten mit jenen der Monate November und Dezember zu vereinen, so daß die betreffenden Eingaben die ganze vierzehnmonatliche Periode vom November 1863 bis Dezember 1864 zu umfassen haben und gleichzeitig mit den andern Ausweisen für die zwei Monate November und Dezember 1864 vorzulegen sein werden.

3. Abgesehen von der eben erwähnten Ausnahme sind für die zwei Monate November und Dezember 1864 alle die für ein ganzes Quartal oder Semester zu legenden Rechnungen, Ausweise und Berichte und dort, wo die Jahres-Eingaben umständlichere oder ganz andere Daten als die Quartals und Semestrals-Ausweise enthalten, auch die Jahresausweise zu verfassen und vorzulegen.

Dort, wo diese Eingaben außer den Daten für die laufende Periode — der Vergleichung wegen auch die Daten für die gleichnamige Periode des Vorjahres enthalten, werden die Daten der zwei Monate November und Dezember 1863 aufzunehmen sein.

Für den Fall, daß aus Mangel an Rapularien oder anderen Gründen die Ausscheidung der Daten für die Monate November und Dezember 1863 aus den betreffenden Quartals-Rechnungen allzu zeitraubend sein würde, werden die leitenden Finanzbehörden ermächtiget, die Vergleichung mit diesen Daten ganz zu unterlassen.

4. Sowohl die Ausweise für die zwei Monate November und Dezember 1864, als die Rechnungen, Ausweise und periodischen Berichte für die folgenden Solarjahre, Semester und Quartale sind in der Regel in derselben Zeit nach Ablauf des Solarjahres, Semesters nnd Quartals zu erstatten, in welcher sie bisher nach Ablauf der Verwaltungsjahre, Semester und Quartale zu erstatten waren.

Sollte in einem besonderen Falle diese Bestimmung mit der Einhaltung des zur Vorlage der Voranschläge festgesetzten Termines (§. 7 der Verordnung vom 17. Oktober 1863, Z. 4358 F. M.) nicht vereinbar sein, so ist hierüber die geeignete Anzeige unter Darstellung des Sachverhaltes zu erstatten.

5. Dort, wo Vergleichungen mit den Daten des Vorjahres vorgeschrieben sind, sind im Solarjahre 1865 zu dieser Vergleichung die entsprechenden Daten der zwölfmonatlichen Periode vom November 1863 bis Oktober 1864 zu benützen, somit für das erste Solar-Quartal 1865 das erste Verwaltungs-Quartal 1864 (November 1863 bis Jänner 1864) u. s. f.

Die aus der Vergleichung dieser ungleichartigen Verwaltungsperioden sich nothwendig theilweise ergebenden Differenzen werden durch Bezugnahme auf letzteren Umstand aufzuklären sein.

Vom Jahre 1866 angefangen wird selbstverständlich Solarjahr mit Solarjahr zu vergleichen sein.

6. Wenn es sich in der Folge um Vergleichungen der bis nun nach den Verwaltungsjahren zusammengestellten Ergebnisse mehrerer Jahre handeln sollte, werden jedesmal bis einschließig 1864 die alten Verwaltungsjahre (vom November des einen bis zum Oktober des ihm folgenden Jahres) und vom Jahre 1865 angefangen die neuen mit dem Solarjahre zusammenfallenden Verwaltungsjahre in die Vergleichung zu ziehen sein.

Die beiden Monate November und Dezember 1864 werden dergestalt außer Betracht kommen und nur in solchen Fällen zu benützen sein, wo es sich um Summirung der Ergebnisse mehrerer Jahre handelt.

(Note der k. k. Steuer-Administrazion vom 24. Mai 1864, Z. 3240, Mag. Z. 62.724.)

Zufolge Erlasses des k. k. Polizeiministeriums vom 8. Mai 1864 Z. 2969 im Einvernehmen mit dem k. k. Staats- und Finanzministerium sind die für das ausnahmsweise frühere Oeffnen der Kaffee- und Branntweinschänken im Wiener Polizei-Rayon eingehenden Gebühren im Sinne des §. 2 der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R. G. B. Nr. 62, in derselben Weise wie jene, welche für die ausnahmsweise Bewilligung zum Offenhalten der Gast- und Schanklokalitäten, sowie auch der Kaffeehäuser über die Polizeistunde eingehen, an die betreffenden Gemeindekassen für Armenzwecke abzuführen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Mai 1864, Z. 21.001, Mag. Z. 67.691.)

Von dem k. k. Staatsministerium ist im Nachhange zu der Verordnung vom 16. Jänner 1864, Z. 21533 (siehe Mag. V. Bl. I J. S. 21) mit dem Erlasse v. 21. Mai l. J. Z. 10031 bekannt gegeben worden, daß nicht blos die laut Beilage 7 des Amtsunterrichtes zum H. E. G. bei Militärentlassungs-Gesuchen beizubringenden Zeugnisse, sondern auch die laut Beilage 6 und 8 des A. U. eventuell anzuschließenden Nachweise nicht mehr von Vätern, welche zur bevorstehenden Stellung berufene Söhne, sondern von Vätern, die bereits im Heere dienende Söhne haben und auf eine Entlassung derselben keinen Anspruch machen — auszustellen sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Mai 1864, Z. 21.263, Mag. Z. 70.081.)

Ueber eine vorgekommene Anfrage hat die k. k. Finanz-Landes-Direkzion hier mit Erlaß vom 31. v. M. Z. 12316/2134 bedeutet, daß gerichtliche Aufkündigungen nach T. P. 13 und 43 a. i. dem Stempel von 50 kr. und nebstbei vom ersten Bogen 36 kr. und Duplikate derselben dem Stempel nach T. P. 43 n mit 36 kr. unterliegen.

(Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Wien vom 6. Juni 1864, Z. 26.757, Mag. Z. 71.590.)

Das k. k. Staatsministerium hat laut des Erlasses vom 18. Juni 1864, Z. 11607, über das Ersuchen des k. k. Ministeriums des Aeußern und einverständlich mit den k. k. Ministerien der Justiz und der Polizei angeordnet, daß an österreichische Unterthanen, welche eines im osmanischen Reiche begangenen Verbrechens beschuldigt, nach Beendigung des bei dem türkischen Lokal-Tribunale abgeführten Untersuchungs-Prozesses nach Oesterreich zum weiteren gerichtlichen Verfahren abgestellt, von den österreichischen Gerichten aber schuldlos oder wegen Mangels an Beweisen freigesprochen wurden, Pässe zur Rückkehr in die betreffenden türkischen Provinzen nur nach vorläufigem Einvernehmen mit dem k. k. Konsulate über die Zulässigkeit ihres Aufenthaltes daselbst ertheilt werden dürfen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Juni 1864, Z. 25.418, Mag. Z. 83.871.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1864.

№ 140 erschien am 25. August 1864.

473.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 22. Dezember 1863 und 3. Februar 1864, Z. 5520, Mag. Z. 81.531,

über die künftig bezüglich der Schulgeld-Befreiungen geltenden Modalitäten.

§. 1. Wer ein Kind zur Aufnahme in eine Kommunal-Volksschule anmeldet, hat dem aufnehmenden Oberlehrer zu erklären, ob für dasselbe die Befreiung vom Schulgelde angesucht werde.

§. 2. Das Verzeichniß derjenigen Kinder, für welche solche Befreiungen angesucht werden, ist von dem Oberlehrer längstens 14 Tage nach Beginn des Schuljahres, hinsichtlich der später eintretenden aber von Fall zu Fall, 8 Tage nach dem Eintritte derselben in die Schule, dem Bezirksvorsteher vorzulegen.

§. 3. Der Bezirksvorsteher hat von den ihm mitgetheilten Namen zuerst folgende auszuscheiden:

a) die Namen von Kindern, welche selbst oder deren Eltern eine Armenbetheilung genießen;
b) von Kindern der obligaten Mannschaft und der Unteroffiziere;
c) von Findlingen und Waisen, welche auf Kosten der Kommune oder des Findelhausfondes verpflegt werden;
d) von Kindern von Volksschullehrern.

Eltern, welche bereits für ein Kind die Befreiung vom Schulgelde genießen, sind für ein zweites, drittes und s. f. gleichzeitig dieselbe oder eine andere Kommunal-Volksschule besuchendes Kind zu keiner Entrichtung des Schulgeldes verpflichtet.

§. 4. Der Oberlehrer, bei welchem solche zur Befreiung vom Schulgelde berufene Kinder (§. 3) zur Aufnahme angemeldet werden, hat die Anmeldenden auf diese Wohlthat ausdrücklich aufmerksam zu machen und ihre Erklärung, dieselbe in Anspruch nehmen zu wollen, so zu behandeln, als wenn sie sonst um die Befreiung ansuchen würden.

§. 5. Was die übrigen Befreiungswerber anbelangt, so hat der Bezirksvorsteher die Nachsicht vom Schulgelde im eigenen Wirkungskreise auszusprechen:

1. für Kinder von Taglöhnern oder minderen Hilfsarbeitern bei den Gewerben;

2. für Kinder von Patental-Invaliden, welche keinen besonderen Erwerb haben, von Ober-Aufsehern und Aufsehern der Finanzwache;
3. für Kinder, deren Verpflegung und Erziehung einer vermögenslosen Mutter obliegt;
4. für Kinder unbemittelter Gewerbsleute, geringer besoldeter Beamten, Diener und anderer in ähnlicher Lage befindlicher Personen, wenn die Eltern oder die zur Verpflegung der Kinder verpflichteten Angehörigen derselben, neben dem Einkommen aus dem Gewerbe oder dem Amte kein anderweitiges Einkommen besitzen.

§. 6. Der Bezirksvorsteher legt die Verzeichnisse der Kinder, für welche er nach dem §. 3 und §. 5 die Befreiung vom Schulgelde ausgesprochen hat, sammt einer kurz gefaßten Motivirung seines Ausspruches in tabellarischer Form mit thunlichster Beschleunigung zum Behufe der Evidenthaltung dem Magistrate vor.

§. 7. Gegen einen abweislichen Bescheid des Bezirksvorstehers steht die Berufung an den Gemeinderath offen, welche binnen einer im Bescheide jedesmal zu bezeichnenden Frist von 14 Tagen zu ergreifen ist.

§. 8. Die in Gemäßheit der §§. 3—5 vom Bezirksvorsteher oder im Falle des §. 7 vom Gemeinderathe ertheilten Befreiungen sind durch den Bezirksvorsteher den Oberlehrern der bezüglichen Schulen sofort mitzutheilen.

§. 9. Alle in den §§. 2—6 den Bezirksvorstehern zugewiesenen Funkzionen werden im I. Bezirke durch diejenigen Mitglieder des Gemeinderathes ausgeübt, welche für diesen Bezirk die Aufgaben der Bezirksausschüsse übernommen haben.

§. 10. Insoweit die Bezirksvorsteher, oder die im §. 9 bezeichneten Gemeinderäthe zur Unterstützung bei Ausübung der mehrgedachten Funkzionen die Mitwirkung von Vertrauensmännern oder Beamten in Anspruch nehmen, haben sie denselben die humanste Behandlung der Parteien zur besonderen Pflicht zu machen.

§. 11. Die Befreiung eines Kindes von Entrichtung des Schulgeldes gilt in der Regel für die ganze Dauer des Schulbesuches und behält bei dem Uebertritte eines Kindes aus einer Kommunal-Volksschule an eine andere Schule gleicher Art ihre Gültigkeit.

Bei dem Eintritte solcher Unglücksfälle, welche die Zahlung des Schulgeldes für ein sonst zahlungspflichtiges Kind momentan verhindern, kann die Nachsicht vom Bezirksvorsteher auch für ein einzelnes Jahr ertheilt werden.

§. 12. Die Befreiung vom Schulgelde hat nur dann zu erlöschen, wenn die Vermögens-Verhältnisse des Befreiten oder derjenigen Personen, denen die Erhaltung desselben obliegt, sich günstiger gestalten.

§. 13. Die Thatsache der erfolgten Befreiung vom Schulgelde ist in den Semestral-Zeugnissen nicht zu erwähnen, wohl aber auf Verlangen der Eltern oder Angehörigen eines die Schule verlassenden Kindes von dem Oberlehrer eine Bestätigung darüber zu ertheilen.

Diese Beschlüsse haben mit dem nächstbeginnenden Schuljahre in Wirksamkeit zu treten.

Anhang.

Zufolge einer Mittheilung des böhmischen Landesausschusses ist vom 2. Solar-Semester 1864 an die für die rückkehrende Hauptschub-Eskortmannschaft erforderliche Vorspann von Wittingau bis Suchenthal unmittelbar von dem k. k. Bezirksamte Wittingau auf Rechnung des dortämtlichen Schubverlages beizustellen, und es sind demnach die dießfälligen Vorspannsauslagen von dem bezeichneten Zeitpunkte an nicht mehr von der Eskorte zu bestreiten, und sonach auch nicht mehr in die betreffende Hauptschubrechnung einzubeziehen.

(Note des n. ö. Landesausschusses vom 18. Juni 1864, Z. 4.704, Mag. Z. 83.971.)

Zufolge des Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 12. Dezember 1863, Z. 5182, sind in die monatlichen Nachweisungen der ärarischen Kassabestände Gelder und Depositen, dann die Barschaften jener Fonde, Stiftungen und Anstalten, welche keinen Theil des Aerarialvermögens bilden, als: des Landes- und Grundentlastungs-Fondes, des Studien- und Religions-Fondes u. s. w. nicht aufzunehmen.

(Note der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion vom 18. Juni 1864, Z. $\frac{850}{P}$, Mag. Z. 74.944.)

Es ist mit Rücksicht auf die erhobenen gewerblichen Verhältnisse der zu Einer Genossenschaft vereinigten Korbflechter, Zögerlmacher, Rohrgalanteriewaaren-Erzeuger, Fischbeinreißer und Rohrschneider, Bast- und Rohrwisch-Erzeuger gestattet worden, daß die Korbflechter für sich allein die Genossenschaft der Korbflechter innerhalb des Bezirkes der Wiener Genossenschaften bilden, die übrigen der Genossenschaft der Korbflechter zugewiesenen Gewerbetreibenden aber aus dieser Genossenschaft ausscheiden, ohne gehalten zu sein, für sich eine eigene Genossenschaft zu bilden oder sich einer anderen Genossenschaft anzuschließen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Juni 1864, Z. 24.000, Mag. Z. 79.026.)

Mit Zustimmung der k. k. Statthalterei in Graz wird der Abgang des Wien-Grazer Haupt-Schubes von Wien auf Mittwoch und Samstag Morgens verlegt; dagegen hat der Hauptschub von Graz in der Richtung nach Wien jeden Donnerstag und Samstag Morgens abzugehen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Juni 1864, Z. 25.909, Mag. Z. 82.553.)

Nach Inhalt des §. 2 der von dem Gemeinderathe genehmigten Instrukzion ist die städt. Bibliothek die gemeinschaftliche Büchersammlung aller Abtheilungen der Gemeindeverwaltung. Deßhalb kann

a) das Anlegen, Erhalten und Vermehren besonderer Büchersammlungen für einzelne Abtheilungen der Gemeindeverwaltung nur für rein administrative Bedürfnisse mit Genehmigung des Gemeinderathes zugestanden werden.

b) Etwa schon vorhandene besondere Sammlungen, vorzüglich aber die bei den Abtheilungen der Gemeindeverwaltung zerstreut vorhandenen einzelnen Bücher und sonstigen Bibliotheks-Gegenstände sind, insoweit sie nicht für den administrativen Dienst erforderlich erscheinen, an die Gemeinde-Bibliothek abzugeben.

*

c) Bei allen sich ergebenden Gelegenheiten ist dahin zu wirken, daß bei den Abtheilungen der Gemeindeverwaltung vereinzelte Büchersammlungen, auch wenn dieß ohne Belastung des Kommunal-Vermögens geschehen könnte, nicht angelegt, sondern derlei Sammlungen der Gemeinde-Bibliothek einverleibt werden.

Dieser Bestimmung gemäß haben die Bezirks- und Amts-Vorstände Verzeichnisse der in den Gemeinde-Kanzleien und Aemtern vorhandenen Bücher vorzulegen und zugleich diejenigen zu bezeichnen, welche für den administrativen Dienst fernerhin benöthigt werden.

(Präsidial-Erlaß vom 7. Juli 1864, G. R. Z. 5518.)

Seine k. k. apost. Majestät haben anläßlich eines speciellen Falles, zufolge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 8. Juli 1864, Z. 12.964, mit a. h. Entschließung vom 26. Juni l. J. zu erklären geruht, daß über Ersatzansprüche gegen Eisenbahnunternehmungen wegen des Schadens, welcher durch den Eisenbahnbau an öffentlichem oder Privatgute verursacht wurde und wofür den Eisenbahnen im §. 10, litt. b. der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 14. September 1854, Nr. 238 R. G. B., die Haftung auferlegt ist, die kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden haben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Juli 1864, Z. 28224, Mag. Z. 93632.)

Die Schlußschauprüfungen in den Kommunal-Realschulen werden aufgehoben.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 15. Juli 1864, Z. 3344.)

Ueber eine vorgekommene Anfrage, wie sich in Absicht auf die Einkommensteuer zu benehmen sei, wenn Gewerbsleute, welche zwei oder mehrere in der untersten Erwerbsteuerklasse stehende Gewerbe betreiben, wo also nach dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 11. Juli 1850, Z. 8710 F. M., eine Befreiung von der Einkommensteuer nicht einzutreten hat, in der Absicht, die Einkommensteuer ganz oder zum Theile zu umgehen, den Erwerbsteuerschein über das eine Gewerbe zurücklegen, während die Ehegattin oder umgekehrt der Ehegatte sich zu dem von dem anderen Theile aufgegebenen Geschäfte zur Erwerbsteuer anmeldet, hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 3. d. M. Z. 18257 zu entscheiden befunden, daß auch in solchen, die Umgehung des Steuergesetzes bezweckenden Fällen eine Befreiung von der Einkommensteuer nicht Platz zu greifen habe.

(Erlaß der k.k. öst. Finanz-Landes-Direkzion vom 16. Juli 1852, Z. 10252, Mag. Z. 77.933.)

Zufolge Erlasses des k. k. Polizei-Ministeriums vom 7. Juli 1864, Z. 4392/1451 E., im Einvernehmen mit dem Kriegs-Ministerium, dem Staatsministerium sowie der k. ungar., der k. siebenbürgischen und der k. kroat. slavonischen Hofkanzlei, werden die lithografirten Generalbefehle, betreffend die Ueberwachung und Ausforschung entwichener Soldaten, vermißter Urlauber und in Verlust gerathener militärischer Dokumente, nicht mehr durch die Ergänzungs-Bezirks-Kommanden den politischen Behörden, sondern unmittelbar durch das General-Kommando der k. k. Polizei-Direkzion zur Aufnahme in den „Polizei-Anzeiger" zugesendet werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Juli 1864, Z. 28.489, Mag. Z. 99.311.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1864.

№ 141

erschien am 3. Oktober 1864.

474.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. August 1864, Z. 33.236, Mag. Z. 107.018,

betreffend die bis zur Verabschiedung beurlaubten Soldaten, welche sich nach verstrichenem Entlassungstermine zur Wiedereinrückung melden.

Aus Anlaß vorgekommener Fälle, daß sich die bis zum Erhalte des Abschiedes beurlaubten Soldaten selbst dann noch zur Wiedereinrückung melden, wenn der allgemein festgesetzte Entlassungstermin bereits verstrichen ist, hat das k. k. Kriegsministerium die in Abschrift mitfolgenden Bestimmungen an die Militärbehörden erlassen.

In Folge h. Erlasses des k. k. Kriegsministeriums d. d. 8. August d. J. Z. 15.742 werden diese Bestimmungen dem Wiener Magistrate behufs weiterer Verlautbarung bekannt gegeben.

Diese Bestimmungen sind folgende:

Ueber eine vorgekommene Anfrage findet das Kriegsministerium in Ergänzung des §. 120 der zweiten Auflage des Gebühren-Reglements zu verlautbaren, daß die Reskripte vom 22. Mai 1857 Abtheil. 2 Nr. 1819 und vom 21. Juli 1862 Abth. 2 Nr. 4979, wornach die Präsentirung der als nahrungslos zum Einrücken sich meldenden Urlauber und Reservisten von der Beibringung ämtlicher Bestätigungen über ihre Erwerbslosigkeit abhängig gemacht wurde, noch fortan in Wirksamkeit zu bleiben haben.

Weiters wird gestattet, daß die bis zum Erhalte des Abschiedes beurlaubten Soldaten im Falle ihrer Kriegsdiensttauglichkeit auch dann noch zur Dienstleistung präsentirt werden dürfen, wenn der allgemein festgesetzte Entlassungstermin, mit welchem sie aus dem Militärverbande in Abgang zu bringen waren, nicht über drei Monate verstrichen ist, sie das Urlaubsdokument noch in Händen haben und daher vorausgesetzt werden kann, daß die Zustellung des Abschiedes noch nicht erfolgt ist.

Derlei nach dem Entlassungstermine präsentirte Soldaten verpflichten sich jedoch durch dieses Wiedereinrücken ein weiteres Jahr, d. i. bis zum nächsten allgemeinen Entlassungstermine, aktiv fortzudienen, in welchem Falle sie nach den allgemeinen Gebührsgrundsätzen auch in den Bezug der Alterszulage treten.

Nach Ablauf der drei Monate, in welchem Zeitraume es jedem ausgedienten Soldaten möglich war, sich um seinen Abschied zu bewerben, wenn der letztere ihm nicht rechtzeitig zugestellt worden ist, darf eine Präsentirung solcher Leute zum Dienststande nicht mehr stattfinden, und sie sind, selbst wenn sie das Urlaubsdokument noch in Händen haben sollten, als aus dem Militärverbande gänzlich entlassen zu betrachten.

475.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 23. August 1864, Z 32.545, Mag. Z. 111.080,

betreffend die Evidenthaltung des Standes und die Verrechnung der Gebühren der Patental-Invaliden.

Die mit Reskript des Kriegsministeriums vom 29. Juni 1864, Z. 4121, Abtheil. 9 erlassene, mit 1. Jänner 1865 in Wirksamkeit tretende provisorische Instrukzion über die Evidenthaltung des Standes und über die Verrechnung der Gebühren der Patental-Invaliden wird dem Wr. Magistrate in Folge h. Erlasses des k. k. Staatsministeriums d. d. 3. August l. J. Z. 13.116 beiliegend im Auszuge zur eigenen Richtschnur und Mittheilung an die Seelsorger . . mit der Aufforderung bekannt gegeben, sich bei Handhabung dieser Vorschrift durch pünktliche und verläßliche Einhaltung der den politischen Behörden und den Gemeinden darin zugewiesenen Obliegenheiten entsprechend zu betheiligen, so wie auch die Seelsorger zu der ihnen hiernach zukommenden Mitwirkung angemessen aufzufordern.

Auszug aus der provisorischen Instrukzion über die Evidenthaltung des Standes und über die Verrechnung der Gebühren der Patental-Invaliden.

I. Von der Evidenz des Standes.

§. 1. Die Evidenthaltung des Standes der Patental- und Reservazions-Invaliden haben die Invalidenhäuser zu besorgen.

Es bestehen drei Invalidenhäuser: a) zu Wien, b) zu Tyrnau und c) zu Prag.

Die in die Versorgung aufzunehmenden Invaliden aus Niederösterreich sind dem Invalidenhause in Wien zugewiesen.

§. 6. An der Evidenthaltung des Standes der Patental-Invaliden betheiligen sich als Mitwirkende:

a) Die Ergänzungs-Bezirks-Kommanden, und in der Militärgränze die Gränz-Regiments-Kommanden, dann

b) in den Ländern außerhalb der Militärgränze und außer dem lombardisch-venezianischen Königreiche, die Gemeinde-Aemter.

§. 7. Die Ergänzungs-Bezirks- und beziehungsweise Gränz-Regiments-Kommanden haben folgende Obliegenheiten:

1. Ueber alle Patental-Invaliden ein eigenes Verzeichniß zu unterhalten.
2. Sich durch die Gemeinden alle bei denselben mit Umgehung des Ergänzungs-Bezirks-

Kommando domizilirenden Invaliden anzeigen und persönlich vorstellen zu lassen, damit keiner der Revision entgehe, und um dieß mit voller Verläßlichkeit zu erzielen, gegen Ende jeden Jahres von den im Ergänzungs-Bezirke liegenden politischen Behörden und Steuer-Aemtern die Verzeichnisse zu vergleichen und die hiebei entdeckten Differenzen sogleich in weitere Verhandlung zu nehmen, wie dieß im §. 23 der Instrukzion zum Reserve-Statute vom Jahre 1852 für die Evidenz der Reservisten vorgeschrieben ist.

3. Die Umstände der Leute im Falle vorkommender Anlässe genau zu untersuchen und besonders erheben zu lassen, ob sie nicht etwa in einer solchen Versorgung stehen, wodurch sie den Invaliden-Gehalt entbehren könnten.
4. Die Urkunde der Patental-Invaliden bei der Meldung des Einrückens mit „vidi“ zu bezeichnen.
5. Jeden im betreffenden Ergänzungs-Bezirke neu zuwachsenden Patental-Invaliden in das vorgeschriebene Verzeichniß über die Patental-Invaliden sogleich einzutragen und bei den blos zeitlichen Invaliden den Zeitpunkt, mit welchem selbe neuerlich dem Superarbitrio vorzustellen sind, genau ersichtlich zu machen.

§. 8. Die Gemeinden haben die Verpflichtung, alle mit Invaliden ihres Bereiches sich ergebenden Veränderungen, welche auf den Genuß ihrer Invaliden-Benefizien, respektive auf deren Erlöschen von Einfluß sind, der Militär-Behörde bekannt zu geben.

Die Behörden, dann die Eisenbahn-Direkzionen sind durch eigene Verordnungen der Zentral-Behörden zur verläßlichen Bekanntgebung der zur Bedienstung gelangenden Patental-Invaliden gehalten.

Die Justiz-Behörden haben aber noch überdieß die durch strafgerichtliche Aburtheilungen eventuell verwirkten Patental-Genüsse der Militär-Behörde zur Kenntniß zu bringen.

§. 10. Die Patental-Urkunde eines mit Tod abgegangenen Patental-Invaliden ist vor der Beerdigung dem Pfarrer vorzulegen, welcher diese zu durchstreichen, den Tag des Todes des Invaliden beizusetzen und unmittelbar im Wege des Ergänzungs-Bezirks-, resp. Gränz-Regiments-Kommando an das betreffende Invalidenhaus-Kommando zu übersenden hat, welch' letzteres die allenfalls ausbaftende Patental- oder sonstige Gebührs-Forderung der Abhandlungs-Behörde des Verstorbenen gegen Amtsquittung zusendet.

Hinsichtlich der in Militär-Spitälern mit Tod abgehenden Invaliden sind von Seite des Spitals-Kommando Todtenschein und Patental-Urkunde direkte an das Invalidenhaus einzusenden, wohin der Verblichene in den Stand gehörte.

Hinsichtlich der Löschung des Verstorbenen aus der Evidenz der Ergänzungs-Bezirks-, respektive Gränz-Regiments-Kommanden hat sodann das Invalidenhaus-Kommando das Geeignete zu verfügen.

II. Von der Patental-Gebühren-Verrechnung.

§. 13. Die Anweisung und Einstellung der Patental-Invaliden-Gebühren besorgen die Invalidenhäuser; sie haben den Invaliden ihre Patental-Gebühren bei den ihrem Domizile zunächst gelegenen Steuerkassen im gesetzlichen Dienstgange flüssig zu machen, und ihnen die Patental-Urkunden im Wege des Ergänzungs-Bezirks-Kommando durch jene Gemeinde aushändigen zu lassen, in welcher die Invaliden ihren Aufenthalt genommen haben.

*

Jene Invaliden, die sich in der Nähe der Invalidenhäuser befinden, können ihre Gebühren unmittelbar bei den Invalidenhaus-Kassen beziehen.

§. 14. In der ausgefertigten Patental-Urkunde ist jeder außer dem Patental-Gehalte gebührende Nebengenuß deutlich und mit gehöriger Unterscheidung der einzelnen Bezüge, dann der Tag ihres Beginnens auszudrücken.

§. 16. Sollte eine Urkunde in Verlust gerathen, so ist diese amortisiren zu lassen, und dieß vom Invalidenhause in dem dort zu führenden Grundbuche vorzumerken.

§. 17. Die Quittungen der Invaliden müssen von den Schreibenskundigen eigenhändig unterzeichnet werden, die übrigen aber haben durch Beisetzung der drei Kreuze den Empfang zu bestätigen.

Im letzteren Falle hat derjenige, welcher den Namen statt des Schreibens unkundigen Invaliden fertiget, sich als Namensfertiger mit seinem eigenen Namen zu unterschreiben.

Die Bestätigung des Pfarrers über Leben und Aufenthalt hätte sich auch darauf zu erstrecken, ob der Mann nicht eine Anstellung oder sonstiges Einkommen habe.

§. 19. Den Patental-Invaliden, die als krank in Militär-Spitälern oder Heilanstalten verpflegt werden, oder sonst in besonderen Fällen in ärarische Verpflegung treten, ist in dem der Urkunde angehängten Zahlungsbogen der Zuwachs- und Abgangstag einer derartigen Verpflegung um so gewisser einzutragen, als der diese Vorschrift Außerachtlassende zum Ersatze der hierdurch veranlaßten Ungebühr verhalten werden würde.

Wien am 29. Juni 1864.

Anhang.

Der Gemeinderath hat mit dem Beschlusse vom 24. Juni 1864, Z. 3378, Mag. Z. 90.717, auf Grundlage der von ihm festgestellten und von der k. k. n. ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 10. Jänner d. J. Z. 695 genehmigten Instrukzion für die provisorischen Stadtphysiker für jede der beiden nach dieser Instrukzion systemisirten Stadtphysiker-Stellen einen Gehalt von Eintausend vierhundert Gulden und ein Quartiergeld von Vierhundert Gulden Oesterr. W. festgesetzt, und die Stelle eines Stadtphysikers für den medizinisch-praktischen Theil dem Med. Dr. Eduard Nusser, k. k. Polizeibezirkswundarzte in der Leopoldstadt, und jene für die chemisch-hygienische Abtheilung dem Med. Dr. Franz Innhauser, k. k. Polizei-Bezirksarzte in der Rossau, verliehen.

Gleichzeitig ist deren Behandlung für den Fall ihres Uebertrittes in den zeitweiligen oder bleibenden Ruhestand bestimmt worden.

Die beiden Neuernannten haben mit 1. September d. J. ihren Dienst angetreten.

In Folge einer Zuschrift des n. ö. Landes-Ausschusses vom 30. Mai l. J. Z. 2731 haben die Verwaltungen der Versorgungshäuser in jedem Falle, wo die Entlassung eines auf Kosten des n. ö. Landesfondes verpflegten Individuums thunlich erscheint und zugleich dessen Zuständigkeit bekannt ist, allsogleich dem Magistrate zur weiteren Mittheilung an den

n. ö. Landes-Ausschuß die Anzeige zu machen, um im Wege der k. k. Statthalterei die Uebernahme des betreffenden Individuums von Seite der Zuständigkeits-Gemeinde veranlassen zu können.

(Magistrats-Verordnung vom 15. Juli 1864, Z. 71.062.)

Zufolge des Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 4. Juli 1864, Nr. 16.167, sind die Anträge wegen Abschreibung uneinbringlicher Gewerbetaxen in der Rekurs- und Steuer-Nachsichtstabelle gleichzeitig mit dem Gutachten über Erwerb- und Einkommensteuer-Nachsichten zur Erzielung einer Geschäftsvereinfachung zu stellen.

(Note der k. k. Steuer-Administrazion vom 18. Juli 1864, Z. 4714, Mag. Z. 95.014.)

Zur Behebung der Zweifel und Anstände, welche in Betreff der Anwendung der mit der a. h. Entschließung vom 29. November 1863 angeordneten und mit dem Statthalterei-Erlasse vom 27. Dezember 1863 Z. 52.490 (siehe Mag. V.-Bl. Jahrgang 1864 S. 8) bekannt gegebenen Erläuterung zum Punkte 18 im §. 21 des Heeresergänzungs-Gesetzes vom 29. Sept. 1858 vorgekommen sind, hat das Staatsministerium mit Erlaß vom 21. Juli d. J. Z 9559 im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium bedeutet, daß der Zweck dieser erläuternden Bestimmung nur der ist, damit nach dem Tode des betreffenden Erblassers auf Grund seines Besitzthums nicht etwa zwei oder mehrere seiner Erben die Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer oder bezüglich die Entlassung aus demselben nach Absatz a des §. 42 jenes Gesetzes erlangen, sondern daß diese Begünstigungen nur einem Erben zugewendet werden.

Hieraus folgt, daß im Falle ein Erblasser seine Wirthschaft noch bei seinen Lebzeiten in zwei oder mehrere normale Bauernwirthschaften mit Bewilligung der zuständigen Behörde, wo eine solche Bewilligung hiezu erforderlich ist, getheilt hat, nur Einer seiner Erben die Militärbefreiung, bezüglich Militärentlassung, ansprechen kann.

Eben diese Beschränkung auf einen Erben tritt auch ein, wenn jene Theilung erst von den Erben, sei es in Folge letztwilliger Anordnung des Erblassers oder ohne diese über das eigene freiwillige Einverständniß der Erben vorgenommen worden ist.

Wenn sodann ein Zweifel entstände, welcher von den in einem der hier angeführten drei Fälle zum Besitze einer normalen Bauernwirthschaft gelangten Erben — die Erfüllung aller übrigen gesetzlichen Bedingungen vorausgesetzt — die Militärbefreiung, bezüglich Entlassung, zu erhalten habe, so ist über diesen Fragepunkt nach Maßgabe der Umstände des Falles und mit Beachtung der bestehenden Vorschriften zu entscheiden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juli 1864, Z. 30.495, Mag. Z. 99.312.)

In Folge der seit 1. September v. J. durchgeführten Auflösung der vorbestandenen k. k. n. ö. Landesbaudirekzion und der ihr beigeordneten technischen Rechnungs-Abtheilung, und aus Anlaß der Umgestaltung derselben in zwei technische Statthalterei-Departements (siehe Mag. V. Bl. Jahrg. 1863 S. 132) ist hinsichtlich der früher der Landes-Baudirekzion obgelegenen Verständigung der Kontrahenten und Lieferanten von erfolgten Zahlungsanweisungen, dann hinsichtlich der Vidirung der Quittungen dieser Forderungsberechtigten zum Behufe der Behebung angewiesener Verdienstbeträge oder freigewordener Kauzionen die Verfügung getroffen worden, daß die

Verständigung der Baukontrahenten oder Professionisten von erfolgten Zahlungsanweisungen, sowie die Vidirung der Quittungen dieser Forderungsberechtigten nur insoferne von dem Vorstande des an Stelle der früheren Landes-Baudirekzion getretenen szientifisch-technischen Statthalterei-Departements noch weiters zu geschehen habe, als es sich um Angelegenheiten, die unmittelbar den Reichsbaudienst betreffen, und zugleich auch um Zahlungen handelt, die bei der k. k. n. ö. Landeshauptkassa geleistet werden. Dagegen aber ist gleichzeitig angeordnet worden, das in Bezug auf die Verständigung der Kontrahenten und Professionisten von erfolgten Zahlungsanweisungen, dann auf die Vidirung ihrer Quittungen zur Behebung angewiesener Verdienstbeträge, insoweit dabei Arbeiten oder Lieferungen zu Anstalts-, Fonds- oder Patronatsgebäuden zum Grunde liegen, in Hinkunft jede Ingerenz der an die Stelle der vormaligen k. k. n. ö. Landes-Baudirekzion getretenen zwei technischen Statthalterei-Departements gänzlich zu entfallen hat.

Hiernach wird in Hinkunft bei Fonds-, Patronats- oder Anstaltsgebäuden die Verständigung der Professionisten von den flüssig gemachten Bauverdiensten und von rückzustellenden Kauzionen in Wien stets durch die betreffenden Anstalts-Vorstehungen, Administratoren u. dgl. zu geschehen haben, und ebenso werden auch die Quittungen der Kontrahenten und Lieferanten gegen Vorweisung der Verständigungsdekrete nur von den betreffenden Vorstehern der in Rede befindlichen Anstalten und Gebäude zu vidiren sein, worauf gegen Produzirung jener Intimazion und gegen Einlegung der gehörig vidirten Quittungen ohne weiteren Aufenthalt die Zahlungsleistungen oder Kauzionsrückstellungen von den hiezu berufenen Kassen geschehen können.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Juli 1864, Z. 4816 P., Mag. Z. 94.073.)

Bei Bauführungen im Ueberschwemmungs-Rayon ist künftighin die Ausmauerung der betreffenden Ueberschwemmungshöhe mit hydraulischem Kalke auszuführen und zwischen dem Erdreiche und Mauerwerk eine drei Zoll dicke Betonschichte anzubringen. Auch ist dahin zu wirken, daß in Zukunft in allen Bezirken das Mauerwerk jener Brunnen, in deren Nähe sich Unrathskanäle befinden, ebenfalls in der Höhe der letzteren mit hydraulischem Kalke verputzt werde.

(Gemeinderathsbeschluß vom 16. August 1864, Z. 129, Mag. Z. 61.898 ex 1863.)

Der hiesige Konzeptspraktikant Julius Schmitz ist zum Translator für die in ungarischer Sprache an den Magistrat gelangenden Aktenstücke aufgestellt worden.

(Magistrats-Präsidial-Erlaß vom 16. August 1864, Z. 365, Mag. Z. 94.640.)

Da die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die Vorschrift, nach welcher bei Neubauten in dem Ueberschwemmungs-Rayon die Fußböden der ebenerdigen Geschoße 6 Zoll über den bekannten höchsten Wasserstand der Donau, d. i. 18 Schuh 6 Zoll über den Nullpunkt des Pegels im Donaukanale zu legen sind, nicht immer genau beobachtet werde, so ist in Folge des Gemeinderaths-Beschlusses vom 16. August 1864 die Anordnung getroffen worden, daß das Stadtbauamt in Zukunft bei solchen Bauführungen die vorgeschriebene Niveauhöhe, d. i. 18 Schuh 6 Zoll über den Nullpunkt, entweder an dem Nachbarhause des im Baue begriffenen Gebäudes oder sonst an einem stabilen Körper genau bezeichne und ersichtlich mache, und

zugleich diese Bezeichnung zur Hintanhaltung einer Verfälschung derselben mit einer Namenschiffer versehe.

In Uebrigem hat das Stadtbauamt bei der Vornahme jeder solcher Niveaubestimmung im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsteher vorzugehen, damit derselbe oder der delegirte Bezirksausschuß in die Lage gesetzt werde, bei einer Abweichung von der vorgeschriebenen Niveauhöhe noch rechtzeitig gehörigen Orts die Anzeige machen zu können.

(Präsidial-Erinnerung vom 19. August 1864, G. R. Z. 3555, Mag. Z. 104.791.)

Das k. baier. Landgericht Waldmünchen hat mit der Note vom 20. August 1864, Mag. Z. 107.193, das Ersuchen gestellt, die Zuschriften mit Gesuchen von baierischen Staatsangehörigen um Verlängerung von Pässen, um Entlassungen aus dem Unterthansverbande, um Zeugnisse behufs Ansässigmachung und Verehelichungen, überhaupt mit Gesuchen im politischen Wirkungskreise nicht an das Landgericht, sondern an die von demselben getrennte selbstständige Administrativbehörde (Bezirksamt) richten zu wollen.

Laut eines vom Ministerium des Aeußern an das k. k. Polizeiministerium mitgetheilten Berichtes des k. k. General-Konsulates in Bukarest hat der Moldau Wallachische Minister-Präsident mit Rücksicht auf den nun stattfindenden bedenklichen Andrang von subsistenzlosen Individuen nach der Wallachei die Bitte gestellt, daß jenen Personen, welche kein bestimmtes Geschäft nach den Donaufürstenthümern führen, und die, ohne mit Subsistenzmitteln versehen zu sein, unter dem allgemein gehaltenen Vorwande, dort einen Erwerb zu suchen, sich nach den genannten Fürstenthümern zu begeben gedenken, keine Pässe in die Moldau und Wallachei ausgestellt werden mögen.

Zufolge Erlasses des k. k. Polizeiministeriums vom 29. Juli d. J., Z. $\frac{5078}{903}$ wird sonach der Wiener Magistrat mit Hinweisung auf die Rggs. Vdg. vom 23. Dezember 1849, Z. 53.967, und den Statthalterei-Erlaß vom 28. Oktober 1851, Z. 36.311, beauftragt, bei vorkommenden Ansuchen um Ertheilung von Reisebewilligungen nach den Donaufürstenthümern die dießfalls bestehenden Beschränkungen sich stets gegenwärtig zu halten und nur nach erfolgter glaubwürdiger Nachweisung der vorerwähnten Bedingungen den Antrag auf Paß-Ertheilung zu stellen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. August 1864, Z. 3172 P., Mag. Z. 104.987.)

Zufolge des Beschlusses des n. ö. Landtages vom 30. März d. J. ist für die zur Verwaltungs-Periode 1864 gehörigen zwei Monate November und Dezember 1864 keine Kapitalsrückzahlungsquote von der Grundentlastungs-Schuldigkeit der Verpflichteten einzuheben und sind die für diese zwei Monate entfallenden 5pct. Zinsen von der noch aushaftenden Total-Kapitals-Gebühr gemeinschaftlich mit der für das Verwaltungs-Jahr 1865 entfallenden Grundentlastungs-Schuldigkeit vorzuschreiben und einzuheben.

Von Seite des Steueramtes ist demnach

1. für die Monate November und Dezember d. J. keine Grundentlastungs-Gebühr vorzuschreiben und einzuheben, hingegen

2. für das Jahr 1865

a) an Zinsen:

Die nach dem am 31. Oktober 1864 noch aushaftend verbliebenen Kapitalsrestbetrage (der Total-Kapitals-Gebühr) in der bisherigen Weise vermittelte Jahresschuldigkeit an Zinsen nebst einem Zuschlage von $^1/_6$ dieser Schuldigkeit für die Monate November und Dezember 1864 (d. i. im Ganzen die 14 monatlichen Zinsen für das ganze am 31. Oktober 1864 noch aushaftende Kapital).

b) an Kapitalsschuldigkeit:

Die gewöhnliche Jahresschuldigkeit ohne jeden Zuschlag, wie solche auch für das Jahr 1865 vorzuschreiben gewesen wäre, wenn das Verwaltungsjahr keine Abänderung erfahren hätte.

3. Im Jahre 1866, sowie in allen folgenden ist dann wieder an Grundentlastungs-Schuldigkeit genau die gleiche Gebühr vorzuschreiben und einzuheben, welche in dem betreffenden Jahre würde einzuheben gewesen sein, wenn keine Aenderung des Verwaltungs-Jahres wäre eingeführt worden.

4. Die Einhebung der Grundentlastungs-Schuldigkeit hat vom Beginn des Verwaltungs-Jahres 1865 angefangen an den nunmehr für die Einhebung der Grundsteuer vorgeschriebenen neuen Terminen, d. i. am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November zu erfolgen.

5. Bei Vorauszalungen an Kapitalsraten, welche in der Zeit vom 1. August bis incl. 31. Dezember stattfinden, sind die Vorauszalungszinsen nicht für 14, sondern nur für 12 Monate einzuheben. (Siehe Mag. V.-Bl. Jahrg. 1863 S. 148.)

(Note des n. ö. Landes-Ausschusses vom 22. August 1864, Z. 6328, Mag. Z. 105.909.)

Zufolge des Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 27. August l. J. Z. 16.274 haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit der a. h. Entschließung vom 7. August 1864 allergnädigst zu gestatten geruht, daß die mit der a. h. Entschließung vom 6. Oktober 1860 für die Heeres-Ergänzung vom J. 1861 genehmigten, mit der Minist.-Vdg. vom 7. Oktober 1860 Z. 31.235, intim. mit Statth.-Erlaß vom 9. Oktober 1860, Z 46.431 (siehe Mag. V.-Bl. Jahrg. 1861, Seite 4) kundgemachten und seither für die Heeres-Ergänzungen von 1862 1863 und 1864 erneuerten Erleichterungen in den Bestimmungen der §§. 13, 21, 29 und 34 des H. E. G., ferner in den Bestimmungen der §§. 22, 23 und 37 des A. U. zum H. E. G. bis auf Weiteres in Wirksamkeit bleiben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. September 1864, Z. 35.472, Mag. Z. 114.045.)

Das h. k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft hat laut Erlasses vom 30. v. M. Z. 8872 zu gestatten gefunden, daß die bisher in den Verband der Wiener Genossenschaften der Kaufleute, Krämer und Kleinverschleißer gehörigen Gewerbtreibenden der politischen Amtsbezirke Sechshaus und Hietzing aus diesem Verbande unter der Bedingung ausscheiden, daß dieselben eine selbständige Genossenschaft bilden, indem, wie aus den Verhandlungen hervorgeht, die Bedingungen zur Bildung einer solchen selbständigen Genossenschaft vorhanden sind, und unter den obwaltenden Verhältnissen mit Grund anzunehmen ist, daß bei einer ihren Wünschen entsprechenden Vereinigung die Genossenschaftszwecke besser werden erreicht werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. September 1864, Z. 36081, Mag. Z. 115.433.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1864.

№ 142 erschien am 20. November 1864.

476.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 16. September 1864, Z. 36.996, Mag. Z. 121.546,

womit der Bevölkerung des Fiumaner Komitates die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt wird.

Seine k. k. Apost. Majestät haben zu Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 4. September d. J., Z. 17603, mit A. h. Entschließung vom 3. Mai l. J. der Bevölkerung des Fiumaner Komitates die Bewilligung zum Hausirhandel mit destillirten Oelen, Pfeffer, Kampfer und Gewürznelken a. g. zu ertheilen und zu gestatten geruht, daß den Hausirern dieses Komitates in besonderen rücksichtswürdigen Fällen bewilligt werden könne, Kinder von 14 bis 19 Jahren als Waarenträger mitzuführen.

477.

Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien

vom 27. Oktober 1864, Z. 8244, Mag. Z. 134.630,

die Fristen zur Ueberreichung der Einkommen- und Hauszins-Bekenntnisse und der bezüglichen Rapporte, dann zur Vorlage des Schlußsummars über die Hauszinssteuer-Operazionen und zur Durchführung der Personal-Erwerbsteuer-Konskripzionen betreffend.

Mit Bezug auf die angeordnete Aenderung des Verwaltungsjahres hat das k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 8. Oktober l. J., Z. 43.507—2123, Folgendes anzuordnen befunden:

1. Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen und der Anzeigen über die stehenden Bezüge, wird für die Zukunft die Frist bis Ende Jänner;

2. zur Ueberreichung der Hauszins-Bekenntnisse die Frist bis Ende August;

3. zur Vorlage des Schlußsummariums über die Hauszinssteuer Operazionen, die Frist bis Ende Dezember bestimmt.

4. Der erste Monatsrapport über den Fortgang der Einkommensteuer-Bemessung ist für den Monat Februar, der letzte für den Monat Juni;

5. der erste Rapport über den Fortgang der Arbeiten zur Einsammlung und Richtigstellung der Hauszinsertrags-Bekenntnisse, hinsichtlich der in die ausgedehnte Hauszinssteuer einbezogenen Ortschaften für den Monat September jedes Jahres hieher vorzulegen;

6. zur Beendigung der Personal-Erwerbsteuer-Konskripzion wird eine Frist bis längstens Ende Dezember festgesetzt;

7. die Bekenntnisse über Renten und Zinsen sind in Uebereinstimmung mit der bezüglichen Bestimmung der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer Patente, nach dem Stande des Vermögens vom letzten Tage des neuen Verwaltungsjahres, somit vom 31. Dezember zu verfassen.

Anhang.

In Zukunft ist über jedes Gesuch um die Bewilligung zur Aufstellung von Verkaufsständen in den Bezirken das Gutachten der betreffenden Bezirksvertretung einzuholen, und wird in abweislichen Fällen dem Bittsteller freigestellt, sich an den Gemeinderath zu wenden.

(**Gemeinderaths-Beschluß vom 18. Juli 1864, Z. 3626, Mag. Z. 114.660.**)

Da die Ertheilung der Heiratsbewilligungen an Patental- und Reservazions-Invaliden nunmehr dem Invalidenhaus-Kommando zusteht, und der Entscheidung des Landesgeneral-Kommando's nur jene derlei Fälle unterliegen, wo zwischen den Militär- und Zivilbehörden ein Uebereinkommen nicht erzielt werden kann, so werden in Folge Zuschrift des k. k. Landesgeneral-Kommando's vom 20. Juli 1864, Z. 9241, die Bezirksämter und der Wiener Magistrat angewiesen, einlangende Heiratsgesuche, wenn gegen die Bewilligung kein Anstand obwaltet, stets direkte dem hiesigen Invalidenhaus-Kommando zu übermitteln.

(**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Juli 1864, Z. 30.116, Mag. Z. 99.285.**)

Zur Erzielung einer größeren Betheiligung bei Offertverhandlungen wurde angeordnet, daß sämmtliche Offertausschreibungen für städtische Arbeiten nicht allein im Amtsblatte der Wiener-Zeitung sondern auch in anderen Tagesblättern, jedoch in den letzteren nur in tabellarischer Uebersicht bekannt gegeben, daß ferner auch außer den Amtsgebäuden an geeigneten Orten Kommunal-Ankündigungstafeln errichtet und die Genossenschafts-Vorsteher wegen besserer Verlautbarung der Kundmachungen aufgefordert werden sollen.

(**Gemeinderaths-Beschluß vom 13. September 1864, Z. 386, Mag. Z. 142.509.**)

Nach Anordnung des Gemeinderathes ist über Gesuche um den Fortbezug von Gnadengaben für Töchter verstorbener Magistratsbeamten die Erwerbsunfähigkeit derselben mit aller Strenge zu erheben und von Seite der Stadtphysiker bei Ausstellung des ärztlichen Befundes mit aller Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

(**Präsidial-Erinnerung vom 15. September 1864, G. R. Z. 4318, Mag. Z. 118 061.**)

In Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 22. September 1864, Z. 6438, sind die Angehörigen des mexikanischen Freikorps im Falle ihrer Flucht oder eigenmächtigen Entfernung bezüglich ihrer Ausforschung und Einbringung in analoger Weise zu behandeln, wie dieß mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. März 1858, Z. 132 (s. Verordnungsblatt Jahrgang 1858, S. 21), in Ansehung sonstiger kartelmäßig auszuliefernder fremder Deserteure vorgeschrieben worden ist.

Laut Mittheilung des k. k. Kriegsministeriums ist für eingebrachte Deserteure dieses Korps, wenn die Einbringung vom k. k. Militär oder vom Zivile erfolgt, die Taglia von 24 fl. bestimmt worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. September 1864, Z. 39.481, Mag. Z. 127.270.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat sich bestimmt gefunden, die Genossenschaft der Tapezierer und Deckenmacher unter Einhaltung des Bezirkes der Wiener Genossenschaften nunmehr in zwei Genossenschaften in der Art zu theilen, daß

a) die Decken- und Matratzenmacher mit den Deckenabnähern und den Kotzen- und Tuchmachern die eine, und
b) die Tapezierer mit den Zwilchsäcke-Erzeugern, Wattamachern und Baumwollabfallstreichern die andere Genossenschaft zu bilden haben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. September 1864, Z. 36.482, Mag. Z. 112.806.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. September 1864, Z. 36.484, Mag. Z. 123.393, die Trivialschule in der Brigittenau zu einer Pfarrhauptschule von vier Klassen erhoben.

Mit dem Handelsministerial-Erlasse vom 13. Oktober 1864, Z. 13.244, ist der Voranschlag des Erfordernisses der n. ö. Handels- und Gewerbekammer für das S. J. 1865 in dem Betrage von 29.900 fl. ö. W. genehmigt worden. Da hievon nur 6000 fl. eine Bedeckung haben, wurde zur Deckung des übrigen Betrages eine Umlage von zwei und einem halben Kreuzer auf den Gulden ö. W. der Erwerbsteuer und Einkommensteuer von Bergwerken festgesetzt.

(Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Oktober 1864, Z. 42.655, M. Z. 137.220.)

Aus Anlaß einer an die Volksschullehrer stattgefundenen Vertheilung von unentgeldlichen Eintrittskarten zu einer Vorstellung hat der Gemeinderath beschlossen, daß solche Aufträge an die Lehrer von dem Magistrate nicht ohne Wissen der Schulsekzion erlassen werden sollen.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 18. Oktober 1864, Z. 2794, Mag. Z. 128.456.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat die Bewilligung ertheilt, daß die zu der Wiener-Genossenschaft der Hutmacher zugewiesenen Hutrohrschneider, Männerhutfutter-Erzeuger und Inhaber von Handpressen zum Drucke von Hutetiquetten aus der genannten Genossenschaft wieder ausscheiden und die Hutrohrschneider als solche und wenn sie nach ihrer Gewerbsberechtigung nicht einer anderen Genossenschaft, z. B. der Korbmacher-Genossenschaft, angehören, außer einer genossenschaftlichen Verbindung bleiben, die Männerhutfutter-Erzeuger und die

*

Inhaber von Handpressen zum Drucke von Hutetiquetten in die Wiener Genossenschaft der Buchbinder zugewiesen werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Oktober 1864, Z. 41.729, Mag. Z. 133.312.)

Die Schüler der Kommunal-Realgymnasien können ebenso wie jene der Kommunal-Realschulen, wenn dieselben in der obersten Volksschulklasse die allgemeine Vorzugsklasse erhalten und entweder bereits in der Volksschule die Schulgeldbefreiung genossen haben oder aber über ihre Dürftigkeit sich auszuweisen vermögen, auch schon im I. Semester der I. Klasse von der Entrichtung des Schulgeldes befreit werden.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 28. Oktober 1864, Z. 5759, Mag. Z. 134.186.)

Mit der Zuschrift des n. ö. Landes-Ausschusses vom 22. August 1864 Z. 6328 (s. Mag. V.-Bl. Jahrg. 1864, S. 47) wurde der Vorgang bekannt gegeben, der bei Vorschreibung und Einhebung der Grundentlastungs-Gebühr für das Jahr 1865 einzuhalten ist, und zugleich angeordnet, daß die Zinsengebühr nach dem am 31. Oktober 1864 aushaftend verbliebenen Kapitalsrest-Betrage (der Total-Kapitalsgebühr) zu bemessen sei.

Der Landes-Ausschuß hat aber, um jenen Parteien, welche im Laufe der Monate November und Dezember 1864 rückständige Kapitals-Raten entrichten, eine Erleichterung zu gewähren, sich bestimmt gefunden, diese Anordnung dahin abzuändern, daß die Vorschreibung der Zinsengebühr nach dem am 31. Dezember 1864 aushaftenden Kapitals-Restbetrage zu erfolgen habe.

Hiedurch wird jedoch an der Bestimmung des Punktes 5 der oberwähnten Zuschrift nichts geändert.

Ferner hat das Steueramt, falls etwa von einer oder der anderen Partei in diesen beiden Monaten eine bloße Theilzahlung auf die Schuldigkeit des Jahres 1865 entrichtet wird, dieselbe nicht als eine Kapitals-Vorauszahlung, sondern blos als eine à Konto-Zahlung auf die Gebühr des Jahres 1865, also wie eine Ueberzahlung zu behandeln und zu verrechnen, welche gleich bei dem ersten, beziehungsweise dem folgenden Einzahlungstermine des Jahres 1865 von der Gebühr dieses Jahres in Abzug zu bringen ist.

Weiters sind über die mit Ende Dezember 1864 sich ergebenden Ueberzahlungen, sowie über die Rückstände an Grundentlastungs-Kapitalien und Zinsen nach dem alten und neuen Zahlungs-Modus getrennte, mit dem Summarium versehene, individuelle Ausweise im Sinne des §. 18 der steuerämtlichen Instrukzion in der ersten Hälfte des Monats Jänner 1865 vorzulegen, oder für den Fall, als sich weder Rückstände noch Ueberzahlungen ergeben haben, die negativen Anzeigen hievon zu erstatten.

Bei den Ueberzahlungen ist endlich anzugeben, welche Beträge hievon sich zur baaren Rückvergütung eignen, und welche als Guthabungen für künftige und zwar für welche Jahre den Parteien vorgeschrieben wurden.

Die Rückstände an Kapital und Zinsen sind nach den einzelnen Verwaltungs-Jahren getrennt nachzuweisen.

(Note des n. ö. Landes-Ausschusses vom 30. Oktober 1864, Z. 8145, Mag. Z. 134.427.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1864.

№ 143 erschien am 31. Dezember 1864.

478.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 25. Oktober 1864, Z. 3439, Mag. Z. 133.000,

die Zuständigkeit der an den hiesigen Volksschulen definitiv angestellten Lehrer betreffend.

Ueber einen gestellten Antrag: daß die Aufhebung des mit dem Heimatsgesetze vom 3. Dezember 1863 im Widerspruche stehenden Gemeinderaths-Beschlusses vom 25. Oktober 1850, nach welchem nur die Oberlehrer aus dem Titel ihrer Anstellung als in Wien zuständig anzusehen und zu behandeln sind, beschlossen werde, hat der Gemeinderath erkannt, daß sämmtliche Lehrer, welche definitiv an den hiesigen Volksschulen angestellt sind, in Folge ihrer Anstellung als nach Wien zuständig zu betrachten und zu behandeln sind, da nach §. 10 des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. B. XLIII. Stück Nr. 105, die Zuständigkeit durch eine definitive Anstellung für öffentliche Lehrer begründet wird.

479.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 17. November 1864, Z. 46.185, Mag. Z. 148.971,

in Betreff der Konzessions-Ertheilung für Privat-Unternehmungen periodischer Personen-Transporte.

Zufolge h. Staatsministerial-Erlasses vom 6. November d. J., Z. 21.959, haben nach den im Wirkungskreise der Statthaltereien (R. G. Bl. Nr. 10 v. J. 1853), in der Verordnung vom 15. Jänner 1855 (R. G. Bl. Nr. 11) und in den §§. 16, 141 bis 143 der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Normen die Konzessions-Ertheilungen für Privat-Unternehmungen periodischer Personen-Transporte, und zwar auch dann, wenn eine solche Unternehmung von der Postbehörde zur Postbeförderung (Postbotenfahrt, Brieftransporte und dgl.) benützt werden will, von den kompetenten politischen Behörden auszugehen.

Es wird demnach den politischen Behörden zur Pflicht gemacht, in jedem Falle, wo Postbehörden im Interesse der Beförderung von Postgegenständen das Inslebenrufen eines periodischen Transportunternehmens wünschen, mit aller Bereitwilligkeit einem solchen Wunsche — soweit es die Gesetze zulassen — durch Konzessionirung des Unternehmens entgegen zu kommen.

Anhang.

Im Nachhange zu der Zuschrift des n. ö. Landes-Ausschusses vom 30. Oktober 1864, Z. 8154 (s. Mag. V.-Bl. Jahrg. 1864, S. 52), wurde bedeutet, daß die, auf die Grundentlastungs-Schuldigkeit für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Oktober 1864 in den Monaten November und Dezember 1864 eingehenden Geldbeträge an Kapital und Zinsen als laufende Schuldigkeit für das Jahr 1864 zu verrechnen sind.

Von derlei in den gedachten Monaten einfließenden Grundentlastungs-Geldbeträgen sind die entfallenden Verzugszinsen strenge einzuheben.

(Note des n. ö. Landes-Ausschusses vom 3. November 1864, Z. 8415, Mag. Z. 137.512.)

Der Gemeinderath hat mit den Beschlüssen vom 28. Oktober, dann 4. und 8. November 1864, G. R. Z. 6125, das Statut für die städtische Buchhaltung genehmigt.

Der Erlaß des Finanzministeriums vom 7. November 1864 (R. G. Bl. Nr. 88) verlautbart die Errichtung einer Generaldirekzion für das unbewegliche Staatseigenthum.

Die Arbeitszeugnisse und Arbeitsentlassungsscheine der Arbeits- oder Dienstgeber behufs der Eintragung in die Arbeits- oder Dienstbücher sind stempelpflichtig und sind vorkommende derlei ungestempelte Zeugnisse oder Scheine an die k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion zur Amtshandlung mittelst ungestempelter Eingaben vorzulegen.

(Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Wien vom 9. Nov. 1864, Z. 49.416, M. Z. 140.475.)

Für vorfallende Supplirungen an den Wiener Volksschulen wurde für dermalen die Anstellung von acht Aushilfslehrern bewilligt, welche jedoch, sobald ein Bedarf eintritt, ohne weitere Anfrage an den Gemeinderath, auf sechszehn vermehrt werden können.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 16. November 1864, Z. 4621, Mag. Z. 83.967.)

Bei Erledigung des Hauptrechnungs-Abschlusses der Kommune für das V. J. 1863 sind nachstehende normative Beschlüsse gefaßt worden:

1. Zur Erleichterung der Wohnungsvermiethung ist ein Verzeichniß aller in den Kommunal-Häusern leer stehenden Wohnungen bei dem Portier des Rathhauses aufzulegen und dies durch einen Anschlagzettel am Thore bekannt zu geben.

2. Zur Herstellung der entsprechenden Kontrole hinsichtlich jener Marktgebühren, welche in eigener Regie behoben werden, ist bei der Einhebung aller Marktgebühren durch das Markt-Kommissariat der bewährte Gebrauch der Juxtabücher einzuführen.

3. Um die nothwendige Kontrole über die Gebarung mit den neuen Pflastersteinen, als auch mit dem durch Umpflasterung gewonnenen alten Materiale vollständig zu erzielen, darf die Verabfolgung neuer Steine von den Vorrathsplätzen nur auf Grundlage bereits ordnungsmäßig genehmigter Projekte, die Verwendung von entbehrlich gewordenen alten Steinen aber zu andern Objekten oder die Ueberlassung derselben an Bezirksgemeinden nur gegen schriftliche Anweisung des Magistrates innerhalb des gesetzlichen Wirkungskreises verfügt werden und es sind alle Verfügungen dieser Art der Buchhaltung in kurzem Wege zur Einsicht mitzutheilen.

4. Um bei den öffentlichen Herstellungen, die mit einander im Zusammenhange stehen, oder deren wirthschaftliche Durchführung eine bestimmte Reihenfolge bedingt, nämlich bei Pflasterungen, provisorischen oder definitiven Straßenherstellungen, bei Kanalbauten und bei Röhrenlegungen für Zwecke der Beleuchtung, der Wasserleitung u. s. w. mit der nothwendigen Voraussicht und zweckmäßigen Eintheilung zu Werke gehen zu können, soll

a) mit der Staatsverwaltung bezüglich der in den Geschäftsbereich der k. k. Landes-Baudirekzion fallenden Objekte und Straßen ein Einvernehmen dahin gepflogen werden, daß die gegenseitige Mittheilung aller beabsichtigten öffentlichen Herstellungen rechtzeitig gemacht wird.

b) Es wird das Stadtbauamt ferner dafür verantwortlich gemacht, daß es bei seinen Anträgen auf öffentliche Herstellungen und bei der Vorlage der Projekte über bereits prinzipiell beschlossene Herstellungen, alle sonst damit zusammenhängenden oder einflußnehmenden Objekte mit in Berathung ziehe und dabei die natürliche und ökonomische Reihenfolge der Ausführung in Antrag bringe.

c) Mit der k. k. Stadterweiterungs-Kommission ist insbesondere im gleichen Sinne eine Verständigung anzustreben.

d) Endlich soll stets darauf Bedacht genommen werden, daß mit der Ausführung größerer Arbeiten rechtzeitig begonnen und daß vom 1. November jeden Jahres bis zum darauffolgenden Frühjahre, Dringlichkeitsfälle ausgenommen, kein größeres Objekt in Angriff genommen werde.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 18. November 1864, Z. 3939, Mag. Z. 153.999.)

Zu Folge h. Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 22. Oktober l. J. Z. 10.217 ist mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Oktober l. J. die Sistemisirung einer besonderen Schulraths-Stelle für die selbstständigen Realschulen in Niederösterreich genehmigt worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. November 1864, Z. 4230, P. Mag. Z. 148.991.)

Zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 26. November 1864 (Verordnung vom 29. November 1864, R. G. Bl. Nr. 91) ist der griechisch-nicht-unirten Kirche und den derselben angehörenden Personen und Sachen im gesammten ämtlichen Verkehre fortan die Bezeichnung: „griechisch-orientalische“ beizulegen.

Jedes die Schule besuchende Kind ist zur Zahlung des Schulgeldes verpflichtet, ohne Unterschied, ob eine zeitweilige Unterbrechung des Schulbesuches stattgefunden hat oder nicht; sollte

jedoch ein Kind durch eine längere Zeit als vier Wochen durch anhaltende Krankheit am Schulbesuche verhindert sein, so steht es dem Vater desselben frei, um die Schulgeldbefreiung für die Zeit der Dauer der Krankheit ordnungsmäßig einzuschreiten. Es ist daher bei einmonatlicher Zahlung vorläufig ein halber Koupon zu verabfolgen und aus diesem Anlasse bei einer neu zu veranlassenden Auflage der Kouponbögen für derlei Fälle das Erforderliche vorzukehren.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 2. Dezember 1864, Z. 6295, Mag. Z. 142.369.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat sich bestimmt gefunden, die Genossenschaft der Gärber unter Einhaltung des Bezirkes der Wiener Genossenschaften nunmehr in zwei Genossenschaften in der Art zu theilen, daß

a) die Weißgärber mit den Weißgärber-Fellfärbern und den Pergamentmachern die eine, und

b) die Rothgärber mit den Maschinenriemen-Erzeugern, Ledereinwalkern, Lederlakirern, Lederzurichtern, Lederausschneidern und Lederfärbern die andere Genossenschaft zu bilden haben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Dezember 1864, Z. 48.168, Mag. Z. 155.209.)

Zu Folge h. Staatsministerial-Erlasses vom 2. d. M., Z. 22.026, unterliegt die abgesonderte Vorschreibung der Hauszinskreuzer für die Monate November und Dezember 1864 insoferne keinem Anstande, als hiemit nicht eine doppelte Belastung der Wohnparteien bewirkt, sondern lediglich die Regelung der von den Hauseigenthümern einzuhaltenden Abfuhrraten und Termine bezweckt werden will, welche in Folge der Einführung des Solar-Jahres als Verwaltungs-Jahr nothwendig erscheint, und bezüglich der Hauszinssteuer, mit welcher die Zinskreuzer bisher von den Hauseigenthümern in eben denselben Raten und Terminen abgeführt worden sind, von der Staatsverwaltung in ganz gleicher Weise vorgenommen wurde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Dezember 1864, Z. 49.796, Mag. Z. 156.318.)

Von nun ab sind auch über den Turnunterricht, sowie über die andern freien Gegenstände, Klassennoten in die gewöhnlichen Zeugnisse der an Kommunallehranstalten und Schulen den Unterricht genießenden Schüler aufzunehmen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 13. Dezember 1864. Z. 4980, Mag. Z. 156.404.)

Zur Erlangung verläßlicher Daten für statistische Zwecke wurde sämmtlichen Kommunal-Organen die äußerste Gewissenhaftigkeit bei Ausfüllung der ihnen vorliegenden Tabellen, Formularien u. dgl., sowie überhaupt bei allen von denselben vorzunehmenden Erhebungen aufgetragen.

(Präsidial-Erlaß vom 13. Dezember 1864, G. R. Z. 3020, Mag. Z. 157.738.)

Ein Erkenntniß des Wiener Magistrates, womit einem Gastwirthe wegen unbefugten Branntweinausschankes eine Geldstrafe von 5 fl. ö. W. auferlegt wurde, ist in Folge des dagegen eingebrachten Rekurses aus dem Grunde aufgehoben worden, weil Rekurrent zum Ausschanke geistiger Getränke berechtiget ist und der Sliwowitz nicht unter Branntwein verstanden wird.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Dezember 1864, Z. 50.452, Mag. Z. 158.443.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1865.

№ 144 erschien am 20. Februar 1865.

480.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 25. Oktober 1864, Z. 5747, Mag. Z. 133.880 und 146.628,

mit welchem für die Auszahlung einiger periodisch wiederkehrenden Ausgaben bestimmte Tage festgesetzt werden.

Zur Beförderung des gefaßten Beschlußes, daß die verfügbaren Gelder der Kommune zinstragend bei der n. ö. Escomptebank deponirt und die Auszahlungen mittelst Checks bewerkstelligt werden sollen, ist als zweckmäßig erkannt worden, in die Auszahlungen der städtischen Kassa durch Fixirung und Einhaltung bestimmter Zahlungstage für gewisse Ausgaben-Posten eine möglichst strenge Ordnung zu bringen.

Demzufolge sollen die Besoldungen der Beamten allmonatlich am 1., jene der Lehrer am 5., die Pensionen am 25., die Verläge der Pfarren zur Armenpflege im Februar am 27., in den übrigen Monaten am 29., und wenn dieser auf einen Sonntag fallen sollte, am Tag vorher, jene der Gemeinde-Bezirks-Verwaltungen am 3. und 18. ausgezahlt werden.

Die Zahlung der größeren, d. i. den Betrag von eintausend Gulden überschreitenden Kontoforderungen, Vorschüsse und à Konto-Zahlungen an die städt. Kontrahenten soll wöchentlich zweimal, nämlich am Mittwoch und Samstag geschehen, zu welchem Zwecke die städtische Buchhaltung die bei ihr einlangenden derlei Anforderungen bis Dinstag und Freitag sammeln, und das Verzeichniß derselben nach dem Schlusse der Amtszeit an das Oberkammeramt gelangen lassen wird. In dringenden Fällen sind Ausnahmen hievon mit Bewilligung des Herrn Bürgermeisters zulässig.

Auch wurde die Steuerkassa beauftragt, die Kommunalsteuern wöchentlich zweimal, nämlich am Dinstag und Freitag, zur Zeit der Zinstermine aber täglich an das Oberkammeramt abzuführen.

481.

Erlaß der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion

vom 31. Dezember 1864, Z. 30.641, Mag. Z. 161.392,

die Termine betreffend, mit deren Eintritte die Raten der direkten Steuern verfallen und zu entrichten sind.

In Folge der mit dem Jahre 1865 beginnenden Vereinigung des Staatsrechnungsjahres mit dem Solar-Jahre und in Uebereinstimmung mit der Anordnung des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. Dezember 1812, nach welcher diese Steuer in zwei halbjährigen Raten im Vorhinein zu entrichten ist, hat das k. k. Finanz-Ministerium mit Verordnung vom 20. Dezember 1864, Z. 53088, für die Zeit von dem genannten Jahre 1865 angefangen, die Monate Jänner und Juli als die Termine bestimmt, mit deren Eintritte die halbjährigen Raten der Erwerbsteuer jedes Jahr verfallen und zu entrichten sind.

Was die übrigen direkten Steuern betrifft, hat das k. k. Finanz-Ministerium in Ansehung der hierlands bestehenden Gepflogenheit, die Einkommensteuer mit der Grund- und Gebäudesteuer in gleichen vierteljährigen Raten einzuheben, nichts zu erinnern befunden, wornach also die Termine zur Entrichtung dieser Steuern mit Rücksicht auf den Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 21. Dezember 1863, Z. 31496 (s. Verordnungsblatt Jahrgang 1864 S. 6) vom Solar-Jahre 1865 angefangen auf die Monate Februar, Mai, August und November j. J. fallen, mit deren Eintritt die gleichen vierteljährigen Raten derselben verfallen und zu entrichten sind.

Anhang.

Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 13. Dezember 1864, Z. 5658, Mag. Z. 118041, wurde zur Hintanhaltung der Staubentwicklung, welche bei dem Abbrechen von Gebäuden durch gewaltsames Herabwerfen und unachtsames Aufladen des Schuttes verursacht wird, eine Kundmachung erlassen, in welcher der beim Herablassen und Aufladen des Schuttes zu beachtende Vorgang festgesetzt wird.

Die Ausscheidung der Glas- und Perlbläser aus der Genossenschaft der Glaser und Glashändler wurde bewilligt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Dezember 1864, Z. 51.521, Mag. Z. 161.816.)

Am Ende einer jeden Woche sind aus allen bereits in Rechtskraft erwachsenen Straferkenntnissen, welche wegen unterlassener Reinigung oder Bestreuung des Trottoirs bei Schneefall oder Glatteis gefällt werden, die Nummer des Hauses, dessen Eigenthümer, Administrator oder Besorger gestraft worden ist, ferner die Strafe und der Strafbetrag, jedoch ohne Namhaftmachung des Gestraften, öffentlich durch die Zeitungen bekannt zu geben.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 24. Dezember 1864, Z. 6802, Mag. Z. 159.801.)

Zur Hintanhaltung nachtheiliger Störungen im regelmäßigen Eingehen der Staatsauflagen für das Verwaltungsjahr 1865 hat das k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 24. Dezember 1864 Z. 62249 anzuordnen gefunden, daß bis zum Erscheinen des über den Staatsvoranschlag für das bezeichnete Jahr zu gewärtigenden Gesetzes die Einhebung und zwangsweise Eintreibung der direkten Steuern nach dem Ausmaße des letztabgelaufenen Verwaltungsjahres 1864, jedoch mit einstweiliger Hinweglassung der im Art. IV des Finanzgesetzes vom 29. Februar 1864 (R. G. B. Nr. 14) festgestellten Erhöhung des außerordentlichen Zuschlages stattzufinden habe.

Die Vorarbeiten zur definitiven Anrepartirung und Vorschreibung dieser Steuern für das Jahr 1865 sind sogleich in Angriff zu nehmen und es ist hierbei auch das im oberwähnten Art. IV des Gesetzes vom 29. Februar 1864 festgestellte erhöhte Ausmaß des außerordentlichen Zuschlages, jedoch vorläufig nur für die Monate Jänner, Februar und März 1865 in Anschlag zu bringen.
(Erlaß der k. k. östr. Finanz-Landes-Direkzion vom 26. Dez. 1864, Z. 30863, Mag. Z. 16.193.)

Das k. k. Staatsministerium hat sich laut Erlasses vom 2. Juli 1864, Z. 1270, mit der obersten Rechnungs-Kontrolsbehörde in dem Beschluße geeiniget, daß es von der Vorlage dokumentirter Jahresrechnungen über die in Wien und Nieder-Oesterreich bestehenden weltlichen Privat-Stiftungen an die Staatsverwaltung in der Regel abzukommen habe, daß daher künftighin nur nicht dokumentirte Rechnungs-Extrakte einzusenden sind und daß die Detailkontrole über diese Stiftungen den hiezu berufenen Körperschaften und Organen überlassen werden soll.

In Durchführung dieses Grundsatzes wurden dem Magistrate die Stiftungen namhaft gemacht, bezüglich welcher die Detailkontrole durch die städtische Buchhaltung zu führen ist, für welche daher auch vom Verwaltungsjahre 1864 angefangen, der k. k. n. ö. Staathalterei beziehungsweise der nied. österr. Staatsbuchhaltung alljährlich nur summarische nicht dokumentirte Rechnungs-Extrakte einzusenden sind, welchen jedoch von Seite der städtischen Buchhaltung die Bestätigungsklausel beizusetzen ist, daß dieselben mit den geprüften und richtig befundenen dokumentirten Jahresrechnungen vollkommen übereinstimmen.
(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Dezember 1864, Z. 29.293, Mag. Z. 983.)

Zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns wird im Jahre 1865 für den Landesfond eine Umlage von zwölf Neukreuzern, für den Grundentlastungsfond eine Umlage von sechs Neukreuzern, zusammen eine Umlage von achtzehn Neukreuzern von jedem Gulden sämmtlicher direkten Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen, eingehoben werden.
(Kundmachung drs n. ö. Landes-Ausschußes vom 30. Dezember 1864.)

Im Nachhange zu dem mit der Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direkzion v. 26. Dezember 1864, Z. 30863, bekannt gegebenen Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 24. Dezember 1864, Z. 62249, wird in Folge Ministerial-Dekretes vom 28. Dezember 1864, Z. 62962, bedeutet: gemäß Art. I des ins R. G. B. aufgenommenen Gesetzes vom 28. Dezember 1864 sind nunmehr für die Monate Jänner, Februar und März 1865 die direkten Steuern sammt dem erhöhten außerordentlichen Zuschlage und der Einkommensteuer von den in diesen

drei Monaten fällig werdenden Obligazions-Zinsen nach dem im Finanz-Gesetze vom 29. Februar 1864, Art. IV festgestellten Ausmaße einzuheben.

(Erlaß der k. k. ö. Finanz-Landes-Direkzion v. 30. Dez. 1864, Z. 31.115, Mag. Z. 162.767.)

Mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 29. Mai 1864, Z. 16179, wurde bestimmt, daß von nun an die Entrichtung von Agenziegebühren der Handelsreisenden nur bei einem Steueramte (in Wien bei dem städtischen Steueramte) zu geschehen habe.

Demgemäß wurde daher der Magistrat angewiesen, diese Gelder nebst den, mit Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 16. Jänner 1863, Z. 1578, festgestellten Zuschlägen nach den bestehenden Normen einzubringen, und im Sinne der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 14. Oktober 1863, Z. 32011, zu verrechnen.

(Erlaß der k. k. ö. Finanz-Landes-Direkzion vom 30. Dezember 1864, Z. 24.383, Mag. Z. 3887.)

Bei der Erledigung des Voranschlages der Großkommune für das Jahr 1865 sind nachstehende normative Beschlüsse gefaßt worden:

1. Die Zinskreuzer von den Wohnzinsen sind künftighin, da dieselben als direkte Gemeindeabgaben nach den Miethzinsen umgelegt werden, in einer selbstständigen, und zwar in der ersten Hauptrubrik unter den Titel: „unmittelbare Gemeindeumlagen auf den Miethzins" zur Verrechnung zu bringen.

2. In Hinkunft soll die erste Hauptrubrik des öffentlichen Erfordernisses: I „Auslagen für die Gemeinderepräsentanz" lauten und diese die Unterrubriken: Post 1 „Dotazion des Bürgermeisters"; Post 2 „Auslagen für den Gemeinderath"; Post 3 „Entschädigung für die mit der Amtsführung der Bezirksvorsteher und Ausschüsse verbundenen Auslagen", und Post 4 „Wahlauslagen" umfassen.

Die derzeit bestehende Hauptrubrik „Auslagen für die Bezirksverwaltung" ist aufzulassen; die bezüglichen Verwaltungsauslagen sind in die einschlägigen Rubriken der allgemeinen Verwaltungsauslagen einzubeziehen und nur in der Anmerkungskolonne ersichtlich zu machen.

Ferner soll die zweite Hauptrubrik in Hinkunft II „Bezüge der Beamten und Diener der Gemeindeverwaltung" lauten und diese die Unterrubriken von Post 3 bis einschließlich 12 der gegenwärtigen Hauptrubrik I „Auslagen der Zentralverwaltung" enthalten.

3. Bei Bewilligung außerordentlicher, im Voranschlage nicht sichergestellter Herstellungen und Objekte sind — die dringlichen und unaufschiebbaren Fälle ausgenommen — unter Einem sowohl die Deckung als auch die Ausführung derselben auf das nächste oder eines der folgenden Jahre zu übertragen, insofern die Finanz-Programm-Kommission nicht schon im heurigen Jahre für solche außerordentliche Auslagen Bedeckung geschaffen hat.

(Gemeinderaths-Beschlüsse vom 3., 5. und 10. Jänner 1865, Z. 5295, Mag. Z. 13.557.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei ist auf das Gesuch der Einspännergenossenschaft um die Sistirung der weiteren Verleihung von Einspänner-Konzessionen zwar nicht eingegangen, hat jedoch den Magistrat beauftragt, im Sinne der §. 16 Art. 4 und §. 18 der Gewerbe-Ordnung bei der Verleihung weiterer solcher Lizenzen mit strenger Rücksichtnahme auf die Lokalverhältnisse vorzugehen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Jänner 1865, Z. 49570, Mag. Z. 8852.)

Das k. k. Staatsministerium hat unterm 7. Jänner 1865, Z. 24.209, im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium über die von den politischen und militärischen Landesstellen erstatteten, die Heeresergänzung des Jahres 1864 betreffenden Hauptberichte zu mehreren Bestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes und des Amtsunterrichtes zu diesem Gesetze einige Anordnungen erlassen, welche auszugsweise nachfolgen.

1. Unehelich geborne Brüder einziger ehelicher Söhne sind, wenn die Befreiung der Letzteren von Einem der Aelterntheile angesprochen wird, bei der Beurtheilung der Militärpflicht ihrer ehelichen Brüder als nicht vorhanden zu betrachten, insoferne bezüglich der ehelichen Brüder die Bedingung des Absatzes b im §. 13 des H. E. G. eintritt.

2. Patental-Invaliden können nicht als erwerbsunfähige Angehörige eines Stellungspflichtigen angesehen werden.

3. Der Umstand, daß ein Bruder im Heere dient, ist, falls diese Bedingung nicht schon durch die Partei nachgewiesen wurde, von der politischen Bezirksbehörde aus ihren Amtsakten sicher zu stellen; nöthigen Falls kann auch das Grundbuchsblatt des Mannes im Wege des Ergänzungs-Bezirks-Kommandos eingeholt werden.

4. Wird der Magistrat an die im §. 56 d. A. U. enthaltenen Anordnungen zur genauen Darnachachtung erinnert.

5. Hat der Schlußabsatz des §. 74 d. A. U. künftig außer Wirksamkeit zu treten, und es darf sonach die Bezeichnung von Nachmännern selbst dann stattfinden, wenn das Kontingent eines Stellungsbezirkes nicht gedeckt ist.

6. Bei Reklamazionen nach versäumter Frist sind die zur Entschuldigung des Fristversäumnisses vorgebrachten Umstände und Gründe mit aller Strenge zu prüfen.

Zur Verhütung verspäteter Reklamazionen werden die Bezirksbehörden neuerdings verpflichtet, den Parteien bei dem Anbringen von Reklamazionen nach dem §. 15 A. U. dadurch behilflich zu sein, das selbe unweigerlich auch mündliche Reklamazionen gestatten und über selbe ein Protokoll aufnehmen.

7. Im Falle der Ergänzungs-Bezirks-Kommandant aus dem Anlasse der Untersuchung der Arbeitsfähigkeit oder Unfähigkeit des Anverwandten eines Entlaßwerbers Anstände gegen den Befund des Zivilarztes erhebt und die dießfällige Verhandlung zur Entscheidung der Landesstellen gelangt, so haben die beiden Landesstellen zu vereinbaren, ob eine Untersuchung durch den Landesmedizinalrath allein, oder durch selben von der Ueberprüfungs-Kommission einzutreten habe.

8. Unterstandgeber und Gemeindevorsteher sind, im Falle dieselben die Befolgung des §. 9 des H. E. G. außer Acht lassen, nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

9. Damit die Matrikelauskünfte (Beilage 5 des A. U.) in Fällen, wo das Alter des Vaters oder Bruders nicht nur nach dem Jahre, sondern auch nach dem Monate und dem Tage der Geburt berechnet werden muß, die erforderlichen Anhaltspunkte bieten können, wird angeordnet, daß in der zweiten Rubrik dieser Auskünfte zu der Angabe des Geburtsjahres auch Monat und Tag der Geburt, jedoch nur dann beizusetzen sein wird, wenn es sich um die Bestätigung des Alters von 60 oder 70 Jahren bei Vätern und von 15 oder 18 Jahren bei Söhnen handelt.

Die Nachweisungen des Ergebnisses der Nachstellungen von hiezu Vorgemerkten sind nur mehr vierteljährig, und zwar mit dem Abschlusse 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember 1865 bis 6. des auf diese Termine folgenden Monats vorzulegen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1865, Z. 2514, Mag. Z. 12.448.)

Der Gemeinderath hat in der Plenarversammlung vom 11. Oktober 1864, Z. 3433, den Beschluß gefaßt, daß den durch die Verabreichung von Speisen und Getränken von Seite der Baupoliere auf den Bauplätzen bestehenden Uebelständen nach Möglichkeit entgegen zu wirken sei.

Dem Wunsche des Gemeinderathes entsprechend hat der Herr Bürgermeister bei dem Magistrate verfügt, daß im allgemeinen Interesse mit der Verleihung von derlei Konzessionen, so weit es mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbarlich ist, eingehalten und im Falle von Rekursen durch geeignete Vorstellungen dahin gewirkt werde, daß die Verleihung solcher Konzessionen auch von Seite der höheren Instanzen so viel als möglich beschränkt werde.

Dieser Gemeinderaths-Beschluß wurde auch von der k. k. Statthalterei aus Anlaß eines gegen eine derartige Abweisung ergriffenen Rekurses mit dem Erlasse vom 25. Jänner 1865, Z. 258, Mag. Z. 16.176, durch die Abweisung des Rekurrenten aufrecht erhalten.

Die in Erledigung kommenden Steuerexekutor-Stellen sind künftighin nur in Ermangelung vollständig tauglicher, nach Wien zuständiger Individuen, an nicht nach Wien zuständige Personen zu verleihen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 31. Jänner 1865, Z. 326, Mag. Z. 119.621.)

Mit Rücksicht auf das vom Gemeinderathe genehmigte Statut der städtischen Buchhaltung wurde rücksichtlich des Geschäftsverkehres zwischen Magistrat und Buchhaltung Folgendes angeordnet:

1. Die Adressirung zwischen beiden Organen bleibt wie bisher.
2. Das „Videat-Buchhaltung" ist ebenfalls in allen bisherigen Fällen beizubehalten.
3. Die im kurzen Wege an die Buchhaltung zur Aeußerung gelangenden Geschäftsstücke sind mit dem vom Referenten zu unterfertigenden Bescheide: „der Buchhaltung zur gefälligen Aeußerung zuzumitteln", in der bisherigen Weise an die Buchhaltung abzugeben, welche ihre Aeußerung in der bisherigen Art auf demselben Referatsbogen beizufügen und zu retourniren hat.
4. Alle sonstigen vom Magistrate an die Buchhaltung gerichteten Mittheilungen, Einladungen zu Kommissionen ꝛc. sind in der Form von Schreiben zu stilisiren, worin sich des Scheines einer Auftragstellung zu enthalten und der Stil in jener höflichen Weise zu wählen ist, wie er sich zwischen koordinirten Organen als passend herausstellt.
5. Alle von der Buchhaltung an den Magistrat zu erstattenden Aeußerungen und Anzeigen, die nicht auf den Referatsbögen im kurzen Wege requirirt, sondern von der Buchhaltung selbst veranlaßt werden, sind nicht in Berichtsform, sondern als ämtliche Mittheilungen zu verfassen. In besonders wichtigen Fällen sind derlei Mittheilungen oder Anzeigen unmittelbar an den Herrn Bürgermeister berichtlich zu leiten.

(Magistrats-Präsidial-Erlaß vom 1. Februar 1865, Z. 93, Mag. Z. 18.690.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1865.

№ 145 erschien am 30. April 1865.

482.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. Februar 1865, Z. 4532, Mag. Z. 27.693,

die Zimentirung der Laugenwagen betreffend.

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 28. Jänner 1865, Z. 17.551, die Anordnung der Zimentirung der Laugenwagen und der Anwendung zimentirter Laugenwagen genehmigt.

Durch die Einführung zimentirter Laugenwagen wird jedoch der Erlaß vom 16. Mai 1863, Z. 7317, (s. Verordnungs-Blatt J. 1863, S. 121) in keinem Punkte abgeändert. Den bezüglichen Zwischenhändlern ist es nicht zur Pflicht zu machen, sich solche zimentirte Laugenwagen anzuschaffen.

Eine besondere Vorschrift, bis wie weit an den Laugenwagen die Anzeigen des spezifischen Gewichtes zu gehen haben, ob von 1.000 bis 1.100 oder 1.400, hat nicht zu ergehen. Das Zimentirungsamt ist jedoch zu ermächtigen und zu beauftragen, jeden Aräometer, der ihm zur Prüfung übergeben wird, zu prüfen und mit den entsprechenden Belegen der vorgenommenen Prüfung zu versehen.

Das Wasserglas und dessen Lösungen in Wasser sind keine Laugen, führen auch nirgends diesen Namen, können deshalb auch nicht nach den Bestimmungen des vorzitirten Ministerial-Erlasses behandelt werden.

Schwefelleber und blausaure Alkalien sind Gifte; erstere werden zum Waschen nirgends, letztere höchstens zum Ausbringen von Silberflecken aus Wäsche u. dgl. verwendet. Ihr Verkauf ist durch bestehende Vorschriften geregelt, kämen sie oder ihre Lösungen im Detailhandel vor, so müßte ohne Rücksicht auf das spezifische Gewicht der Lösung nach den bestehenden Vorschriften vorgegangen werden; besondere Verfügungen darüber erscheinen daher nicht nothwendig.

Indem der Wiener Magistrat von dieser Verfügung in die Kenntniß gesetzt wird, wird derselbe angewiesen, das Zimentirungsamt zu beauftragen, die Prüfung der an dasselbe gelangenden Aräometer, in der im vorstehenden Erlasse bezeichneten Weise zu veranlassen.

483.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. Februar 1865, Z. 7536, Mag. Z. 32118,

die Genehmigung der Instrukzion zur Prüfung der Gasmesser betreffend.

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 5. Februar 1865, Z. 24.600, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium den vorgelegten Entwurf der Instrukzion zur Prüfung der Gasmesser zu genehmigen befunden.

Da weiters nach den Auseinandersetzungen des Wiener Zimentirungsamtes die Approbirung der Gasmesser zum geringsten Theile von den Gas-Konsumenten, größtentheils aber von den Gaserzeugern zum Behufe der Erprobung der Qualität des Gases angesucht wird, und diese Letzteren trotz der bisherigen unentgeltlichen Vornahme der Prüfung ihrer Gasmesser für ihre dießfällige Mühe den Konsumenten nicht unbedeutende Geldbeträge anrechnen, so hat das Staatsministerium gleichzeitig zu gestatten befunden, daß für die Prüfung eines Gasmessers bis zu zehn Flammen eine Maximalgebühr von 2 fl. 50 kr., für größere Gasmesser eine Maximalgebühr von 3 fl. 80 kr. vom Wiener Zimentirungsamte eingehoben und verrechnet werden dürfe.

Von dieser Verfügung wurden unter Einem auch die übrigen Länderstellen mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß bei der Kostspieligkeit des Kubizirungs-Apparates, welcher überdieß noch eine technische Vorbildung des Zimentirers voraussetzt, dieser Apparat für den Fall des erwiesenen Bedürfnisses nur bei Zimentirungsämtern der Provinzial-Hauptstädte eingeführt werden dürfe, welche sich dann wegen der entsprechenden Belehrung und der bezüglichen Instrukzion an das Wiener Zimentirungsamt zu wenden haben.

484.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 2. März 1865, Z. 4380, Mag. Z. 66.780,

die Verleihung von Gemeinde-Ehrenämtern betreffend.

Künftighin sind Ehrenämter in der Gemeinde, als Armenvater-, Waisenvater-Stellen ꝛc. nur an nach Wien zuständige Personen zu verleihen.

485.

Verordnung des Magistrates

vom 3. April 1865, Z. 9417,

mit welcher die Bestimmungen über die Wiederholungs- (Fortbildungs-) Schulen und über die Fachschulen für Gewerbslehrlinge bekannt gegeben werden.

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Dekrete vom 5. Juni 1864, Z. 2458, die den gegenwärtigen Verhältnissen und gesetzlichen Anordnungen entsprechenden Bestimmungen über die Wiederholungs- (Fortbildungs-) Schulen und über die Fachschulen für Gewerbslehrlinge erlassen.

(Diese Bestimmungen sind abgesondert in Druck gelegt worden.)

Hierüber wurden bei der k. k. Statthalterei unter Beiziehung des f. e. Ordinariates, der Handels- und Gewerbekammer, des Gemeinderathes und des Magistrates Berathungen gepflogen

und die dießfälligen Beschlüsse dem Magistrate mit dem Statthaltereidekrete vom 17. Jänner 1865, Z. 1669, zur Durchführung bekannt gegeben.

Demgemäß soll der Wiederholungs-Schulunterricht nunmehr wöchentlich zweimal, und zwar Sonntag Vormittags von 9 bis 11½ Uhr und Mittwoch Abends von 6 bis 8 Uhr, ertheilt werden.

Die Ertheilung des Abendunterrichtes am Mittwoche beginnt jedoch erst vom künftigen Schuljahre, das ist vom Oktober 1865 an.

Der Religionsunterricht ist den Lehrlingen statt der bisherigen Christenlehre in der Schule zu ertheilen, soll in der Regel an Sonntagen gehalten und nach demselben die Lehrlinge um 11½ Uhr zur h. Messe geführt werden.

Da die Zahl der Schulen nicht ausreicht, so können mehrere Klassen in einem größeren Lokale zusammengezogen werden. In jenen Schulen, bei welchen der Religionsunterricht am Sonntage nicht erfolgen kann, ist er Mittwoch um 7½ Uhr vorzunehmen.

Unter Hinweisung auf die §§. 10 und 17 des obigen Ministerial-Erlasses werden die Genossenschaften aufgefordert, durch freie Wahl aus ihrer Mitte einen Repräsentanten als Inspektor zu wählen und dem Magistrate als Gewerbsbehörde bekannt zu geben.

Das Amt des Inspektors ist ein Ehrenamt.

Die gewählten Inspektoren sind vom Magistrate der k. k. Statthalterei anzuzeigen und der Handelskammer mitzutheilen, welche gemeinschaftlich mit dem Gemeinderathe deren Eintheilung nach Bezirken veranlassen wird.

Die Inspektoren haben sohin nach der für sie von der Handelskammer in Uebereinstimmung mit dem Gemeinderathe auszuarbeitenden und von der k. k. Statthalterei zu genehmigenden Instrukzion ihre Funkzion zu beginnen und halbjährig über ihre Beobachtungen allfällige Anträge an die Handelskammer zu stellen, welche sich rücksichtlich deren Erledigung mit dem Gemeinderathe in das Einvernehmen setzen wird.

Jeder Lehrling ist bei seiner Aufnahme von dem Genossenschafts-Vorstande mit einem nach allen Rubriken gehörig ausgefertigten Kontrolbüchel unentgeltlich zu betheilen. Von diesen Bücheln wird eine besondere Auflage entweder von dem k. k. Schulbücherverschleiße oder dem Magistrate veranstaltet und den Genossenschaften gegen Entgelt abgelassen werden, und es dürfen nur jene Büchel gebraucht werden, bezüglich welcher den Genossenschaften eine besondere Verständigung zukommen wird.

In Förderung dieser Bestimmungen sind die Schulvorstände beauftragt, die Nachweisung über die Vernachlässigung des Schulbesuches allmonatlich dem Magistrate anzuzeigen. Der Magistrat wird hierüber nach §. 19 dieser Bestimmungen gegen die Schuldtragenden verfahren.

486.

Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien

vom 12. April 1865, Z. 2177, Mag. Z. 50.314,

mit welcher dem Magistrate die Enthebung von der Vorlage der Erwerbsteuer-Abschreibungs-Konsignazionen bekannt gegeben wird.

Ueber Anordnung Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers vom 23. März 1865, Z. 10.646, wird der Magistrat zum Zwecke der Vereinfachung von der Vorlage der Erwerbsteuer-Abschreibungs-Konsignazionen, wie sie gegenwärtig geführt werden, für die Zukunft enthoben.

*

Die Protokolle und Eingaben der Gewerbetreibenden, welche ein Gewerbe zurücklegen, sind daher künftig ohne diesen Tabellen und zwar wie bisher je 10 Stück, belegt mit dem üblichen Beilagen-Verzeichnisse an die k. k. Steuer-Administrazion zu leiten, und in den Anmerkungs-Kolonnen dieses Verzeichnisses das Datum des Zurücklegungs-Protokolls oder Gesuches anzuführen, auf der Rückseite der einzelnen Protokolle aber die bestehenden Steuerreste der zurücklegenden Gewerbs-Inhaber ersichtlich zu machen.

Werden Abschreibungen der Erwerbsteuer wegen Erlöschung und Kassirung des Gewerbes oder wegen unbekannten Aufenthaltes nöthig, so ist der bezügliche Antrag in der an die k. k. Steuer-Administrazion zu richtenden Note zu erörtern, und es wird auf Grund der übersendeten Protokolle die Abschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer in der bisherigen Art verfügt werden.

Durch diese Abänderung wird an dem bisherigen Vorgange bei der Vorlage der Erwerbsteuer-Bemessungs-Tabellen nichts geändert; übrigens unterliegt es keinem Anstande, den gegenwärtig noch vorhandenen Vorrath an Erwerbsteuer-Abschreibungs-Tabellen gänzlich zu verwenden, und erst nach erfolgter Verwendung mit der einfachen Vorlage gesammelter Zurücklegungs-Protokolle vorzugehen.

Anhang.

Die Ausscheidung der Chokolademacher aus der Genossenschaft der Zuckerbäcker, so wie die Bildung einer selbstständigen Genossenschaft der Erstgenannten wurde bewilligt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. April 1863, Z. 16.904, Mag. Z. 54.941.)

Mit der Verordnung des k. k. Staatsministeriums vom 29. Dezember 1864 (R. G. B. Nr. 9, Jahrg. 1865) wird das Strafkosten-Verpflegspauschale für die fünf Jahre 1865 bis 1869 bestimmt.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 15. Oktober 1864, Z. 4685, die Einsendung von monatlichen Zentral-Gebahrungs-Ausweisen über die direkten Steuern an die Staatsbuchhaltung angeordnet.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Form und Einrichtung dieser Gebahrungs-Ausweise hat das k. k. Finanz-Ministerium mit dem Dekrete vom 19. Jänner 1865, Z. 254, im Einvernehmen mit der obersten Rechnungs-Kontrolsbehörde nachfolgende Anordnungen getroffen:

1. Sämmtliche Steuerämter haben bei Gelegenheit der Vorlage der Monats-Eingaben an die leitenden Finanzbehörden die baren Steuerrückvergütungen nach den einzelnen Steuergattungen, dann die Steuerexekuzionsgebühren und die Steuerexekuzionskosten summarisch und in so ferne aus den Steuergeldern auch Belohnungen an politische Beamte und Gemeinden aus Anlaß der Steuereinhebung erfolgt worden sind, die dießfälligen Ausgaben, und zwar nach dem Dienste der Vorjahre und nach dem laufenden Dienste getrennt, dann in Gulden und Kreuzern nachzuweisen.

2. Sämmtliche Landeshaupt- (Landesfilial-) und Sammlungskassen haben:

a) an die leitenden Finanzbehörden einen auf Grund der Steuer-Hilfs-Journale verfaßten Ausweis einzusenden, worin die bei diesen unmittelbar eingeflossene Einkommensteuer von fixen Bezügen, die Erbsteuer, sowie die anderen allenfalls unmittelbar eingegangenen

direkten Steuern und die dießfalls geleisteten baren Rückvergütungen nach den einzelnen Steuergattungen, dann nach dem Dienste der Vorjahre und nach dem laufenden Dienste ersichtlich gemacht sind.

b) In diesen Ausweisen ist von den genannten Landeshaupt- (Landesfilial-) Kassen auch die in den Steuer-Hilfs-Journalen verrechnete Einkommensteuer von den Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligazionen abgesondert evident zu stellen.

3. Die Rechnungs-Hilfsämter der leitenden Finanzbehörden haben vom Monate Jänner 1865 angefangen auf Grundlage der steuerämtlichen Monats-Eingaben, dann der zu 1 und 2 erwähnten Behelfe einen Zentral-Gebahrungs-Ausweis für das ganze Kronland zu verfassen und zu dem vorgeschriebenen Termine an die betreffenden Staatsbuchhaltungen einzusenden.

Da aber von den Buchhaltungen die Endergebnisse dieser Ausweise mit den Endergebnissen der Journale der einzelnen Steuerämter und Kassen zu konstatiren sind, so sind denselben zur Erleichterung der bezüglichen Amtshandlung zugleich mit den Zentral-Gebahrungs Ausweisen die von den Rechnungs-Kanzleien behufs der Zusammenstellung dieser summarischen Nachweisung verfaßten monatlichen Skontri im Konzepte, dann die zum Punkte 1 und 2 erwähnten Hilfsausweise gegen sogleiche Rückstellung nach gemachtem Gebrauche einzusenden.

(Aus den Erlässen der k.k. österr. Finanz-Landes-Direkzion vom 9. Dezember 1864 und 24. Jänner 1865, Z. 29.171 und 1917, Mag. Z. 12.661 und 13.760.)

Mit der Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien vom 12. Jänner 1865, Z. 8357, Mag. Z. 10.933, wird in Erinnerung gebracht, daß in ein Steuer-Nachsichts-Verzeichniß höchstens 50 Parteien aufgenommen werden können.

Mit der Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien vom 25. Jänner 1865, Z. 180, Mag. Z. 17.811, wurden die über die Entrichtung, Einhebung und Verrechnung der von den Handelsreisenden bei den Steuerämtern zu entrichtenden Agenzie-Gebühren (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1864 S. 27) erlassenen Finanz-Ministerial-Verordnungen mitgetheilt.

Zur Ausführung dieser Anordnung wurde Nachfolgendes zur Darnachachtung vorgezeichnet:

Der Erlag dieser Handels-Agenziegebühr sammt Zuschlägen hat von dem Bewerber um ein solches Agenziegeschäft bei dem für den Standort der Behörde, bei welcher das Ansuchen um die Bewilligung einzubringen ist, bestellten Steueramte zu geschehen.

Das Steueramt hat die Richtigkeit der Gebühr zu prüfen, dieselbe im Sinne des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 14. Oktober 1863, Z. 32.011, in dem Empfangsregister der direkten Steuern in einer besonderen Kolonne in Vorschreibung und Empfang zu nehmen, und dem Erleger, wie bisher, eine Quittung zu ertheilen, welche dem Gesuche um die Bewilligung der Agenzie beizuschließen ist, und ohne welche das Gesuch nicht angenommen werden darf.

Von jeder Bewilligung oder Abweisung eines Gesuches ist der Steuerbehörde, welcher das Amt, bei dem der Erlag gemacht wurde, untersteht (für das Steueramt in Wien der Steuer-Administrazion) unter Anschluß der beigebrachten Empfangsbestätigung die Mittheilung zu machen, damit die Verständigung des Steueramtes von der Erledigung des Gesuches, die Ueberwachung der Vorschreibung und, wenn sie zu gering gewesen wäre, deren Ergänzung oder für den Fall des Gegentheiles oder einer gänzlichen Zurückweisung die Zurückstellung des entsprechenden Theiles der Gebühr oder des ganzen Erlages veranlaßt werden kann.

Das Steueramt hat mit der Mittheilung der Steuerbehörde die ursprüngliche oder nachträgliche Vorschreibung, oder die gänzliche oder die theilweise Zurückstellung der Gebühr zu bedecken, welche nur gegen Vorweisung des Bescheides und gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen hat, und als Rückgabe in Rechnung zu bringen ist.

Mit der erwähnten Note der k. k. Steuer-Administrazion wurden auch die Bestimmungen über die Vorschreibung und Verrechnung der aus Anlaß eines Gewerbsantrittes oder einer handelsgerichtlichen Firmaprotokollirung zu entrichtenden unmittelbaren Gebühren (welche im Finanz-Minist. Verord. Blatt Jahrgang 1860 Nr. 44 enthalten sind) bekannt gegeben.

Ueber vorgebrachte Beschwerden wegen Verzögerungen der Verhandlungen über Steuer-Nachlässe und Abschreibungen und hiedurch hervorgerufene Bedrückungen der Steuerpflichtigen durch ihre Verhaltung zur Einzahlung der ganzen Schuldigkeit ohne Rücksicht des begründeten Anspruches auf einen Steuer-Nachlaß haben Se. k. k. apost. Majestät die Beschleunigung der Steuer-Abschreibungen A. h. anzuordnen geruht.

Demgemäß sind alle Verhandlungen über Steuer-Nachlässe und Abschreibungen mit aller Energie zu beschleunigen und die bezüglichen Erledigungen auch ohne allen Aufschub durchzuführen. Außerachtlassungen dieser Weisung werden an dem Schuldtragenden strenge geahndet werden.

Insbesondere wird zur Hintanhaltung von Bedrückungen die Vorschrift in Erinnerung gebracht, wornach Kontribuenten, bezüglich welcher die Erhebungen zur Erwirkung des gesetzlichen Steuer-Nachlasses wegen Elementar-Beschädigungen im Zuge sind, rücksichtlich der zum Nachlasse geeigneten Steuern mit der Einhebung, beziehungsweise zwangsweisen Eintreibung bis zur Erledigung, beziehungsweise Durchführung des Schaden-Operates zu verschonen sind.

(Aus dem Erlasse der k. k. öster. Finanz-Landes-Direkzion vom 28. Jänner 1865, Z. 2282, Mag. Z. 16.277.)

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Jänner 1865, Z. 5376, Mag. Z. 24.780, wurden die an den Schulzeugnissen der selbstständigen Realgymnasien vorgenommenen Aenderungen bekannt gegeben.

Die Waarenmuster, welche bei Offertverhandlungen als Grundlage für Lieferungen zu dienen haben, sind von Jahr zu Jahr durch neue qualitätmäßige zu ersetzen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 31. Jänner 1865, Z. 6308, Mag. Z. 17.742.)

Mit der Ministerial-Erklärung vom 31. Jänner 1865 (R. G. B. Nr. 11) wurde das mit dem schweizerischen Bundesrathe Namens des Kanton Bern abgeschlossene Uebereinkommen über die unentgeldliche Spitalsverpflegung der beiderseitigen mittellosen Staatsangehörigen bekannt gegeben.

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Februar 1865, Z. 4382, Mag. Z. 21.504, wurde dem Magistrate die vom Finanz-Ministerium im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralstellen erlassene Verordnung wegen Vereinfachung der Evidenzhaltung des Militär-Befreiungstitels für die in der Finanzwache dienende Mannschaft bekannt gegeben.

In Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 3. Februar 1865, Z. 1703, und im Nachhange zu dem Statthalterei-Erlasse vom 3. August 1864, Z. 13.116 (s. Verord. Blatt Jahrgang 1864 S. 42) wurde dem Magistrate die vom Kriegsministerium mit dem Justizministerium vereinbarte Ergänzung zum §. 19 der provisorischen Instrukzion über die Evidenzhaltung des Standes und über die Verrechnung der Gebühren der Patental-Invaliden bekannt gegeben.

Diese Ergänzung normirt den Vorgang, welcher in jenen Fällen, in welchen ein Patental-Invalide bei einem Zivilgerichte zur Haft gelangt, bezüglich der Patental-Urkunde, so wie bezüglich eines jeden andern Anweisungsbogens oder eines sonstigen Dokumentes, auf Grundlage dessen der Inhaftirte nebst der Patentallöhnung eine Zulage, Stiftung ꝛc. bezieht, von Seite des betreffenden Zivilgerichtes zu beobachten ist.

(Aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Februar 1865, Z. 5648, Mag. Z. 27.696.)

Das k. k. Kriegsministerium hat mit Zustimmung des k. k. Staatsministeriums verfügt, daß die in dem Staatsministerial-Erlasse vom 16. Jänner 1864, Z. 21.533 (s. Verordnungsblatt Jahrgang 1864, S. 21) besprochene Ermächtigung, wornach bei Meinungsverschiedenheit zwischen den militärischen Mitgliedern der Stellungs-Kommission ein Tauglichkeitsbeschluß auch dann gefaßt werden kann, wenn die Stimmenmehrheit unter den besagten Mitgliedern sich dafür ausspricht, wie auch die Bestimmung, daß in einem solchen Falle die Assentirung bloß auf Verantwortung der betreffenden militärischen Mitglieder zu erfolgen hat und dies auch in der Stellungs- und Assentliste vorzumerken ist, weiters auf ein Jahr, d. i. bis zum Beginne der Stellung für das Jahr 1866 aufrecht erhalten bleibe.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Februar 1865, Z. 6013, Mag. Z. 27.697.)

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 6. Jänner 1865, Z. 59.326, entschieden, daß die bei den politischen oder Polizeibehörden eingebrachten Anzeigen über den Verlust von Sachen, und rücksichtlich die dießfalls aufgenommenen Protokolle wie bisher stämpelfrei zu behandeln sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Februar 1865, Z. 6012, Mag. Z. 28.213.)

Aus Anlaß einer Beschwerde der Vertreter der Wiener israelitischen Kultusgemeinde über unbefugte Ausstellung von Religionszeugnissen an israelitische Schüler der Volksschule und über die Anerkennung solcher Zeugnisse von Seite einiger Volksschul-Direktoren wurde der Statthalterei-Erlaß vom 27. November 1860, Z. 25.074, wornach nur die von den — von der hies. israel. Kultusgemeinde autorisirten — Religionslehrern ausgestellten und mit der Stampiglie dieser Kultusgemeinde versehenen Religionszeugnisse für die Aufnahme der israel. Jugend in die hiesigen Schulen und Lehranstalten Werth und Geltung haben, zur Wissenschaft und Darnachachtung sämmtlicher Vorstände der hiesigen Volks-, Real-, Gymnasial-, Gewerbs- und Handelsschulen, so wie der Vorsteher der hies. israel. Privatschulen und Erziehungs-Institute in Erinnerung gebracht und die dermal von der hies. israel. Kultusgemeinde autorisirten Religionslehrer namhaft gemacht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Februar 1865, Z. 48.021, Mag. Z. 25.476.)

In Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der mit dem Erlasse der k. k. öster. Finanz-Landes-Direkzion vom 21. Dezember 1863, Z. 31.496, bekannt gegebenen Finanz-Ministerial-Verordnung vom 18. Dezember 1863, Z. 57.567 (s. Verord. Blatt Jahrg. 1864 S. 6) bezüglich der Einhebungsraten bei dem Uebergange vom früheren Verwaltungs- in das als Rechnungsjahr im Staatshaushalte eingeführte Sonnenjahr wurde mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 16. Februar 1865, Z. 4843, bestimmt, daß zur Berechnung der in der Anleitung zur Evidenzhaltung der Grund- und Gebäudesteuer im stabilen Kataster, beziehungsweise in dem Unterrichte für das Verfahren bei Ausführung der Vorschriften dieser Evidenzhaltung für den Abschluß und die periodischen Vorlagen der Evidenzhaltungs-Vormerke vorgeschriebenen Termine, so weit dieselben vom Beginne des Verwaltungsjahres oder von dem Zeitpunkte vor Beendigung des Verwaltungsjahres zurück zu berechnen sind, vom Jahre 1865 an nicht mehr der 1. November, sondern der 1. Jänner als Anhaltspunkt zu dienen hat.

Hiernach hat insbesondere die in den §§. 11 und 15 des erwähnten Unterrichts zur Vorlage der Veränderungs-Ausweise über die zur Berücksichtigung eingetretenen Aenderungen in dem Objekte der Hausklassensteuer bis Ende Juli jeden Jahres, dann zur Vorlage der summarischen Wiederholungen zu den Häuser-Verzeichnissen bis Ende November jeden Jahres eingeräumte Frist, vom Jahre 1865 angefangen bezüglich der erstgenannten Ausweise bis Ende September und bezüglich der letzterwähnten Verzeichnisse bis Ende Jänner jeden Jahres zu laufen.
(Erlaß der k. k. östr. Finanz-Landes-Direkzion vom 24. Februar 1865, Z. 4537, Mag. Z. 29.695.)

Nachdem die in Nieder-Oesterreich befindlichen öffentlichen Gebär- und Irrenanstalten mit 1. Jänner 1865 in die Verwaltung der n. ö. Landesvertretung übergegangen sind, so werden nunmehr die diese Anstalten betreffenden Eingaben in der Regel statt an die n. ö. Statthalterei, an den n. ö. Landesausschuß zu richten sein.
(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Februar 1865, Z. 8302, Mag. Z. 33.108.)

Alle Zuschriften in Angelegenheiten des Wr. Neustädter Schiffahrts-Kanales sind bis auf weitere Mittheilung unmittelbar an die k. k. Finanz-Landes-Direkzion zu richten.
(Note der k. k. ö. Finanz-Landes-Direkzion vom 28. Februar 1865, Z. 4572, Mag. Z. 30.858.)

In Zukunft ist, wenn in dem Plane für einen Neubau für ordentliche Kelleröffnungen zur bequemen Holzeinbringung nicht vorgesehen ist, der betreffende Bauherr zur Anbringung von stehenden, in der Mauer des Gebäudes befindlichen Holzeinwurf-Oeffnungen zu verhalten.
(Gemeinderaths-Beschluß vom 3. März 1865, Z. 394, Mag. Z. 44.977.)

Die Ausscheidung der Fournierholz-Händler aus der Genossenschaft der Holzhändler und deren Verbleiben außer dem Verbande einer Genossenschaft wurde bewilligt.
(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. März 1865, Z. 8998, Mag. Z. 36.406.)

Das Markt-Kommissariat ist von nun an verhalten, den Essig sowohl an den Erzeugungs- als auch an den Verschleißorten bezüglich der Güte und Reinheit zu untersuchen. Nöthigen Falls sind auch chemische Untersuchungen desselben durch den betreffenden Stadtphysikus zu veranlassen.
(Gemeinderaths-Beschluß vom 28. März 1865, Z. 6655, Mag. Z. 134.843.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1865.

№ 146 erschien am 30. Juni 1865.

487.

Magistrats-Beschluß

vom 23. März 1865, Z. 29.039,

die Einreihung der Gemeindediener in den Status der Amtsdiener betreffend.

Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 17. Februar 1865, Z. 6276, Mag. Z. 127.436, mit welchem die Einreihung der Gemeindediener in den Status der Amtsdiener im Prinzipe genehmigt wurde, sind die vorhandenen 50 Gemeindediener derart in den Status der Amtsdiener eingereiht worden, daß den 25 dienstältesten die letzten 25 Stellen der II. Kategorie der Amtsdiener mit dem Jahresgehalte von 367 fl. 50 kr. und dem Quartiergelde von 84 fl., und den übrigen 25 Gemeindedienern die letzten 25 Stellen der III. Kategorie der Amtsdiener mit dem Jahresgehalte von 315 fl. und dem Quartiergelde von 84 fl. angewiesen wurden.

488.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 18. April 1865, Z. 12.424, G. R. Z. 2232,

mit welchem die Bestimmungen über die Ausübung des Präsentazionsrechtes an den Kommunal-Volksschulen in Wien bekannt gegeben werden.

Zu Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 20. März 1865, Z. 1057, haben nachstehende Bestimmungen über die Ausübung des Präsentazionsrechtes an den Kommunal-Volksschulen in Wien in Anwendung zu kommen und bis zur Erlassung weiterer gesetzlicher Anordnungen im Gegenstande zu gelten:

I. Wenn die Stelle eines Ober-, Unter- oder Hilfslehrers in Erledigung kömmt, hat die Schuldistrikts-Aufsicht dem Gemeinderathe davon Mittheilung zu machen, welcher sofort die Ausschreibung eines Konkurses veranlaßt.

Die Gesuche sind bei der Gemeinde innerhalb des bestimmtes Termines einzubringen, zu sammeln und ist aus denselben eine Kompetenz-Tabelle zusammen zu stellen.

II. Die Akten sind sohin behufs der Erstattung eines Gutachtens an das fürsterzbischöfliche Konsistorium zu leiten.

Dieses vernimmt die betheiligten Schuldistriktsaufseher und übermittelt darauf unter Anschluß der dießfälligen Aeußerung sein Gutachten über sämmtliche Bewerber an den Gemeinderath.

In diesem Gutachten bezeichnet das fürsterzbischöfliche Konsistorium auch insbesondere diejenigen gesetzlichen Gründe, welche die Eignung eines oder des andern der Bewerber zum Schuldienste ausschließen.

Hierauf wählt der Gemeinderath den von ihm als zumeist geeignet Erkannten aus der Reihe der Bewerber, fertigt die Präsentazions-Urkunde aus, und sendet unter Beischluß derselben den Besetzungsakt an die k. k. Statthalterei, welche entweder die Präsentazion genehmigt oder unter Bezeichnung der dieser Genehmigung entgegenstehenden Hindernisse den Akt zur neuerlichen Präsentazion an den Gemeinderath zurückleitet.

III. Die Anstellungsdekrete werden sohin unter Berufung auf die erfolgte Genehmigung der k. k. Statthalterei vom Gemeinderathe ausgefertigt und den Ernannten zugestellt.

Gleichzeitig wird das fürsterzbischöfliche Konsistorium von jeder erfolgten Anstellung verständigt.

IV. In Fällen einer nothwendigen zeitlichen Aushilfe hat die Schuldistriktsaufsicht das Erforderliche vorzukehren, beziehungsweise einen zeitlichen Aushilfslehrer zu bestellen, hievon aber dem Gemeinderathe ungesäumt die Mittheilung zu machen. Sollte eine bestimmte Anzahl von Aushilfslehrern durch den Gemeinderath sistemisirt werden, so hat die Auswahl aus diesen zu geschehen.

V. Versetzungen von Unterlehrern und von Aushilfslehrern (Personal-Gehilfen) von einer Schule zur andern, desgleichen die Vorrückungen der Unterlehrer, sowie der Oberlehrer von einer niederen in eine höhere Gehaltsstufe werden vom Gemeinderathe verfügt und gleichzeitig dem f. e. Konsistorium mitgetheilt.

Versetzungen von Oberlehrern sind so wie neue Anstellungen zu betrachten und zu behandeln.

VI. In Betreff der Disziplinarbehandlung der Lehr-Individuen hat es bei den darüber bestehenden Vorschriften der politischen Schulverfassung zu verbleiben und steht dem Gemeinderathe als Präsentazionsberechtigten in dieser Beziehung das Recht der Antragstellung und Beschwerdeführung zu.

Der Gemeinderath kann zu jeder Disziplinar-Untersuchung einen Abgeordneten absenden, und ist ihm daher von jeder dießbezüglich getroffenen Einleitung rechtzeitig die Mittheilung zu machen.

Ebenso ist der Gemeinderath von jedem erfolgten Disziplinar-Erkenntnisse sogleich zu verständigen.

489.

Erlaß der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion

vom 19. April 1865, Z. 457, Mag. Z. 53.801,

die Abstellung der bisher üblich gewesenen individuellen Mahnungen der Steuerrückständner betreffend.

In Gemäßheit des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 13. April 1865, Z. 1184, werden die bisher üblich gewesenen individuellen Mahnungen der Steuerrückständner für die Folge

gänzlich abgestellt, und an deren Stelle generelle Mahnungen zur Steuerzahlung unter nachstehenden Modalitäten hiemit angeordnet:

1. Diese generellen Mahnungen sind für den Steuerbezirk von Wien von dem Magistrate in Form von Kundmachungen zu erlassen, und sowohl in die Landeszeitung einzurücken, als auch am Gemeindehause jedes Bezirkes (Ortes) anzuschlagen.

2. Dieselben haben die Steuergattung, welche sie betreffen, namentlich zu bezeichnen und immer vierzehn Tage vor Eintritt jedes Zahlungstermines, also immer mit Beginn der zweiten Hälfte des dem Zahlungstermine unmittelbar vorausgehenden Monates zu erfolgen.

3. In den gedachten Mahnungen sowie in den Steuerzahlungs-Aufträgen (Steuerbücheln, Steuerbögen, Steuerscheinen u. s. w.) ist ausdrücklich anzumerken, daß in Zukunft individuelle Mahnungen nicht mehr stattfinden werden.

4. Diese Mahnungen haben ferner an sämmtliche Steuerpflichtige die Aufforderung zu enthalten, die betreffende Steuerrate, und zwar rücksichtlich derjenigen Steuergattungen, welche, wie die Erwerbsteuer, im Vorhinein, oder wie die Grund- und Gebäudesteuer im Laufe des zur Zahlung bestimmten Monates berichtiget werden müssen, bis längstens zum 15. des gesetzlichen Zahlungsmonates zu leisten, widrigens der aushaftende Betrag von den Säumigen im Exekuzionswege hereingebracht werden würde.

Für die Einkommensteuer, welche mit Schluß eines jeden Vierteljahres zu bezahlen ist, muß die Fallfrist selbstverständlich auf den letzten Tag des Zahlungsmonates gestellt werden.

5. Die bezüglichen Fallfristen, so wie die Folgen ihrer Nichteinhaltung sind in die Steuerscheine, insoferne das eine oder das andere aus denselben nicht schon zu entnehmen wäre, einzustellen.

6. Endlich ist in die gedachten, vor jedem Zahlungstermine zu erlassenden Kundmachungen jederzeit auch die ausdrückliche Bemerkung aufzunehmen, daß das Steueramt gehalten ist, Steuerzahlungen während der gewöhnlichen Amtsstunden zu jeder Zeit anzunehmen.

490.

Kundmachung des Magistrates

vom 15. Mai 1865, Z. 55.487,

den Kleinverkauf des Petroleums betreffend.

Hierämtliche Organe haben die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne hiesige Gewerbsleute Petroleum (Steinöhl) im Kleinen nach dem Gewichte verkaufen, jedoch die Quantität dem Käufer nicht zuwägen, sondern mittelst blecherner Geschirre von verschiedenem Rauminhalte zumessen.

Wenn auch für Petroleum nicht eigene Gewichtsmaße bestehen und wegen der Verschiedenheit des spezifischen Gewichtes der einzelnen Arten desselben füglich nicht eingeführt werden können: so kann doch der Gebrauch solcher Privatgewichtsmaße im öffentlichen Verkehre nach dem Zimentirungsgesetze nicht gestattet werden. Es wird daher zur allgemeinen Beachtung bekannt gemacht, daß der Verkauf des Petroleums im Kleinen entweder nach Gewicht oder nach dem gewöhnlichen Flüssigkeitsmaße zu geschehen habe.

Beim Verkaufe nach Gewicht hat sich der Verkäufer einer zimentirten Wage und des zimentirten Handelsgewichtes, wobei das Pfund in 32 Loth eingetheilt ist, zu bedienen, und von dem Gesammtgewichte das Gewicht des Geschirres (Tara) in Abzug zu bringen.

*

Wird Petroleum maß- oder seitelweise nach dem gewöhnlichen zimentirten Flüssigkeits- oder Inhaltsmaße verkauft, so ist es Sache des Verkäufers, mit Rücksicht auf die Qualität und das spezifische Gewicht des Petroleums den Preis für eine Maß oder für ein Seitel zu bestimmen.

491.

Gesetz vom 23. Mai 1865,

betreffend die Abänderung der §§. 4 und 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 1858, zum Schutze der Muster und Modelle für die Industrie-Erzeugnisse.

Artikel I.

Die §§. 4 und 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 1858 (R. G. B. Nr. 237) zum Schutze der Muster und Modelle für Industrie-Erzeugnisse sind außer Kraft gesetzt.

Artikel II.

An die Stelle derselben haben folgende Paragraphe zu treten:

§. 4.

Das ausschließliche Benützungsrecht dauert höchstens drei Jahre vom Zeitpunkte der Registrirung des Musters. Es wird dem Schutzwerber überlassen, innerhalb dieses Zeitraumes die Anzahl der Jahre der Schutzdauer zu wählen.

Eine Verlängerung der einmal angesprochenen und bewilligten Zeitdauer findet nicht Statt.

§. 6.

Die Registrirung unterliegt für jedes Muster einer Gebühr, welche in die Kasse der Handelskammer einfließt.

Diese Taxe wird mit fünfzig Kreuzer österreichischer Währung für jedes Jahr bemessen, für welches der Musterschutz angesucht wird.

Artikel III.

Das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Anhang.

Die k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion hat dem Magistrate aus Anlaß mehrerer, von ihm bei dem k. k. Staatsministerium überreichten Rekurse in Angelegenheiten der Bürgerlasten-Reluizions-Taxen eine Stempelgebühr aufgerechnet. Ueber eine Vorstellung des Magistrates hat jedoch die k. k. Finanz-Landes-Direkzion mit dem Dekrete vom 27. Jänner 1865, Z. 1175, die Abschreibung der aufgerechneten Stempelgebühr verordnet und dadurch die besagten Rekurse des Magistrates als stempelfrei erklärt.

(Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion vom 23. März 1865, Z. 5642, Mag. Z. 65.886.)

Mit dem Gesetze vom 31. März 1865 (R. G. B. Nr. 25) sind neue Bestimmungen über den periodischen Personen-Transport erlassen worden.

In Hinkunft ist die Anschaffung von Wäsche und Kleidungsstücken für Schüblinge nach Maßgabe des Bedarfes im vorausgegangenen Monate, jedoch nur bis zur Ergänzung des fixirten Vorrathes zu bewerkstelligen.

(Note des n. ö. Landes-Ausschusses vom 1. April 1865, Z. 1391, Mag. Z. 46.716.)

Das k. k. Kriegsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Staatsministerium sämmtlichen Landes-General-Kommanden mit dem Erlasse vom 30. März 1865, Abtheilung 2, Nr. 1310, erklärt, daß auch die einer Dienstesverpflichtung unterliegenden Militär-Unterparteien, wenn sie in eines der im §. 13, Z. 1, 2, 3 und §. 21, Z. 18 und 19 des H. E. G. bezeichneten Verhältnisse gelangen, den Anspruch auf die Entlassung aus dem Heere auf Grund des §. 42, d des H. E. G. besitzen, und daß demnach auch die dießfälligen Verhandlungen nach Vorschrift der §§. 107 und bezüglich 110 des Amtsunterrichtes zu pflegen sind.

Nachdem aber dem Kriegsministerium die Kenntnißnahme von derlei Entlassungsfällen theils wegen der Evidenzführung, theils wegen des Ersatzes für abgängige Militär-Unterparteien nothwendig ist, so haben die Landes-General-Kommanden, sobald sie die Gesetzlichkeit des Anspruches auf die Entlassung begründet finden, bevor sie dieselbe verfügen, die Genehmhaltung hierzu beim Kriegsministerium unter Vorlage der Akten einzuholen und eventuell auch gleichzeitig den Antrag auf Ersatz zu stellen oder bezüglich desselben zu berichten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. April 1865, Z. 13.552, Mag. Z. 51.934.)

Die fernere Invigilirung auf Deserteure des mexikanischen Freikorps (s. Verordnungsblatt Jahrg. 1864, S. 51) ist einzustellen, und es wird auch für die allfällige Einbringung solcher Deserteure, die erst nach der Einschiffung aufgegriffen werden sollten, keine Taglia mehr gezahlt werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. April 1865, Z. 13.894, Mag. Z. 47.494.)

Mit dem Magistrats-Präsidial-Erlasse vom 8. April 1865, Z. 1658, Mag. Z. 47.404, ist in Betreff der von den leitenden Turnlehrern an den Wiener Kommunal-Turnschulen zu verfassenden Berichte über die Erfolge des an Schüler der Volksschule ertheilten Turnunterrichtes auf Grund eines Beschlusses der Turnhallen-Kommission des Gemeinderathes Folgendes angeordnet worden:

1. Es sollen in Zukunft diese Berichte der leitenden Turnlehrer von den leitenden Oberlehrern der Volksschulen mit unterfertiget werden;

2. kein Lehrer, weder der leitende noch ein Aushilfslehrer, hat mehr als 3 Riegen zu leiten;

3. keine Riege darf unter 20 oder über 30 Schüler enthalten;

4. in Ausnahmsfällen hat der leitende Turnlehrer sofort an den Gemeinderath die Anzeige zu erstatten;

5. in Zukunft sollen diese Berichte der leitenden Turnlehrer über die Resultate des Turnunterrichtes an den Volksschulen dem Magistrate unmittelbar zukommen, welcher dieselben sohin der Buchhaltung zur Einsichtnahme und hierauf dem Gemeinderathe zur eventuellen Beschlußfassung vorzulegen haben wird, von welchem sie dem statistischen Bureau zur Einsichtnahme werden übermittelt werden.

Mit dem Erlasse der n. ö. Statthalterei vom 28. April 1865, Z. 15.400, M. Z. 71.790, wurde die Eisgewinnung aus dem Wienflusse innerhalb des Gemeinde-Territoriums von Wien untersagt.

In Hinkunft ist zu allen Sanitäts-Augenscheinen nach beendigten Bauten ein Bezirks-Ausschuß und zwar mit berathender Stimme, jedoch ohne Anspruch auf ein Taxe, einzuladen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 2. Mai 1865, Z. 943, Mag. Z. 99.856.)

Zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 2. Mai 1865, Z. 1594, Mag. Z. 13.020, wurde aus öffentlichen Rücksichten das Sägen und Spalten des Holzes auf den Straßen und Plätzen des im Stadterweiterungs-Rayon entstandenen neuen Stadttheiles des I. hiesigen Gemeinde-Bezirkes verboten, und angeordnet, daß das Abladen und Hinwegschaffen des zugeführten verkleinerten oder nicht verkleinerten Holzes in die dortigen Haushöfe oder Keller unaufgehalten und mit aller Beschleunigung zu bewerkstelligen und die Gasse jederzeit so bald als möglich von dem Holze frei zu machen ist.

Uebertretungen dieser Anordnung sind nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, zu ahnden.

Die Ausscheidung der Darmsaitenmacher aus der Genossenschaft der Seiler und die Zuweisung derselben zu der Genossenschaft der Fleischselcher wurde genehmigt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Mai 1865, Z. 17.280, Mag. Z. 60.181.)

Das k. k. Staatsministerium hat mit Erlaß vom 26. April 1865, Z. 6988, im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium und mit dem k. k. Finanzministerium bekannt gegeben, daß im Sinne des §. 45 des H. E. G. die daselbst festgesetzte Belohnung von zwanzig vier Gulden Oe. W. für die Einbringung eines Stellungsflüchtlings auch den aktiven Soldaten gebührt, ohne Unterschied, ob letztere einen Stellungsflüchtling aus eigenem Eifer anhalten oder zur Aufbringung von Stellungsflüchtigen besonders kommandirt wurden.

Die bereits bestehende besondere Ministerial-Verfügung vom 16. Oktober 1860, Z. 29.706 (Verord. Blatt J. 1861, S. 5), wornach den Gensdarmen für die Einbringung von Militär-Stellungsflüchtlingen die Taglia bloß in dem Betrage von 4 fl. 20 kr. Oe. W. zu verabfolgen ist, wird durch die vorliegende Erläuterung nicht berührt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Mai 1865, Z. 17.512, Mag. Z. 63.627.)

Bei den von der Entrichtung des Schulgeldes befreiten Schülern an den Kommunal-Lehranstalten ist für den Fall, als dieselben im ersten Semester die zweite allgemeine Fortgangsklasse erhalten haben, wegen des allfälligen Antrages auf den Verlust der Schulgeld-Befreiung der Erfolg des zweiten Semesters abzuwarten.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 5. Mai 1865, Z. 2121, Mag. Z. 43.079.)

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Anlasse vom 8. April 1865, Z. 2392, Nachstehendes angeordnet:

In dem Erlasse des bestandenen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. November 1859, Z. 17.602 (s. Verordnungsblatt J. 1860 S. 197), in Betreff der Eheschließung der Ausländer in den österr. Staaten wurde in Aussicht gestellt, daß, inwieferne die Gesetze einzelner Staaten des Auslandes zur Eingehung der Ehe eine besondere obrigkeitliche Genehmigung nicht vorschreiben, dieses nachträglich werde bekannt gegeben werden, sobald hierüber die Erklärungen vorliegen, um welche die betreffenden Regierungen im geeigneten Wege angegangen werden.

Aus den vorgelegten Berichten sämmtlicher im Auslande akkreditirten k. k. Gesandtschaften geht hervor, daß die englischen Staatsangehörigen und die Bürger der vereinigten Staaten Nordamerikas, welche sich in Oesterreich zu verehelichen gedenken, nicht verpflichtet sind, sich hiezu eine Einwilligung ihrer bürgerlichen Heimathsbehörde zu erwirken, und daß die von denselben im Auslande eingegangenen Ehen im Heimathslande als rechtsmäßige Verbindungen betrachtet werden, sobald sie in Gemäßheit der Gesetze des betreffenden ausländischen Staates abgeschlossen wurden.

Auch die Angehörigen des Königreiches Sardinien bedürfen keiner Einwilligung ihrer Heimathsbehörde, nur müssen Katholiken bei Eheschließungen die diesfälligen Vorschriften der katholischen Kirche beobachten.

Es werden demnach die Seelsorger, welche um die Mitwirkung zur Eheschließung von Personen, die sich als Angehörige obgenannter Staaten legitimiren, angegangen werden, lediglich darüber zu wachen haben, daß dieselben nicht anders, als mit Beobachtung dessen, was das kirchliche Ehegesetz zur rechtmäßigen Eingehung der Ehe vorzeichnet, zur Trauung zugelassen werden, wobei insbesondere die Vorschrift des §. 68 der Anweisung für die geistlichen Gerichte im Kaiserthume Oesterreich im Auge zu behalten ist.

Was die Angehörigen des Königreiches Belgien, des Kaiserthumes Brasilien, des Königreiches Dänemark, des Kaiserthumes Frankreich, des schweizerischen Kantones Genf, des Königreiches Griechenland, des Churfürstenthumes Hessen, des Landgrafenthumes Hessen-Homburg, in dem auf der linken Rheinseite gelegenen Landestheile Meisenheim, des Königreiches der Niederlande, des Königreiches Portugal, des Königreiches Preußen, des Königreiches Schweden und Norwegen und der schweizerischen Kantone Tessin, Waatland und Neuschatel anbelangt, so bedürfen dieselben nach den vorgelegten gesandtschaftlichen Berichten zur Eheschließung im Auslande auch keiner Heimathsbewilligung, allein da hinsichtlich derselben der bei den früher angeführten Staaten bemerkte Beisatz über die Rechtmäßigkeit der im Auslande geschlossenen Ehen, sobald dieselben in Gemäßheit der Gesetze des betreffenden ausländischen Staates abgeschlossen wurden, entweder gar nicht oder doch nicht unbedingt enthalten ist, bei mehreren aber im Gegentheil angeführt wird, daß die Gesetzmäßigkeit der im Auslande geschlossenen Ehen nach den eigenen Gesetzen des Inlandes beurtheilt wird, so ist sich behufs der Hintanhaltung ungesetzlicher Eheschließungen der Angehörigen dieser, so wie aller anderen hier nicht genannten Staaten, wie bisher nach dem im Eingange bezogenen Ministerial-Erlasse vom 22. Nov. 1859, Z. 17.602, zu benehmen.

Endlich geht aus den vorgelegten gesandtschaftlichen Berichten hervor, daß keine am österr. Hofe beglaubigte Gesandtschaft zur Ausstellung von Heimathslizenzen für die Angehörigen ihrer

Staaten ermächtigt ist, nur die Note des königl. spanischen Ministeriums des Aeußern erwähnt, daß die spanischen Konsuln im Auslande berufen sind, in Eheangelegenheiten der spanischen Angehörigen im Auslande dieselbe Intervenzion auszuüben, die in der Halbinsel durch die Richter erster Instanz bei Minderjährigen und im Falle des Nichtvorhandenseins des Vaters, der Mutter oder der Großeltern in der Weise ausgeübt wird, daß sie im Vereine mit dem Testaments-Kurator und mit dem zusammenberufenen Rathe der Verwandten ihre Einwilligung zur Ehe zu ertheilen haben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Mai 1865, Z. 17.531, Mag. Z. 61.689.)

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 13. Mai 1865, Z. 2972, eröffnet, daß den beim Branntweinverschleiße in Wien vorkommenden Uebelständen durch strenge Handhabung der Marktpolizei, durch Bestrafung vorkommender Uebertretungen und durch Maßhalten in Ertheilung der Konzessionen für den Ausschank geistiger Flüssigkeiten wirksam entgegengewirkt werden könne; daß jedoch die Einreihung der Verschleißrechte geistiger Flüssigkeiten unter die konzessionirten Gewerbe aus Anlaß der in Wien vorkommenden Mißbräuche einiger Großverschleißer weder nothwendig noch angezeigt erscheine.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Mai 1865, Z. 19.988, Mag. Z. 68.302.)

Die Ausscheidung der Wiener-Hallen-Trödler aus der Genossenschaft der Trödler und deren Verbleiben außer dem Verbande einer Genossenschaft wurde bewilligt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Mai 1865, Z. 20.509, Mag. Z. 71.195.)

Die Offerenten für die Lieferung von hydraulischem Kalk haben in ihren Offerten anzugeben, von welcher Fabrik sie den Kalk liefern werden. Dieselben haben auch, wenn es verlangt wird, ein Faß als Muster vorzulegen.

Der Kommune steht das Recht zu, qualitätmäßige Waare von den im Offerte namhaft gemachten Fabriken zu verlangen und solche von anderen Fabriken zurückzuweisen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 30. Mai 1865, Z. 1829, Mag. Z. 76.317.)

In Hinkunft ist in Gemäßheit des §. 36 der A. U. zu den Reklamazions-Verhandlungen über Militär-Befreiungs-Anbringen nur ein Gemeinderath als Kommissions-Mitglied beizuziehen.

Andere bei der kommissionellen Verhandlung etwa anwesende Gemeinderäthe sind blos als Sachverständige zu betrachten, welche in der Lage sind, über die Verhältnisse der reklamirenden Partei Auskunft zu geben, von dem Rechte der Antragstellung und der Mitunterfertigung der Befreiungs-Verzeichnisse jedoch ausgeschlossen sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Juni 1865, Z. 22.501, Mag. Z. 78.710.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1865.

№ 147 erschien am 31. Juli 1865.

492.

Gesetz vom 15. Juni 1865 (R. G. B. Nr. 45),

wegen Zulassung von Ausländern zur Erlangung des Markenschutzes in Oesterreich.

Artikel I.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Dezember 1858 (R. G. B. Nr. 230) zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen, können unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auf die Marken und Bezeichnungen der Gewerbetreibenden fremder Staaten in Anwendung gebracht werden.

Die Gewerbetreibenden des betreffenden Staates haben, um des Schutzes ihrer Marken und Bezeichnungen theilhaftig zu werden, diese bei einer Handels- und Gewerbekammer des Reiches registriren zu lassen und die sonstigen Bedingungen des Gesetzes vom 7. Dezember 1858 zu beobachten.

Artikel II.

Das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeußern, ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

493.

Verordnung des Staatsministeriums, des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft, des Polizeiministeriums und des Marineministeriums vom 17. Juni 1865 (R. G. B. Nr. 40),

betreffend die Vorsichtsmaßregeln bei der Versendung, dem Transporte, dem Detailhandel, der Aufbewahrung und der Fabrikazion der Mineralöle.

In Anbetracht der großen Feuergefährlichkeit der natürlichen und künstlich erzeugten Mineralöle;

in Erwägung, daß nach dem Ausspruche der Sachverständigen der Grad dieser Feuergefährlichkeit verschieden ist und sich an äußeren Merkmalen nicht erkennen läßt;

in Erwägung, daß die in Brand gerathenen natürlichen und künstlichen Mineralöle durch Wasser nicht gelöscht werden können;

finden sich das Staatsministerium, das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft, das Polizei- und das Marineministerium veranlaßt, in Bezug auf alle, unter welch immer für einem Namen vorkommenden Mineralöle die nachstehenden Bestimmungen zum Schutze von Personen und Sachen vor Gefahren zu treffen:

§. 1.

Die Versendung der Mineralöle jeder Art darf nur in solchen Gebinden oder Gefäßen geschehen, welche das Verdunsten, Ausschwitzen oder Durchsickern des Inhaltes verhindern und beim Verladen nicht leicht beschädigt werden können. Diese Gebinde und Gefäße sind mit dem Worte „feuergefährlich" zu bezeichnen.

§. 2.

Sendungen von Mineralölen müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§. 3.

Beim Transporte auf Eisenbahnen ist Folgendes zu beobachten:

1. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen und zwar auf den dem letzten Wagen zunächst vorgereihten Wägen geschehen.

2. Wägen, in welchen Mineralöle verladen werden, dürfen keine beleuchteten Laternen haben, und es dürfen auf diesen Wägen andere leicht brennbare oder explodirbare Gegenstände nicht beigeladen werden.

3. Mit Mineralölen beladene Wägen dürfen in bedeckten Räumen nicht aufgestellt werden.

Dieselben sind auf beiden Seiten mit Zetteln, auf welchen das Wort „feuergefährlich" deutlich zu lesen ist, zu versehen.

4. Mineralöle dürfen nicht in Magazine und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo andere brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden.

Während dieser Arbeiten und auf den Plätzen, wo Mineralöle gelagert sind, darf kein Licht in die Nähe gebracht und Tabak nicht geraucht werden.

5. Die zur Abgabe eingelangten Mineralöle sind vom Adressaten ohne Verzögerung zu beziehen.

§. 4.

Bei der Verfrachtung auf anderen Straßen dürfen die mit Mineralölen beladenen Wägen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen, und müssen dieselben unter steter Aufsicht gehalten werden.

§. 5.

Für den Transport auf Flüssen und Kanälen wird Folgendes vorgeschrieben:

1. Besteht die Schiffsladung ausschließend oder zum größten Theile aus Mineralölen, so hat

a) das Einladen nur auf dem von der Lokalbehörde dazu bestimmten Platze zu geschehen, welchen das Fahrzeug binnen der von dieser Behörde vorgezeichneten Frist verlassen muß;

b) das Fahrzeug im Falle des Landens stets in einer entsprechenden Entfernung von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anzulegen;

c) der Schiffsführer bei der Ankunft am Bestimmungsorte der Lokalbehörde sogleich anzuzeigen, daß das Fahrzeug Mineralöle geladen habe, und die Menge derselben mittelst des

Frachtbriefes auszuweisen. Das Fahrzeug ist sodann auf den von der Lokalbehörde bestimmten Platz zu führen, welchen es ohne deren Erlaubniß nicht verlassen darf; ferner hat

d) die Ausladung innerhalb der von der Lokalbehörde festgesetzten Frist und auf dem dazu bestimmten Platze zu geschehen.

2. Bilden die Mineralöle bloß einen verhältnißmäßig kleinen Theil der Schiffsladung, so müssen die betreffenden Kolli und Gefäße in ganz abgesonderten Schiffsräumen oder auf dem Verdecke, jedoch stets getrennt von anderen leicht brennbaren oder explodirbaren Frachtgütern eingelagert werden; die Ein- und Ausladung darf nur auf solchen Plätzen stattfinden, wo andere brennbare Stoffe nicht vorhanden sind.

3. Mit Fahrzeugen, auf welchen sich Mineralöle befinden, dürfen Passagiere nicht befördert werden.

4. Auf Fahrzeugen, welche Mineralöle führen, sowie bei der Ein- und Ausladung oder Lagerung dieser Oele darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

§. 6.

Zur See ankommende Schiffe mit einer ausschließlich oder zum größten Theile aus Mineralölen bestehenden Ladung müssen auf offener Rhede ankern und dürfen erst dann in das Innere des Hafens eintreten, wenn sie sich dieser Ladung nach den vom Hafenamte im Einvernehmen mit der Lokalbehörde bezüglich der Löschung und Lagerung getroffenen Verfügungen entledigt haben.

Schiffen, welche nur einige Kollien von Mineralölen bei einer aus anderen Artikeln bestehenden Ladung führen, wird der Eintritt in das Innere des Hafens unter der Bedingung gestattet, daß sie auf ihre Kosten bis zur Ausladung dieser Kollien einen ämtlich bestellten Aufseher an Bord nehmen, welcher zu überwachen hat, daß die Ausschiffung derselben unter Beobachtung aller nöthigen Vorsichtsmaßregeln geschehe.

§. 7.

Der Detailhandel mit Mineralölen ist an eine Konzession gebunden.

§. 8.

Als Beleuchtungsstoffe dürfen nur solche Mineralöle verkauft werden, welche mindestens auf 40° Reaumur erwärmt werden müssen, bis sie Feuer fangen und fortbrennen.

Die Lokalbehörde hat diese Bestimmung insbesondere zu überwachen und sich durch zeitweilige Untersuchungen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die zum Verkaufe als Beleuchtungsstoffe ausgebotenen Mineralöle diese Eigenschaft haben.

Dieß ist in folgender Weise zu erproben:

Man gießt 3 oder 4 Loth des zu untersuchenden Oeles in ein mehr enges und hohes, als weites und niederes Gefäß, und erwärmt das Oel durch Einstellen des Gefäßes in heißes Wasser, bis der in das Oel getauchte Thermometer nahezu 40° Reaumur anzeigt. Nun nähert man der Oberfläche des Oels ein brennendes Zündhölzchen. Wenn keine Flamme aufschlägt und das Oel nicht brennt, und wenn selbst das sohin in's Oel getauchte brennende Zündhölzchen erlischt, so ist das untersuchte Oel für den Verkauf als Beleuchtungsstoff geeignet; im entgegengesetzten Falle muß es von diesem Verkaufe ausgeschlossen werden.

§. 9.

Mineralöle, welche nicht als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen (§. 8), in einer Quantität von mehr als fünf Zentnern, dürfen nur in Gebäuden, welche nicht bewohnt sind und von anderen bewohnten Gebäuden in einer von der Lokalbehörde für angemessen befundenen Entfernung liegen, gelagert werden. Geringere Quantitäten können zwar anderwärts, jedoch nur in wohlverschlossenen, dichten, die Verdunstung des Inhaltes nicht zulassenden Gefäßen aufbewahrt werden.

In dem einen wie in dem andern Falle müssen die Aufbewahrungsräume vollkommen feuersicher sein und eine gute Ventilazion haben. Alle Luftöffnungen, Fenster und Thüren müssen auch von Außen verschließbar und der Abschluß muß ein vollkommener sein, damit im Falle eines Brandes dessen Löschung durch die Absperrung des Luftzutrittes ermöglicht werde.

Solche Räume dürfen nie mit einem offenen Lichte und wenn nöthig nur mit der Sicherheitslaterne betreten werden.

Selbstverständlich ist das Tabakrauchen in diesen Räumen verboten.

§. 10.

Auch für die Lagerung solcher Mineralöle, welche als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen (§. 8), gilt im Allgemeinen die im 1. Absatze des §. 9 enthaltene Vorschrift.

Nach Befund der Lokalbehörde können jedoch derlei Mineralöle in einer, fünf Zentner übersteigenden Quantität in bewohnten Gebäuden gelagert werden, vorausgesetzt, daß diese Lagerung nicht gemeinschaftlich mit Mineralölen der im §. 9 gedachten Art in einem und demselben Raume geschieht.

Die in bewohnten Gebäuden gelagerten Mineralöle, welche als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen, sind in wohl verschlossenen, nichts durchlassenden Gefäßen aufzubewahren.

Für die Räume zur Aufbewahrung von solchen Mineralölen gelten die Vorschriften des §. 9.

Sind jedoch in diesen Räumen nicht auch solche Mineralöle aufbewahrt, welche als Beleuchtungsstoffe zu verkaufen nach §. 8 untersagt ist, so entfällt zwar die Nothwendigkeit des Gebrauches der Sicherheitslaterne, es dürfen jedoch auch diese Räume nie mit offenem Lichte, sondern nur mit geschlossenen Laternen betreten, und es darf in denselben nicht Tabak geraucht werden.

§. 11.

Auf Mineralöle, welche den Fettstoffen gleich, sich — den Fall einer sehr hohen Erhitzung ausgenommen — nur an einem Dochte entzünden lassen und nur mittelst desselben fortbrennen, finden die Bestimmungen der §§. 9 und 10 keine Anwendung.

Die Lokalbehörde hat jedoch genaue Aufsicht zu halten, daß Mineralöle, welche diese Eigenschaft nicht haben, nicht gegen die Vorschriften der §§. 9 und 10 aufbewahrt werden.

§. 12.

Die Gewinnung der Mineralöle aus Theer, sowie die Destillazion der rohen Theer- und Erdöle darf innerhalb geschlossener Ortschaften nicht gestattet werden und die Fabriksanstalten müssen von Wohnhäusern in einer hinreichenden Entfernung liegen, welche die Gewerbsbehörde über die nach dem dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung gepflogenen Verhandlungen von Fall zu Fall zu bestimmen hat.

Die Destillir-Apparate müssen so eingerichtet sein, daß der Feuerraum vollkommen durch eine Mauer von dem Raffinirlokale, in welchem die abdestillirten Oele gesammelt werden, abgesperrt ist.

Die Vorrathsräume für das rohe Oel sowohl, als für die Destillazions-Produkte müssen so eingerichtet sein, daß dieselben selbst im Falle des Brandes der Fabrik von der Verbrennung geschützt bleiben.

In dieser Beziehung gemachte Erfahrungen empfehlen vorzüglich die zisternenartige Lagerung.

§. 13.

Die Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschriften werden, in soweit sie nicht schon durch die bestehenden Gesetze verpönt sind, mit Geldstrafen bis 100 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

494.

Magistrats-Verordnung

vom 6. Juli 1865, Z. 70.323,

die Ausfertigung von Rindfleisch-Preis-Zertifikaten betreffend.

Zur Erleichterung der Kontrole im Verpflegswesen erhält das städtische Markt-Kommissariat bezüglich der Ausfertigung von Rindfleisch-Preis-Zertifikaten folgende Direktiven:

1. Es darf das städtische Markt-Kommissariat in die für Behörden und Anstalten auszufertigenden Rindfleisch-Preis-Zertifikate niemals mehr einen sogenannten Mittelpreis, womit das Markt-Kommissariat das einfache Mittel zwischen dem höchsten und niedersten Fleischpreise in den neun Bezirken Wiens mit Ausschluß der Fleischstände bezeichnete, einstellen, und es ist sämmtlichen Fleischpreis-Zertifikaten keine andere als die Durchschnittsrechnung zu Grunde zu legen.

2. Zur Ausmittlung des Wiener Durchschnittspreises des Rindfleisches im Allgemeinen sind vom Markt-Kommissariate allmonatlich zweimal, jedesmal am 1. und 15. des Monates, die Rindfleischpreise aller hiesigen Fleischhauer und Fleischausschrotter zu verzeichnen und aus diesen Vorschreibungen nach den Regeln der Durchschnittsrechnung der Durchschnittspreis (wirklicher Mittelpreis) zu ermitteln.

3. Der auf diese Weise berechnete Durchschnittspreis ist in den sämmtlichen, bei dem Markt-Kommissariate zur Ausfertigung kommenden Preis-Zertifikaten als Durchschnittspreis des Rindfleisches im Allgemeinen anzusetzen.

4. Besondere Durchschnittspreise des Rindfleisches, z. B. des hinteren Rindfleisches u. s. w., dürfen nur auf ausdrückliches Verlangen zertifizirt, niemals aber in eigenen Zertifikaten, sondern nur in den allgemeinen Rindfleisch-Preis-Zertifikaten neben dem Durchschnittspreise des Rindfleisches im Allgemeinen und mit der genauen Bezeichnung der geforderten speziellen Eigenschaft des Durchschnittspreises eingestellt werden.

Da zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 29. Sept. 1863, Z. 4236, Mag. Z. 128.328, als Grundlage zur Berechnung der Porzionen bei Verpflegung der Schüblinge und Polizei-Arrestanten der monatlich erhobene Mittelfleischpreis festgestellt ist und dem Gesagten zu Folge der wirkliche, richtige Mittelpreis nur durch die Durchschnittsrechnung gefunden wird, sind endlich für die Verpflegung der Schüblinge und Polizei-Arrestanten nur mehr Zertifikate über den Durchschnittspreis des Rindfleisches im Allgemeinen auszufertigen.

Weiters wurde beschlossen im Auge zu behalten, daß es wünschenswerth ist, für die Ver-

*

pflegung in allen städtischen Anstalten eine gleiche Berechnungsgrundlage zu erlangen und als solche bei der Erneuerung von Kontrakten mit den Traiteurs den Durchschnittspreis des Rindfleisches im Allgemeinen festzustellen.

Anhang.

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 24. Februar 1865, Z. 2231, die Verfügungen, welche von dem Magistrate mit Genehmigung der k. k. Statthalterei in Absicht auf die Eisgewinnung in der Donau, ihren Nebenarmen und im Donaukanale nach Beseitigung der Ansprüche des Stiftes Klosterneuburg getroffen worden sind, zur Nachricht genommen und so weit hierbei das Interesse der Finanzverwaltung betheiligt erscheint, Nachstehendes angeordnet:

1. Die Verfügung, wornach der Magistrat das ausschließende Recht der Eisgewinnung auf bestimmten Strecken der genannten Gewässer unter den angezeigten Modalitäten ausübt und hiefür eine Gebühr im Wege der Verpachtung einhebt, wird vorläufig für die Dauer von drei Jahren, nämlich für die drei Eisgewinnungs-Perioden 1864/65, 1865/66 und 1866/67 unter der Bedingung genehmigt, daß dieses ausschließende Recht der Staatsverwaltung, beziehungsweise dem Mauthgefälls-Aerar gewahrt bleibe und der Magistrat bei dessen Ausübung nur als Mandatar des Aerars angesehen werden soll.

2. Die Zutheilung der Wasserstrecken für die Eisgewinnung, die Amtshandlungen bezüglich ihrer Verpachtung, die Einhebung der Pachtschillinge und die Aufsicht über die Eisgewinnung bleiben der Kommune Wien, rücksichtlich dem Magistrate überlassen und es haben sich hierbei die Organe der Finanz-Verwaltung nicht zu betheiligen.

3. In Folge vorstehender Bestimmung ist die bisherige Amtswirksamkeit des k. k. Verzehrungssteueramtes (Wasseramts) Nossau bezüglich der Einhebung einer Gebühr von der Eisgewinnung im Donaukanale als mit dem Beginne der schon für die Eisgewinnung im Winter 1864/65 in Wirksamkeit getretenen neuen Einrichtung für den unter Z. 1 bezeichneten Zeitraum erloschen anzusehen.

4. Die Hälfte des aus der Verpachtung der Eisgewinnung einfließenden Brutto-Erträgnisses ist vom Magistrate an die Finanz-Bezirks-Kasse in Wien abzuführen und von dieser für das Wassermauthgefälle als Gebühr für die Eisgewinnung in Empfang zu stellen.

Die Modalitäten der Ausmittlung und der Abfuhr dieses Aerarial-Antheiles am Brutto-Erträgnisse sind durch Einvernehmen zwischen der Finanz-Bezirks-Direkzion und dem Magistrate festzustellen und von ersterer im Wege der Finanz-Landes-Direkzion zur Kenntniß des k. k. Finanzministeriums zu bringen.

5. Im Laufe des Solarjahres 1867, längstens bis Ende Mai, hat die Finanz-Landes-Direkzion sich über die fernere Aufrechthaltung oder Aenderung der vorstehenden Bestimmungen gutächtlich zu äußern.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. März 1865, Z. 9774, Mag. Z. 39.038.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1865.

№ 148 erschien am 25. August 1865.

495.

Note des k. k. Zentral-Taramtes

vom 24. Februar 1865, Z. 2302, Mag. Z. 31.490,

die Entrichtung der Perzentualgebühren bezüglich der von der Kommune zur Straßenerweiterung angekauften Realitäten betreffend.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Staatsministerium bezüglich der von der Kommune Wien zur Erweiterung von Straßen angekauften Realitäten mit dem Erlasse vom 9. Dezember 1864, Z. 57.588, anzuordnen befunden, daß der Kommune nur die Hälfte der gesetzlichen Perzentualgebühren vorzuschreiben und auch von derselben sofort einzuheben sei.

Sobald die Demolirung von Gebäuden und die Herstellung der Area, welche zur Straßenerweiterung bestimmt wurde, erfolgt ist, steht es der Gemeinde zu, von dem dieser Area verhältnißmäßigen Theile des Ablösungspreises die Gebühren-Restituzion anzusprechen.

496.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 18. Juli 1865, Z. 27.404, Mag. Z. 98.390,

die sanitätspolizeilichen Obdukzionen der im k. k. Krankenhause „Rudolf-Stiftung" Verstorbenen betreffend.

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 10. Juli 1865, Z. 13.194, bewilliget, daß die in der k. k. Krankenanstalt „Rudolf-Stiftung" sich ergebenden sanitätspolizeilichen Obdukzionen in Hinkunft in derselben durch den dortigen Prosektor unter den, für derlei Obdukzionen im Wiedner Krankenhause mit dem Erlasse vom 28. September 1863, Z. 14.644 (s. Verord. Blatt Jahrg. 1863, S. 147) festgesetzten Bedingungen vorgenommen werden.

497.

Kundmachung des Magistrates

vom 19. Juli 1865, Z. 85.441,

mehrere Aenderungen der über die Regelung der öffentlichen Passage in Wien erlassenen Verordnung enthaltend.

Die k. k. Statthalterei fand laut Dekretes vom 26. Juni 1865, Z. 21.231, mehrere Aenderungen der die Regelung der öffentlichen Passage in Wien betreffenden Statthalterei-Verordnung vom 13. September 1863 Z. 34652 (s. Verord. Blatt Jahrg. 1863, S. 140) eintreten zu lassen, welche hiemit zugleich mit den Vorschriften dieser letzteren Verordnung kundgemacht werden:

1. Das Aushängen der Waaren vor den Auslagen wird unter der Bedingung gestattet, daß die ausgehängten Waaren die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums in keiner Weise gefährden. Dieselben dürfen daher vom Erdboden bis zur Höhe von sieben Schuhen nicht mehr als sechs Zoll und über diese Höhe von sieben Schuhen nicht mehr als Einen Schuh über das Portal hervorragen, und ist in beiden Fällen für die Hintanhaltung jeder den Straßenverkehr hemmenden oder störenden Bewegung der ausgehängten Waaren durch eine angemessene Befestigung derselben Sorge zu tragen.
2. Für die Reinigung der Portale, sowie für das Ordnen und Aushängen der Waaren wird die Zeit bis 9 Uhr Morgens ohne Rücksicht auf die Jahreszeit gleichmäßig für die Stadt und die Vorstädte bestimmt.
3. Das Aufstellen der Waaren auf der Straße wird jedoch aus Passagerücksichten unbedingt verboten.
4. Das Verbot des Befahrens der Trottoirs mit Handkarren bleibt in Wirksamkeit.
5. Das Aufladen der Waaren auf die Fracht- und Streifwägen und das Abladen von denselben hat, wo es möglich ist, in den Hofräumen zu geschehen, wo dieses jedoch nicht ausführbar erscheint, ist das Auf- und Abladen thunlichst zu beschleunigen.

   Die gleichzeitige Aufstellung von mehr als Einem Fracht- oder Lastwagen vor den Geschäftslokalitäten ist zwar, aber nur dort gestattet, wo es unvermeidlich ist und ohne aller Beirrung der freien Passage geschehen kann, und ist das Auf- und Abladen derselben jedenfalls ohne Verzug vorzunehmen.

   Das verbotene Abwägen und Liegenlassen der Kisten und Kolli auf der Straße wird strenge geahndet.
6. Die in der Stadt und den Vorstädten zu verwendenden Streifwägen dürfen keine größere Länge als von 18 Schuhen, die Räder nur eine Geleisbreite von höchstens 4 Schuhen, die Deichsel höchstens eine Länge von 12 Schuhen und die Achsen von 5 Schuhen erhalten.
7. Die Verwendung der sogenannten beflügelten Wägen wird aus Passagerücksichten für die innere Stadt nicht gestattet.
8. Die Streifwägen müssen längstens binnen eines Zeitraumes von 3 Jahren von der Kundmachung dieser Verordnung an gerechnet auf die vorgeschriebenen Dimensionen gebracht werden.

Zur Erleichterung der Kontrole sind diese Wägen zu numeriren und zwar mittelst Ziffern, welche an der Rückseite der Tragbäume eingebrannt werden.

Diese Anordnung bezüglich der Dimensionen und der Numerirung hat auf die Last- und Frachtwägen keine Anwendung.

Die vorerwähnte Numerirung hat das städtische Zimentirungsamt nach vorausgegangener Abmessung über Anmeldung unentgeltlich vorzunehmen.

Die Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. B. Nr. 96) geahndet werden.

498.

Kundmachung des Magistrates

vom 1. August 1865, Z. 95.966,

die Numerirung der Fleischerwägen betreffend.

Zur Handhabung der Vorschriften über die Sicherheit der Passage und zum Zwecke der Sicherung der Amtshandlungen in den Fällen der Uebertretung dieser Vorschriften wird in Folge Gemeinderath-Beschlusses vom 24. März 1865, Z. 5930, mit Zustimmung der k. k. Statthalterei vom 13. Juli 1865, Z. 22.771, die Numerirung der innerhalb der Linien Wiens verkehrenden Fleischwägen der Fleischhauer, Stechviehfleischer, Fleischselcher und Gastwirthe eingeführt und zu diesem Zwecke Nachstehendes angeordnet:

1. Vom 1. Oktober 1865 an dürfen bei den Fleischhauern, Stechviehfleischern, Fleischselchern und Gastwirthen zum Verkehre innerhalb der Linien Wiens nur solche Fleischwägen verwendet werden, welche gehörig numerirt sind.
2. Jeder Fleischwagen ist mit einer vom städtischen Oberkammeramte bestimmten Numer an zwei Seiten und zwar vorn rechts und links vom Kutscherſitze in der Art zu bezeichnen, daß die Numer auch in einer dem Zwecke der Numerirung angemessenen Entfernung leicht lesbar ist. An den eigentlichen Fleischwägen mit einem aus Brettern konstruirten Kasten ist daher die Numer ober dem unteren Leiterbaume, an den Leiterwägen aber, auf welchen Fleisch, Häute, Unschlitt u. s. w. verführt werden, sowie an den sogenannten Steirerwägen der Wirthe, Selcher und Stechviehfleischer am unteren Leiterbaume anzubringen.
3. Diese Numerirung wird mittelst weißer auf schwarzen Blechtäfelchen geschriebenen Zahlen gegen Erlag der Anschreibegebühr von 52½ kr. ö. W. für einen Wagen, vom städtischen Oberkammeramte durch Befestigung der Numerntäfelchen an den bezeichneten Stellen vorgenommen.
4. Bei dem Gebrauche der erwähnten Wägen ist dafür zu sorgen, daß die Numerntäfelchen stets vollkommen sichtbar sind und in keiner Weise verdeckt werden.
5. Im Uebrigen haben bezüglich der Numerirung der Fleischwägen die für das Lohnfuhrwerk bestehenden Vorschriften zu gelten.

Uebertretungen dieser Anordnungen werden nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. B. Nr. 96) geahndet werden.

*

499.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 11. August 1865, Z. 3052, Mag. Z. 107.843,

mit welchem einige Bestimmungen über die Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges der politischen Behörden in Erinnerung gebracht werden.

In Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 7. August 1865, Z. 3739, wird dem Magistrate zur Erzielung der möglichsten Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges die nach den bisherigen Wahrnehmungen nicht immer beachtete Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1859, Z. 11.420 (s. Verord. Blatt Jahrg. 1859, S. 177) in Erinnerung gebracht, wornach gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörden, durch welche Anordnungen oder Erkenntnisse der Unterbehörden bestätigt worden sind, in den in der bezogenen Verordnung sub 2, a, b, c erwähnten Fällen eine Berufung an die Zentralstelle nicht stattzufinden hat.

Insoferne derartige gesetzlich unzulässige Rekurse dortorts behufs der weiteren Vorlage überreicht werden sollten, so ist diese Vorlage unter Berufung auf die obige Vorschrift ohne Weiteres abzulehnen und die Partei in diesem Sinne zu verständigen. Auch wird künftig auf die Einhaltung der sub 3 der gedachten Verordnung gesetzlich bestimmten Fristen zur Einbringung von Rekursen strenge zu sehen sein.

Anhang.

Nach erfolgter Prüfung der Steueramts-Rechnungen ist dem n. ö. Landes-Ausschusse für jedes Jahr ein abgesonderter Ausweis für den Landes- und für den Grundentlastungs-Fond vorzulegen.

(Note des n. ö. Landes-Ausschusses vom 29. Mai 1865, Z. 8045, Mag. Z. 71.340.)

Mit der Ministerial-Erklärung vom 6. Juni 1865 (R. G. B. Nr. 44) wurde das für alle Länder des österreichischen Kaiserstaates wirksame Uebereinkommen mit der fürstlich Reuß'schen Regierung jüngerer Linie, bezüglich der Legalisirung von Urkunden bekannt gegeben.

In Zukunft ist mit den vierteljährigen Steuergebahrungs-Uebersichten jedesmal in abgesonderter Beilage auch eine summarische Nachweisung über die in der abgelaufenen Berichtsperiode zur Anwendung gekommenen Exekuzionsmittel nach den einzelnen Steuergattungen der k. k. Finanz-Landes-Direkzion vorzulegen.

(Aus dem Erlasse der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion vom 14. Juni 1865, Z. 12.441, Mag. Z. 78.749.)

Dem von den Handeltreibenden des politischen Amtsbezirkes Hernals gestellten Ansuchen um Ausscheidung aus den betreffenden Wiener Genossenschaften wurde gegen

dem Folge gegeben, daß die Ausgeschiedenen, welche sämmtliche Kaufleute, Krämer, Kleinverschleißer und Südfrüchtenhändler des genannten politischen Amtsbezirkes umfassen, eine vereinigte Genossenschaft zu bilden haben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Juni 1865, Z. 23.355, Mag. Z. 85.468.)

Mit der Ministerial-Erklärung vom 23. Juni 1865 (R. G. B. Nr. 41) wurde das für alle Königreiche und Länder des österreichischen Kaiserstaates wirksame Uebereinkommen mit der herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Regierung, bezüglich der Legalisirung von Urkunden bekannt gegeben.

Einer Zwiebackerzeugerin wurde mit Rücksicht auf die herrschende Uebung und in Anbetracht des Umstandes, daß Zwieback nicht so sehr unter die Leckerbissen, als vielmehr unter die Nahrungsmittel zu rechnen ist, im Rekurswege die Bewilligung zur Austragung des selbsterzeugten Zwiebackes von Haus zu Haus innerhalb des Gemeinde-Bezirkes Wien ertheilt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Juni 1865, Z. 23.566, Mag. Z. 86.779.)

Aus Anlaß vorgekommener Fälle, daß mehrere k. k. Bezirksämter bei Gelegenheit des Einschreitens um Verlängerung der Hausirzeit, den Hausirern unter Abnahme des Hausirpasses oder des Hausirbüchels Zertifikate mit der Berechtigung zum einstweiligen Betriebe des Hausirhandels ertheilen und dadurch mehrere Unzukömmlichkeiten herbeiführen, wurde auf die genaue Befolgung der Bestimmungen des §. 7 des Hausirpatentes vom 4. Sept. 1852 aufmerksam gemacht.

Durch die Beobachtung des gesetzlichen Vorganges wird die Abnahme des Hausirbüchels, somit auch die Ausfertigung eines Zertifikates vermieden und den durch Mißbrauch der letzteren entstehenden Unzukömmlichkeiten vorgebeugt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juni 1865, Z. 22.257, Mag. Z. 94.566.)

Die Ausscheidung der Zwilchsäcke-Erzeuger, der Wattamacher und der Baumwollabfall-Streicher aus der Genossenschaft der Tapezierer und das Verbleiben der Ausgeschiedenen außer dem Verbande einer Genossenschaft wurde bewilligt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Juli 1865, Z. 25.204, Mag. Z. 92.404.)

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 31. Juli 1865 (R. G. B. Nr. 57) wurde das zwischen der k. k. österreichischen Regierung und der Regierung der vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Walachei getroffene Uebereinkommen in Betreff der Behandlung der gegenseitigen Deserteurs, Konskriptionsflüchtlinge und Vagabunden kundgemacht.

Mit den Ministerial-Erklärungen vom 7. und 9. August 1865 (R. G. B. Nr. 61 u. 64) wurden die für alle Königreiche und Länder des österreichischen Staates wirksamen Uebereinkommen mit der herzoglich Anhalt'schen Regierung wegen gewisser Erleichterungen bei der Legalisirung von öffentlichen oder ämtlich beglaubigten Urkunden und mit der großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Regierung bezüglich der Legalisirung von Urkunden bekannt gegeben.

Mit der Verordnung des Staatsministeriums, der ungarischen, kroatisch-slawonischen und siebenbürgischen Hofkanzlei vom 10. August 1865 (R. G. B. Nr. 66) wurde der Beitritt der landgräflich-hessischen Regierung zu dem zwischen mehreren Regierungen des deutschen Bundes zu Stande gekommenen Uebereinkommens wegen Verpflegung erkrankter, und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen bekannt gemacht.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben Sich mit der A. h. Enschließung vom 31. Juli 1865 bewogen gefunden:

1. Allen Personen, welche wegen einer durch die Presse begangenen und von Amtswegen verfolgten strafbaren Handlung rechtskräftig verurtheilt worden sind, die Strafe aber entweder noch nicht angetreten oder noch nicht vollständig abgebüßt haben, die verhängte Strafe oder den Rest derselben mit Einschluß des ausgesprochenen Kauzionsverfalles nachzusehen;
2. Allerhöchst seinen Justizminister zu ermächtigen, daß er die sogleiche Einstellung aller wegen derlei strafbaren Handlungen anhängigen und noch nicht rechtskräftig erledigten Untersuchungen veranlasse.

Auf Personen, welchen nebst den durch die Presse begangenen auch noch andere strafbare Handlungen zur Last liegen, findet die sub 1. ertheilte Strafnachsicht keine, die sub 2. ertheilte Ermächtigung nur in Bezug auf das Preßdelikt Anwendung.

Dieser A. h. Gnadenakt schließt auch die Aufhebung aller Rechtsfolgen strafgerichtlicher Urtheile wegen durch die Presse begangener und von Amtswegen verfolgter strafbarer Handlungen in sich.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 3. August 1865, Z. 3665, zur Wissenschaft und was die Aufhebung der Rechtsfolgen betrifft, zur Darnachachtung in eintretenden einschlägigen Fällen in die Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. August 1865, Z. 3003, Mag. Z. 127 844.)

Die in dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Mai 1858, Z. 20.737 (s. Verord. Blatt Jahrg. 1858, S. 72) enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Räumung der Unrathskanäle innerhalb der Linien Wiens wurden mit dem Beifügen neuerdings verlautbart, daß in allen Fällen, wo die Räumung eines Kanales bei Tag unerläßlich nothwendig erscheint, vorerst ein Erlaubnißschein bei der k. k. Polizeibehörde oder bei dem Stadtbauamte einzuholen ist; daß ferner es insbesondere auch Pflicht der Hauseigenthümer und deren Stellvertreter ist, die Räumung der Hauskanäle zur unerlaubten Zeit nicht zu gestatten und daß endlich in den Fällen der Uebertretung dieser Anordnungen gegen die Schuldtragenden in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. B. Nr. 96) vorgegangen werden wird.

(Aus der Kundmachung des Magistrates vom 14. August 1865, Z. 104.199.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1865.

№ 149 erschien am 20. Oktober 1865.

500.

Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion

vom 18. September 1865, Z. 33.598, Mag. Z. 124.160,
die Stämpel-Behandlung der Gewerbs-Anmeldungen betreffend.

Die k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion hat mit dem Erlasse vom 30. Juni 1865, Z. 13.598 angeordnet, daß künftighin Gewerbsanmeldungen ohne Beibringung der entfallenden Stämpelgebühr von Seite der Partei nicht mehr zu Protokoll zu nehmen sind, widrigenfalls gegen den betreffenden magistratischen Beamten Amt gehandelt werden müßte.

501.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 29. September 1865, Z. 4275, Mag. Z. 88.600,
die Anweisung des Quartiergeldes für die Lehrer an den Kommunal-Lehranstalten betreffend.

In Hinkunft ist bei allen Besetzungen von Lehrer-Stellen, bei welchen der Gehaltsbezug vom 1. Oktober beginnt, auch das bewilligte Quartiergeld vom vorhergehenden Michaeli-Termine angefangen zu beziehen.

502.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 29. September 1865, Z. 3560, Mag. Z. 71.430,
die Reorganisazion des Straßensäuberungswesens in den Vorstadt-Bezirken betreffend.

Der Gemeinderath hat folgende, auf die Reorganisazion des Straßensäuberungs-Wesens abzielende Beschlüsse gefaßt, welche vom 1. November 1865 an in den Vorstadtbezirken genau zu beobachten sind:

1. Der Beginn und die Zeit der Reinigung der Straßen ist nach dem Bedürfnisse der einzelnen Bezirke dem Ermessen der Bezirksvorsteher zu überlassen.

Die Hauptreinigung der Hauptstraßen soll jedoch in der Regel Morgens 8 Uhr bendet sein.

2. Die Oberaufsicht des Straßensäuberungsgeschäftes ist eine besondere Obliegenheit der Bezirksausschüsse.

Zur leichteren Führung der Aufsicht wird jeder der acht äußeren Bezirke in Sekzionen getheilt und zwar: der II., III. und IX. Bezirk in je acht,
der IV., V. und VI. Bezirk in je sechs,
der VII. und VIII. Bezirk in je fünf Sekzionen.

Die Verwendung der Arbeiter geschieht parthienweise und ist die Wochenliste für jede Parthie von den fungirenden Bezirksausschüssen zu unterfertigen.

3. In jedem Bezirke sind zwei Aufseher zu bestellen, welchen die Ueberwachung des Arbeiterpersonales und die Erstattung des Rapportes in allen straßenpolizeilichen Angelegenheiten obliegt.

Der erste dieser Aufseher ist in den 4 Wintermonaten mit täglich 1 fl. 30 kr. und in den 8 Sommermonaten mit täglich 1 fl. 10 kr; der zweite mit täglich 1 fl. ohne Unterschied der Jahreszeit zu entlohnen, und ist dieser Taglohn auch an Sonn- und Feiertagen auszubezahlen.

Beide Aufseher sind mit einem zweckmäßigen, dem Publikum leicht erkennbaren Abzeichen zu versehen, welches sie ohne Unterschied ihrer Dienstverrichtungen während der ganzen Arbeitszeit zu tragen haben.

4. Das Institut der Parthieführer ist mit je acht für den II., III. und IX. Bezirk und mit je sechs für den IV., V. und VI. Bezirk, dann mit je fünf für den VII. und VIII. Bezirk durchzuführen.

Die Parthieführer sind mit täglich 70 kr. zu entlohnen und haben auf diesen Taglohn auch an Sonn- und Feiertagen Anspruch, wenn sie an diesen Tagen zur Arbeit wirklich verwendet werden.

5. Während die Aufseher bei der großen Ausdehnung ihrer Inspekzions-Bezirke an der Arbeit einen persönlichen Antheil nicht nehmen können, haben die Parthieführer die Verpflichtung, an der Arbeit selbst persönlich und kräftig mitzuwirken, durch ihre eigene Thätigkeit die Arbeiter zum Fleiße anzueifern, diesen die geschickte Handhabung der Straßenreinigungs-Werkzeuge zu erklären und auf die Werkzeuge ein strenges Augenmerk zu halten.

6. Für die einzelnen acht äußeren Bezirke wird als Regel folgende Anzahl von Taglöhnern bewilligt und zwar:

für den	II.	Bezirk	60	Taglöhner,	für den	VI. Bezirk	49 Taglöhner,
" "	III.	"	77	"	" "	VII. "	52 "
" "	IV.	"	59	"	" "	VIII. "	39 "
" "	V.	"	49	"	" "	IX. "	67 "

Diese Arbeiter sind mit täglich 63 kr. zu entlohnen.

7. Was die Abladeplätze für Koth und Straßenkehricht anbelangt, so wird bei dem Umstande, als nur in zwei Bezirken solche Abladeplätze vorhanden sind und der Magistrat ohnehin

bereits beauftragt ist, für die Ausmittlung solcher Plätze nach Möglichkeit zu sorgen, dieser Auftrag hiermit lediglich erneuert und in Erinnerung gebracht.

8. Die Dispoſizion über das zu leistende Säuberungsfuhrwerk wird mit Ausnahme der dringendsten Fälle ganz in die Hände der Bezirksvorsteher gelegt.

Die Mitwirkung der Bezirksausschüsse besteht darin, daß sie auf Grund ihres Nothwendigkeitsbefundes über das zu leistende Fuhrwerk schriftliche Anweisungen mit Bezeichnung der bezüglichen Straßen und Plätze ausstellen, die Bezirksvorsteher haben das Fuhrwerk durch ihr Visum auf der Anschaffung zu effektuiren.

Bei normalen Witterungsverhältnissen ist der zweitheilige Robisch zu verwenden, wovon der Parthieführer des Verladungsplatzes das Weibl und der Fuhrmann das Mandl führt; an jedem Abend hat der Parthieführer seinen Robischtheil in der Bezirkskanzlei abzugeben, wo der letzte Einschnitt mit Tinte markirt wird.

Die verzeichneten Fuhren sind mit Berufung auf die Bestellung, mit Bezeichnung der Fuhrwerksleistung und der Nummer des Robisches täglich in das Fuhrwerks-Journal einzutragen, die Weibeln haben über die Nacht in der Bezirkskanzlei unter Verschluß zu bleiben und dürfen erst am nächsten Morgen wieder dem Parthieführer übergeben werden.

Wenn ein Robisch vollgeschnitten ist und der Fuhrmann die Quittung über die geleisteten Fuhren zur Bestätigung produzirt, so hat letzterer auch die Mandeln in der Bezirkskanzlei abzugeben.

Der an die städtische Buchhaltung zu leitenden Quittung ist ein Auszug aus dem Fuhren-Journal anzuschließen.

Bei großen Schneefällen kommt der dreitheilige Robisch in Verwendung, wovon der Fuhrmann das Mandl, der Parthieführer auf dem Aufladeplatze das eine und der Taglöhner auf dem Ableerungsplatze das andere Weibl zu führen hat und wobei das vorbesprochene Verfahren beizubehalten ist.

503.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 29. September 1865, Z. 5113, Mag. Z. 96.365,

bezüglich der Dippelböden und Dachstühle bei städtischen Bauführungen.

Der Gemeinderath hat, um die größtmögliche Sicherheit bei der Legung der Dippelböden und der Herstellung des Dachstuhles bei städtischen Bauführungen rücksichtlich der Güte der Dauerhaftigkeit und des vollkommenen trockenen Zustandes des dabei zu verwendenden Holzes zu erzielen und die Kommune vor eventuellem Schaden zu bewahren, die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Das sämmtliche, zu einer städtischen Bauführung gelieferte und bei derselben zu verwendende Dippelböden- und Dachstuhlholz ist vor der Verwendung zu prüfen und mittels Brenneisen zu bezeichnen.

2. Die Kollaudirung durch die bezügliche Kommission hat jedoch erst nach der Auflegung beziehungsweise Aufstellung stattzufinden.

*

3. Der Zimmermeister hat vor der Beschüttung zu Protokoll zu geben, daß die Dippelbäume nach der erfolgten Auflegung vollkommen trocken, die zu verwendende Mauerschütt gleichfalls qualitätmäßig trocken befunden wurden, und daß bezüglich der Vermauerung der Dippelbäume mit der nöthigen Vorsicht vorgegangen wurde.

Anhang.

Das k. k. Ministerium des Aeußern hat aus Anlaß eines speziellen Falles mit dem Erlasse vom 24. Mai 1865 Z. 6727 eröffnet, daß, nachdem der Verlassenschaftsmasse eines auswärtigen Diplomaten nach allgemeinen juristischen Grundsätzen ebenso wie der Person des Erblassers die exterritoriale Eigenschaft zukommt, wie auch nicht minder gemäß dem bestehenden völkerrechtlichen Gebrauche die hinterlassenen Familienglieder eines auswärtigen Missions-Chefs, soferne sie nicht hierlands ihr Domizil aufschlagen, sondern nur bis zur Auflösung des Hausstandes hier verweilen, als exterritoriale Personen zu betrachten sind, — weder der Verlassenschaftsmasse noch der hinterlassenen Familie die Entrichtung der Zinskreuzersteuer auferlegt werden kann.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Juni 1865, Z. 21.364, Mag. Z. 75 811.)

Damit in der Folge der Verkauf von gepfändeten Gegenständen von Seite des Restanten nicht straflos ausgehe, hat die k. k. Finanz-Landes-Direkzion um die Verfügung ersucht, daß bei Pfändungen das Siegel stets auf dem mit Beschlag belegten Objekte in Gegenwart des Eigenthümers angebracht und derselbe auf die Folgen aufmerksam gemacht werde, als sonst im entgegengesetzten Falle der Magistrat für die Steuer haftend ist.

(Erlaß der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion vom 15. Juli 1865, Z. 13.245, Mag. Z. 106.752.)

In Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 6. August 1865, Z. 15.454, wurden über Ersuchen des k. k. Kriegsministeriums die k. k. Bezirksämter und der Magistrat angewiesen in Fällen, wo von Militärpersonen die Nachweisung der Heimathszuständigkeit nothwendig erscheint, sich nicht an die jeweilige Zivilbehörde, beziehungsweise an die betreffende Gemeinde-Vertretung, sondern an das nächste Militär-Stazions- oder das zuständige Ergänzungs-Bezirks- und eventuell an das Landes-General-Kommando zu wenden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. August 1865, Z. 31.110, Mag. Z. 113.537.)

Der Gemeinderath hat zu Folge Beschlusses vom 16. August 1865, Z. 3569, Mag. Z. 47.571, bezüglich der Behandlung der Schulgeldrestanten an den Kommunal-Mittelschulen angeordnet, daß die an den Staatsgymnasien bestehende Uebung, wornach jeder Schüler, welcher mit der Bezahlung des Schulgeldes im Rückstande blieb, unnachsichtlich spätestens in der ersten Hälfte des vierten Monates des Semesters vor der Klassifikazion ungeprüft entlassen wird, auch an den Kommunal-Realgymnasien und an den Kommunal-Realschulen eingeführt werde.

Die Genossenschaft der Brunnenmeister und Pflasterer wurde aufgelöst und daraus zwei für sich bestehende Genossenschaften, nämlich jene der Brunnenmeister und der Pflasterer gebildet. Die Teichgräber, welche bisher mit der genannten vereinigten Genossenschaft verbunden waren, wurden aus derselben ausgeschieden und außer jedem Genossenschaftsverbande belassen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. August 1865, Z. 30.866, Mag. Z. 111.933.)

Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 25. Juli 1865, Z. 3234, ist bei sämmtlichen Bauten auf die zweckentsprechende Anbringung der Rinnen an den Balkons Bedacht zu nehmen.

Das Stadtbauamt wurde demnach angewiesen, im Einvernehmen mit den Gemeinderaths-Ausschüssen und den Gemeinde-Bezirks-Vertretungen mit thunlicher Beschleunigung eine Revision sämmtlicher in Wien bestehender Balkons vorzunehmen, jene Balkons bekannt zu geben, welche entweder gar keine oder eine für die Passanten unzweckmäßige Wasserablaufrinne haben, und zugleich die Vorschläge beizufügen, wie den vorgefundenen Gebrechen abgeholfen werden könne.

In der Folge ist jedoch gleich bei Anbringung der Balkons für die Herstellung solcher Rinnen Sorge zu tragen, sowie auch bei Schneefällen auf die sorgfältige Hinwegschaffung der Schneemassen von den Balkons zu dringen.

(Magistrats-Verordnung vom 19. August 1865, Z. 22.970.)

Dem Traiteur im hiesigen k. k. Polizei-Gefangenhause wurde das Recht zuerkannt, hinsichtlich der Ausspeisung der magistratischen Arrestanten, dann der Schüblinge und Zwänger die Vergütung nach dem Durchschnittspreise des hinteren Rindfleisches anzusprechen, und es erhielt daher auch das städtische Marktkommissariat im Nachhange zu dem Auftrage vom 7. Juli 1865, Z. 70.323 (s. Verordn. Blatt, Jahrg. 1865, S. 83) die Weisung, in die Fleischpreis-Zertifikate für die Verpflegung der städtischen Arrestanten und der Schüblinge und Zwänger nebst dem Durchschnittspreise des Rindfleisches im Allgemeinen auch den Durchschnittspreis des hinteren Rindfleisches einzustellen.

Der von diesem Traiteur erhobene Anspruch auf den höchsten Rindfleischpreis wurde aber neuerdings als ganz unbegründet zurückgewiesen und demselben nun ausdrücklich bedeutet, bei Ausspeisung der magistratischen Arrestanten, Schüblinge und Zwänger keine andere Rindfleischgattung als die oben bezeichnete zu verwenden.

(Aus der Magistrats-Verordnung vom 9. September 1865, Z. 103.997.)

Zur Evidenzhaltung des Generalplanes von Wien genügt, wenn die den Bauwerbern ertheilten Baukonsense sammt den dazu gehörigen Plänen, wie dies früher und zwar bis Ende November 1864 regelmäßig geschehen ist, periodisch von drei zu drei Monaten an die k. k. Wiener Baukommission eingesendet werden, wogegen die abgesonderten Anzeigen über ertheilte Baubewilligungen zu unterbleiben haben.

(Erlaß der k. k. Wiener Baukommission vom 11. September 1865, Z. 198, Mag. Z. 121.909.)

Der Gemeinderath hat mit dem Beschlusse vom 15. September 1865, Z. 3240, Mag. Z. 4574, angeordnet, daß bei Offertausschreibungen für die Lieferung von hydraulischem Kalk auch auf das spezifische Gewicht desselben Rücksicht zu nehmen ist.

Das k. k. Staatsministerium fand im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium bezüglich der Behandlung der Stellungspflichtigen im Auslande, insbesondere im türkischen Reiche und dessen souveränen Fürstenthümern, es der nach den verschiedenen Verhältnissen der Länder und des vorkommenden Falles erfolgenden Bestimmung der k. k. Landesstelle anheim zu stellen, ob dieselbe von dem im P. 3 des §. 2 des Amtsunterrichtes für die k. k. Stellungs-Kommissionen im Auslande (Beil. 16 d. A. U. z. H. E. G.) enthaltenen Rechte Gebrauch machen, und den Paßlosen vor die ausländische Stellungskommission vorfordern lassen wolle, oder ob die k. k. Landesstelle es für nothwendig findet, einen solchen unter Androhung der Behandlung nach dem Auswanderungsgesetze vor die heimatliche Stellungs-Kommission zu berufen.

Bei Unthunlichkeit der Abschiebung in die Heimat hat jedenfalls ein Begehren in dieser Richtung zu unterbleiben.

Die letztere Alternative kann gegenwärtig, nachdem zwischen Oesterreich und den vereinigten Fürstenthümern Moldau und Wallachei das im R.-G.-Bl. 57 — 1865 (s. Verordn.-Blatt Jahrg. 1865, S. 89) veröffentlichte Uebereinkommen in Betreff der Behandlung der gegenseitigen Deserteurs, Konskripzionsflüchtlinge und Vagabunden am 6. Juni 1865 zu Stande gekommen ist, auch gegenüber der sich in diesen Fürstenthümern aufhaltenden Militärpflichtigen ohne Anstand ausgeübt werden.

Uebrigens wird der Magistrat in die Kenntniß gesetzt, daß die mit dem Ministerial-Erlasse vom 24. Februar 1864, Z. 3261 (s. Verord.-Blatt Jahrg. 1864, S. 22) bekannt gegebene Erweiterung des Wirkungskreises der k. k. Gesandtschaften und Konsularämter im Auslande in Sachen der Heeresergänzung, insbesondere der Bestätigung der Dienstesuntauglichkeit der sich in ihrem Amtsbereiche aufhaltenden österreichischen Militärpflichtigen von dem k. k. Ministerium des Aeußern im Einvernehmen mit den politischen Zentralstellen und mit dem k. k. Kriegsministerium auch auf die k. k. Vertretungsbehörden im türkischen Reiche in und außer Europa ausgedehnt worden ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. September 1865, Z. 35.164, Mag. Z. 127.474).

Das k. k. Finanz-Ministerium hat sich zu Folge Erlasses vom 17. September 1865, Z. 44.496, bestimmt gefunden, zu gestatten, daß mit der Anwendung von Zwangsmaßregeln zur Einbringung der Erwerb- und Einkommensteuer-Rückstände der Fabriksbesitzer aus der abweichend von dem früheren Verfahren erfolgten abgesonderten Besteuerung ihrer Fabriksniederlagen in Wien, bis auf weitere Weisung inne gehalten werde.

(Erlaß der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion vom 22. September 1865, Z. 20.263, Mag. Z. 126.685.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1865.

№ 150 erschien am 25. November 1865.

504.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 30. September 1865, Z. 32.214, Mag. Z. 133.652,

über die Herabsetzung der Verpflegsdauer der an der Wiener Findelanstalt untergebrachten Findlinge.

Laut Staatsministerial-Erlasses vom 17. August 1865, Z. 16.298, haben Se. k. k. Apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 10. August 1865 die Herabminderung der Verpflegsdauer für die an der Wiener Findelanstalt untergebrachten Findlinge auf sechs Jahre zu gestatten geruht.

Die hiesige k. k. Findelhaus-Direkzion wurde daher beauftragt, jene Findlinge, welche statutenmäßig nach dem erstreckten Normalalter den Heimatsgemeinden zur weiteren Verpflegung zu übergeben sind, wenn dieselben das sechste Lebensjahr vollstreckt haben, nunmehr ungesäumt aus der Verpflegung der Anstalt zu entlassen, und den betreffenden Gemeinden zu obigem Behufe zuzuweisen und sich hienach auch in Zukunft genau zu benehmen.

505.

Kundmachung der k. k. Polizei-Direkzion

vom 9. Oktober 1865, Z. 39.683, Mag. Z. 136.980,

die Bestrafung des Wegwerfens glimmender Cigarren u. dgl. betreffend.

In Berücksichtigung der höchst beklagenswerthen Folgen, welche der Unfug des Wegwerfens glimmender Cigarren, Zündhölzchen und Fidibusse auf der Straße und anderen gangbaren Orten für die körperliche Sicherheit der Passanten haben kann, wird über Genehmigung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. September 1865, Z. 36.025, zur künftigen Darnachachtung hiermit bekannt gegeben, daß die dawider Handelnden der gesetzlichen Ahndung nach §§. 335 und 431 II. Thl. St. G. B. werden unterzogen werden.

506.

Erlaß der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion

vom 10. Oktober 1865, Z. 21.515 (bekannt gegeben mit der Note der k. k. Steueradministrazion vom 22. Oktober 1865, Z. 7059, Mag. Z. 140.609),

die Steuerbehandlung der Niederlagen betreffend.

Zufolge der Erweiterung der Gewerbsrechte, welche den Gewerbstreibenden durch die Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 zu Theil geworden ist, hat das Finanz-Ministerium in Beziehung auf die Frage der Steuerbehandlung der Niederlagen, welche von Fabriksbesitzern außer dem Standorte ihrer Fabriken unterhalten werden, mit dem Erlasse vom 7. März 1862, Z. 42.925 (Verord. Blatt Jahrg. 1862 S. 63) bemerkt, es sei hierbei an dem Grundsatze festzuhalten, daß jedes Gewerbe an dem Orte seines Betriebes der Besteuerung zu unterziehen sei.

Nach den an das k. k. Finanz-Ministerium gelangten Daten ist diese Weisung so aufgefaßt worden, daß auch jede, außer dem Stande einer steuerpflichtigen Unternehmung befindliche Zweig- und Hilfsanstalt derselben als ein selbstständiges Steuer-Objekt zu betrachten und für sich zu besteuern sei, und es wurden hiedurch insbesondere die Beschwerden von Inhabern der in Wien befindlichen Niederlagen auswärtiger Fabriken gegen die abgesonderte Besteuerung dieser Niederlagen hervorgerufen.

Eine solche abgesonderte Besteuerung würde aber laut Finanz-Ministerial-Erlasses vom 2. Oktober 1665, Z. 45.277, den Grundsätzen des Erwerb- und Einkommensteuer-Gesetzes widerstreiten, nach welchen die dort bezeichneten Gewerbs- und Handelsunternehmungen überhaupt, also mit Einschluß ihrer Hilfs- und Zweiganstalten die Gegenstände dieser Steuern bilden und sie vermöchte auch durch das Interesse des Steuer-Aerars nicht gerechtfertiget zu werden, indem dieses nur die Berücksichtigung aller auf den Ertrag eines Unternehmens einwirkenden Faktoren bei der Bemessung der Steuer für dasselbe fordert. Es kann daher auch die in den Beschwerden bestrittene abgesonderte Steuerbemessung für die Niederlagen auswärtiger Fabriken in Wien insoferne nicht aufrecht erhalten werden, als diese Niederlagen, worüber nach Beschaffenheit der Umstände die nöthigen Erhebungen zu pflegen sind, in der That nur den Verkehr mit den Erzeugnissen der Fabriken, zu denen sie gehören, besorgen, und nicht nach ihren Geschäftsverhältnissen, indem sie z. B. auch mit fremden Erzeugnissen Handel treiben, als selbstständige Handels-Unternehmungen erscheinen.

Mit Bezug auf die durch den Finanz-Ministerial-Erlaß vom 17. September 1865, Z. 47.496, verfügte, mit der Verordnung der k. k. österr. Finanz-Bezirks-Direkzion vom 22. Sept. 1865, Z. 20.263 (s. Verord. Blatt Jahrg. 1865 S. 96) bekannt gegebene Sistirung der Zwangsmaßregeln zur Einbringung der Erwerb- und Einkommensteuer-Rückstände der Fabriksbesitzer aus der abweichend von den früheren Verfahren erfolgten abgesonderten Besteuerung ihrer Fabriks-Niederlagen in Wien wird nun die k. k. Steuer-Administrazion beauftragt, über die oben erwähnten Beschwerden nach der gegenwärtigen Belehrung das Amt zu handeln.

507.

Verordnung des k. k. österr. Ober-Landesgerichtes in Wien

vom 11. Oktober 1865, Z. 17.294, Mag. Z. 140.960,

womit für die Stadt Wien und deren Vorstädte, dann für die sämmtlichen in dem Sprengel der k. k. Bezirksämter Schwechat, Hietzing, Sechshaus, Hernals und Klosterneuburg gelegenen Ortschaften die Termine zur Kündigung und Räumung von gemietheten Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten abgeändert werden.

Nachdem laut der Erlässe des k. k. Justizministeriums vom 25. August 1864, Z. 7568, und 13. September 1865, Z. 8220, Seine k. k. Apost. Majestät mit den a. h. Entschließungen vom 19. August 1864 und 10. September 1865 allergnädigst zu gestatten geruht haben, daß der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit dem Ober-Landesgerichte anheim gegeben werden dürfe, über den Antrag auf Aenderung der in dem ganzen Umfange des Polizeibezirkes Wien bestehenden Termine zur Kündigung und Räumung von gemietheten Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten zu entscheiden, so wird im Einverständnisse mit der k. k. n. ö. Statthalterei folgende Anordnung erlassen:

Die Termine zur Kündigung und Räumung von gemietheten Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten werden für die Stadt Wien und deren Vorstädte, dann für die sämmtlichen in dem Sprengel der k. k. Bezirksämter Schwechat, Hietzing, Sechshaus, Hernals und Klosterneuburg gelegenen Ortschaften dahin abgeändert, daß an die Stelle der bisherigen Termine zu Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Michaeli für die Zukunft und zwar in Ansehung der Kündigung der Termine

vom 1. bis einschließlich 14. Februar,
„ 1. „ „ 14. Mai,
„ 1. „ „ 14. August,
„ 1. „ „ 14. November;

in Ansehung der Räumung die Termine

vom 1. bis einschließlich 12. Februar,
„ 1. „ „ 12. Mai,
„ 1. „ „ 12. August,
„ 1. „ „ 12. November

eines jeden Jahres, und zwar:

der Februar-Termin an die Stelle des bisherigen Lichtmeß-Termines,
der Mai-Termin an die Stelle des bisherigen Georgi-Termines,
der August-Termin an die Stelle des bisherigen Jakobi-Termines,
der November-Termin an die Stelle des bisherigen Michaeli-Termines

zu treten haben.

Diese Anordnung hat mit dem nächsten Georgi-Termine 1866 und rücksichtlich mit dem nun an dessen Stelle tretenden Termine am 1. Mai 1866 in Wirksamkeit zu treten, und wird zugleich festgesetzt, daß da, wo in bereits bestehenden oder bis zum Eintritte der Wirksamkeit dieser Verordnung zu errichtenden schriftlichen oder mündlichen Miethverträgen die Aufkündigungs- oder Räumungs-Termine für die dieser Verordnung unterliegenden Objekte auf den Lichtmeß-, Georgi-, Jakobi- und Michaeli-Termin bestimmt worden sind, diese Bestimmung von dem Zeitpunkte der

*

Wirksamkeit dieser Verordnung an, für die an die Stelle dieser Termine tretenden obangeführten Termine zu gelten habe.

Dem zu Folge werden die Verordnungen des k. k. österreichischen Ober-Landesgerichtes vom 25. Jänner 1859, Landes-Gesetzblatt, II. Abth. Nr. 1, und vom 13. September 1859, Landes-Gesetzblatt, II. Abth. Nr. 11, zur Vermeidung einer blos theilweisen Abänderung, vom 1. Mai 1866 angefangen ihrem ganzen Inhalte nach außer Kraft gesetzt und haben an deren Stelle für die Stadt Wien und deren Vorstädte, dann für die sämmtlichen, in dem Sprengel der k. k. Bezirksämter Schwechat, Hietzing, Sechshaus, Hernals und Klosterneuburg gelegenen Ortschaften von diesem Tage an nachstehende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten.

Wenn nicht ein anderes Vertragsverhältniß besteht oder eingegangen wird, gelten in der innern Stadt Wien halbjährige, in den Vorstädten Wiens und in den obgenannten Ortschaften vierteljährige Aufkündigungsfristen für Bestandverträge, und zwar dergestalt, daß die Aufkündigung in der innern Stadt Wien nur im Mai- und November-Termine (II. und IV. Quartale), in den Vorstädten Wiens aber und in den obgenannten Ortschaften auch noch im Februar- und August-Termine (I. und III. Quartale) mit Beobachtung der für jeden dieser Termine oben angeführten Zeitbestimmungen stattfinden kann.

Die Aufkündigung äußert ihre Wirkung erst auf den darauf folgenden Ausziehtermin, so daß, wenn z. B. im Mai-Termine (II. Quartale) aufgekündet wurde, die Wirkung der Aufkündigung in der innern Stadt erst im November-Termine (IV. Quartale), in den Vorstädten Wiens aber und in den obgenannten Ortschaften im August-Termine (III. Quartale) einzutreten hat.

Mit der Räumung der Wohnungen und sonstigen Lokalitäten ist so vorzugehen, daß nach gehörig geschehener Aufkündigung der ausziehende Bestandmann bis zur Mittagsstunde des 6. Februar — 6. Mai — 6. August — 6. November mit der Räumung eines Theiles der Wohnung oder Lokalität den Anfang zu machen und der einziehenden Partei zur Unterbringung ihrer Effekten einen hinlänglich schicksamen Platz einzuräumen hat, und daß sodann bis zur Mittagsstunde des 12. Februar — 12. Mai — 12. August — 12. November die Wohnung oder Lokalität vollständig geräumt sein müsse.

Sollte der letzte Tag der zur Aufkündigung oder zur gänzlichen oder theilweisen Räumung der Wohnung oder Lokalität bestimmten Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen, so verlängert sich die Frist zur Aufkündigung bis an das Ende, und zur gänzlichen oder theilweisen Räumung der Wohnung oder Lokalität bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

Wird die Miethe für den Sommer oder für den Winter geschlossen, so hat sich die Dauer derselben in Ermanglung eines besonderen Uebereinkommens bei der für den Sommer gemietheten Wohnung oder sonstigen Lokalität auf das II. und III. Quartal, bei der für den Winter gemietheten Wohnung oder sonstigen Lokalität auf das IV. und das nächstfolgende I. Quartal zu erstrecken.

Anhang.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat angeordnet, daß in Hinkunft bei Zufristung älterer (Erwerb- und Einkommensteuer-) Reste die Nachweisung der rechtzeitig eingeleiteten Exekuzion geliefert oder der Schuldtragende an deren Unterlassung namhaft gemacht werde.
(Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien vom 8. Februar 1865, Z. 772, Mag. Z. 21.884.)

Anläßlich der vorgekommenen Anzeige, daß an Hausirer, deren Hausirpaß und Erwerbsteuerschein abgelaufen ist, Geleitscheine, Vorweise und Zertifikate ausgefertigt werden, mit welchen sie ohne erneuerten Hausirschein längere Zeit herumziehen und Geschäfte treiben; — ferner, daß Hausirer zwar mit Hausirbüchern, nicht aber mit Erwerbsteuerscheinen versehen erscheinen, hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 12. September 1865, Z. 11.731, dem Magistrate die genaue Beobachtung der Hausirvorschriften und das Verbot der Ausstellung von Interimszertifikaten mit der Weisung eingeschärft, bei Ausfertigung von Hausirpässen die Hausirer auf die Nothwendigkeit, die Erwerbsteuerscheine vorzuweisen, aufmerksam zu machen, wobei auch die Anordnungen des Hofkammerdekretes vom 13. Mai 1814, Z. 646 (Regierungs-Erlaß vom 24. Mai 1814, Z. 14.442) und des Hofkanzlei-Dekretes vom 11. Oktober 1822, Z. 26.317 (Prov. Ges. S. J. 1822, Nr. 241) in Erinnerung gebracht wurden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. September 1865, Z. 35.883, Mag. Z. 127.477.)

Das k. k. Staatsministerium hat in Betreff der Untersuchung der aus dem Auslande kommenden sauer eingemachten Früchte und Gemüse mit dem Erlasse vom 20. Juli 1865, Z. 10.088, eröffnet, daß die Bestimmungen des Hofkanzlei-Dekretes vom 11. April 1844, Z. 9986 (Regierungs-Verordnung vom 8. Mai 1844, Z. 25.195), dann die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. September 1848, Z. 3075, und vom 22. Dezember 1855, Z. 26.359 (Regierungs-Verordnungen vom 19. Dezember 1848, Z. 46.898 und vom 4. Jänner 1856, Z. 59.994), vollkommen ausreichende Anhaltspunkte für die Handhabung der Sanitätspolizei bezüglich der gedachten Artikel bieten.

Dem Magistrate wurde sonach die strenge Handhabung der oben erwähnten Erlässe empfohlen und demselben die Republizirung obiger Anordnungen, wenn sie für nothwendig erachtet wird, überlassen.

Eine Abschrift des Ministerial-Erlasses vom 22. Dez. 1855, Z. 26.359 wurde angeschlossen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. September 1865, Z. 28.726, Mag. Z. 129.563.)

Das k. k. Finanz-Ministerium hat zu Folge Erlasses vom 6. September 1865, Z. 39.589, rücksichtlich der mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 14. Juni 1865, Z. 12441, (s. Verord.-Blatt Jahrg. 1865, S. 88), gleichzeitig mit den vierteljährigen Steuerabschreibungs-Uebersichten vorzulegenden Nachweisungen über die in der abgelaufenen Berichtsperiode in Anwendung gebrachten Exekutionsmittel bemerkt, daß dieselbe blos nach den Unterabtheilungen

a) für die Grund-Urbarial- und Hausklassensteuer,

b) für die Erwerb- und Einkommensteuer,

c) für die Hauszinssteuer und

d) im Ganzen aller Steuergattungen einzurichten seien, worüber die Steuerorgane zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges mit dem Beifügen zu belehren sind, daß jedesmal nur die Ergebnisse des bezüglichen Quartals auszuweisen und sonach die Daten des Vorquartales nicht zu übertragen seien, und daß die Rubrik „Gesammtbetrag der betriebenen Steuerrückstände" selbstverständlich die in dem bezüglichen Quartale betriebenen Rückstände aus früheren Jahren und an der Schuldigkeit des laufenden Jahres vereint zu umfassen habe.

(Erlaß der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion vom 26. September 1865, Z. 19.393, Mag. Z. 131.326.)

Zufolge Statthalterei-Erlasses vom 29. September 1865, Z. 34.777, Mag. Z. 132.401, sind künftighin die auf die Reinigung und Bestreuung des Trottoirs zur Winterszeit bei Schneefall und Glatteis bezüglichen Respizirungen in den Wiener Vorstadtbezirken, wie es bereits in der inneren Stadt gehandhabt wurde, gemeinschaftlich von Beamten des Stadtbauamtes und der Bezirks-Polizei-Kommissariate vorzunehmen, und es werden die bezüglichen Uebertretungsfälle dem Magistrate zur Strafamtshandlung zugewiesen.

Der Gemeinderath hat diesen Statthalterei-Erlaß laut Beschlusses vom 24. d. M., Z. 6060, mit dem Bedeuten zur Kenntniß genommen, daß bei den erwähnten Respizirungen auch ein Bezirksausschuß zu interveniren hat.

Das k. k. Staatsministerium hat mit Erlaß vom 26. September 1865, Z. 17.061, unter gleichzeitiger Bestimmung, daß für die in der 1. Klasse der Wiener Gebäranstalt geborenen Kinder bei der Aufnahme in die n. ö. Findelanstalt die mit 308 fl. 75 kr. bemessene Taxe einzuheben ist, die Findelaufnahmstaxe der 2. Klasse von 120 fl. auf 140 fl., jene der 3. Klasse von 60 fl. auf 80 fl. und jene der 4. Klasse von 25 fl. auf 35 fl. zu erhöhen befunden.

Vorstehende Bestimmung tritt mit 1. November 1865 in Wirksamkeit.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Oktober 1865, Z. 37.476, Mag. Z. 133.651.)

Ueber das Einschreiten mehrerer hiesiger Tischler hat die k. k. Statthalterei gestattet, daß auf den fünf Wiener Friedhöfen hölzerne Grabkreuze in der Höhe von vier Schuh im Ganzen, d. i. mit Einrechnung des in die Erde zu versenkenden Theiles und mit einer Breite des Querstückes von einem und einem halben Schuh errichtet werden.

Der Magistrat hat darüber zu wachen, daß diese Maße in keiner Weise überschritten werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Oktober 1865, Z. 35.618, Mag. Z. 137.602.)

Vom 1. Oktober 1865 angefangen, wurde für die Aufnahme der in deutscher Sprache zu verlautbarenden ämtlichen, gebührfreien und zahlungspflichtigen Kundmachungen das in Pest neu erscheinende Blatt „Hungaria“ bestimmt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Oktober 1865, Z. 3721. P., Mag. Z. 135 520.)

In Hinkunft sind alle jene Konten und Quittungen, welche den Betrag von eintausend Gulden ö. W. überschreiten und bis zum Dienstag einer jeden Woche eingereicht worden sind, am Mittwoch Morgens um 9 Uhr dem Oberkammeramte im Summarbetrage von der Buchhaltung bekannt zu geben, von dieser zu adjustiren und am Freitag dem Präsidium zur Unterschrift vorzulegen.

Nach geschehener Vidirung von Seite des Präsidiums sind dieselben sogleich dem Oberkammeramte zuzustellen, damit dieses in die Lage versetzt werde, die erforderlichen Summen in Bereitschaft zu halten.

Alle nach dem Dienstag eingelangten Konten und Quittungen, welche den Betrag von eintausend Gulden ö. W. überschreiten, können erst in der nächsten Woche zur Auszahlung gelangen, so daß von nun an der Samstag der alleinige Zahlungstag für die in Rede stehenden Konten und Quittungen ist.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 24. Oktober 1865, Z. 6234, Mag. Z. 142.442.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1865.

№ 151 erschien am 23. Dezember 1865.

508.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. Mai 1865, Z. 19.722, Mag. Z. 71.191,

die Gebühr bei der Anschreibung an ein verkäufliches Gewerbe betreffend.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat über die Vorstellung einer Parthei gegen die anläßlich ihrer Anschreibung an das ihr eingeantwortete verkäufliche Weinschankgewerbe erfolgte Aufrechnung einer Gebühr von 2 Prozent des Einlagswerthes dieses Gewerbes die Berechtigung des Magistrates zur Abnahme einer solchen Gebühr jedoch nur mit $1^2/_3$ Prozent des Einlagswerthes anerkannt.

Der Gemeinderath hat über den vom Magistrate erstatteten Bericht zu Folge Erlasses vom 10. November 1865, Z. 4292, genehmigt, daß im vorliegenden wie in künftigen Fällen $1^2/_3$ Prozent des Einlagswerthes als Gebühr aufzurechnen sind.

509.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 29. Oktober 1865, Z. 57.300, Mag. Z. 141 713,

den Handel und Verschleiß mit künstlich nachgeahmten natürlichen Mineralwässern betreffend.

Das häufige Vorkommen künstlich nachgeahmter natürlicher Mineralwässer im Handel und Verschleiße hat das k. k. Staatsministerium veranlaßt, mit dem Erlasse vom 24. September 1865, Z. 16.293, auf das in Folge a. h. Entschließung vom 2. November 1847 erflossene Hofkanzlei-Dekret vom 11. November 1847, Z. 37.869, aufmerksam zu machen.

Das k. k. Staatsministerium hat hiebei insbesondere hervorgehoben, daß keinem künstlichen Mineralwasser der Name einer, wo immer im Inlande oder Auslande bestehenden Mineralquelle beigelegt, mithin auch der Verkauf von solchen, nach bestehenden Mineralquellen benannten künstlichen Mineralwässern nicht angekündigt werden darf.

Künstliche Mineralwässer dürfen auch in Gefäßen und unter einem Verschlusse (Kapsel,

Stempel, Stöpsel, Brandzeichen u. dgl.), welche mit denen ähnlich oder gleich sind, in welchen die natürlichen Mineralwässer versendet werden, nicht verkauft oder versendet werden.

Die Konzession zur Erzeugung künstlicher Mineralwässer ist nur mit der größten Vorsicht an ganz verläßliche und vertrauenswürdige Personen zu verleihen, und ist in dem Verleihungs-Dekrete ausdrücklich zu bemerken, daß die Außerachtlassung der vorerwähnten Bedingungen ohne weiteres den Verlust der Konzession zur Folge haben würde.

Die genaue Einhaltung der Konzession, sowie der sanitätspolizeigemäße Betrieb der bezüglichen Unternehmungen ist strenge und fortan zu überwachen, und ist jede Ueberschreitung in dieser Beziehung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften unnachsichtlich zu ahnden.

510.

Kaiserliche Verordnung

vom 6. November 1865 (R. G. B. Nr. 116),

betreffend die Auflassung der Paßrevisionen an den Gränzen des Reiches.

Wirksam für das ganze Reich.

Um dem Personenverkehre in Meinem Kaiserreiche eine weitere Erleichterung zuzuwenden, finde Ich, nach Anhörung Meines Ministerrathes, anzuordnen, wie folgt:

1.

Die im Punkte 1 Meiner Verordnung vom 9. Februar 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 31) auf die Gränzen des Staatsgebietes beschränkten Paßrevisionen haben auch dort im Allgemeinen sofort zu entfallen.

2.

Dagegen ist jeder Reisende, sowohl In- als Ausländer verbunden, auf allfälliges ämtliches Verlangen über seine Person und die Mittel zu seinem Unterhalte sich auszuweisen.

3.

Meinen betheiligten Ministern und Hofkanzlern bleibt es vorbehalten, in Fällen, wo die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Reiches durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, die Vidirung der Pässe an den Reichsgränzen überhaupt, oder für ein bestimmtes Gränzgebiet, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten, zeitweise wieder einzuführen.

4.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung werden die betreffenden Zentralstellen betraut.

511.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. November 1865, Z. 44.069, Mag. Z. 159.259,

mit welchem die zu mehreren Bestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes und des Amtsunterrichtes zu diesem Gesetze erlassenen Erläuterungen und Weisungen bekannt gegeben werden.

Das k. k. Staatsministerium hat unterm 12. November 1865, Z. 20.237, im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium über die von den politischen und militärischen Landesbehörden

erstatteten, die Heeresergänzung des Jahres 1865 betreffenden Hauptberichte nachstehende Anordnungen erlassen:

1. Mit Bezug auf den Absatz 3 der Staatsministerial-Verordnung vom 16. Jänner 1864, Z. 21.533 (s. Verord. Blatt Jahrg. 1864, S. 21), werden die gemischten Befreiungs-Kommissionen ermächtigt und verpflichtet, in Fällen, wo dieselben gegründete Zweifel an der Richtigkeit der Erkenntnisse auf offenkundige Untauglichkeit oder an den Grundlagen dieser Erkenntnisse haben, die erforderlichen Erhebungen selbst zu veranlassen.

2. Unter den im §. 13 aa des H. E. G. angeführten Brüdern, welche, weil sie im Heere dienen, bei der Frage über die Militärbefreiung ihres einzigen Bruders außer Betrachtung zu kommen haben, sind auch die k. k. Offiziere zu verstehen, dagegen die auf Wartgeld fortdienenden Bewerber um Stellvertreterposten, und die stillschweigend von Jahr zu Jahr fortdienenden Soldaten gleich den stellvertretend dienenden Soldaten, ferner die in der mexikanischen Armee dienenden Freiwilligen in Anrechnung zu bringen.

3. Die Bestimmungen des §. 20 des H. E. G. sind dahin auszulegen, daß bei Studienanstalten, wo Semestralprüfungen stattfinden, zum Nachweise für die Militärbefreiung blos das letzte Semestralzeugniß als hinreichend anzunehmen ist, und daß die den Gymnasialschülern zugestandene Militärbefreiung erst von der 5. Klasse aufwärts gilt.

4. Die Bestimmung des Absatzes 8 der Ministerial-Verordnung vom 16. Jänner 1864, Z. 21.533, über die Zulässigkeit der Betheiligung von Militärärzten bei den Befreiungs-Kommissionen wird fortan aufrecht erhalten.

5. Bei der nach §. 42 A. U zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit anzustellenden Berechnung sind die freiwillig Eingetretenen der 1. und 2. Altersklasse den Gestellten beizuzählen.

6. In genauer Vollziehung der Anordnung des §. 47 A. U. und zur Hintanhaltung übermäßiger Auslagen sind in der Regel nicht mehrere Stellungs-Kommissionen in jedem Ergänzungsbezirke zu aktiviren, als zur anstandslosen Beendigung des Stellungsgeschäftes innerhalb des jeweilig vorgeschriebenen Termines unbedingt nothwendig sind.

7. Bei Vorgeführten der ersten Altersklasse darf der Untauglichkeitsbeschluß nie auf immerwährende, sondern nur auf zeitliche Untauglichkeit lauten, bezüglich der in den höheren Altersklassen Stehenden wird die im Absatze 11 bekannt gegebene Bestimmung der Ministerial-Verordnung vom 16. Jänner 1864, Z. 21.533, über die Untauglichkeitsbeschlüsse erneuert. Die Anordnung des Absatzes 12 der bezogenen Verordnung über die Fassung von Tauglichkeitsbeschlüssen mit Stimmenmehrheit bleibt bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

8. In denjenigen Fällen, wo auf Grund der Staatsministerial-Verordnung vom 11. Dezember 1862, Z. 14.534 (Nachtrags-Verord. z. H. E. G. Nr. 141), eine Nachstellung von Geistlichen, Ordensmitgliedern, Professoren oder Staatsbeamten stattfinden sollte, darf, wenn denselben dieser Befreiungstitel bereits vor der Amtshandlung der Befreiungs-Kommission für jene Heeresergänzung, bei welcher der Betreffende zu erscheinen verpflichtet war, zustand, die Löschung derselben aus der Liste der Nachzustellenden, einverständlich zwischen der politischen und militärischen Landesstelle, von Fall zu Fall verfügt werden.

9. Militärpflichtige, welche sich bei der Behörde ihres Aufenthaltsortes um die Verlängerung der Paßdauer oder um die Bewirkung der Stellung im Requisizionswege melden, oder bezüglich deren die Heimathsbehörde innerhalb sechs Wochen nach Ablauf des Reisedokumentes ent-

*

weder um dessen Heimsendung oder um die Stellung im Requisizionswege ansucht, sind nicht als paßlos zu behandeln.

10. Vorgekommene Beschwerden über die nicht rechtzeitige Zusendung der in dem Absatze 6 der Ministerial-Verordnung vom 3. Jänner 1863, Z. 25.591, erwähnten Auszüge aus den Verzeichnissen der Fremden machen es nothwendig, die genaue Handhabung jener Anordnung den Unterbehörden hiemit in Erinnerung zu bringen.

11. Mit Bezug auf die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 10. November 1858, Z. 19.018 (Nachtrags-Verord. z. H. E. G. Nr. 152), werden die Stellungsbehörden und die Seelsorger darauf aufmerksam gemacht, daß die ämtlichen Bescheinigungen über eine in der 1. Altersklasse erhaltene Befreiung nur dann als Deckung für die Vornahme einer gesetzlichen Eheschließung in der 2. Altersklasse angesehen werden dürfen, als diese Altersklasse nicht aufgerufen worden ist, weil außerdem, da nach §. 27 des H. E. G. alle Befreiungstitel nur für jene Heeresergänzungen gelten, für welche sie erlangt worden sind, die Wirksamkeit obiger Bescheinigungen für die Vornahme der Trauung erloschen sein würde.

Anhang.

Nachdem das k. k. Bezirksamt Klosterneuburg laut Note vom 20. September 1865, Z. 2168, Mag. Z. 125.736, zur Vereinfachung der ämtlichen Geschäftsführung mit dem Magistrate das Uebereinkommen getroffen hat, daß die von dem Letzteren erlassenen Requisizionen wegen Eintreibung von rückständigen Steuern von den im dortigen Amtsbezirke wohnenden, aber zum hiesigen Steueramte steuerpflichtigen Partheien, welche vom Magistrate bisher an das k. k. Bezirksamt Klosterneuburg, von diesem aber erst an die Gemeinde-Vorstände gesendet wurden, in Hinkunft unmittelbar an die Vorstände der betreffenden Gemeinden zur Effektuirung gesendet werden, so erhielten die betreffenden Gemeinde-Vorstände den Auftrag, derlei von dem Magistrate einlangende Requisizionen unweigerlich anzunehmen, dem darin enthaltenen Ersuchen um Eintreibung rückständiger Steuern mit allem Eifer und Beschleunigung zu entsprechen und die erhobenen Steuer-Rückstände unmittelbar an das Steueramt des Magistrates gegen Empfangsbestätigung abzuführen. In dem Falle aber, als die Einhebung der rückständigen Steuern ohne Exekuzion nicht effektuirt werden könnte, oder sich sonstige Hindernisse bei der Einhebung ergeben sollten, welche von dem Gemeinde-Vorstande selbst nicht behoben werden können, sind die Requisizionen des Magistrates sammt der Relazion über das bestehende Hinderniß der Einhebung dem k. k. Bezirksamte mit aller Beschleunigung zu dem Ende vorzulegen, damit von diesem das Erforderliche verfügt werden könne.

Diesem Uebereinkommen sind auch die k. k. Bezirksämter Sechshaus, Hietzing und Hernals laut der Zuschriften vom 2., 10. und 21. November 1865, Z. 12.526, 11.675 und 10.683, Mag. Z. 149.531, 150.372 und 158.989 konform beigetreten.

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 11. September 1865, Z. 38.349, angeordnet, daß künftighin schon auf Grundlage des die angezeigte Leerstehung konstatirenden ersten Befundes die Abschreibung des entfallenden Zinssteuerbetrages sogleich, selbstver-

ständlich mit dem Vorbehalte verfügt werde, daß bei jeder angezeigten und im Wege des Reambulirungsbefundes konstatirten, mittlerweile eingetretenen Wiedervermiethung die entsprechende Steuervorschreibung, eventuell die Amtshandlung wegen allfällig unterlassener Anzeige der Wiedervermiethung vorgenommen werde.

Ferners wurde angeordnet, daß die Zinssteuer-Abschreibungs-Uebersichten von der k. k. Steueradministrazion an die Kommune Wien stets einzeln nach Stadt- und Vorstadtbezirken zu übergeben sind, um hiedurch die weiteren Amtshandlungen der städtischen Buchhaltung nicht durch Zuwarten bis zur Abfertigung des ganzen Steuerbezirkes Wien unnöthig zu verzögern.

(Note der k. k. Steuer-Administrazion vom 5. Oktober 1865, Z. 6765, Mag. Z. 135.983.)

Um die nach den bestehenden Normen zum Ersatze von uneinbringlichen Spital-Verpflegskosten berufenen Personen, Körperschaften und Fonde vor empfindlichen Ueberbürdungen zu wahren, und den häufigen Schwierigkeiten, welche sich bei der Hereinbringung obiger Ersätze ergeben, vorzubeugen, fand das k. k. Staatsministerium mit dem Erlasse vom 26. September 1865, Z. 19.197, in Erinnerung zu bringen, daß bei der Aufnahme von Kranken in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten, die mit der Ministerial-Verordnung vom 4. Dezember 1856, Z. 26.641, vorgeschriebenen Vorsichten strengstens zu beachten sind.

Die unter die Kategorie der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten nicht gehörigen Spitäler haben bei der Aufnahme von nicht einheimischen Kranken so vorzugehen, daß sie eine behördliche Mitwirkung bei Hereinbringung der aufgelaufenen Verpflegsgebühren nicht benöthigen.

Bei der Geltendmachung des Ersatzanspruches wird jede Verzögerung zu vermeiden sein, und sind die k. k. politischen Behörden bei den nicht als allgemeine öffentliche Heilanstalten anerkannten Krankenhäusern und Spitälern in keiner Weise verpflichtet, für die Hereinbringung der aufgelaufenen Verpflegskosten irgend eine Sorge zu tragen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Oktober 1865, Z. 37.774, Mag. Z. 139.485.)

Zu Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 28. September 1865, Z. 19.140, ist das zu Pakrac in Slavonien errichtete Spital für Syphilitische als allgemeine öffentliche Krankenanstalt im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 4. Dezember 1856, Z. 26.641, erklärt worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Oktober 1865, Z. 37.777, Mag. Z. 145.656.)

In den für die neu ernannten Lehrer an den Kommunal-Realschulen und Realgymnasien auszufertigenden Anstellungsdekreten ist kein spezielles Lehrfach zu benennen, sondern sich der Formel zu bedienen: „Sie werden zum ordentlichen Lehrer an der —Realschule oder an dem —Realgymnasium ernannt und haben sich nach Maßgabe Ihres Lehrerbefähigungs-Zeugnisses bis zur gesetzlich bestimmten Stundenzahl verwenden zu lassen."

(Gemeinderaths-Beschluß vom 20. Oktober 1865, Z. 6122, Mag. Z. 135.320.)

Zu Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 2. Oktober 1865, Z. 9604, hat in Zukunft eine besondere Aufrechnung von Begräbnißkosten für die in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen Armen nicht mehr stattzufinden, sondern es sind diese auf das geringste Maß zurückzuführenden Kosten durch die Verpflegsgebühren zu decken.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Oktober 1865, Z. 38.705. Mag. Z. 147.192.)

Der Gemeinderath hat zu Folge Beschlusses vom 3. November 1865, Z. 6376, Mag. Z. 132.595, angeordnet, daß im Sinne bereits gefaßter Gemeinderaths-Beschlüsse (s. Verord. Blatt Jahrg. 1865, S. 68) die Waarenmuster, welche bei Offertverhandlungen zur Sicherstellung der Material-Artikel als Grundlage zur Lieferung zu dienen haben, in allen städtischen Anstalten alljährlich durch neue qualitätenmäßige Muster zu ersetzen und zur Uebernahme der Material-Artikel Fachmänner aus dem Gemeinderathe beizuziehen sind.

Mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 7. November 1865, Z. 3986, Mag. Z. 34.162, wurde genehmigt, daß bei Kommunalbauten in Zukunft nur geschwemmtes Floßbaumholz zu den Dippelböden zu verwenden ist, welche Bestimmung von nun an in alle Spezialbedingnisse für Kommunal-Bauten aufzunehmen ist.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft vom 16. Oktober 1865, Z. 12.761, ist der Voranschlag des Erfordernisses der n. ö. Handels- und Gewerbekammer für das S. J. 1866 in dem Betrage von 29.500 fl. ö. W. genehmigt worden. Da hievon nur 5800 fl. eine Bedeckung haben, wurde zur Deckung des übrigen Betrages eine Umlage von zwei und einem halben Kreuzer auf den Gulden ö. W. der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer von Bergwerken festgesetzt.
(Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. November 1865, Z. 42.863, Mag. Z. 154.841.)

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 2. November 1865, Z. 10.562, genehmigt, daß die Gestattung zur Abhaltung von vorübergehenden Privat-Betversammlungen der Juden auf dem flachen Lande von den k. k. Bezirksämtern und im Wiener Polizeirayon von der k. k. Polizei-Direkzion ertheilt, hingegen aber die Bewilligung zur Errichtung ständiger Betgenossenschaften sowohl auf dem Lande, als in Wien der k. k. Statthalterei vorbehalten werde.
(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. November 1865, Z. 42.577, Mag. Z. 152.971.)

Zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 20. Dezember 1861, Z. 3572 (s. Verord. Blatt Jahrg. 1862, S. 53), sind zu Lokal-Augenscheins-Kommissionen wegen Errichtung von sanitätsgefährlichen oder die Umgebung belästigenden Betriebsanlagen stets auch Mitglieder des Gemeinderathes, beziehungsweise der Sanitätssekzion desselben, beizuziehen und aus diesem Grunde immer die rechtzeitige Anzeige von Seite des Magistrates zu erstatten.

Nachdem aber zum Oeftern der Fall eingetreten ist, daß derlei Einladungen an den Gemeinderath von Seite des Magistrates in einem so kurzen Zeitraume erstattet wurden, daß die Verständigung nicht mehr an die einzelnen Gemeinderäthe gemacht werden konnte, so wurde der Magistrat aufgefordert, die Vorsorge zu treffen, daß in Zukunft die Einladung zu solchen Kommissionen wo möglich wenigstens zwei Tage vor dem Tage der Lokal-Kommission an den Gemeinderath, beziehungsweise den Obmann der Sanitätssekzion gelange.
(Gemeinderaths-Beschluß vom 10. November 1865, Z. 6718, Mag. Z. 152.368.)

Vom 1. Dezember 1865 an, ist die Leitung des Wiener Baubezirkes dem Ingenieur Robert Funke übertragen worden.
(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. November 1865, Z. 4257, Mag. Z. 152.491.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1865.

№ 152 erschien am 30. Dezember 1865.

512.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 15. Dezember 1865, Z. 4293,

mit welchem das Pensionsnormale für die Kommunal-Volksschullehrer in Wien genehmigt wird.

§. 1.

Die Lehrer an allen im Wiener Gemeindebezirke befindlichen Pfarrhaupt- und anderen Volksschulen, an welchen die Gemeinde das Lehrerpersonale im Präsentazionswege anstellt und aus eigenen Mitteln besoldet, so wie deren Witwen und Waisen werden vom Tage des heutigen Gemeinderaths-Beschlusses für pensionsfähig erklärt.

Die Gemeinde übernimmt sohin die Versorgung der dienstuntauglich gewordenen Lehrer und die Versorgung der Witwen und Waisen der Lehrer nach den für die Kommunal-Beamten, deren Witwen und Waisen bestehenden Normen, insofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas Anderes festgesetzt wird.

§. 2.

Die Pensionsfähigkeit der Lehrer und der Versorgungsanspruch ihrer Witwen und Waisen beginnt nach zehnjähriger, vom Tage der Anstellung ununterbrochen zurückgelegten Dienstleistung des Lehrers an einer der im §. 1 erwähnten Kommunal-Volksschulen. Die vor seinem Uebertritte auf eine Kommunal-Volksschule an anderen öffentlichen Schulen in Wien ununterbrochen vollstreckte Dienstzeit wird bei der Bemessung des Ruhegehaltes für voll, die an öffentlichen Schulen außer Wien ununterbrochen vollstreckte Dienstzeit zur Hälfte in Rechnung gebracht.

§. 3.

Die erlangte Pensionsfähigkeit vorausgesetzt, erhalten Lehrer (Unterlehrer), wenn sie vom Beginne ihres eilften bis zur Vollendung ihres fünfzehnten anrechnungsfähigen Dienstjahres in den Ruhestand versetzt werden, ohne Unterschied ihres zuletzt genossenen Aktivitätsgehaltes, eine jährliche Pension von zweihundert Gulden. Behufs der Berechnung des Pensionsausmaßes vom Beginne des sechzehnten Dienstjahres des zu pensionirenden Lehrers (Unterlehrers) ist von seinem zuletzt genossenen Gehalte (mit Ausschluß aller Nebengebühren) die gedachte Pensionsbasis von zweihundert Gulden in Abzug zu bringen, der erübrigte Betrag in sechs gleiche Theile zu theilen

und sohin dem niedrigsten Pensionssatze von zweihundert Gulden für jede fünfjährige Dienstzeit je ein solcher sechster Theil zuzuschlagen.

Oberlehrer erhalten unter Voraussetzung der erlangten Pensionsfähigkeit im Falle ihrer, während der Zeit vom Beginne des eilften bis zur Vollendung des fünfzehnten Dienstjahres erfolgten Versetzung in den Ruhestand, eine Pension von jährlichen dreihundert Gulden. Behufs der Berechnung des Pensionsanspruches vom Beginne des sechzehnten Dienstjahres anfangend ist von dem zuletzt genossenen Gehalte (mit Ausschluß aller Nebengebühren) das für Oberlehrer festgesetzte geringste Pensionsausmaß von dreihundert Gulden in Abrechnung zu bringen, der erübrigte Betrag in sechs gleiche Theile zu theilen, und sohin für jede fünfjährige Dienstzeit vom Beginne des sechzehnten Jahres angefangen, der gedachten Pensionsbasis von dreihundert Gulden je eines dieser Sechstel zuzuschlagen.

Der Anspruch auf den vollen zuletzt bezogenen Aktivitätsgehalt (mit Ausschluß der Nebengebühren) als höchstes Pensionsausmaß erwächst sonach vom Beginne des einundvierzigsten Dienstjahres des Lehrers.

§. 4.

Nicht nur durch die Annahme des Anstellungs-, Beförderungs- oder Vorrückungsdekretes, sondern schon durch die Bewerbung um eine Stelle an den im §. 1 gedachten Kommunal-Volksschulen erklärt der Lehrer, daß er die gegenwärtigen Versorgungs-Bestimmungen, rücksichtlich die hier bezogenen, für die städtischen Beamten geltenden Pensions-Normen für sich, seine Witwe und hinterlassenen Kinder — mit Ausschluß aller bezüglich der Versorgung der Volksschullehrer und insbesondere der dienstunfähigen Oberlehrer bisher bestandenen Normen — für allein zu Recht bestehend anerkenne; und es ist deßhalb diese Folge der Entgegennahme des Dekretes, rücksichtlich der Bewerbung um eine Lehrerstelle sowohl in dem Dekrete, als auch in der Konkurs Ausschreibung ausdrücklich hervorzuheben.

§. 5.

Diejenigen dermaligen Oberlehrer, denen wegen hohen Alters oder aus anderen Ursachen ein Personalgehilfe oder Provisor auf Kommunal-Kosten beigegeben worden ist, oder deren Untauglichkeit zur ferneren Ausübung des Lehramtes bei der bevorstehenden Ausführung der Gemeinderathsbeschlüsse vom 16. Jänner 1863, Z. 2440, von der kompetenten Behörde mit Zustimmung der Gemeinde ausgesprochen wird, sind sogleich in den Ruhestand zu versetzen, und es ist ihnen, wenn sie gegenwärtig in der Gehaltsstufe jährlicher 840 fl. stehen, ohne Rücksicht auf ihre längere oder kürzere Dienstzeit, der volle Gehalt und ausnahmsweise als Ersatz für die Naturalwohnung eine Personalzulage von jährlichen 160 fl., sonach im Ganzen der Betrag von 1000 fl., wenn sie aber in der Gehaltskategorie jährlicher 630 fl. stehen, ebenfalls ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit ihr voller Gehalt und ausnahmsweise aus obigem Grunde eine Personalzulage von jährlichen 160 fl., sonach im Ganzen 790 fl. jährlich als Pension anzuweisen.

Diejenigen der vorgedachten Oberlehrer, welche unter Berufung auf allfällige Bestimmungen der politischen Schulverfassung oder die bisherige Uebung ihre fernere Belassung an der Schule in Anspruch nehmen, und die Versetzung in den Ruhestand ablehnen, haben zu gewärtigen, daß sie streng nach den Bestimmungen der angerufenen politischen Schulverfassung behandelt werden. Ihre Witwen und Waisen verlieren außerdem den Anspruch auf Versorgung nach den im ersten Paragrafe enthaltenen Bestimmungen.

Eine Einrückung dienstuntauglicher Oberlehrer in die neusistemisirten Gehaltsstufen, oder überhaupt eine Gehaltsvorrückung derselben ist unstatthaft.

§. 6.

Die übrigen bereits gegenwärtig angestellten Oberlehrer, welche im aktiven Lehrdienste verbleiben, erhalten bei der seinerzeitigen Versetzung in den Ruhestand, wenn sie derzeit in der ersten Gehaltskategorie jährlicher 840 fl. stehen, eintausend Gulden; wenn sie in der zweiten gegenwärtigen Gehaltskategorie jährlicher 630 fl. stehen, mindestens siebenhundert neunzig Gulden als jährlichen Ruhegenuß, sofern sich für letztere bei Berechnung des Pensionsausmaßes nach den Bestimmungen des §. 3 nach Maßgabe des letzten Aktivitätsbezuges und der Dienstjahre nicht ein höherer Betrag ergeben sollte.

Sie sind jedoch gehalten, schriftlich zu erklären, daß sie bezüglich der Art und Weise ihrer Versorgung bei eintretender Dienstunfähigkeit die für die städtischen Beamten geltenden Versorgungs-Normalien und die gegenwärtigen Bestimmungen als allein maßgebend anerkennen.

Diejenigen der vorgedachten Oberlehrer, welche die Ausstellung dieser Erklärung ablehnen, sowie auch jene, welche nicht auf den bisher genossenen Bezug eines Antheiles an den Nachstundgeldern der Lehrer ihrer Schule in Gemäßheit des Gemeinderaths-Beschlusses vom 16. Jänner 1863 Verzicht leisten, sind von der Einrückung in die neusistemisirten Gehaltsstufen und von jeder Vorrückung ausgeschlossen, haben bei eintretender Dienstunfähigkeit ebenfalls die strenge Behandlung nach den Bestimmungen der politischen Schulverfassung zu gewärtigen, und verwirken für ihre Witwen und hinterlassenen Kinder den Anspruch auf die den Lehrers-Witwen und Waisen im §. 1. zugesicherte Versorgung.

Anhang.

Mit der Note des n. ö. Landesausschusses vom 30. Oktober 1865, Z. 10.949, Mag. Z. 147.877, wurde das mit dem mährischen Landesausschusse getroffene Uebereinkommen in Betreff der Einführung einer neuen Schubsroute über Lundenburg, Prerau, Weißkirchen und Olmütz bekannt gegeben.

Der Gemeinderath hat mit dem Beschlusse vom 14. November 1865, Z. 2306, Mag. Z. 162.080, die Instrukzion für den städt. Archivar genehmigt.

Die k. k. Wiener Bau-Kommission hat gegen die vom Magistrate bevorwortete Unterabtheilung eines Gewölbes nichts zu erinnern und demselben in künftigen ähnlichen Fällen, wo es sich um keine Ausnahmen von den Bestimmungen der Wiener Bauordnung handelt, die Konsensertheilung zu überlassen befunden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. November 1865, Z. 223, Mag. Z. 152 118.)

Im Nachhange zu der im Reichsgesetzblatte kundgemachten Verordnung vom 20. Oktober 1865 (R. G. Bl. Nr. 106), womit die Militär-Befreiungstaxe für das Jahr 1866 in dem Betrage von 1000 fl. ö. W. festgestellt wurde, hat das Staatsministerium im Einvernehmen mit den betheiligten Zentral-Behörden zur Begegnung etwaiger Zweifel bestimmt, daß diejenigen, welche durch den

*

Tax-Erlag für das Jahr 1866 von der Pflicht zum Eintritt in's Heer sich zu befreien beabsichtigen, auch in dem Falle nur den Taxbetrag von 1000 fl. zu erlegen haben, wenn das Ende des (nach §. 7 der Stellvertretungs-Vorschrift) von der politischen Behörde zu bestimmenden Erlag-Termins, welcher jedoch für die Militärpflichtigen der zur bevorstehenden Heeresergänzung aufgerufenen fünf Altersklassen nicht über den Tag des Beginnes der Amtshandlung der Befreiungs-Kommission im heimatlichen Stellungsbezirke erstreckt werden darf, noch in das Jahr 1865 fällt. — Die für die Entlassung dienender Soldaten im Offertwege zu erlegenden Taxen sind in dem Falle, als die von der Landes-Militär-Behörde zu bestimmende 14tägige Erlagsfrist noch vor oder mit dem letzten Dezember 1865 abläuft, mit dem Betrag von 1200 fl., wenn dagegen diese 14tägige Erlagsfrist erst im Jahre 1866 abläuft, nur in dem Betrage von 1000 fl zu entrichten.
(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. November 1865, Z. 43.488, Mag. Z. 154.665.)

Zufolge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 15. November 1865, Z. 22.240, wurde das vielseitig in Uebung stehende Verfahren, wornach über die von der Militärstellung Ausgebliebenen jährlich eine oder mehrere Listen an andere Stellungsbehörden oder an die Landesstellen anderer Verwaltungsgebiete zur Kurrendirung unter ihren Unterbehörden versendet und sodann besondere Mittheilungen über zu Stande gebrachte derlei Individuen gemacht werden, als eine in der Regel zwecklose Maßregel abgestellt, dagegen angeordnet, das im §. 76 des Amtsunterrichtes zum H. E. G. vorgeschriebene Verfahren auf das Genaueste zu beobachten, in dessen Vollziehung Requisizionen wegen Ausforschung oder Zustandebringung solcher Ausgebliebenen an fremde Behörden nur von Fall zu Fall, nämlich und zwar unmittelbar an die Lokalbehörden dann zu richten sind, wo mehr oder weniger bestimmte Anhaltspunkte für die Vermuthung oder Kenntniß des Aufenthaltsortes des zu Requirirenden vorhanden sind.
(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. November 1865, Z. 44.182, Mag. Z. 159.258.)

Da zur Bereitung der in der jüngsten Zeit in Handel gesetzten und unter dem Namen Pharao's Salonschlange bekannten pyrotechnischen Spielerei ein sehr heftiges Gift verwendet wird, und daher während des Verbrennens derselben sich gesundheitsschädliche Dämpfe entwickeln und selbst der nach der Verbrennung zurückbleibende Rückstand giftig wirkt, so fand sich die k. k. Statthalterei aus öffentlichen Gesundheits-Rücksichten bestimmt, den Bezug, die Erzeugung und den Verkauf der sogenannten Pharao's Salonschlange zu verbieten.
(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. November 1865, Z. 42.594. Mag. Z. 154.666.)

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865 (R. G. B. Nr. 127) wurde das Gesetz über die Zulassung ausländischer Akziengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Akzien, mit Ausschluß von Versicherungsgesellschaften, zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich bekannt gegeben.

Anläßlich eines vorgekommenen Falles hat die k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion entschieden, daß auch jene Kontribuenten, welche sich der Besteuerung entzogen haben, und nachträglich in die Besteuerung gezogen werden, zur Entrichtung des Anmeldungsstempels und eventuell der Gewerbetaxe verpflichtet sind.
(Note der k. k. Steuer-Administrazion vom 4. Dezember 1865, Z. 8054, Mag. Z. 166.048.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

№ 153 erschien am 31. Jänner 1866.

513.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 14. November 1865, Z. 42.426, Mag. Z. 154.081,

die Bewilligung zum Hausirhandel mit Broderzeugnissen betreffend.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft hat mit dem Erlasse vom 30. Oktober 1865, Zahl 14.612, das Feilbieten der Broderzeugnisse von Haus zu Haus, für Wien im Sinne des §. 52 des Gewerbe-Gesetzes allgemein zu gestatten befunden.

Aus diesem Anlasse findet die Statthalterei anzuordnen, daß das Gewicht und die Preise der Gebäcksorten, welche nach der h. o. Verordnung vom 17. September 1860, Z. 42.069 (s. Verord.-Blatt, Jahrgang 1861, S. 52), in den Verschleißlokalitäten in deutlicher Weise für Jedermann bei Strafe von 2 bis 15 fl. ersichtlich zu machen sind, künftig auch an den äußern Thürseiten der Verkaufslokalitäten, sowie an den Verkaufsständen, Hütten und Wägen bei gleicher Strafe ersichtlich gemacht werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch die Hausirer mit Broderzeugnissen gleich den anderen Brodverkäufern verpflichtet sind, dem Käufer auf Verlangen das zum Verkaufe bestimmte Gebäcke abzuwägen.

514.

Magistrats-Beschluß

vom 26. November 1865, Z. 132.401,

mit welchem die Instrukzion für jene Magistrats-Beamten, welche bei Schneefall oder Glatteis zur Vornahme der Trottoirs-Respizirungen bestimmt werden, festgesetzt wird.

§. 1. Bei einem Schneefall oder Glatteis werden die Trottoirs oder Gehwege längs der Häuser im ganzen Gemeindebezirk von einer gemeinschaftlichen Kommission, bestehend aus einem Beamten der k. k. Polizeibehörde und einem Magistratsbeamten, bei welcher in den Vorstadtgemeinden auch ein Bezirks-Ausschuß interveniren wird, zu dem Ende respizirt, damit die auf die Reinhaltung und Bestreuung derselben bezügliche Magistrats-Verordnung allenthalben genau befolgt werde.

§. 2. Der zu diesen Respizirungen designirte magistr. Kommissär hat sich daher bei einem Schneefall oder Glatteise unverweilt auf das k. k. Polizei-Kommissariat des ihm zugewiesenen Bezirkes zu begeben, und sich allhier mit dem von Seite der k. k Polizeibehörde zu demselben Zwecke delegirten Beamten, und in den Vorstädten mit dem von dem Bezirksvorsteher mit derselben Mission betrauten Bezirks Ausschuß in das Einvernehmen zu setzen.

§. 3. Diese Kommission hat hierauf sämmtliche Trottoirs oder Gehwege des ihr zugewiesenen Bezirkes zu begehen und zu dem Ende in Augenschein zu nehmen, ob dieselben vorschriftsmäßig vom Schnee und Eise gereiniget und bestreut worden sind.

§. 4. Findet diese Kommission, daß vor einer Realität das Trottoir oder der Gehweg nicht vorschriftsmäßig gereiniget oder bestreut ist, so hat sie den Hauseigenthümer, Administrator oder Hausbesorger auf die Gasse zu rufen, ihn auf das unterlaufene Saumsal aufmerksam zu machen und zur Abhilfe zu ermahnen.

§. 5. In dem Falle, als der schuldtragende Hauseigenthümer oder Hausbesorger nicht zur Hand wäre, ist eine andere, in der Nachbarschaft wohnhafte, vertrauenswürdige Person auf die Unterlassung aufmerksam zu machen.

§. 6. Wird der Ermahnung zur Reinigung und Bestreuung des Trottoirs keine Folge geleistet, so ist dieselbe auf Kosten des Säumigen von Amtswegen zu veranlassen. In diesem Falle hat der magistr. Kommissär einen oder zwei Taglöhner der Säuberungsanstalt zu requiriren und durch sie die Reinigung und Bestreuung zu bewerkstelligen.

§. 7. Nach beendeter Respizirung sind die Nummern und Gassen jener Häuser, vor welchen die Trottoirs nicht vorschriftsmäßig gereinigt und bestreut befunden wurden, genau in ein Verzeichniß zu bringen.

§. 8. In dieses Verzeichniß sind jene Beträge, welche für die Reinigung und Bestreuung von Amtswegen aufgelaufen sind, aufzunehmen, dasselbe ist von den Kommissions-Mitgliedern zu unterfertigen und hat am Schlusse jedesmal die Klausel zu enthalten, daß die Säumigen auf die Unterlassung aufmerksam gemacht und zur Abhilfe ermahnt wurden; dieses Verzeichniß ist am nämlichen Tage unmittelbar dem betreffenden Magistrats-Referenten zu übergeben.

§. 9. Der magistr. Kommissär hat sich bei dieser Funkzion mit Anstand und Gelassenheit zu benehmen, und sich in keinem Falle mit den Parteien in ein Gezänke oder einen Wortstreit einzulassen.

515.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 1. Dezember 1865, Z. 7127, Mag. Z. 160 920,

mit welchem die speziellen Bedingungen und die Instrukzion für die Uebernahme der Material-Artikel für alle städtischen Anstalten genehmigt werden.

A. Spezielle Bedingungen.

§ 1. Jeder Unternehmungslustige hat vor dem Beginne der Versteigerung oder Behandlung ein der vorgezeichneten, in jedem einzelnen Tarife namhaft gemachten Kauzion gleichkommendes Vadium zu erlegen, welches den Nichterstehern nach beendigter Verhandlung allsogleich wieder zurückgestellt, von dem Ersteher aber als Kauzion auf die Dauer des Kontraktes zurückbehalten, und ihm dafür von der städtischen Kassa der Erlagsschein ausgefertigt werden wird.

Diese Kauzion soll in der Regel entweder im Baren oder in öffentlichen Fondsobligazionen kann aber auch ausnahmsweise in sonstigen börsemäßigen Effekten nach dem Kurse des der Verhandlung vorhergehenden Tages berechnet, erlegt werden, und es bleibt in diesen letzteren Fällen den Erstehern der Genuß der darauf haftenden Interessen vorbehalten.

Unternehmungslustige, welche in der abgelaufenen Periode bereits Ersteher waren und die vorgeschriebene Kauzion deponirt haben, sind von dem Erlage des Vadiums, und falls sie abermals Ersteher bleiben, selbstverständlich auch von einem neuerlichen Kauzionserlage befreit.

Der Gemeinderath behält sich das Recht vor, Unternehmungslustige, welche mit der Kommune in Verrechnung stehen, und im genügenden Maße ausständige Forderungen an dieselbe haben, vom Kauzionserlage freizulassen.

§. 2. Dagegen haben die Lizitanten in ihren allfälligen Offerten die Post-Nummern des zur Offertverhandlung ausgeschriebenen Artikels, welchen sie ersteben wollen, genau zu bezeichnen.

§. 3. Die Einlieferung sämmtlicher Material-Artikel nach den vom Ersteher unterfertigten Offertbedingnissen hat bei zu liefernden größeren Partien zu einem Drittheil des ganzen Quantums längstens binnen drei Monaten vom Tage der vom Magistrate dem Lieferanten zugestellten Verständigung über die Annahme seiner Offerte zu geschehen; der zweite und dritte Drittheil ist aber in einmonatlichen Zwischenräumen vom ersten Lieferungstermine an die betreffende Anstalt zu liefern.

Bei Material-Artikeln, deren zu liefernde Stücke oder Ellenanzahl nicht bedeutend ist, steht es dem Lieferanten frei, auch das ganze Quantum auf einmal, vor Ablauf des ersten Lieferungstermines zu liefern.

§. 4. Zur Uebernahme der gelieferten Waaren sollen nebst dem vom Magistrate (Armen-Departement) beizuziehenden Beamten, nach dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 27. Oktober 1863 und 20. Jänner 1865, Z. 6308, Sachverständige des Gemeinderathes zur Beurtheilung und definitiven Entscheidung über Annahme oder Zurückweisung der Waaren zugezogen werden.

§. 5. Die bei dieser Beschau als nicht qualitätmäßig oder mustermäßig erkannten Waaren werden zurückgewiesen und bleiben in dem Hauptmagazine des Versorgungshauses oder in anderen Kommunalanstalten, wo Lieferungen sind, in dem betreffenden Lieferungsorte liegen.

Diese dürfen unter keinem, welch' immer Namen habenden Vorwande dem Lieferanten früher zurückgegeben werden, bevor nicht das, im Offertwege vom Lieferanten erstandene Gesammtquantum des betreffenden Artikels mustergemäßer Waaren geliefert und von der Beurtheilungs-Kommission übernommen worden ist.

Wenn von Seite der Lieferanten die eingegangene Bedingniß hinsichtlich der Lieferzeit nicht eingehalten wird, oder wenn der Lieferant für die ihm beanständeten Waaren nicht binnen der festgesetzten Frist von 14 Tagen den Ersatz hiefür in mustergemäßer Waare einliefert, so ist von Seite der Verwaltung durch den Magistrat an den Gemeinderath ungesäumt die Anzeige zu machen, welcher sodann hinsichtlich der Fristverlängerung (bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen) oder Anschaffung des vom Lieferanten zu ersetzenden Quantums nach §. 10 der allgemeinen Bedingnisse die weiteren Beschlüsse fassen wird.

Geschieht von Seite der Verwaltung diese Anzeige nicht zur rechten Zeit, oder es würde durch ein derartiges Versäumniß das Interesse der Kommune geschädigt werden, so ist die Verwaltung für die Folgen und Schäden verantwortlich zu machen.

Bei Lieferungsgegenständen, die eine gewisse, vorgeschriebene Länge haben müssen, sollen die eingelieferten Waaren in einem durch dieses Längenmaß theilbaren Ellenmaß geliefert werden. Z. B. bei Leintüchern, welche 3 Ellen lang sind, muß das Stück Leinwand ein solches Ellenmaß haben, daß selbes durch drei getheilt werden kann.

Der Ueberschuß wird nicht in Rechnung genommen.

Alle Artikel müssen nach den bei der Offertverhandlung vorliegenden Mustern in derselben Breite und Qualität geliefert werden.

Es ist nicht gestattet, daß eine schmälere Waare gegen dem übernommen werde, daß der Lieferant den Abgang der Breite am Längenmaße ersetze.

Artikel, wie Trills, ungebleichter Zwillich u. s. w., die eingegangen geliefert werden sollen, können von der Uebernahms-Kommission hinsichtlich der Qualität im uneingegangenen Zustande beurtheilt und übernommen werden, und sind an den Enden mit dem Kommunal-Stempel zu bezeichnen.

Selbe werden dann einem von der Kommission als verläßlich anerkannten Appreteur auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zum Eingehenlassen des Stoffes übergeben.

Bei geschehener Rücklieferung wird sodann die Waare hinsichtlich der vorgeschriebenen Breite und Länge gemessen, und geschieht die Bezahlung der Waaren nur nach diesem Ergebnisse.

Sollte ein Unternehmer aus Anlaß beanständeter Arbeitsleistungen oder Materiallieferungen oder auf Grund sonstiger Klagen gegen die ordentliche Erfüllung seiner Verpflichtungen sich beschwert fühlen, so steht ihm das Recht der Berufung an den Gemeinderath offen.

§. 6. Für den Fall, als von einem Material-Artikel eine größere, als die bei der Lizitazion angeforderte Quantität erforderlich wäre, so hat der Ersteher diesen Mehrbedarf längstens binnen 4 Wochen, von dem Tage der an ihn ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu dem nämlichen Preise und Bedingnissen zu liefern.

Jedoch kann der Lieferant nur dann verpflichtet werden, diesen Mehrbedarf um denselben Preis und Bedingnisse zu liefern, wenn derselbe nicht den dritten Theil des in der Offertverhandlung erstandenen Gesammtquantums in diesem Artikel überschreitet.

B. Instrukzion.

§. 1. Der Magistrat hat die Pflicht, den Gemeinderath, beziehungsweise die betreffende Kommission rechtzeitig von dem Zeitpunkte der Uebernahme der Materialien zu verständigen, damit die betreffenden Gemeinderäthe zur Beurtheilungs-Kommission rechtzeitig eingeladen werden können.

§. 2. Am Ende eines jeden Lieferungsjahres, und zwar im Monat September, ist eine tabellarische Zusammenstellung von der Buchhaltung im Einvernehmen mit der Verwaltung zu verfassen, die einen Ueberblick über die qualitätmäßig gelieferten, sowie ausgeschlossenen Materialien, dann über die den Offertbedingnissen entsprechende oder nicht entsprechende Lieferung der Kontrahenten, und über die im Laufe des Jahres gemachten Erfahrungen und wünschenswerthen Abänderungen enthält.

Schließlich sollen sämmtliche Verwaltungen der städtischen Versorgungs- und Waisenhäuser, sowie sämmtliche städtischen Anstalten vom Herrn Bürgermeister beauftragt werden, ihre dießbezüglichen Bedürfnisse rechtzeitig bekannt zu geben, damit zu den betreffenden Offertverhandlungen die etwaigen neuen Mustervorlagen oder sonstigen wünschenswerthen Verbesserungen, so wie die sonst nöthigen Vorkehrungen rechtzeitig getroffen werden können.

516.

Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien

vom 18. Dezember 1865, Z. 7712 Mag. Z. 168.563,

mit welcher ersucht wird, bei Besteuerungen und Reassumirungen in dem Verhandlungs-Protokolle der bezüglichen Partei auch alle jene Gewerbe anzuführen, welche der zu besteuernde oder in der Steuer zu erhöhende Handels- oder Gewerbsmann gleichzeitig betreibt.

Es haben sich bereits zu wiederholten Malen Fälle ergeben, wo Gewerbstreibende, welche zwei oder mehrere Gewerbe besitzen, für ein weiter errichtetes Gewerbe neu besteuert oder rücksichtlich eines schon besitzenden Gewerbes in die Reassumirungsverhandlung einbezogen wurden, ohne daß bei dieser Verhandlung von dem gleichzeitigen Betriebe der übrigen Gewerbe eine Erwähnung gemacht worden wäre.

Dieser Uebelstand zeigt sich insbesondere häufig bei der minderen Gewerbsklasse, welche nur mit 10 fl. 50 kr., oder 5 fl. 25 kr. besteuert ist. Da die Bemessung der Einkommensteuer bei den Gewerben der Kategorie per 5 fl. 25 kr. einzutreten hat, sobald der betreffende Gewerbsbesitzer ein zweites Gewerbe besitzt, so liegt es im Interesse der Einkommensteuer, daß ein genauer Vormerk über solche Handels- und Gewerbsleute geführt werde, welche zwei und mehrere Gewerbe betreiben.

Dieser Vormerk wird nun zwar hierorts mit möglichster Genauigkeit geführt, es wird jedoch auch der Magistrat die genauere Evidenzhaltung solcher Gewerbe wesentlich fördern, wenn bei neuen Besteuerungen oder bei Reassumirungen in dem Vernehmungs-Protokolle der bezüglichen Parteien auch immer alle andern Gewerbe mitangeführt werden, welche der neu zu besteuernde oder in der Steuer zu erhöhende Handels- oder Gewerbsmann gleichzeitig führt.

Es wird das diensthöfliche Ersuchen gestellt, die bezüglichen mit den Erwerbsteuer-Anträgen betrauten Herren Funkzionäre in dieser Richtung entsprechend anzuweisen.

517.

Erlaß der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion

vom 18. Jänner 1866, Z. 905, Mag. Z. 11.183,

die Stempelbehandlung der Eingaben in Steuerangelegenheiten betreffend.

Die Finanz-Landes-Direkzion hat Anlaß genommen, die Anfrage des Magistrates vom 11. November 1865, Z. 145.974, in Betreff der Stempelbehandlung der Gesuche um Termine oder Raten zur Zahlung von Erwerbsteuer-Rückständen dem k. k. Finanz-Ministerium mit dem Antrage vorzulegen, die Gebührenbefreiung wenigstens in dem Falle zugestehen zu wollen, wenn aus Anlaß einer erfolglos durchgeführten Pfändung die mit der Steuer im Rückstande haftende Partei kommissionell (protokollarisch) um die Bewilligung von Zahlungsraten ansucht. Hierüber hat das k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 5. Jänner 1866, Z. 57.219, Folgendes bedeutet:

„Die Eingaben um Bewilligung von Raten zur Zahlung rückständiger Abgaben unterliegen der Gebühr, wenn der Anspruch auf eine Zufristung nicht schon in den betreffenden Gesetzen gegründet ist.

Wenn das über ein Ansuchen um Raten aufgenommene Protokoll die Stelle einer Eingabe vertritt, unterliegt es dem Stempel für die Eingabe, d. i. dermalen von 50 kr., und dem Finanz Ministerium steht es nicht frei, von dieser gesetzlichen Anordnung abzugeben.

Wenn aber eine augenblicklich zahlungsunvermögende Person aus Anlaß ihrer Vorforderung das Versprechen macht, die Zahlung in Raten leisten zu wollen, so ist es nicht unumgänglich nothwendig, ein von ihr unterfertigtes Protokoll darüber aufzunehmen, sondern es genügt, wenn ihre Angabe in Form einer Relazion mitgetheilt wird."

Indem man den Magistrat von dieser Erledigung unter Rückschluß der mit der gestellten Anfrage anher gelangten Note der hiesigen Finanz-Bezirks-Direkzion vom 19. Oktober 1865, Z. 48.427, womit der Magistrat auf die Stempelpflichtigkeit der Protokolle über das Ansinnen von Parteien um Termine oder Raten zur Zahlung von Erwerbsteuer-Rückständen aufmerksam gemacht wurde, verständigt, macht man bemerklich, daß das k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 30. November 1851, Z. 13.295, als Eingaben, welche nach T. Post 44 g. des Gebührengesetzes vom Stempel befreit sind, bezeichnete: Gesuche um Abschreibung der Grund- und Gebäudesteuer wegen Elementar-Unfällen, um die Zufristung der Steuerzahlung wegen Elementar-Ereignissen oder Unglücksfällen, welche zu einer Nachsicht der Steuer sich nicht eignen; um Steuerabschreibung wegen Leerstehung von Wohnungen bei der Hauszinssteuer; um Abschreibung der Erwerbsteuer wegen Gewerbszurücklegung oder wegen des Todes des Steuerpflichtigen. Dagegen wurde mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 25. April 1853, Z. 6995, bedeutet, daß die Gesuche um eine Ermäßigung, Abschreibung, Zurückerstattung oder Zufristung außer den Fällen, in welchen das Gesetz darauf einen rechtlichen Anspruch einräumt, dem Stempel von 15 kr. C. M. (nun 50 kr. ö. W.) unterliegen. Stempelfrei nach T. Post 44 g. sind also nur jene Eingaben und Protokolle, worin bloß das gesetzmäßige Steuer- oder Gebührenausmaß, die gesetzlich ausgesprochene Befreiung oder zugestandene Begünstigung in Anspruch genommen, rücksichtlich gegen Ueberbürdung reklamirt wird. Wird hingegen um eine gnadenweise Sistirung der Anwendung des Gesetzes aus Billigkeitsrücksichten angesucht, so ist zu dem Gesuche der gewöhnliche Eingabenstempel zu verwenden.

Diese Andeutungen dürften genügen, den Sinn und die Tragweite der T. Post 44 g vollkommen klar zu machen.

Anhang.

Der Gemeinderath hat zu Folge Beschlusses vom 28. November 1865, Z. 6951, Mag. Z. 159 344, bewilligt, daß Wasser aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung, soweit dasselbe nicht für öffentliche Zwecke gebraucht wird, in Hinkunft wieder gegen Annuitäten, jedoch nicht mehr gegen zwanzigjährige, sondern nur gegen zehnjährige und gegen Bezahlung der festgesetzten sechsperzentigen Zinsen an Private abgegeben werden kann.

Das k. k. Handelsministerium hat sich veranlaßt gesehen, auf mehrere im wesentlichen Interesse der Behörden gelegene Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Oktober 1865 über die Portofreiheit (R. G. B. Nr. 108) insbesondere aufmerksam zu machen.

In Folge der hierüber vom k. k. Staatsministerium herabgelangten Weisungen wurde von der k. k. Statthalterei Nachstehendes bemerkt:

Zur Vermeidung von Anständen wird es vor Allem nothwendig sein, daß die Vorschriften des Artikels V des Gesetzes in Betreff der portofreien Korrespondenzen genau beobachtet werden.

Da ferner nach Artikel II Punkt 4 und Artikel V des Gesetzes den Eingaben der Parteien, welche in Angelegenheiten des Dienstes in Folge allgemeiner Verordnungen oder besonderer ämtlicher Aufforderungen eingebracht werden, die Portofreiheit zukömmt, wenn sie mit der Bezeichnung, „über ämtliche Aufforderung" versehen sind, so wird dafür gesorgt werden müssen, daß diese Bezeichnung nicht zu Postgefälls Verkürzungen mißbraucht werde.

Es wird demnach bei Eröffnung der Amtskorrespondenz dießfalls eine gewissenhafte Ueberwachung einzuleiten und dafür zu sorgen sein, daß in allen Fällen, wo eine Privateingabe einer Partei mit der fälschlichen Bezeichnung, „über ämtliche Aufforderung" einlangt, der Thatbestand aufgenommen, und an die Gefällsbehörde zur Einleitung des Strafverfahrens geleitet werde.

Dagegen wird in jenen Fällen, wo eine portopflichtige Eingabe ohne Anwendung einer falschen Bezeichnung aber unfrankirt einlangt, auf Grund des Artikel VI des Gesetzes, sowie bisher lediglich der Name und Wohnort des Aufgebers sammt dem Couverte dem Abgabepostamte wegen nachträglicher Einhebung der Portogebühr mitzutheilen sein.

Nach Artikel IX des Gesetzes sind jene ämtlichen Fahrpostsendungen, denen nicht nach den Bestimmungen der Artikel VII und VIII die Portofreiheit zukommt, bei der Aufgabe zu frankiren, falls sie nicht an einen portopflichtigen Adressaten gerichtet sind.

Die betreffenden Portogebühren können auf Grund der postämtlichen Aufgabs-Rezepisse in Rechnung gestellt werden.

Selbstverständlich werden auch für Korrespondenzen und Sendungen, die bei den Gemeinden aus dem Auslande einlangen, soferne denselben nicht nach den bestehenden Postverträgen die Portofreiheit zukommt, die darauf haftenden ausländischen Porto- und sonstigen Gebühren bei der Abgabe zu entrichten sein.

Ebenso werden für Korrespondenzen und Sendungen, welche von dort aus nach dem Auslande aufgegeben werden und welche nach den bestehenden Postverträgen bei der Aufgabe frankirt werden müssen, oder deren Frankirung gewünscht wird, die ausländischen Portogebühren bei der Aufgabe zu entrichten sein.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. November 1865, Z. 4426, Mag. Z. 160 172.)

Die k. k. Steuer-Administrazion für Wien hat mit Note vom 5. Dezember 1865, Z 8303, Mag. Z. 160 816 das Ansuchen gestellt, dem jeweiligen Steuer-Abschreibungs-Antrage einer Fabriks-Niederlage auch den die Niederlage betreffenden Steuer-Bemessungsakt beizulegen.

Der Gemeinderath hat zu Folge Beschlusses vom 7. Dezember 1865, Z. 6840, Mag. Z. 110 593, die Beibehaltung der Galamontur für die bei den Bezirks-Gemeinden zur Dienstleistung zugewiesenen Amtsdiener genehmigt, jedoch die Tragdauer dieser Monturen von drei auf vier Jahre ausgedehnt.

Zur Erzielung der möglichsten Geschäfts-Vereinfachung sind in Hinkunft Requisizionen um polizeiliche Erhebungen oder Verfügungen in minder wichtigen Angelegenheiten, welche weder ein besonderes oder allgemeines dienstliches Interesse haben, noch besondere oder allgemeine Vorkehrungen erheischen, z. B. wegen einfacher Erhebungen bezüglich einer bestimmten

Persönlichkeit, deren Wohnort bekannt ist, oder in Fällen, wo es sich um Verfügungen handelt, welche von Seite eines Kommissariates ganz zweckentsprechend getroffen werden können, nicht mehr an die k. k. Polizei-Direkzion, sondern stets unmittelbar an das betreffende k. k. Polizei-Kommissariat zu richten.

(Note der k. k. Polizei-Direkzion vom 25. Dezember 1865, Z. 5161, Mag. Z. 4658.)

Um bei der Einbringung der städt. Taxen und Portogebühren eine schnellere und erfolgreichere Prozedur zu bewirken, wurde dem Oberkammeramte bedeutet, daß jeder, aus was immer für einer Ursache nicht einbringlich zu machende städt. Tax- und Portobetrag mittelst individuellen Anzeigen mit Berufung auf die Geschäftszahl des fraglichen Aktenstückes dem Magistrate zur weiteren Verhandlung in der kürzesten Frist bekannt zu geben ist, welche individuellen Anzeigen durch das Einreichungs-Protokoll demjenigen Herrn Referenten zuzutheilen sind, aus dessen Departement das fragliche Aktenstück herrührt.

Nur jene konsignazionsweise verfaßten Anzeigen mehrerer derlei Rückstände, welche aus längerer Zeit herrühren und welche vom Oberkammeramte periodisch verfaßt werden, sind dem für die Tax- und Porto-Angelegenheiten speziell bestimmten Referenten zuzutheilen.

Uebrigens wurden die Herren Referenten wiederholt ersucht, darauf Einfluß zu nehmen, daß auf den Konzepten, namentlich bei Berichten, im Rubro des Referatsbogens stets der Wohnort der taxpflichtigen Partei genau angegeben werde.

(Erlaß des Magistrats-Präsidiums vom 13. Jänner 1866, Z. 80 V. P., Mag. Z. 8140.)

Mit dem Erlasse des k. k. Staatsministeriums vom 8. Jänner 1866, Z. 22.384, wurde aus Anlaß eines speziellen Falles bedeutet, daß es von der mit dem Hofkanzlei-Dekret vom 31. Mai 1845 angeordneten Konkursausschreibung im Grunde der A. h. Entschließung vom 5. Jänner 1861 (intimirt mit Statthalterei-Dekrete vom 17. Jänner 1861, Z. 2125, s. Verord.-Bl. Jahrg. 1861, S. 12) in dem Falle abzukommen habe, wenn ein mit einer Personal-Gerechtsame betriebenes Apotheker-Etablissement im Sinne des § 59 der Gewerbe-Ordnung auf einen Anderen durch Erbschaft, Legat oder durch Akte unter Lebenden übertragen wird und eine neue Konzession erwirkt werden muß.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Jänner 1866, Z. 1433, Mag. Z. 12.323.)

Das k. k. Bezirksamt Mödling hat behufs der Geschäftsvereinfachung dem Magistrate vorgeschlagen, in allen jenen Fällen, in denen es sich um Eruirung von Personen, um Zustellungen, Geld- oder Gebühreneinbringen, oder sonstige Erhebungen lokaler Natur, mit einem Worte um solche Angelegenheiten handelt, in welchen das Bezirksamt bis nun der betreffenden Gemeinde das Requisitizionsschreiben zur Erledigung zusenden, und diese Erledigung wieder erst dem Magistrate übermitteln mußte, künftighin sich direkte an die gedachten Gemeindevorstände oder Bürgermeister zu wenden, und erst dann, wenn die Gemeinde entweder nicht die Kraft oder den Willen hätte, diesem Ansinnen zu entsprechen, die Amtshandlung des k. k. Bezirks-Amtes in Anspruch nehmen zu wollen.

Der Magistrat hat diese Vorschläge angenommen, und das k. k. Bezirksamt Mödling ersucht, den unterstehenden Gemeindeämtern die dießfälligen Weisungen ertheilen zu wollen.

(Magistrats-Beschluß vom 26. Jänner 1866, Z. 11.826.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

№ 154 erschien am 15. März 1866.

518.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. Februar 1866, Z. 4147, Mag. Z. 24.737,

betreffend die Entzündungstemperatur von Mineralölen, die als Beleuchtungsstoff verkauft werden.

Das k. k. Staats-, Polizei- und das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft haben sich mit der gleichzeitig im Reichsgesetzblatte Nr. 14 kundgemachten Verordnung vom 27. Jänner 1866 bestimmt gefunden, die im §. 8 der Verordnung vom 17. Juni 1865 (R. G. B. Nr. 40, s. Verord. Blatt Jahrgang 1865 S. 79) mit mindestens 40° Reaumur bestimmte Entzündungs-Temperatur von Mineralölen, die als Beleuchtungsstoffe verkauft werden, auf mindestens 30° R. herabzusetzen.

Die genannten Ministerien haben sich zu dieser Herabsetzung durch die gegen die Entzündungs-Temperatur von 40° R. von Seite der Industriellen, insbesondere aus Triest und Galizien eingebrachten Vorstellungen und die hierüber gepflogenen Erhebungen veranlaßt gesehen.

Anderseits wurde hiebei auf die in dieser Beziehung im Auslande, namentlich in Hamburg, England, Nordamerika geltenden Anordnungen Rücksicht genommen. Je mehr bei dieser Herabsetzung die erhobene Einwendung, daß die Entzündungs-Temperatur von 40° R. der gewöhnlich vorkommenden Beschaffenheit des Petroleums und selbst des amerikanischen nicht entspreche und daß bei Bestand dieser Bestimmung das galizische Produkt mit dem amerikanischen gar nicht konkurriren könnte, ihre Beachtung gefunden hat, desto nothwendiger erscheint es nunmehr zum Schutze des Publikums, daß Oele, welche die Entzündungs-Temperatur von mindestens 30° R. nicht haben, mit aller Strenge von dem Verkaufe als Beleuchtungsstoff ausgeschlossen werden.

Der Magistrat wird daher angewiesen, sich durch öftere und genaue Untersuchungen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die als Beleuchtungsstoffe verkauften Mineralöle die vorgeschriebenen Eigenschaften haben und ob überhaupt die sonstigen, in der Verordnung vom 17. Juni 1865 angeordneten Vorsichtsmaßregeln genau beobachtet werden.

Anhang.

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 18. September 1865, Z. 18.497 der Kongregazion der Töchter vom dritten Orden des heil. Franz von Assisi die Bewilligung zur Errichtung und Erhaltung eines Spitales für unentgeltliche Pflege von armen Kranken in dem auf der Wieden, Hartmannsgasse gelegenen Hause Nr. 7 aus eigenen Mitteln, ohne irgend einen öffentlichen Fond in Anspruch zu nehmen, ertheilt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. September 1865, Z. 36.458, Mag. Z. 130.541.)

Seine k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 16. October 1865 anzuordnen geruht, daß die Leitung und Verwaltung des Gefängnißwesens aus dem Ressort des Staatsministeriums ausgeschieden und in jenes des Justizministeriums übernommen werde.

Die Gesammtheit jener Amtsgeschäfte und Thätigkeiten, welche zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Strafanstalten in den einzelnen Kronländern bisher den Länderstellen obgelegen hatten, ist daher in den ausschließlichen Wirkungskreis der Oberstaatsanwälte übertragen worden.

Diese a. h. Anordnung trat mit 16. November 1865 in Wirksamkeit, von welchem Tage angefangen der Magistrat in den das Gefängnißwesen betreffenden Angelegenheiten sich unmittelbar an die k. k. Oberstaatsanwaltschaft zu wenden hat.

Gleichzeitig wurde dem Magistrate bedeutet, dahin zu wirken, daß mit Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust ausgestattete Sträflinge nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt einen ehrlichen Erwerb finden und daß vertrauenswürdige Arbeitgeber bewogen werden, derlei Sträflinge auf angemessene Zeit in ihre Arbeit und Obsorge zu übernehmen.

Der Magistrat hat daher sowohl an die Gemeinde-Bezirks-Vertretungen, als auch an die Vorsteher der sämmtlichen hiesigen Gewerbsgenossenschaften eine Aufforderung erlassen, die Unterstützung der diesfälligen behördlichen Bestrebungen thunlichst zu fördern.

(Aus den Erlässen der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. November 1865 und 15. Jänner 1866, Z. 41.978 und 1559, Mag. Z. 150.104 und dem Mag. Dekrete vom 5. Februar 1865, Z. 15.234.)

Das k. k. Staatsministerium ist im Wege des k. k. Finanz-Ministeriums von der Existenz der „medizinischen Kräuter-Cigaretten" des Med. Dr. Löwy in die Kenntniß gekommen und hat mit dem Erlasse vom 29. Oktober 1865, Z. 20.669, anzuordnen befunden, daß der Verkauf derselben nicht zu gestatten, und daß auf der genauen Beobachtung dieses Verbotes feste Hand zu halten sei.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. November 1865, Z. 42.120, Mag. Z. 154 667.)

Zur Vereinfachung der gegenwärtig komplizirten vierteljährigen Ausweise über die Gebahrung mit den direkten Steuern hat das k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 11. November 1865, Z. 49.469, für die künftige Verfassung dieser Uebersichten ein vereinfachtes Formular mitgetheilt.

Die mit dem Finanz-Ministerial-Erlaß vom 2. Juni 1865, Z. 23.935 (s. Verord. Bl. Jahrg. 1865, S. 88) angeordneten Nachweisungen der im Laufe des Quartals zur Anwendung gebrachten Exekuzionsmittel werden hiemit aufgehoben, und sind künftig nur die diesbezüglich mit der Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 28. September 1853, Z. 12.975, aufgetragenen Jahres-Ausweise vorzulegen.

(Erlaß der k. k. öster. Finanz-Landes-Direkzion vom 24. November 1865, Z. 24.421, Mag. Z. 157.766.)

Bei der Erledigung des Rechnungs-Abschlusses der Kommune für die Finanzperiode vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 sind nachstehende normative Beschlüsse gefaßt worden:

1. In Zukunft soll bei Ausmittlung des Werthes der Häuser, deren Ankauf von der Kommune beabsichtigt wird, von dem Brutto-Ertrage mindestens 40 Prozent für Steuern und Reparaturen anstatt des sonst üblichen Drittels in Abschlag und hinsichtlich aller zu öffentlichen Zwecken verwendeten steuerfreien Realitäten ein reines 5perzentiges Erträgniß des Inventarialwerthes als Zinswerth in Anschlag gebracht werden.

2. Hat sich der Magistrat bei Erstattung seiner Gutachten über Häuserkäufe jederzeit mit der städt. Buchhaltung in's Einvernehmen zu setzen.

3. Die städt. Buchhaltung hat, um den immer mehr anwachsenden Zuschußkrediten einen Damm zu setzen, vom Jahre 1866 angefangen, schon nach Ablauf des ersten Semesters einen Ausweis über die auf die einzelnen Präliminarposten des ordentlichen Haushaltes hingewiesenen und wirklich aufgelaufenen Beträge dem Gemeinderathe vorzulegen, damit hinsichtlich derjenigen Aufwandszweige, bei welchen der Präliminarkredit der Erschöpfung nahe ist, jede weitere Ausgabe vermieden und beziehungsweise auch von den Organen der Kommune jede weitere Anschaffung, die nicht unumgänglich nothwendig ist, unterlassen werde.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 28. November 1865, Z. 5430, Mag, Z. 15.359.)

Unterm 6. Dezember 1865 wurde ein Vertrag zwischen Oesterreich und Sachsen (R. G. B. Nr. 16) bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden abgeschlossen.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 7. September 1865 die Vereinigung der im Königreiche Ungarn mit Einschluß der Wojwodina und des Temescher Banates bestehenden fünf Finanz-Landes-Behörden in Eine Finanz-Landes-Direkzion mit dem Amtssitze in Ofen im Prinzipe allergnädigst zu genehmigen geruht.

Diese Finanz-Landes-Direkzion hat mit 1. Jänner 1866 ihre Amtsthätigkeit begonnen, und es haben demnach die Finanz-Landes-Direkzion zu Temesvar, sowie die Finanz-Landes-Direkzions-Abtheilungen in Ofen, Preßburg, Oedenburg und Kaschau ihre Amtswirksamkeit am 31. Dezember 1865 eingestellt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Dezember 1865, Z. 4652, Mag. Z. 168.408.)

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 8. Dezember 1865, Z. 23015, Nachstehendes eröffnet:

Dem Beschlusse der deutschen Bundesversammlung vom 2. Juli 1863, (R. G. Bl. Nr. 68) wornach außer den im Artikel 9 der Bundes-Kartel-Konvenzion vom 10. Februar 1831 (Kaiserl.

Patent vom 12. Mai 1831) festgesetzten Fangprämien (Taglien) für ausgelieferte Deserteurs kein anderer Kostenersatz gewährt werden soll, war eine bereits im Jahre 1860 zwischen Oesterreich und Preußen im Korrespondenzwege getroffene Uebereinkunft vorausgegangen, daß in Fällen der Auslieferung von Deserteurs zwischen diesen beiden Staaten weder der Ersatz der obigen Kosten noch auch der Taglien in Anspruch genommen werden solle.

Diese Verabredung hat durch den erwähnten Bundesbeschluß vom Jahre 1863 in so ferne keine Aenderung erlitten, als mit der vorhergegangenen Verabredung auch auf die Vergütung der Taglien ausdrücklich Verzicht geleistet wurde, also nach wie vor zwischen Oesterreich und Preußen Kostenersätze und Taglien aus Anlaß der Auslieferung von Deserteurs weder gefordert noch geleistet werden sollen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Dezember 1865, Z. 47.106, Mag. Z. 495.)

Mit der Note des n. ö. Landes-Ausschusses vom 27. Dezember 1865, Z. 11.964, Mag. Z. 6312. wurde die Abänderung der Route für den böhmischen Hauptschub bekannt gegeben.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem Gesuche eines hiesigen Buchhändlers um die Bewilligung zur Eröffnung einer Filiale keine Folge gegeben, da nach §. 45 der Gewerbe-Ordnung nur diejenigen, welche freie Gewerbe betreiben, befugt sind, nach vorausgegangener Anzeige mehrere Verkaufslokale in der Gemeinde ihres Standortes zu halten, bei konzessionirten Gewerben hingegen nach den Bestimmungen der §§. 16, 17 und 18 der Gewerbe-Ordnung für jede feste Betriebstätte eine besondere Konzession zu erwirken ist.

Diese Entscheidung der k. k. Statthalterei wurde im Rekurswege von dem k. k. Staatsministerium mit dem Erlasse vom 24. Dezember 1965, Z. 24.864 bestätigt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Jänner 1866, Z. 49.414, Mag. Z. 7402.)

Zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns wird im Jahre 1866 für den Landesfond eine Umlage von zwölf Neukreuzern, und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von sechs Neukreuzern, zusammen eine Umlage von achtzehn Neukreuzern von jedem Gulden sämmtlicher direkter Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

(Kundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 8. Jänner 1866.)

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 9. Jänner 1866, Z. 23.419, auf Grund der h. Ortes eingeholten Gutachten von Fachmännern für den Ausschank von Wein und Bier den Gebrauch von Messingpippen unter Beobachtung der sorgfältigsten Reinhaltung derselben für zulässig zu erklären befunden. Die Sanitäts-Aufsichts-Organe sind daher zu beauftragen, durch häufige Revisionen bei den Gastwirthen von der Reinhaltung der Messingpippen sich zu überzeugen, und sind die, diese Reinhaltung Unterlassenden strenge zu strafen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Jänner 1866, Z. 1432, Mag. Z. 11.109.)

Zufolge A. h. Entschließung vom 30. Dezember 1865 (R.-G.-B. Nr. 149) haben Se. k. k. apost. Majestät dem Finanzgesetze für das Jahr 1866 die A. h. Sankzion zu ertheilen geruht.

Nach diesem Gesetze wird der zufolge kaiserl. Verordnung vom 13. Mai 1859 (R.=G.=B. Nr. 88) bestehende außerordentliche Zuschlag zu den direkten Steuern für das Verwaltungs-Jahr 1866 wie im Vorjahre:

a) bei der Hauszinssteuer mit zwei Sechstel,
b) bei der Erwerbsteuer mit zwei Fünftel,
c) bei dem Contributo arti e commercio im lombardisch=venezianischen Königreiche mit zwei Fünftel, und
d) bei der Einkommensteuer mit zwei Fünftel des Ordinariums, dagegen
e) bei der Grundsteuer mit drei Zwölftel, und
f) bei der Hausklassensteuer mit drei Viertel des Ordinariums bemessen und eingehoben. Es wird somit bei den unter lit. e. und f. benannten Steuergattungen ein Nachlaß von einem Viertheile des bisherigen außerordentlichen Zuschlages eintreten.
g) Die von den Zinsen der Staats=, öffentlichen Fonds= und ständischen Obligazionen zu entrichtende Einkommensteuer wird wie im Vorjahre mit sieben Perzent bemessen und eingehoben.

Die Einhebung der letzteren g) hat wie im Vorjahre ohne Unterschied der Währung, auf welche die Obligazionen lauten, in der mit der kaiserl. Verordnung vom 28. April 1859 (Nr. 67 des R.=G.=B.) festgesetzten Art mittelst Abzuges bei der Auszahlung der nach Kundmachung des erwähnten Finanzgesetzes fällig werdenden Zinsen zu geschehen.

In den Ländern, in welchen den Schuldnern das Recht zum Abzuge der hypothekarisch oder bei Gewerbsunternehmungen angelegten Kapitalien gesetzlich eingeräumt ist, hat sich dieses Recht auch auf den nach dem berufenen Finanzgesetze festgesetzten Zuschlag zu derselben zu erstrecken.

Diese A. h. Entschließung wird zufolge des Finanz=Ministerial=Erlasses vom 11. Jänner 1866, Z. 1624, zur Wissenschaft und Darnachachtung der Steuerträger und der mit der Steuerverwaltung betrauten Behörden und Organe allgemein bekannt gegeben, und letzteren hierbei zur Pflicht gemacht, nunmehr die definitive Bemessung und Vorschreibung der Steuerschuldigkeit mit aller Beschleunigung durchzuführen, in ihren Obliegenheiten in Bezug auf die pünktliche Einbringung der Steuern thätigst nachzukommen und diesem Geschäfte überhaupt die gespannteste Aufmerksamkeit und schleunigste Förderung zuzuwenden.

Insbesondere haben die Steuerämter, ohne erst die ihnen später zukommenden Grund= und Hausklassensteuer=Repartizions=Extrakte der h. o. Rechnungs=Kanzlei abzuwarten, die Arbeiten der individuellen Repartizion der Grund= und Hausklassensteuer auf Grund der dortigen Evidenzhaltungs=Ergebnisse des Katasters bald und vollständig zu beendigen, und wenn sich zwischen den Repartizions=Extrakten der Rechnungskanzlei und den aus den steuerämtlichen Subrepartizionen resultirenden Abschlüssen nach Gemeinden Differenzen zeigen sollten, ihre Ursache zu erforschen und zu ihrer Begleichung nachträglich das Nöthige vorzukehren.

(Verordnung des k. k. n. ö. Statthalters und Präsidenten der k. k. n. ö. Finanz Landes-Direkzion vom 16. Jänner 1866, Z. 63/Pr., Mag. Z. 12.581.)

Das k. k. Staatsministerium hat im Einvernehmen mit der k. k. obersten Rechnungs=Kontrols=Behörde mit dem Erlasse vom 10. Jänner 1866, Z. 16.823, die Bestimmung getroffen, daß die Adjustirung der Verpflegskosten=Ausweise über die vom Staatsschatze nicht

dotirten öffentlichen Krankenanstalten nicht mehr durch die Staatsbuchhaltungen (beziehungsweise Staatsbuchhaltungs-Rechnungs-Departements) stattzufinden habe, sondern vom Solarjahr 1866 an die Verpflegskosten-Ausweise direkte an die betreffenden Landesstellen oder Landesausschüsse, denen der ersatzpflichtige Landesfond untersteht, zur Prüfung durch die Kontrolsorgane (Staats- oder Landesbuchhaltungen) sowie zur unmittelbaren Veranlassung der Zustellung der liquiden Beträge an die zum Ersatzanspruch berechtigten Spitäler einzusenden sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Jänner 1866, Z. 1721, Mag. Z. 17.231.)

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Geschäftsganges hat das k. k. Bezirksamt Hietzing an den Magistrat das Ansuchen gestellt, in Hinkunft, sowie in Steuerangelegenheiten, so auch in Angelegenheit der Einhebung von Genossenschaftsgebühren von Gewerbsleuten, welche in den zum Wiener Genossenschaftsbezirke gehörigen Gemeinden Hietzing, Penzing, Breitensee, Baumgarten, Hacking, St. Veit, Lainz und Speising wohnhaft sind, sich unmittelbar an die Bürgermeisterämter der genannten Gemeinden zu wenden.

(Note des k. k. Bezirksamtes Hietzing vom 13. Februar 1866, Z. 1299, Mag. Z. 24.807.)

Um in der Folge Delogirungen, welche aus öffentlichen Rücksichten als nothwendig sich herausstellen, mit dem gewünschten Erfolge durchführen zu können, ist in Folge Magistrats-Beschlusses vom 6. April 1865, Z. 43.505, die k. k. Polizei-Direkzion ersucht worden, den hiesigen k. k. Polizei-Kommissariaten die in dieser Beziehung am 20. Februar 1857, Z. 5919, ergangene Belehrung, daß die Delogirung nicht den Kommunal-Organen, sondern der k. k. Polizei-Behörde obliegt und dem Magistrate nur die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Delogirung zukommt, mit dem Beifügen in Erinnerung bringen zu wollen, daß die Sorge wegen Unterbringung der delogirten Partheien, die sich nicht selbst zu helfen vermögen, der Kommune, zunächst daher den Gemeinde-Bezirks-Vertretungen obliegt und sich demnach in dieser Richtung unmittelbar an die Gemeinde-Bezirks-Vertretungen, in Fällen von Anständen jedoch, sowie im Bereiche des I. Bezirkes an den Magistrat gewendet werden wolle.

Gleichzeitig wurden die Gemeinde-Bezirks-Vertretungen und das Stadtbauamt angewiesen, die erwähnte Norm für die Folge zur Darnachachtung zu nehmen.

Die k. k. Polizei-Direkzion erwiderte unterm 13. Juni 1865, Z. 20.316, daß die Bezirks-Kommissariate die Weisung erhielten, den an sie ergehenden Aufforderungen zur Intervenzion jederzeit zu entsprechen, stellte jedoch zugleich an den Magistrat das Ersuchen, in gleicher Weise die Einleitung zu treffen, daß von Seite der Gemeinde-Bezirks-Vertretungen das zur Vornahme der Delogirung nothwendige Hilfspersonale den Bezirks-Kommissariaten zur Verfügung gestellt werde.

In Folge dessen wurden die Gemeinde-Bezirks-Vertretungen nachträglich noch insbesondere angewiesen, in den Fällen der aus öffentlichen Rücksichten vorzunehmenden Delogirung das zur Hinwegschaffung der Mobilien der zu Delogirenden nöthige Hilfspersonale der die Delogirung vornehmenden k. k. Polizeibehörde beizustellen. Auch wurde den Gemeinde-Bezirks-Vertretungen noch ausdrücklich bedeutet, daß bei derlei Delogirungen nebst der k. k. Polizeibehörde jedesmal auch ein Mitglied der Gemeinde-Bezirks-Vertretung zu interveniren hat.

(Magistrats-Dekret vom 6. März 1866, Z. 78.408.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

№ 155 erschien am 12. April 1866.

519.

Gesetz

vom 15. März 1866 (L. G. und V. B. Nr. 5 vom 26. März 1866),
wirksam für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,

betreffend die Aufhebung der Wiener Bürgerlasten-Reluizionstaxe und Bewilligung eines Zuschlages zu den, bei Besitzveränderungen von Realitäten in Wien zu zahlenden Staatsgebühren für die Gemeinde Wien.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Das der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien bisher zugestandene Recht zum Bezuge der Bürgerlasten-Reluizionstaxe wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

Die Gemeindevertretung der Stadt Wien wird berechtiget, ein Zehntheil der ordentlichen Gebühr ohne Zuschlag, welche der Staat aus Anlaß von Uebertragungen des Eigenthumsrechtes auf die im Wiener Gemeindegebiete befindlichen Realitäten in Perzentsätzen von dem Werthe der unbeweglichen Sache bezieht und des statt dieser Perzentualgebühr von den juristischen Personen zu entrichtenden Aequivalentes als Gemeindeauflage nach den für die Staatsgebühr bestehenden Grundsätzen zu erheben.

Die Bemessung des städtischen Zuschlages hat gleichzeitig mit der Bemessung und Vorschreibung der landesfürstlichen Gebühr durch die Finanzbehörden zu erfolgen, die Entrichtung aber bei der städtischen Casse zu geschehen.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

520.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 15. März 1866, Z. 3366, Mag. Z. 42.565,

die Berücksichtigung von Invaliden und ausgedienten Militärs bei Besetzung der von den Gemeinden zu vergebenden Dienstposten betreffend.

Das k. k. Staatsministerium hat nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Kriegsministerium zu Folge Erlasses vom 22. Jänner 1866, Z. 25.553, der Vorstellung der Kommune Wien

gegen die imperative Durchführung des §. 20 der kais. Verordnung vom 19. Dezember 1853 (R. G. B. Nr. 266) wegen Berücksichtigung von Invaliden und ausgedienten Militärs bei Besetzung der von der Gemeinde zu vergebenden Dienstposten Folge zu geben und auf der Durchführung des erwähnten Paragrafes gegenüber der Gemeinde nicht zu beharren befunden, zumal bei dem patriotischen Gefühle der Kommune Wien ohnehin zu erwarten ist, daß dieselbe bei Verleihung von Dienstesstellen die entsprechende Rücksicht auf Invaliden und ausgediente Militärs nehmen werde, in welcher Richtung man es sich daher auch vorbehält, dem Magistrate, wenn es die Umstände erfordern, zu diesem Behufe geeignete Militärs namhaft zu machen.

Anhang.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die k. k. Wiener Finanz-Bezirks-Direkzion einem Bewerber um die Konzession zur Erzeugung von Spielkarten die gefällsämtliche Zustimmung intimirt hat, welche von der Partei in irriger Weise als eine förmliche Bewilligung zur Ausübung dieses Gewerbes aufgefaßt wurde. Zur Vermeidung von derartigen Mißverständnissen wurde über eine Vorstellung des Magistrates von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion der Bezirksbehörde bedeutet, daß die Ertheilung der Konzession zur Erzeugung von Spielkarten einzig den politischen Gewerbs-Behörden zustehe, und daß daher in Hinkunft auch nur diesen, beziehungsweise dem Magistrate die Aeußerung über derartige Gesuche vom gefällsämtlichen Standpunkte aus mitzutheilen sei, eine besondere Verständigung des Konzessionswerbers aber hierüber von Seite der Gefällsbehörde zu unterbleiben habe.
(Bescheid der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. November 1865, Z. 42.514, Mag. Z. 153.788.)

Zufolge Mittheilung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Dezember 1865, Z. 46.025, hat das k. k. Staatsministerium mit Erlaß vom 20. Juli 1865, Z. 10.088, in Betreff des Bezuges der aus dem Auslande kommenden sauer eingemachten Früchte und Gemüse entschieden, daß die für den Kappernbezug erlassenen Verordnungen der k. k. Hofkanzlei vom 11. April 1844, Z. 9986, und des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1848, Z. 3075, und vom 22. Dezember 1855, Z. 26.359, ausreichende Anhaltspunkte für die Handhabung der Sanitätspolizei bezüglich der gedachten Artikel bilden.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat hiernach dem Magistrate die strenge Handhabung der oben erwähnten Erlässe aufgetragen und ihm die Republizirung der obigen Anordnungen, wenn er es für nothwendig hält, freigestellt. Derselbe hat hierüber der k. k. n. ö. Statthalterei zur Kenntniß gebracht, daß ihm eine genaue Handhabung dieser Vorschriften nur dann möglich würde, wenn bei der Einfuhr dieser Artikel der gleiche Vorgang wie bei jener der Kappern beobachtet werden würde.

Diesemnach wurde das k. k. Hauptzollamt mit Beziehung auf den Erlaß der k. k. n. ö. vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 19. Februar 1844, Z. 4241, und auf die Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 30. Jänner 1856, Z. 1478, angewiesen, die einlangenden sauer eingemachten Früchte und Gemüse der gleichen Amtshandlung wie die Kappern zu unterziehen.

Gleichzeitig sind auch die Hauptzollämter zu Wiener-Neustadt und Stein angewiesen worden, Kappern, dann sauer eingemachte Früchte und Gemüse bei deren Einlangen aus dem Auslande erst nach vorhergegangener sanitätspolizeilicher Untersuchung und Konstatirung ihrer unschädlichen Beschaffenheit der Eingangsverzollung zu unterziehen.

(Aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Jänner 1866, Z. 2437, Mag. Z. 17.050.)

Einem hiesigen Branntweiner und Gastwirth wurde von der k. k. Polizeidirekzion die Bewilligung zur Offenhaltung seines Schanklokales von 9—12 Uhr an Sonn- und Feiertagen verweigert. Dem dagegen eingebrachten Rekurse fand die k. k. Statthalterei mit Rücksicht auf den Umstand, als Rekurrent durch die Konzession zum Bier- und Weinausschank seine Eigenschaft als Branntweinschänker nicht aufgegeben und als solcher die für den Branntweinschank beschränkenden Vorschriften einzuhalten hat, keine Folge zu geben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Februar 1866, Z. 47.248, Mag. Z. 24.740.)

Aus Anlaß einer an die k. k. n. ö. Statthalterei erstatteten Anzeige, daß von einer ungarischen Unterbehörde die Ueberführung einer Leiche nach Wien bewilligt wurde, hat der kgl. ungarische Statthaltereirath in Ofen mit dem Erlasse vom 19. Juli 1865, Z. 57.869, die Ertheilung solcher Bewilligung innerhalb der Grenzen Ungarns und die Ausstellung von Leichenpässen mit einmonatlicher Giltigkeit an die unterstehenden Behörden unter sonstiger genauer Einhaltung der bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften zu übertragen befunden, dagegen sich die Landesstelle die Ertheilung solcher Bewilligung bezüglich der in ein Kronland der Monarchie oder in das Ausland zu überführenden Leichen selbst vorbehalten habe.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Februar 1866, Z. 5050, Mag. Z. 28.197.)

Ueber die Bitte mehrerer Gewerbegenossenschafts-Vorsteher um Erlassung der Verfügung:

1. daß jeder Gewerbswerber sich über die vorher an die Genossenschaft bezahlte Einverleibungs-Gebühr bei der Gewerbebehörde auszuweisen habe;

2. daß die Bezirksämter im Rayon der Wiener-Genossenschaften angewiesen werden, von jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines oder Verleihung einer Konzession ohne Verzug die Genossenschaft zu verständigen und

3. daß die Witwen nach Gewerbtreibenden ohne vorherige Anmeldung bei der Gewerbsbehörde das Geschäft ihres verstorbenen Mannes fortbetreiben können, hat die k. k. Statthalterei Nachstehendes eröffnet:

Die erste Bitte steht im Widerspruche mit der Bestimmung des §. 115 Gew.-Ordn., wornach durch die Errichtung von Genossenschaften, somit auch durch Verfügungen in deren Interesse Niemanden der Antritt eines Gewerbes über die Grenzen des Gewerbsgesetzes beschränkt werden darf.

Auch erscheint eine solche Verfügung als überflüssig, somit als nicht gerechtfertigt, weil den Genossenschaften zur Einbringung der Mitglieder-Aufnahmsgebühren angemessene Zwangsmittel gesetzlich zu Gebote stehen.

In Berücksichtigung der zweiten Bitte wird unter Einem die entsprechende Weisung an die betreffenden Bezirksämter, welche bereits unterm 4. Mai 1863, Z. 17.725 auf gleiche Art angewiesen wurden, erlassen.

Die dritte Bitte hat bereits durch den mit dem Statthalterei-Dekrete vom 21. August 1860 Z. 37529 intimirten Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1860 Z. 25158 (s. Verordnungs-Blatt Jahrgang 1860 S. 246) ihre Erledigung erhalten, weßhalb lediglich auf diesen Erlaß hingewiesen wird.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. März 1866, Z. 4418, Mag. Z. 35.735.)

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 8. März 1866 Z. 7003, Mag. Z. 154.541, soll in Zukunft bei allen Gesuchen um Risalitherstellungen, zu welchen die Einbeziehung von kommunalem Straßengrund erforderlich ist, keine Bewilligung hiezu ertheilt werden, bevor über den in Anspruch zu nehmenden Grund endgiltig der Preis bestimmt ist, welcher so wie die Bewilligung selbst, dem Gemeinderathe vorbehalten bleibt.

Bei der Erledigung des Voranschlages der Großkommune für das Jahr 1866 sind nachstehende normative Beschlüsse gefaßt worden:

1. In dem Voranschlage für das Jahr 1867 soll eine eigene Rubrik eröffnet und in derselben über den Ertrag der sogenannten Cheks eine Summe nach den zwei Beobachtungsjahren eingestellt werden.

2. Der Gemeinderaths-Beschluß vom 14. November 1865 Z. 4001 ist in dem Voranschlage für das Jahr 1867 zur Durchführung zu bringen und demgemäß die in 3 Subrubriken zerfallende Hauptrubrik „Schulauslagen" in drei Hauptrubriken, nämlich „Auslagen für die Mittelschulen", „Auslagen für die Volksschulen" und „Auslagen für die Turnschulen" aufzulösen, der Gesammtaufwand für das Schulwesen aber in der Anmerkungskolonne genau ersichtlich zu machen.

(Aus dem Präsidial-Erlaß vom 9. März 1866, G. B. Z. 6690, Mag. Z. 38.909.)

Der Magistrat hat sich in allen durch das Kirchengesetz für die evangelischen Gemeinden augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses (R. G. B. Nr. 15) normirten Handlungen sofort nach der neuen Kirchenverfassung zu benehmen, und tritt die Verordnung des Staatsministers vom 9. April 1861 (R. G. B. Nr. 42) außer Wirksamkeit.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. März 1866, Z. 3919 Mag Z. 40.108.)

Der Gemeinderath hat zufolge Beschlusses vom 16. März 1866, Z. 1118, Mag. Z 40285, den Gehalt des Direktors des Expedites und Protokolles des Magistrates, von dem bisher sistemisirten Betrage von 1470 fl. ö. W. auf den jährlichen Betrag von 1680 fl. ö. W. und das hierauf entfallende sistemmäßige Quartiergeld erhöht.

Mit dem Gesetze vom 18. März 1866 (s. Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns Nr. 6) wurde eine Anzahl von Straßenzügen zu Landesstraßen erklärt und zur Erhaltung jener Straßen Wiens, welche als Landesstraßen angesehen werden können, der Kommune Wien ein jährlicher Pauschalbetrag von fünf und siebzigtausend Gulden bewilligt.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

№ 156 erschien am 28. April 1866.

521.

Landesgesetz

(im L. G. und V. B. vom 10. März 1866),

wirksam für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,

betreffend die Regulirung der Taxen für die Augenscheins-Vornahmen aus Anlaß von Baulichkeiten und Bauveränderungen bei Privatgebäuden, dann wegen Benützung der zu verschiedenen Zwecken hergestellten Lokalitäten und auch für andere Amtshandlungen, welche in dem Wirkungskreise der Kommune Wien gelegen sind.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für die Augenscheins-Vornahme aus Anlaß von Baulichkeiten und Bauveränderungen bei Privatgebäuden, dann wegen Benützung der zu verschiedenen speziellen Zwecken bestimmten Lokalitäten und auch für andere Amtshandlungen, welche in dem Wirkungskreise der Gemeinde Wien gelegen sind, sind an die Wiener städtische Kasse die in dem nachfolgenden Taxtarife verzeichneten Gebühren zu entrichten.

§. 2.

Hiedurch erhält es für die in dem Tarife aufgeführten Amtshandlungen, von allen bisher bestandenen Augenscheinstaxen, Kommissions- und Wagengebühren sein Abkommen.

§. 3.

Diese Bestimmungen haben mit 1. Juli 1866 ins Leben zu treten.

Ofen, am 13. Februar 1866.

Franz Joseph m. p.

Tax-Tarif

für die

Augenscheins-Vornahme aus Anlaß von Baulichkeiten und Bauveränderungen bei Privatgebäuden, dann wegen Benützung der zu verschiedenen speziellen Zwecken bestimmten Lokalitäten und auch für andere Amtshandlungen, welche in dem Wirkungskreise der Kommune Wien gelegen sind.

(Stempelbeträge sind nicht eingerechnet.)

Post-Nummer	Gegenstand	Betrag in österr. Währ. fl.	kr.	Anmerkung
	A. Für Baulinie-Bestimmung und Grundabtheilung.			
1	Für die Ausmittlung und Bestimmung der Baulinie und des Niveaus bei Häusern im I. Bezirke, und zwar für jede Längenklafter der Gassenfronte.....	2	. .	Der Bauwerber hat in Hinkunft beim Magistrate nur um die Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus einzuschreiten, und keine Situazions- oder Niveaupläne mehr vorzulegen.
2	Für die Ausmittlung und Bestimmung der Baulinie und des Niveaus bei Häusern in den übrigen Bezirken für jede Längenklafter der Gassenfronte	1	. .	
3	Für die Ausmittlung und Bestimmung der Baulinie in allen Bezirken mit Ausnahme des I. Bezirkes bei neu entstehenden Bauplätzen und Errichtung neuer Straßen mit Inbegriff der Grundabtheilung, für jede Längenklafter der Gassenfronte	. .	50	Hier hat der Bauwerber die darauf Bezug habenden Situazions- und Niveaupläne vorschriftmäßig seinem Gesuche beizulegen.
4	Für Zensurirung der Pläne und Bezeichnung von Grundtrennungen, bei welchen es sich um keine Abtheilung auf Baustellen handelt, für jede Quadratklafter des ganzen Grundkomplexes	. .	3	
	B. Für Amtshandlungen über Gesuche um den Baukonsens und um die Bewilligung zu anderen Herstellungen.			
5	Für den Augenschein über ein Gesuch zum Baue eines neuen Hauses oder zur Führung eines neuen Zubaues sowohl im I. Bezirke als auch in den übrigen Bezirken für jede Quadratklafter verbaute Grundfläche eines einzelnen Geschoßes.....	. .	5	Die einzelnen Geschoße beginnen in ihrer Anzahl vom Keller an, exklusive desselben und des Dachbodens. Sollten auf ein bestehendes Gebäude mehr Stockwerke aufgesetzt werden, so kommt für das 1. neue Post 6, für das folgende Post 5 in Anwendung.
6	Für den Augenschein über ein Gesuch zu Stockwerkaufsetzungen sowohl im I. Bezirke als auch in den übrigen Bezirken für die Quadratklafter verbaute Grundfläche eines einzigen Stockwerkes	. .	10	
7	Für den Augenschein über ein Ansuchen zu Adaptirungen oder Umgestaltungen im Innern schon bestehender Gebäude im I. Bezirke	5	. .	Für die Beurtheilung, ob ein Gebäude in Bezug auf die Posten Nr. 7, 8, 9 und 10 als ein großes oder ein kleineres anzusehen sei, wird das Ausmaß der verbauten Grundfläche und die Zahl der Geschoße als Basis dienen, und zwar in der Weise, daß das Flächenmaß mit der Zahl der Geschoße multiplizirt werde. Ergibt sich daraus ein Flächenmaß über 500 Quadratklafter, so wird das Gebäude als ein großes zu bezeichnen sein. Unter die Zahl der Geschoße werden Keller und Dachboden nicht gerechnet. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze tritt dann ein, wenn die Adaptirung des Kellers oder Dachbodens allein nachgesucht wird; in diesem Falle werden beide als ein Geschoß behandelt.
8	Für den Augenschein über ein Ansuchen zu Adaptirungen oder Umgestaltungen im Innern schon bestehender großer Gebäude im I. Bezirke, wobei auch die Umgestaltungen in bedeutendem Umfange vorkommen	10	. .	
9	Für den Augenschein über ein Ansuchen zu Adaptirungen oder Umgestaltungen im Innern schon bestehender Gebäude in den übrigen Bezirken	4	. .	
10	Für den Augenschein über ein Ansuchen zu Adaptirungen oder Umgestaltungen im Innern schon bestehender großer Gebäude in den übrigen Bezirken, wobei die Adaptirungen in bedeutendem Umfange vorkommen	8	. .	

Post-Nummer	Gegenstand	Betrag in österr. Währ. fl.	kr.	Anmerkung
11	Für den Augenschein über ein Gesuch um die Bewilligung zur Ausbrechung von Gassenladen oder Fenstern gegen die Gasse sowohl im I. Bezirke als auch in den übrigen Bezirken ohne Rücksicht auf die Zahl der Fenster oder Laden	2	50	
12	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Herstellung einer neuen Einfriedmauer, für jede Längenklafter der Gassenfronte	. .	25	
13	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Herstellung von Kellern oder Eisgruben in schon bestehenden Gebäuden	5	. .	
14	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Errichtung eines Balkons oder Erkers auf die Gasse auf doppelte Fensterbreite und Stockwerkshöhe bei schon bestehenden Gebäuden, bei erlangter Bewilligung	12	. .	
15	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Errichtung eines derlei Balkons oder Erkers bei schon bestehenden Gebäuden, bei Nichtbewilligung	3	. .	
16	Für die Bewilligung zur Errichtung eines derlei Balkons oder Erkers wie oben, wenn bei einem neuen Hausbau unter Einem die Bewilligung nachgesucht wird	10	. .	
17	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Herstellung von Kommunikazionsgängen in den Höfen schon bestehender Gebäude für jede Längenklafter des Ganges	. .	80	
18	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Herstellung einer Attika oder Gallerie über dem Hauptgesimse bei schon bestehenden Gebäuden für jede Längenklafter derselben	1	. .	
19	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Herstellung eines fotografischen Salons, für jede Quadratklafter der Ausdehnung	. .	25	Wenn beim Neubau eines Hauses unter Einem die Herstellung eines derlei Salons nachgesucht wird, so gilt Post 5.
20	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Herstellung einer hölzernen, eisernen oder steinernen sogenannten Lauf- oder Verbindungsstiege zwischen zwei Geschoßen in schon bestehenden Gebäuden	5	. .	
21	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Erneuerung eines Gassenhauptmauerpfeilers	4	. .	
22	Für die Bewilligungsertheilung zur Herstellung eines im Trottoir oder in der Straße anzubringenden Keller-, Licht- oder Einwurfsloches, Kanaldeckels oder Gitters, ohne Unterschied, ob selbe bei Neubauten unter Einem oder bei schon bestehenden Gebäuden separat nachgesucht wird	5	. .	
23	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Anbringung eines Vor- oder Wetterschutzdaches oder dem Hauseingange, sowohl bei Neubauten, als schon bestehenden Gebäuden	10	. .	
24	Für einen derlei Augenschein bei Nichtbewilligung	5	. .	
25	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Anbringung eines Aufsichtsthurmes oder Terrasse am Dache bei bestehenden Gebäuden	10	. .	
26	Für einen derlei Augenschein bei Nichtbewilligung	5	. .	
27	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Errichtung einer Schaubude, provisorischen Hütte oder sogenannten Schreiberhütte auf Holzplätzen	3	. .	
28	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Errichtung einer Schaubude über 8 Quadratklafter Flächenraum groß	6	. .	
29	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Herstellung einer Gewölbsdekorazion (Portal) an der Außenseite des Gebäudes für jede Längenklafter der Ausdehnung	2	. .	
30	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Anbringung einer separaten Sonnenschutzplache ohne Portal gegen die Gasse für jede Längenklafter derselben	1	50	

*

Post-Nummer	Gegenstand	Betrag in österr. Währ. fl.	kr.	Anmerkung
31	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Anbringung einer jeden Laterne an einem Hause oder Kandelaber gegen die Gasse	2	. .	
32	Für den Augenschein über ein Gesuch um Einräumung eines Materiallagerplatzes auf öffentlichem Straßengrunde	5	. .	
33	Für den Augenschein über ein Gesuch zur Aufstellung von Tischen auf öffentlichem Straßengrunde	5	. .	
	C. Für Sanitätsaugenscheine und sonstige Amtshandlungen wegen Benützung von neu entstandenen oder adaptirten Objekten.			Für die Beurtheilung, ob ein Gebäude in Bezug auf die Posten 34 bis incluf. 39 als ein großes, mittleres oder als ein kleines anzusehen ist, wird das Ausmaß der verbauten Grundfläche und die Zahl der Geschoße als Basis dienen, und zwar in der Weise, daß das Flächenmaß der verbauten Grundfläche mit der Zahl der Geschoße multiplizirt werde. Bei dem hieraus sich ergebenden Ausmaße von 200 Quadratklaftern und darunter ist ein Gebäude als ein kleines — von 200 bis 500 Quadratklaftern als ein mittleres und über 500 Quadratklafter als ein großes anzusehen.
34	Für die Vornahme des Sanitätsaugenscheines in einem Neubau im I. Bezirke bei großen Gebäuden	15	. .	
35	Für die Vornahme des Sanitätsaugenscheines in einem Neubau im I. Bezirke bei Gebäuden von mittlerer Größe	10	. .	
36	Für die Vornahme des Sanitätsaugenscheines in einem Neubau im I. Bezirke bei Gebäuden von kleinerem Umfange oder Zubaue	8	. .	
37	Für die Vornahme des Sanitätsaugenscheines in einem Neubau in den übrigen Bezirken bei großen Gebäuden	14	. .	
38	Für die Vornahme des Sanitätsaugenscheines in einem Neubau in den übrigen Bezirken bei Gebäuden von mittlerer Größe	8	. .	
39	Für die Vornahme des Sanitätsaugenscheines in einem Neubau in den übrigen Bezirken bei Gebäuden von kleinerem Umfange oder Zubaue	6	50	
40	Für die Vornahme des Sanitätsaugenscheines in altbestehenden Gebäuden bei Adaptirungen im Innern für hergestellte Keller oder Eisgruben, offene Schupfen oder Glashäuser und überhaupt bei solchen Umgestaltungen, welche einer Benützungsbewilligung bedürfen, sowohl im I. Bezirke als auch in den übrigen Bezirken	6	50	
41	Für die Wiederholung des Augenscheines in den Fällen Post 34—40	5	. .	
42	Für die Augenscheinsvornahme wegen Benützung bestehender Lokalitäten zum Holz- oder Kohlenverschleiße	4	. .	
43	Für die Vornahme der Erprobung neuer Konstrukzionen oder als feuersicher angegebener Materialien oder Gegenstände, jedoch ohne Beigabe des zum Versuche nothwendigen Brennstoffes	25	. .	
44	Für die Vornahme eines Augenscheines wegen Bewilligung einer Betriebsanlage	12	. .	
45	Für die Vornahme eines derlei Augenscheines bei Nichtbewilligung	5	. .	
46	Für den Augenschein wegen Errichtung einer Sand- oder Schottergrube	10	. .	
47	Für die Vornahme eines derlei Augenscheines bei Nichtbewilligung	5	. .	

Anmerkung zu den Posten 5, 7, 8, 9, 10, 34 bis 39.

1. Wenn bei Neubauten oder Adaptirungen unter Einem Souterrains (sogenannte Halberdgeschoße) vorkommen, so werden selbe als ein halbes Geschoß zu berechnen sein.

2. Wenn bei Neubauten oder Adaptirungen Planauswechlungen vorkommen, so gelten hiefür die Posten für Adaptirungen.

522.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 25. November 1864, Z. 3110 v. J. 1862, Mag. Z. 157.739,

über die — für Vornahme der Augenscheine bei den im Taxtarife des L. G. vom 10. März l. J. bezeichneten Amtshandlungen — bewilligten Augenscheinsgebühren und hinsichtlich des zur Abhaltung der Augenscheine zu benützenden Kommunal-Wagens.

Jeder bei der Kommission fungirende Kommunalbeamte, sowie der Stadtphysikus oder die k. k. Bezirksärzte erhalten in Zukunft (d. i. vom 1. Juli 1866 angefangen) für jede Kommission eine Gebühr unter dem Titel: Augenscheinsgebühr, u. z.:

1. der Magistratsbeamte ..... 1 fl. 20 kr.,
2. der Stadtbauamtsbeamte ..... 1 „ 20 „
3. der Stadtphysikus oder der k. k. Bezirksarzt (nur bei Sanitätsaugenscheinen) ..... 2 „ 10 kr., endlich
4. der Aktuar ..... — „ 40 „

Zur Abhaltung der vorzunehmenden Augenscheine ist jedesmal der Kommunalwagen zu benützen, wenn Entfernung oder Witterungsverhältnisse einen solchen nothwendig machen.

523.

Magistrats-Verordnung

vom 19. April 1866, Mag. Z. 36.856,

mit welcher zur Durchführung des im L. G. vom 10. März 1866 enthaltenen Augenscheins-Taxtarifs und des Gemeinderaths-Beschlusses vom 25. November 1864 über die Augenscheinsgebühren — die erforderlichen Bestimmungen festgestellt werden.

Zur Durchführung des bezeichneten Taxtarifes und Gemeinderaths-Beschlusses wird verordnet:

Die Bemessung der für die Augenscheins-Vornahme zu entrichtenden Augenscheins-Taxen nach dem mit dem Landesgesetze vom 10. März l. J. genehmigten Tarife hat mit Rücksicht auf den Umstand, daß zur Berechnung dieser Taxen öfters technische Kenntnisse erforderlich sind, durch das Bauamt zu geschehen.

Es hat daher der Bauamts-Beamte, welcher bei dem Augenscheine intervenirt, oder einen solchen selbst vornimmt, am Schlusse des hierüber aufgenommenen Protokolles oder des zu erstattenden Berichtes und zwar vor deren Unterfertigung in denselben beizusetzen:

a) die Post-Nummer des Tarifs, nach welcher die Augenscheinstaxe zu bemessen ist, ferner

b) wann es erforderlich ist, die betreffenden Ausmaßen, und dann

c) den hiernach berechneten Betrag der zu entrichtenden Taxe.

Wenn die Angelegenheit, durch welche der Augenschein veranlaßt wurde, in dem betreffenden Departement des Magistrats zur Erledigung kommt, so wird, nachdem die entsprechende Expedizion verfaßt ist, der Akt von dem Departement unmittelbar und im kurzen Wege an die Buchhaltung und zwar zu dem Zwecke geleitet, um daselbst die vom Bauamte bemessene

Augenscheinstaxe und jene Augenscheinsgebühren vorzuschreiben, welche nach dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 25. November 1864 von einigen Kommissionsgliedern zu beziehen sind.

Es versteht sich von selbst, daß bei dieser Vorschreibung durch die Buchhaltung die Taxbemessung, wenn es nöthig erscheint, auch geprüft wird, und es ist ferner selbstverständlich, daß mit Rücksicht auf die Tarifposten 15, 24, 26, 45 und 47 der bei der Augenscheins-Vornahme bemessene Taxbetrag abzuändern ist, wenn sich in der weiteren Verhandlung ergibt, daß das Ansuchen, über welches der Augenschein vorgenommen wurde, nicht bewilligt werden kann.

Wenn die Vorschreibung der Augenscheinstaxen und Gebühren in der Buchhaltung stattgefunden hat, ist sohin von derselben der Akt an das Departement wieder im kurzen Wege zurückzumitteln und vom letzteren zur Präsidial-Revision abzugeben, von wo aus der Akt im gewöhnlichen Wege an das Expedit zur Mundirung gelangt.

Nach geschehener Mundirung hat sohin das Expedit den mit videat Oberkammeramt bezeichneten Akt sammt den Reinschriften unverzüglich an das Oberkammeramt zu befördern. Dieses nimmt die Verbuchung der Augenscheinstaxen und Augenscheinsgebühren vor, und hat dann ohne weiters die Einhebung der Taxen gleichzeitig mit der Zustellung der betreffenden Expedizionen an die Parteien durch die Tax-Kommissäre zu veranlassen.

Bezüglich der Behebung der Augenscheins-Gebühren durch die bezugsberechtigten Kommissionsglieder wird bestimmt, daß dieselbe monatlich zu geschehen habe.

Es ist zu diesem Zwecke von dem Bezugsberechtigten eine Konsignazion, in welcher die Geschäftszahlen der Aktenstücke, durch welche die Augenscheine veranlaßt wurden, dann der Gegenstand derselben und die Beträge der Gebühren bezeichnet sind, unmittelbar bei dem Oberkammeramte einzureichen, von welchem der entfallende Gebührenbetrag ohne weitere Vorlage an die Buchhaltung liquidirt und erfolgt werden wird.

524.

Gemeinderaths-Beschlüsse

vom 16., 20., 23. Juni 1865 und 5. April 1866, Z. 1349, 1512, 2859 u. 7066, Mag. Z. 47 641, betreffs der Bestimmung der näheren Modalitäten der Eröffnung der Pferde-Eisenbahnen.

Der Gemeinderath hält an dem in der 329. Sitzung vom 21. Oktober 1864 gefaßten Beschlusse fest, daß vorläufig nur probeweise Konzessionen zur Anlegung und zum Betriebe von Pferde-Eisenbahnen in Wien ertheilt werden sollen, und daß die Ertheilung einer definitiven Konzession erst nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen stattfinden könne.

1. Zur Anlegung und zum Betriebe einer Pferde-Eisenbahn in Wien ist die Bewilligung der Gemeinde als der Eigenthümerin des Straßengrundes erforderlich. Die Bewerber haben die mit den detaillirten Plänen instruirten Gesuche bei dem Magistrate zu überreichen, welcher dieselben nach Einvernehmung des Bauamtes dem Gemeinderathe zur definitiven Erledigung vorzulegen hat.

2. Jede Konzession, mag sie probeweise oder definitiv ertheilt werden, beschränkt sich auf die bestimmte Linie, die dem Konzessionswerber eingeräumt wurde, und ertheilt demselben durchaus kein Recht, gegen andere probeweise ertheilte oder definitive Konzessionen Einsprache zu erheben oder eine Entschädigung zu begehren.

3. Eine solche Konzession soll nie auf mehr als 20 Jahre ertheilt werden.

4. Pferde-Eisenbahnen können in der Regel nur in Straßen von mindestens 5° Fahrbreite u. z. bei einer Breite von 5—7° nur mit Einem Geleise nnd erst bei einer Breite von mindestens 7° mit zwei Geleisen angelegt werden, mit Ausnahme jener Stellen, an welchen ein Ausweichplatz als nothwendig sich herausstellt.

5. Die Spurweite der Pferde-Eisenbahngeleise hat mit der Geleisbreite der bestehenden Lokomotiv-Eisenbahnen übereinzustimmen.

6. Schienen aus Gußeisen dürfen nicht verwendet werden.

7. Alle Beschädigungen, welche bei der Anlegung und dem Betriebe der Pferde-Eisenbahnen am Straßenpflaster, an Kanälen, an Wasserleitungen, Gasröhren und anderen derlei Objekten zugefügt werden, müssen von der Unternehmung ersetzt werden.

8. In jenen Straßen, in denen sich das Bahngeleise befindet, hat die Unternehmung die Kosten der Erhaltung des Straßenpflasters bei einfachem Geleise in einer Breite von 8 Schuhen, bei doppeltem Geleise insbesondere auch noch der zwischen beiden Geleisen befindlichen Straßenstrecke, sowie die Reinigung, Bespritzung und Entfernung des Schnees auf den erwähnten Strecken zu tragen.

Die Gemeinde hat zu bestimmen, ob diese Arbeiten durch ihre eigenen Organe ausgeführt werden sollen, oder ob sie der Unternehmung zur Ausführung nach den Weisungen des Bauamtes überlassen werden sollen. Für die Reinheit und Befahrbarkeit der Geleise hat die Unternehmung auf eigene Kosten durch ihre eigenen Bediensteten selbst zu sorgen.

9. Was das Sistem der Konstrukzion der Transportmittel betrifft, so soll dasselbe dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorgelegt werden und auf sein Verlangen die verschiedenen Sisteme durch die Unternehmung auf deren Kosten probeweise eingeführt werden, und es sind bei der Konstrukzion und der Verwendung derselben alle jene Vorsichten zu beobachten, welche die Sicherheit des Transportes, sowie des ungestörten Straßenverkehres erheischt.

Ueberhaupt behält sich der Gemeinderath die Genehmigung der ganzen Art des Betriebes vor.

10. Der Fahrplan (die Bestimmung der Abfahrtszeit) und die Betriebsordnung sind der Genehmigung der Gemeindeverwaltung zu unterziehen.

11. Die Feststellung der Fahrpreise hat im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung zu geschehen; ebenso ist eine Vereinbarung zwischen der Unternehmung und der Kommune zur Benützung der Bahn zu Gemeindezwecken zu treffen.

12. Sollten durch Herstellung des Straßenpflasters, durch Anlegung oder Ausbesserung von Kanälen, Wasserleitungen, Gasleitungen oder sonst durch Bauführungen, die auf Kosten der Gemeinde oder aus öffentlichen Rücksichten unternommen werden, irgend welche unvermeidliche Beschädigungen an dem Eigenthume der Unternehmung herbeigeführt werden, so hat dieselbe keinen Ersatz hiefür anzusprechen.

13. Ingleichen gebührt der Unternehmung kein Ersatz für den ihr aus einer zeitweiligen Einstellung des Betriebes (wegen Bauherstellungen, Truppenmärschen, Prozessionen, Feierlichkeiten u. s. w.) erwachsenden Verluste. Insbesondere darf gegen die Zeit und Dauer, wenn die Kommune dergleichen Herstellungen vorzunehmen gedenkt und ausführt, von Seite der Unternehmung keine Einsprache erhoben werden.

14. Die Unternehmung kann gegen das Befahren oder Ueberfahren, gegen das Ueber-

setzen oder Durchkreuzen ihrer Geleise durch andere Transportmittel oder Bahnanlagen keine Einsprache erheben.

15. Die Unternehmung ist verpflichtet, für die Probezeit jährlich für jeden Wagen, den sie verwendet, wenn derselbe für nicht mehr als 10 Personen bestimmt ist, 8 fl. 40 kr. und wenn er für mehr als 10 Personen bestimmt ist, für je zehn Personen mehr, den gleichen Betrag von je 8 fl. 40 kr. an die Kommune zu entrichten.

16. Ebenso hat die Unternehmung für die Ueberlassung der Standplätze (Aufstellungsplätze u. dgl.) und für die Benützung der Fahrbahn einen mit der Gemeindeverwaltung zu vereinbarenden Zins zu entrichten.

17. Sollte sich der Betrieb einer Pferde-Eisenbahn nach Ablauf der probeweise ertheilten Konzession im öffentlichen Interesse als unstatthaft darstellen, oder sollte das Unternehmen Seitens der Konzessionäre aufgegeben werden, so sind diese verpflichtet, das Bahngeleise über Anordnung der Gemeindeverwaltung sofort zu entfernen, und die Straße wieder in den alten Zustand herzustellen, ohne daß ihnen dießfalls eine Entschädigung gebührt.

18. Die Unternehmung hat zur Sicherstellung ihrer Verbindlichkeit eine von der Gemeindeverwaltung zu bestimmende Kauzion zu leisten und während der ganzen Konzessionsdauer in gleicher Höhe zu erhalten.

19. Nach Ablauf der Dauer der definitiven Konzession soll es in der Wahl der Gemeinde gelegen sein, entweder die Bahn zu übernehmen, oder die Unternehmung zu verhalten, daß sie die Straßen auf ihre Kosten wieder in den früheren Stand versetze.

Im Falle als die Gemeinde sich bewogen findet die Bahn zu übernehmen, geht das Geleise mit dem Unterbaue sogleich ohne Entgeld und unmittelbar an die Kommune über und hat die Unternehmung die Bahn im brauchbaren Stande zu übergeben.

Die Unternehmung ist in diesem Falle auch verpflichtet, die in Wien befindlichen Remisen und Stazionsgebäude um einen durch beeidete Sachverständige festzusetzenden Preis an die Kommune zu überlassen, wenn letztere dieselben um den ermittelten Preis übernehmen will.

Die Ueberlassung der zu dem Transportgeschäfte bestimmten Gegenstände ist die Kommune zu fordern nicht berechtigt; sie ist aber auch nicht zur Uebernahme derselben verpflichtet.

Diese Grundsätze sind zur Kenntniß der k. k. Statthalterei zu bringen.

Anhang.

Das k. k. österr. Oberlandesgericht hat mit Entscheidung vom 13. Februar 1866, Z. 2869, ein beim k. k. Handelsgerichte in Wien eingebrachtes Gesuch um öffentliche Feilbietung eines Pfandgegenstandes im Sinne des Artikels 311 des Handelsgesetzbuches aus dem Grunde zurückgewiesen, weil nach Art. 311 des H. G. B. im Zusammenhange mit Art. 310 nicht das Gericht berufen ist, eine solche Bewilligung auszusprechen oder den Verkauf vorzunehmen, sondern der politischen Behörde die Genehmigung zum öffentlichen Verkaufe zusteht.

(Allgem. österr. Gerichtszeitung Nr. 17 vom 27. Februar 1866.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

№ 157 erschien am 2. Juni 1866.

525.

Verordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Handels-, Justiz- und Polizeiministerium

vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54,

betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben.

§. 1. Die Verwendung von Farben, welche Metalle (Eisen ausgenommen), Gummi-Gutti, Pikrinsäure oder Anilin enthalten, ist bei Genußartikeln aller Art (Eßwaaren und Getränke), einschließlich der aus Tragant, Stärke und Zucker bereiteten Devisen und Figuren, verboten.

§. 2. Zum Färben oder Bemalen von Kinderspielsachen dürfen Präparate und Farben, welche Arsen, Antimon, Blei, Kadmium, Kupfer, Kobalt, Nickel, Quecksilber (reinen Zinnober ausgenommen), Zink oder Gummi-Gutti enthalten, nicht verwendet werden.

Die Verwendung anderer metallhältiger Farben ist zwar gestattet, es muß jedoch die Farbe auf den Gegenständen, für welche sie verwendet wird, mit einem, der Einwirkung der Feuchtigkeit widerstehenden, nicht leicht abreibbaren Firnisse vollkommen gedeckt sein.

§. 3. Die Stoffe, deren Verwendung im §. 2 untersagt oder nur bedingt gestattet ist, dürfen bei Thonwaaren, welche zur Aufnahme von Nahrungsmitteln bestimmt sind, nur in Anwendung kommen, wenn der farbige Ueberzug eingebrannt wird.

§. 4. Mit Arsenpräparaten gefärbte künstliche Blumen oder natürliche, in eine arsenhältige Farbentünche getauchte Pflanzentheile dürfen nur dann, wenn das Abstäuben der giftigen Farbstoffe durch einen Firnißüberzug vollständig gehindert ist, — ebenso dürfen Tapeten mit arsenhältigen Farben nur in dem Falle verfertiget werden, wenn diese Tapeten oder die so bemalten Parthien derselben mit einem Firnißüberzuge versehen werden.

§. 5. Die Verwendung arsenhältiger Farben zum Bemalen der Wände von Wohnzimmern und von anderen zum Aufenthalte oder zur Versammlung von Menschen dienenden Lokalitäten ist verboten.

§. 6. Ueberhaupt ist bei Bereitung von Genußmitteln, von Eß- und Kochgeräthen, von Bekleidungsgegenständen und jeder Art Toiletteartikeln die Verwendung solcher Substanzen untersagt, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die Gesundheit gefährden.

§. 7. Nebst der Erzeugung ist der Handel, Ausschank und jeder sonstige Absatz der in den vorstehenden Paragrafen angeführten Gegenstände, welche den dort enthaltenen Bestimmungen nicht entsprechen, verboten.

§. 8. Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, sind nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R G. Bl. Nr. 198. zu bestrafen.

526.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 13. April 1866, Z 13.047, Mag. Z. 51.659,

betreffend die Ausdehnung der Omnibus-Ordnung vom 31. Dezember 1863, hinsichtlich der Beistellung von Kondukteuren auf die weniger als zehn Personen fassenden Omnibus und Stellwägen.

Die seit der Wirksamkeit der, mit der Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Dezember 1863, Z. 52,491, (s. Verord. Blatt Jahrg. 1864, S. 1) verlautbarten Omnibus-Ordnung genommenen Erfahrungen veranlassen die k. k. Statthalterei zu nachstehenden Anordnungen:

1. Alle Omnibus und Stellwägen, welche innerhalb der Linien Wiens, sowie zwischen Wien und den innerhalb einer Meile vor den Linien gelegenen Ortschaften verkehren, sind von Kondukteuren zu begleiten. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Beistellung eines Kondukteurs sind einzig und allein die im Innern des Wagens blos 4 Personen fassenden Omnibus.

2. Die Omnibus-Inhaber haben nebst der, von ihnen nach Punkt 13 der Omnibus-Ordnung zu führenden Vormerkung über die Kutscher auch noch eine Vormerkung über die, die einzelnen Wagen begleitenden Kondukteure zu führen.

3. Das Rauchen ist ausschließend nur in jener Abtheilung der Wägen gestattet, welche ausdrücklich als Rauch-Coupé bezeichnet und von den übrigen Sitzplätzen vollkommen abgeschlossen ist.

4. Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. Juni 1866.

5. Die Uebertretungen dieser Anordnungen werden nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 96) geahndet.

Anhang.

In Folge des Gesetzes vom 18. Oktober 1865 (R. G. B. Nr. 104) in Betreff der künftigen Art der Branntweinbesteuerung, ist mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes vom 1. Februar 1866 angefangen der nach der Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Oktober 1863, Z. 44063 (s. Verordnungsblatt, Jahrg. 1863, S. 146) dermalen gültige Maßstab des einzuhebenden städtischen Zuschlags von 63 kr. österr. Währ. für den n. ö. Eimer Branntwein in Bezug auf den innerhalb der Linien Wiens erzeugten Branntwein nicht mehr anwendbar. In Absicht auf die Bemessung des Gemeindezuschlages für die inner den Linien Wiens erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeiten hat demnach die Entrichtung des Gemeindezuschlages von dem inner den Linien Wiens erzeugten Branntwein künftighin wieder

mit dem vorherbestandenen, mit dem Zirkulare der n. ö. Regierung vom 1. Oktober 1835 und 10. Dezember 1837 bestimmten Ausmaße von 36 kr. Konv. Münze, beziehungsweise mit 63 kr. österr. Währ. für 20 Eimer maischraum mehliger Stoffe und $13^{13}/_{40}$ Eimer eingestampften Obstes zu geschehen.

Die k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion hat daher die Weisung erhalten, von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des Gesetzes vom 18. Oktober 1865 an, den städtischen Gemeindezuschlag von den inner den Linien Wiens erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeiten nach diesem Ausmaße zu berechnen und in die Steuerpauschalirung einzubeziehen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Dezember 1865, Z. 45.550, Mag. Z. 162.756.)

Der Gemeinderath hat zufolge Beschlusses vom 5. Jänner 1866, Z. 6728, Mag. Z. 7334 genehmigt, daß in Hinkunft das Verrechnungs-Absolutorium nach dem nachstehenden von der städtischen Buchhaltung entworfenen Formulare ausgefertigt werde:

Formular

Nachdem über die (das) von dem Herrn N. N. (Charakter) 2c. für das Jahr .... gelegte Geld-, Material- und Inventarrechnung (Geldjournal) des ..... laut des Berichtes der städtischen Buchhaltung vom ..... Z. .... nunmehr die Rechnungsrichtigkeit hergestellt und der (die) mit Ende ..... verbliebene Kassarest (Material-Inventarvorräthe) in die (das) Geld-, Material- und Inventarrechnung (Journal) vom ..... übertragen worden ist, so wird hierüber den genannten Herrn Rechnungslegern das Absolutorium ertheilt.

Wien, am .....

Der Gemeinderath hat zu Folge Beschlusses vom 2. März 1866, Z. 5621, Mag. Z. 76.093, genehmigt, daß für die 12 Aufseher der städt. Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter ein eigener Konkretalstatus mit drei Gehaltsstufen von 315 fl., 367 fl. 50 kr. und 420 fl. sistemisirt, und daß in jeder dieser Gehaltskategorien je vier Individuen eingereiht werden. Bezüglich der, dem obigen Konkretalstatus angehörigen jeweiligen Aufseherin wurde angeordnet, daß dieselbe stets in der niedersten Gehaltskategorie von 315 fl. zu verbleiben habe.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel fand das k. k. Staatsministerium zu Folge Erlasses vom 24. März 1866, Z. 5341, im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium zu erklären, daß unter den im §. 41 des H. E. G. und §. 98 und 100 des A. U. zum H. E. G. angeführten aus dem Staatsschatze zu bestreitenden Kosten der Reise der zu überprüfenden Stellungspflichtigen und ihrer Begleiter die Kosten der Hinreise und der Rückreise zu verstehen und insbesondere die Kosten aus Anlaß der Heimkehr der in Folge des Beschlusses der Ueberprüfungskommission assentirten und auf Urlaub abgehenden Ueberprüften dem Militär-Aerar zufallen, und nach den Vorschriften für Militär-Urlauber u. z. speziell nach §. 119 des Armee-Gebühren-Reglements zu behandeln sind, daß dagegen die Kosten der Rückreise der Begleiter, wie auch der Heimsendung der von der Ueberprüfungskommission derzeit untauglich Befundenen, wie auch jene der eventuellen Absendung der Tauglichen zur Vornahme der Assentirung nach §. 84 A. U. zum H. E. G. aus der Dotazion der politischen Verwaltung zu bestreiten sind.

Es obliegt daher den den Transport besorgenden Gemeinden Vorsorge zu treffen, daß die rückkehrenden nicht assentirten Ueberprüften, wo es thunlich ist, die Reisegelegenheit ihrer Be-

gleiter benützen und auf diese Benützung ausdrücklich gewiesen werden, indem besondere Aufrechnungen für diese Ueberprüften nur für die Kosten ihres Unterhaltes während der Reise, für die Fahrt aber nur dann passirt werden dürfen, wenn es nachzuweisender Maßen denselben nicht möglich war, die Reisegelegenheit der Begleiter kostenfrei zu benützen.

Auf diese Benützung haben die als Soldaten auf Urlaub in ihre Heimat reisenden Ueberprüften keinen Anspruch und sie darf ihnen nur dann gestattet werden, wenn daraus keine aus dem Zivilärar zu refundirenden Auslagen erwachsen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. März 1866, Z. 11.346, Mag. Z. 46.371.)

Der Gemeinderath hat zufolge Beschlusses vom 5. April 1866, Z. 71, Mag. Z. 162.731, genehmigt, daß auch jene Dekreten-Stempel-Gebühren (s. Verord. Blatt, Jahrg. 1846, S. 9) von städt. Angestellten, welche in Folge der vorausgegangenen provisorischen Anstellung, bei der darauffolgenden definitiven Anstellung nur 20 fl. oder auch weniger als 20 fl. betragen, welche aber, im Falle die definitive Anstellung unmittelbar erfolgt wäre, mehr als 20 fl. betragen hätten, bei Vorschußleistung aus der städt. Kassa in monatlichen Raten von 2 fl. von der Besoldung des betreffenden Angestellten in Abzug gebracht werden können.

Die Bestellung eines Schulprovisors ist im Falle der eintretenden Nothwendigkeit jederzeit aus dem Lehrkörper der betreffenden Schule und zwar mittelst des tauglichsten Lehrers durch den Distriktsaufseher zu veranlassen, welche Ernennung jedoch nachträglich stets dem Gemeinderathe zur genehmigenden Kenntniß zu bringen ist.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 6. April 1866, Z. 1218, Mag. Z. 49.009.)

Die k. k. Polizei-Direkzion in Oedenburg hat ihre Amtswirksamkeit am 7. April 1866 eingestellt und die bisher von ihr besorgten Geschäfte an den dortigen Magistrat, beziehungsweise an die Stadthauptmannschaft übergeben.

(Note der k. k. Polizei-Direkzion in Oedenburg vom 7. April 1866, Z. 43-P., Mag. Z. 47.643.)

In allen städtischen Zinshäusern und insbesondere auch in den Bürgerspitals-Zinshäusern sind die bisherigen halbjährigen Zinstermine, nämlich Georgi auf den 1. Mai und Michaeli auf den 1. November, sowie auch die vierteljährigen Zinstermine, nämlich Lichtmeß auf den 1. Februar, Georgi auf den 1. Mai, Jakobi auf den 1. August und Michaeli auf den 1. November zu verlegen. In gleicher Weise hat die Verlegung der Zahlungstermine für die Zinse der von der Kommune und dem Bürgerspitalsfonde verpachteten Gewerbe stattzufinden.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 24. April 1866, Z. 1657, Mag. Z. 18562.)

Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 27. April 1866, Z. 1687, Mag. Z. 56927, hat der Magistrat in Hinkunft bei Besetzungsvorschlägen, wenn er einen nicht ganz qualifizirten Bewerber der Gnade des Gemeinderathes anzuempfehlen findet, für den Fall der Nichtannahme des Betreffenden gleichzeitig den Vorschlag auf die Besetzung mit einem vollständig qualifizirten Bewerber zu erstatten.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

№ 158 erschien am 10. Juli 1866.

527.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 20. April 1866, Z. 1392 u. 1393, Mag. Z. 69.082,

das Wahlrecht derjenigen betreffend, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft wahlberechtigt sind.

Diejenigen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft wahlberechtigt sind, verlieren dadurch, daß sie mit der landesfürstlichen Steuer im Rückstande sind, ihr Wahlrecht nicht und sie haben das Wahlrecht in demjenigen Wahlkörper auszuüben, welchem sie ihrer persönlichen Eigenschaft nach angehören.

Es sind daher sämmtliche nach der bisherigen Uebung in solchen Fällen ausgeschlossenen Wahlberechtigten Wiens in die für die nächste Gemeinderathswahl anzulegenden Wählerlisten aufzunehmen.

528.

Präsidial-Erlaß

vom 20. Mai 1866, G. R. Z. 5542, Mag. Z. 70.861,

die Festsetzung der an den Kommunal-Mittelschulen zu entrichtenden Einschreibgebühr, des Lehrmittel-Beitrages und des Schulgeldes betreffend.

Der Gemeinderath hat in der Plenarsitzung am 18. Mai 1866 folgende Beschlüsse gefaßt:

a) Die Einschreibgebühr in sämmtlichen Kommunal-Mittelschulen ist künftighin in runder Summe mit zwei Gulden ö. W. einzuheben.

b) Der bisherige jährliche Bibliotheksbeitrag von 1 fl. 5 kr. ist in einen Lehrmittelbeitrag von zwei Gulden jährlich umzuwandeln.

c) Das Schulgeld in den Unterrealschulen wird halbjährig auf fünf Gulden, in den Oberrealschulen auf zehn Gulden erhöht, und bleibt nur in den Realgymnasien dasselbe wie bisher.

529.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 23. Mai 1866, Z. 2725, Mag. Z. 67.761,

die Zuständigkeit der hiesigen Kommunal-Beamten betreffend.

Der Gemeinderath hat den Beschluß gefaßt, daß alle gegenwärtig definitiv mit Gehalt angestellten Kommunal-Beamten als zuständig nach Wien erkannt werden, insofern diejenigen, welche dermalen einer anderen Gemeinde angehören, etwa nicht in dem Verbande dieser auswärtigen Gemeinde zu verbleiben wünschen.

530.

Präsidial-Erlaß

vom 18. Juni 1866, G. R. Z. 2126, Mag. Z. 40.831,

in Betreff der Durchführung des Landesgesetzes vom 15. März 1866 Nr. 5.

In Folge mehrerer von dem Magistrate an den Gemeinderath gestellten Anträge in Betreff der Durchführung des Landesgesetzes vom 15. März 1866 (s. Verordnungs-Blatt, Jahrgang 1866, S. 127) wurde Nachstehendes bekanntgegeben:

Nachdem nach dem Wortlaute des zweiten Absatzes §. 2 des Landesgesetzes vom 15. März 1866 und im Sinne der Motive der diesbezüglichen gemeinderäthlichen Gesetzvorlage nur die Bemessung des städtischen Zuschlages zur l. f. Vermögensübertragungsgebühr von Wiener Realitäten durch die Finanzbehörde zu erfolgen hat, sonach dieser lediglich die auf diese Bemessung der städtischen Auflage und deren allfällige Richtigstellung im Rekurswege oder außer demselben bezugnehmenden Amtshandlungen zugewiesen sind, so ergibt sich folgerichtig der Grundsatz, daß alle weiteren Vorkehrungen zur Hereinbringung der städtischen Auflage den Kommunalorganen obliegen, und diese daher die Evidenzhaltung der bemessenen Zuschläge, die allfällige zwangsweise Eintreibung und Berechnung der Verzugszinsen, die Ertheilung allfälliger Zahlungsfristen, die rechtzeitige Sicherstellung der Auflage und zwar Alles nach den für die Staatsgebühr bestehenden Grundsätzen zu besorgen haben.

Anhang.

Das k. k. Staatsministerium hat zu Folge Erlasses vom 2. Februar 1866, Z. 2270, beschlossen, von den Grundsätzen, welche in Bezug auf den Schreibunterricht in den Volksschulen durch den Ministerial-Erlaß vom 16. November 1861, Z. 11,027 C. U. festgestellt wurden es abkommen zu lassen und bis auf Weiteres die Wahl der Methode und der Lehrmittel für den fraglichen Unterricht den Lehrern der Volksschulen unter der vorschriftsmäßigen Förderung und Ueberwachung der Schulen-Leitungs- und Aufsichtsorgane freizustellen.

Durch diese Verfügung erhält es auch von der Anordnung der k. k. Statthalterei vom 25 Juli 1861, Z. 27.673, mit welcher die Schreibhefte vom M. Greiner als obligatorisches Lehrmittel beim Schreibunterrichte an den Volksschulen Niederösterreichs eingeführt worden waren, definitiv das Abkommen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Februar 1866, Z. 6481, Mag. Z. 40.899.)

Mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 8. März 1866, Z. 7502, Mag. Z. 36.239, wurden die Bezüge der bei der städtischen Ueberfuhr am Stroheck verwendeten Schiffleute definitiv normirt.

Zur Ertheilung des Tanzunterrichtes in Privathäusern ist, insoferne es sich hiebei nicht um die Errichtung einer förmlichen Tanzschule handelt, keine besondere Bewilligung erforderlich.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthallerei vom 18. April 1866, Z. 7.231, Mag. Z. 55.903.)

Die k. k. Statthalterei hat dem Ansuchen der Erzeuger optischer Instrumente einschließlich der Lorgnetten-Erzeuger, der Augenglas-Gestellmacher, der Metallfasser für optische Instrumente, der Schleifer optischer Gläser und der Händler mit allen in das Fach der Optik einschlagenden Artikeln um Ausscheidung aus der Genossenschaft der Maschinenfabrikanten und Mechaniker und um Gestattung, daß die Ausgeschiedenen zusammen eine Genossenschaft bilden, ebenso auch dem Einschreiten der Erzeuger künstlicher Zähne und Gebisse um Ausscheidung aus derselben Genossenschaft und um Belassung der Ausgeschiedenen außer einem genossenschaftlichen Verbande Folge gegeben, dagegen aber die Bitte der Pferdemaß-Erzeuger, Maßstaberzeuger und Blasbalgmacher um Ausscheidung aus derselben Genossenschaft und um Belassung der Ausgeschiedenen außer einem Genossenschaftsverbande aus dem Grunde zurückgewiesen, weil dieses Begehren mit der Bestimmung des §. 107 der Gewerbeordnung unvereinbar ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. April 1866, Z. 13.709, Mag. Z. 55.908.)

Ueber den in Hinblick auf das Landesgesetz vom 15. März 1864, Nr. 5 (s. Verordnungs-Blatt, Jahrgang 1866, S. 127) von dem Magistrate an den Gemeinderath erstatteten Vortrag in Betreff der Frage, von welchem Tage angefangen die an die Stelle der Bürgerlasten-Reluizionstaxe getretene neue Auflage, und bis zu welchem Tage noch die Bürgerlasten-Reluizions-Taxe von den in der Uebergangsperiode stattgefundenen Eigenthumsübertragungen einzuheben sei, wurde zufolge Präsidial-Erlasses vom 2. Mai 1866, G. B. Z. 2019, Mag. Z. 59.525, nachstehender Grundsatz als Richtschnur aufgestellt:

Wenn die Vertragsurkunde, womit das Eigenthum auf eine im Wiener Gemeindegebiete befindliche Realität übertragen wird, vor dem 20. März 1866 ausgestellt wurde, oder der Todfall, in Folge dessen eine solche Uebertragung stattfindet, vor diesem Tage eintrat, so ist noch die Bürgerlasten-Reluizions-Taxe einzuheben, selbstverständlich, wenn kein Befreiungsgrund diesfalls vorliegt; wenn jedoch die Vertragsurkunde am 20. März oder an den folgenden Tagen ausgestellt wurde, oder der Tod in dieser Zeit erfolgte, so ist die neue Gemeindeauflage einzuheben.

Die k. k. Wiener Bau-Kommission hat aus Anlaß eines Gesuches um die Bewilligung zum Umbaue eines Hauses auf einem stiftlich Klosterneuburg'schen Pachtgrunde Nachstehendes in Betreff der Behandlung der Demolirungsreverse bemerkt:

Die grundbücherliche Sicherstellung dieser, bei ausnahmsweise gestatteten Bauten vorgeschriebenen Reverse wurde deßhalb für nothwendig erachtet, weil ein nicht grundbücherlich einverleibter Revers gegen den Besitznachfolger, insoweit er nicht im Erbschaftswege zum Besitz gelangt,

nicht rechtswirksam wäre und daher die aus öffentlichen Rücksichten etwa nothwendige Beseitigung solcher Bauten nicht blos auf die ohnedies faktisch vorkommenden Schwierigkeiten, sondern auf rechtliche Bedenken stoßen würde.

Die Vormerkung dieser Reverse in den Rentbüchern der Stiftskanzlei Klosterneuburg hat um so weniger die Wirkung einer grundbücherlichen Sicherstellung, als diesen Rentbüchern nur die Kraft von Privataufschreibungen zuerkannt werden kann.

Insoweit nun bezüglich des Grund und Bodens, auf welchen ein derartiges Bauobjekt errichtet werden soll, keine Grundbuchseinlage u. zw. weder über den ganzen Komplex, als dessen Theil jene Area erscheint, noch über die spezielle Baustelle insbesondere besteht, kann zwar eine Eintragung des Reverses selbstverständlich nicht stattfinden; allerdings kann aber dafür gesorgt werden, daß dem Reverse eine solche Form schon dermalen gegeben werde, daß die Einverleibung dann, wenn eine Grundbuchseinlage bezüglich dieser Baustelle eröffnet werden wird, erfolgen könne.

In jenen Fällen aber, in welchen die bezügliche Baustelle im Grundbuche (oder der Landtafel) inneliegt, sei es, daß eine spezielle Einlage im Grundbuche bereits besteht, oder daß der ganze Grundkomplex, dessen Theil jene Baustelle bildet, im öffentlichen Buche eingetragen ist, dürfte die Einverleibung des bezüglichen Reverses keinem Rechtsbedenken unterliegen.

Es ist daher bei solchen ausnahmsweisen Baubewilligungen auch auf die aus öffentlichen Rücksichten nothwendige Sicherstellung der Reverse zu dringen und der Baubeginn nicht eher zu gestatten, bis nicht die vollzogene Einverleibung des Reverses entweder auf den Gesammtkomplex oder auf die spezielle Baustelle nachgewiesen sein wird.

Eine Weigerung des Grundeigenthümers, beziehungsweise des Stiftes Klosterneuburg kann hier umsoweniger maßgebend sein, als die Behörde durch Verweigerung des an die nothwendige Bedingung der Reverseinverleibung geknüpften Baukonsenses das Mittel an der Hand hat, die Erfüllung dieser Bedingung durchzusetzen, insbesondere wenn, wie ohnedies im Werke ist, eine strenge Aufsicht das Entstehen eigenmächtiger Bauten verhindert.

Der Grundeigenthümer, beziehungsweise das Stift Klosterneuburg, dürfte auch umsomehr sich zur Ausstellung solcher einverleibungsfähiger Reverse bestimmt finden, als er durch Verpachtung der Baustellen und durch die ausnahmsweise Gestattung solcher Bauten Gelegenheit zu einer, wie die Erfahrung lehrt, gewöhnlich sehr bedeutenden Verwerthung der Grundparzellen findet, wobei übrigens bemerkt werden muß, daß das Entstehen solcher provisorischer Bauten im öffentlichen Interesse ohnedies nicht erwünscht ist, und daher die bei beharrlicher Weigerung des Stiftes erfolgende Beschränkung dieser Bauten nur als ein Vortheil in öffentlicher Beziehung bezeichnet werden muß.

Der Magistrat hat daher strenge darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß bei künftigen derartigen Bewilligungen die Einverleibung dieser Reverse nach den vorstehenden Grundsätzen durchgeführt, und im Falle der Weigerung kein Konsens zum Baubeginne gegeben, übrigens diese Bauten so viel als möglich beschränkt werden.

(Erlaß der k. k. Wiener Bau-Kommission vom 24. Mai 1866, Z. 65, Mag. Z. 67,716.)

Das k. k. Polizeiministerium hat zufolge Erlasses vom 30. März 1866, Z. 1499, die Bestimmung des §. 3 der Dienstesinstrukzion für die Zivilpolizeiwache, wornach diese Individuen nur gegen Gelöbniß mit Handschlag aufgenommen werden, außer Kraft zu setzen, und dagegen die Beeidigung derselben anzuordnen befunden.

(Erlaß der k. k. öster. Finanz-Landes-Direkzion vom 27. April 1866, Z. 9063, Mag. Z. 62.541.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

№ 159 erschien am 10. August 1866.

531.

Gesetz

vom 19. Juni 1866, R. G. B. Nr. 85,

über die Errichtung öffentlicher Wäg- und Meß-Anstalten.

§. 1. Als öffentliche Wäg- und Meß-Anstalten werden solche Anstalten erklärt, welche zu Abwägungen und Abmessungen von Waaren und zu Gradmessungen gebrannter geistiger Flüssigkeiten mittelst des Alkoholometers für dritte Personen von der Regierung besonders autorisirt und mit dem Rechte ausgerüstet sind, über die von ihnen vorgenommenen Operazionen des Wägens und Messens und die sich hierbei ergebenden Resultate Bescheinigungen mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden auszustellen.

§. 2. Die Bewilligung zur Errichtung öffentlicher Wäg- und Meßanstalten steht der Gewerbsbehörde zu.

§. 3. Die Bestellung der das Wäg- und Meß-Geschäft besorgenden Personen bedarf der Bestätigung der Gewerbsbehörde. Dieselben sind bei dem Handelsgerichte oder dem hiezu delegirten Bezirksgerichte über ihre auf die möglichst sorgsame und richtige Vornahme des Wägens und Messens, die Ausfertigung der Bescheinigungen und die genaue Führung der Bücher sich beziehenden Pflichten zu beeiden.

§. 4. Der Eigenthümer einer öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalt, welcher ein Individuum mit der Besorgung derselben betraut, übernimmt für die von dem Letzteren vorgenommenen Operazionen die volle Verantwortlichkeit und haftet für jeden durch unrichtige Gewichts- und Maßangaben Dritten erwachsenden Schaden nach den allgemeinen Gesetzen.

§. 5. Der Gewerbsbehörde steht das Recht und die Pflicht zu, bei Entdeckung von Mißbräuchen die Entlassung der im §. 3 genannten Personen, und, wenn diese zugleich die Besitzer der Anstalt sind, oder Letztere sich an den vorgefallenen Mißbräuchen betheiligt haben, unbeschadet der allenfalls nach den allgemeinen Strafgesetzen eintretenden Folgen, die Entziehung der Berechtigung zu verfügen.

§. 6. Die öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalten haben bei Abnahme einer Gebühr für ihre Leistung sich innerhalb des behördlich genehmigten Tarifes zu halten, und allen sonstigen für den Betrieb dieser Anstalten erlassenen oder zu erlassenden Anordnungen sich zu fügen.

§. 7. Diese Anstalten dürfen sich nur der gesetzlichen und vorschriftsmäßig zimentirten Maße und Gewichte bedienen und müssen mit den entsprechenden Wäg- und Meß-Apparaten ausgerüstet sein.

§. 8. Ueber jede bei einer öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalt vorgenommene Abwägung oder Abmessung ist der Befund in ein Juxtenregister mit genauer Angabe des Namens der Partei, der Bezeichnung der Waare und der eingehobenen Gebühr einzutragen, und der Partei die gleichlautende Ausschnittsbollete als Bescheinigung auszufolgen. Die Juxtenregister und die den Parteien auszufolgenden Bolleten sind nach den vom Handelsministerium vorzuzeichnenden Formularien zu führen. Die Juxtenregister sind durch drei Jahre aufzubewahren.

§ 9. Gemeinden und Private, welche sich im rechtmäßigen Besitze von Wäg- und Meß-Anstalten befinden, werden in denselben belassen. Wenn dieselben für ihre Anstalten der Berechtigung öffentlicher Wäg- und Meß-Anstalten theilhaft werden wollen, so haben sie sich nach diesem Gesetze in die Regel zu setzen, und es ist ihnen über ihr Einschreiten das Recht der öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalten zu ertheilen.

§. 10. Bei der Bewilligung neu zu errichtender öffentlicher Wäg- und Meß-Anstalten sind die Lokalverhältnisse zu berücksichtigen, und ist diesfalls die betreffende Handelskammer einzuvernehmen.

§. 11. Auf oberwähnte Bewilligung hat die Gemeinde den ersten Anspruch; falls diese eine derlei Anstalt nicht errichtet, oder die von ihr errichteten den Bedürfnissen des Verkehres nicht genügen sollten, können Private die Bewilligung für eine solche Anstalt erlangen, wenn sie die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen.

§. 12. Zur Besorgung des Wäg- und Meß-Geschäftes dürfen nur solche Personen bestellt werden, welche nebst der persönlichen Vertrauenswürdigkeit auch die erforderliche Befähigung besitzen.

§. 13. Die Verpachtung des Ausübungsrechtes von im Besitze der Gemeinden befindlichen derlei Anstalten ist zulässig; doch darf dieselbe nicht im Wege einer öffentlichen Konkurrenz vorgenommen werden.

§. 14. Die Gemeinden haben die in ihrem Bezirke bestehenden öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalten strenge zu überwachen, und jeden wahrgenommenen Uebelstand nach Maßgabe ihres Wirkungskreises abzustellen, oder der Behörde sogleich anzuzeigen.

§. 15. Die öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalten sind berechtigt, für jede Operazion des Wägens oder Messens eine Gebühr nach dem Tarife (§. 6 dieses Gesetzes) einzuheben.

Die Tarife unterliegen der Bestätigung der politischen Landesbehörden über Anhörung der Handels- und Gewerbekammer. Es ist bei der Bemessung der Tarife in das Auge zu fassen, daß sie nur eine mäßige Vergütung für die Mühewaltung und für die mit solchen Anstalten verknüpften Auslagen bilden dürfen.

§. 16. Durch den Bestand einer öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalt wird Niemand in dem Rechte beschränkt, seine eigenen Waaren oder Waaren für Dritte unentgeltlich oder entgeltlich zu messen und zu wägen und unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen dieses Geschäft auch gewerbsmäßig zu betreiben.

§. 17. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Handel und Volkswirthschaft beauftragt.

532.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 26. Juni 1866, Z. 2809, Mag. Z. 86.333,

die Regulirung der Straßensäuberung im Stadtbezirke betreffend.

Der Gemeinderath hat in Betreff der Regelung der Straßensäuberung im I. Bezirke nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Straßenreinigung hat in eigener Regie der Kommune stattzufinden.

2. Die Reinigung ist in allen Straßen, Gassen und Plätzen zweimal des Tages vorzunehmen und zwar: Morgens von 6 bis 9 Uhr im Winter und von 5 bis 8 Uhr im Sommer. Von 8, beziehungsweise 9 Uhr bis 11 Uhr hat die Nachsäuberung stattzufinden. Nachmittags ist die Straßensäuberung von 1 bis 4 Uhr vorzunehmen, wornach die Nachsäuberung zu folgen hat.

3. Die Straßensäuberung steht unter der Leitung des Stadtbauamtes und ist das Straßenreinigungswesen einem eigenen Ingenieur zuzuweisen, und diesfalls vom Stadtbaudirektor ein Oberaufseher aufzunehmen und zu bestellen.

4. Zum Behufe der Straßenreinigung wird der I. Bezirk in 10 Sekzionen mit je einem Aufseher, und jede dieser Sekzionen in Partien, im Ganzen 30, eingetheilt, wovon 12 auf die alte Stadt und 18 auf die Stadterweiterungsgründe zu entfallen haben.

5. Zur Durchführung der Straßenreinigung im I. Bezirke werden sistemisirt: 1 Oberaufseher, 10 Aufseher, 1 Zeugwart, 1 Zeugwart-Gehilfe, 30 Partieführer und 342 Arbeiter.

Dermalen sollen jedoch bis zur Verbauung der Ringstraße und ihrer Umgebung vorläufig nur 23 Partieführer und 267 Arbeiter in Verwendung genommen werden.

Der Oberaufseher, Aufseher, Zeugwart und Zeugwart-Gehilfe sind über Vorschlag des Ingenieurs vom Stadtbaudirektor, die Partieführer und Arbeiter vom Ingenieur aufzunehmen.

6. Zur Straßenreinigung sollen nur arbeitskräftige Personen männlichen Geschlechtes ohne Rücksicht auf das Alter verwendet werden.

7. Für die aufgenommenen Individuen werden folgende Bezüge bestimmt:

	im Winter, fl.	kr.	im Sommer. fl.	kr.
Oberaufseher	1	60	1	30
Aufseher	1	30	1	10
Zeugwart	1	30	1	10
Zeugwart-Gehilfe	1	—		80
Partieführer		70		70
Arbeiter		63		63.

Besondere Zulagen sind unzuläßig und sollen die Arbeiter zu den verschiedenen Verrichtungen abwechselnd verwendet werden.

8. Eine Uniformirung wird nicht verfügt, dagegen sollen Abzeichen mit der Nummer der Partie und des Arbeiters in Anwendung gebracht werden.

9. Bei Schneefällen hat der Ingenieur die nöthigen Hilfs-Individuen, als Aufseher, Partieführer und Arbeiter aufzunehmen und zu bestellen, so wie die nothwendigen außerordentlichen Fuhren anzuweisen, hierüber jedoch unverzüglich die Anzeige sammt der Begründung an den Herrn Bürgermeister und an den Magistrat zu erstatten.

*

Für solche Fälle können auch zwei Aushilfs-Schreiber mit einem Taggelde von je Einem Gulden verwendet werden.

10. Auf Grundlage dieser Bestimmungen sind die nöthigen Instrukzionen zu entwerfen.

Anhang.

Zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 19. April 1866, Z. 2199, hat die städt. Buchhaltung allmonatlich dem Gemeinderathe eine Nachweisung über die Belastung des Reservefondes vorzulegen.

Laut des Hofkanzleidekretes vom 8. April 1830, Z. 7311, wird der Verkauf der Feuerwerkskörper nur auf den Erzeuger selbst beschränkt, und es ist demselben nicht gestattet, einen Dritten zum Verschleiße derselben zu bestellen. Auf die Anfrage, ob diese Beschränkung nicht mit Pkt. III des Einführungsgesetzes und mit dem §. 58 der Gew. O. im Widerspruche stehe und die Konzession auch zum bloßen Verschleiße von Feuerwerkskörpern zu ertheilen wäre, hat die h. k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 23. April 1866, Z. 48.831, M. Z. 57.317, dem Magistrate bemerkt, daß derselbe zur Ertheilung der Konzession zum Verkaufe dieser Objekte nach §. 141 der Gew. O. kompetent erscheine.

Die k. k. Polizei-Direkzion in Agram und das k. k. Polizei-Kommissariat in Fiume wurden mit Ende März 1866 aufgelöst und sind die bisher von diesen Behörden besorgten Amtsgeschäfte vom 1. April 1866 angefangen theils von dem Präsidium des k. Statthaltereirathes in Agram, theils von dem Obergespan und Zivilkapitän von Fiume und Buccari, theils endlich von den Stadthauptmannschaften in Agram und Fiume übernommen worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. April 1866, Z. 1451, Mag. Z. 55.011.)

Das k. k. Staatsministerium hat laut Erlasses vom 10. Mai 1866, Z. 8823, die mit Verordnung vom 7. März 1866, Z. 4061, für die Wasenmeister getroffene Beschränkung, Schweine nur für den Hausbedarf halten zu dürfen, auf Grund der inzwischen gewonnenen neuen Erfahrungen noch weiter auszudehnen, und denselben das Halten von Schweinen unbedingt zu verbieten befunden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Mai 1866, Z. 1751, Mag. Z. 66.019.)

Laut der Erlässe des k. k. Staatsministeriums vom 6. April 1866, Z. 6151, dann vom 3. Mai 1866, Z. 8172, haben Sr. k. k. apost. Majestät mit Allerh. Entschließung vom 28. März 1866 zu genehmigen geruht, daß die Bestimmung des §. 1 des pharmaceutischen Studienplanes vom 14. Juni 1859 (R. G. B. Nr. 113) dahin abgeändert, beziehungsweise erweitert wird, daß auch der Nachweis von zwei in einer Apotheke der deutschen Bundesstaaten zugebrachten Kondizionsjahren den Antritt des zweijährigen Studiums an einer österreichischen Universität zur Erlangung des Magistergrades der Pharmazie statthaft macht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Mai 1866, Z. 13.413. Mag. Z. 71.233.)

Zur Vereinfachung des in den §§. 75 und 76 des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungsgesetze vorgeschriebenen Verfahrens hat das k. k. Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium Nachstehendes verfügt:

Die Verhandlungen der Stellungsbehörden wegen Zustandebringung der von der Stellung Ausgebliebenen sind blos während der fünf ersten Jahre ihrer Militärpflichtigkeit von Amtswegen und zwar wenigstens ein Mal im Jahre bei den jedesmaligen Vorarbeiten für die Heeresergänzung durch Vernehmung der Anverwandten und des Gemeindevorstandes eventuell auch im Korrespondenzwege zu pflegen, am Schlusse dieser Periode aber nochmals mit möglichster Umsicht und Eindringlichkeit zu erneuern.

Wird ungeachtet dessen der Aufenthaltsort des Abwesenden nicht ausgeforscht, so ist auf Grund dieses Ergebnisses nach dem hierüber zwischen der politischen Stellungsbehörde und dem Ergänzungsbezirks-Kommando gepflogenen Einvernehmen der betreffende Nachzustellende in den Ausweisen (Beilagen 17 und 30 des A. U. zum H. E. G.) in den Rubriken „Anmerkung„ als „nicht ausfindig" einzutragen, was die Wirkung haben soll, daß die Verhandlung wegen Ausforschung des Militärpflichtigen als abgethan betrachtet, und ohne besonderen Anlaß nicht mehr erneuert, der Militärpflichtige aber gleichwohl nicht völlig aus der Evidenz gebracht wird, und daher, falls er sich nach der Hand selbst stellen oder erforscht und gestellt werden sollte, nach §. 44 des H. E. G. zu behandeln ist.

Die obige in den amtlichen Ausweis aufgenommene Anmerkung hat nur als Notiz für das betreffende Amt zu dienen, darf also nicht in den, dem Gemeindevorstande mitzutheilenden Auszug (§. 76 des A. U. z. H. E. G.) übergehen.

Für den Fall, als etwa ausnahmsweise auch die 6. und 7. Altersklasse aufgerufen würde, sind in jenen Stellungsbezirken, wo dies erfolgt, in demselben Jahre auch die zur Nachstellung Vorgemerkten dieser Klassen in der im Eingange erwähnten Weise auszufragen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Juni 1866, Z. 20.566, Mag. Z. 79.041.)

In Hinkunft hat es von der Vertheilung der Schulprämien in den dem Patronate der Kommune unterstehenden Volksschulen sein Abkommen zu finden, selbstverständlich mit Ausnahme der bestehenden Stiftungsprämien.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 14. Juni 1866, Z. 4142, Mag. Z. 31.880.)

Mit der Verordnung des k. k. Staatsministeriums, des Polizeiministeriums und Handelsministeriums vom 25. Mai 1866 (R. G. B. Nr. 72) wurde die Ausdehnung der durch die Gewerbeordnung eingeführten Arbeitsbücher auf die Bergarbeiter und die Aufseher bei Bergwerken angeordnet und mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Juni 1866, Z. 19.885, Mag. Z. 83.499, die Durchführungs-Vorschrift zu dieser Verordnung bekannt gegeben.

Die Führung ausländischer Staatswappen durch Gewerbe- und Handeltreibende, welche österreichische Unterthanen sind, zu Zwecken des Gewerbs- und Handelsbetriebes, wurde im Allgemeinen gestattet, jedoch das Recht zur Prävalirung solcher Auszeichnungen von einer besonderen Bewilligung abhängig gemacht, deren Ertheilung dem k. k. Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeußern übertragen worden ist.

Selbstverständlich kann eine solche Bewilligung nur auf Grund einer speziellen Verleihung der betreffenden ausländischen Regierung ertheilt werden, welche auch dann nachzuweisen ist, wenn auf Grund eines erhaltenen ausländischen Titels das betreffende Staatswappen geführt werden will.

Zugleich wurde dem Magistrate bedeutet, daß der Wiener Fabrikant N. N., welcher um die Bewilligung zur Führung des kais. französischen Wappens eingeschritten ist, — nachdem derselbe königl. belgischer Unterthan ist, — weder zur Führung des Titels eines französischen Botschafter-Lieferanten, noch zur Führung des kais. französischen Staatswappens einer besonderen Bewilligung der österreichischen Regierung bedarf.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Juni 1866, Pr. Z. 2373, Mag. Z. 83.497.)

Wenn bei dem Ableben von Kommunal-Bediensteten die Angehörigen derselben um einen Beitrag zu den Krankheits- und Leichenbestattungskosten einschreiten, sind die denselben bewilligten Beträge aus dem in der Präliminars-Ausgabs-Post IV, 1 „zeitliche Aushilfen für aktive Beamte und Diener" und hinsichtlich des Lehrerpersonales aus den in den Posten XXV, 1 c und 2 d eingestellten Dotazionen zu erfolgen und auf den betreffenden Konten zu verrechnen. Es hat daher auch künftighin die Vorlage derartiger Gesuche an den Gemeinderath zur Genehmigung von derlei Unterstützungen, insoferne deren Betrag das im §. 92 lit. l der Gemeindeordnung bestimmte Ausmaß nicht überschreitet, zu unterbleiben.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 6. Juli 1866, Z. 1507, Mag. Z. 90.361.)

Laut der von der k. k. n. ö. Staathalterei am 29. Mai 1866, Z. 177.82, erlassenen, und im Berufungswege von dem k. k. Staatsministerium mit dem Erlasse vom 12. Juli 1866, Z. 12.536, Mag. Z. 98.242, bestätigten Entscheidung ist als Zeitpunkt der Kundmachung des Gesetzes in Betreff der Aufhebung der Bürgerlasten-Reluizionstaxe nicht der 20. März 1866, an welchem Tage dieses Gesetz in die Wiener Zeitung eingeschaltet wurde, sondern der 26. März, an welchem Tage das Gesetz im Landesgesetzblatte erschienen ist, anzusehen.

Hiedurch wird der zu Folge Präsidialerlasses vom 2. Mai 1866 G. R. Z. 2019 als Richtschnur aufgestellte, und in das Verordnungsblatt vom 10. Juli 1866, Z. 158, Seite 145 aufgenommene Grundsatz, in der Art berichtigt, daß es statt „vor dem 20. März 1866" und „am 20. März" heißen soll „vor dem 26. März 1866" und „am 26. März."

Die Geländer-Anhaltstangen der freitragenden Treppen sind zur Verhinderung des muthwilligen, gefahrvollen Herabgleitens auf denselben auch in den schon bestehenden Häusern Wiens in Abständen von ungefähr drei Schuh mit Knöpfen oder anderen zweckdienlichen Erhöhungen zu versehen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 13. Juli 1866 Z. 3124, Mag. Z. 55.380.)

Die k. k Statthalterei hat zu Folge Erlasses vom 18. Juli 1866, Z. 22.778, Mag. Z. 95.303, die Konstituirung der bisher außer allem genossenschaftlichen Verbande befindlich gewesenen Branntweinverschleißer zu einer eigenen Genossenschaft angeordnet.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

№ 160 erschien am 24. September 1866.

533.

Kundmachung

des Magistrates vom 1. Juli 1866, Z. 39.253,

betreffend das Führen und Abladen des Eises.

Zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 6. März 1866, Z. 6969, wird bezüglich der Einbringung des Eises Folgendes angeordnet:

1. Zum Eisführen dürfen in Wien nur solche Wägen verwendet werden, welche von allen vier Seiten dergestalt mit Brettern geschlossen sind, daß das Herabfallen von Eisstücken nicht möglich ist.

2. Das Eis ist so nahe als möglich an den Einwurfs-Oeffnungen abzuladen und die Anhäufung von Wägen, sowie überhaupt jede Passage-Hemmung bei dem Abladen strengstens zu vermeiden.

3. Das Verkleinern des Eises an den auf Straßen und Plätzen befindlichen Einwurfs-Oeffnungen ist mit der größten Beschleunigung und Vorsicht vorzunehmen.

4. Nach der Einbringung des Eises in die Eisgruben oder Eiskeller hat der Eigenthümer des Eises für die vollkommene Reinigung des Arbeitsplatzes und die Bestreuung desselben mit Asche, Sand oder Sägespänen unverzüglich Sorge zu tragen.

Uebertretungen dieser Anordnungen werden nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 Reichsgesetzblatt Nr. 96 geahndet werden.

534.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 20. Juli 1866, Z. 2565. Mag. Z. 21.603,

die Entlohnung der leitenden Turnlehrer betreffend.

Der Gemeinderath hat die im §. 16 des Organisazionsplanes für die Einrichtung des Turnwesens an den Volksschulen Wiens enthaltene und bisher maßgebend gewesene Bestimmung bezüglich der Entlohnung der leitenden Turnlehrer aufgehoben und dafür nachfolgende Normen festgesetzt:

1. Die Entlohnung der leitenden Turnlehrer ist so zu bemessen, als ob dieselben in der dem Turnunterricht auf dem von ihnen geleiteten Platze gewidmeten Zeit, Riegen geführt hätten (so viel Riegenzeiten per 2 Stunden, so vielmal 5 fl. per Monat); dabei soll der leitende Lehrer

die üblichen drei Riegen nicht nur führen, sondern er ist auch zum Unterricht derselben verpflichtet. Diese Riegen können aber nicht besonders angerechnet werden.

2. Auf solchen Plätzen, wo die gesammte Turnzeit nur 6 Stunden wöchentlich beträgt, die leitenden Lehrer also nach dem in 1 ausgesprochenen Grundsatze den Hilfslehrer, die 3 Riegen versehen, gleichgestellt wären, und bezüglich der Leitungsgeschäfte unentschädiget blieben, wird dem leitenden Lehrer ein weiterer Riegenbetrag von fünf Gulden monatlich bewilligt.

3. Wenn die Gesammtturnzeit eines Platzes 16 Stunden übersteigt, so darf das Honorar des leitenden Lehrers 40 fl. monatlich nicht übersteigen.

4. Die leitenden Lehrer erhalten ihre im Laufe des Jahres genossenen Bezüge auch für den Ferienmonat ausbezahlt.

5. Auf Plätzen, wo die Turnzeit 10 Stunden wöchentlich und darüber beträgt, und wo entweder nicht mehr als 2 Riegen zugleich Platz finden oder in manchen Unterrichtszeiten thatsächlich nicht mehr als 2 Riegen beschäftiget sind, wird dem leitenden Turnlehrer gestattet, noch eine vierte Riege zu übernehmen, jedoch muß hiezu vorerst die Bewilligung des Gemeinderathes erwirkt werden.

6. Diese Bestimmungen haben vom nächsten Schuljahre an in Wirksamkeit zu treten.

535.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 20. August 1866, Z. 1082, Mag. Z. 106.009,

mit welchem einige Bestimmungen über die Vereinfachung des Geschäftsganges der politischen Behörden bekannt gegeben werden.

Zur Erzielung von Geschäftsvereinfachungen hat das k. k. Staatsministerium zufolge A. h. Genehmigung Sr. k. k. Apost. Majestät vom 12. März 1866 den politischen Behörden erster Instanz nachstehende Geschäfte übertragen:

a) Die seit der Auflösung der Kreisbehörden überall in den Wirkungskreis der Landesbehörden übergegangene Ertheilung von Wochenmarkt-Befugnissen, dann die Bewilligung zur Verlegung der Einfallstage von Wochenmärkten, worüber jedoch nach dem Erlasse des Staatsministeriums vom 31. Dezember 1864 Nr. 8090 die Anzeigen von Fall zu Fall im Wege der vorgesetzten Landesbehörde an das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft zu erstatten sind;

b) die in den §§. 2, 25 und 26 des Forstgesetztes vom 3. Dezember 1852 den Kreisbehörden zugewiesene Kompetenz bei der Bannlegung von Wäldern und bei Triftbewilligungen;

c) der bisherige Wirkungskreis der Kreisbehörden in Wasserbau-Angelegenheiten, und

d) die Bewilligung von Leichen-Transporten und die Ausstellung von Leichenpässen, unter Erstattung der Anzeige von Fall zu Fall an die betreffende Landesbehörde.

Ferner hat das Staatsministerium mit demselben Erlasse

1. die Bestimmungen des 3. Absatzes der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Oktober 1859 (R. G. B. Nr. 196, Verord. Blatt Jahrg. 1859, S. 177) in Betreff der Frist zur Einbringung von Berufungen gegen Entscheidungen der politischen Behörden zur genauen Beobachtung hiermit neuerlich in Erinnerung gebracht;

2. angeordnet, daß die zu Folge der Erlässe des Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1851, Nr. 1236 (St. Z. 4338), vom 4. September 1852, Nr. 21.961 (St. Z. 32.289), vom

20. Jänner 1857, Nr. 541 (St. Z. 3271), vom 17. Februar 1858, Nr. 23.992 (St. Z. 8074), endlich vom 1. Mai 1860 Nr. 1230 (St. Z. 1718) mit Ende Juni eines jeden Jahres an das Staatsministerium vorzulegenden Uebersichten über die Zuschläge für Gemeinde-, Bezirks- und Kreisauslagen von nun an gänzlich zu entfallen haben;

3. bestimmt, daß die mit dem Erlasse des Staatsministeriums vom 29. Mai 1865, Nr. 9362 (St. Z. 22.119), vorgeschriebenen Berichte über die Ernte-Resultate längstens bis zum 15. November eines jeden Jahres pünktlich erstattet werden, wogegen es von der Erstattung der mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 4. Dezember 1862, Z. 6430, vorgezeichneten tabellarischen Ernteberichte das Abkommen erhält.

Anhang.

Der Gemeinderath hat zu Folge Beschlusses vom 26. Juni 1866, Z. 2006, Mag. Z. 86.038, angeordnet, daß von nun an sämmtlichen Kommunal-Volksschullehrern der Verkauf von Schulbüchern unter keiner Bedingung mehr gestattet werden soll.

Das k. k. Staatsministerium hat auf Grund einer Mittheilung der königl. ungarischen Hofkanzlei mit dem Erlasse vom 20. Juni 1866, Z. 3205 eröffnet, daß Se. k. k. apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 28. April 1866 zu gestatten geruht haben, daß die in §. 17 lit. e des Hausir-Patentes vom 4. September 1852 enthaltene Begünstigung, nämlich schon nach vollendetem 24. Lebensjahre hausiren zu dürfen, auf die Hausirer aus dem Sohler Komitate rücksichtlich des Handels mit Seiden-, Leinen- und Baumwollwaaren, dann Spitzen, Kämmen, Glocken, Riemzeug und Eisenwaaren ausgedehnt werde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Juli 1866, Z. 22.041, Mag. Z. 93.128.)

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Juli 1866, Z. 22.241, Mag. Z. 93.160, wurden die zur Regelung des Omnibus-Verkehres in der Praterstraße und am Praterstern gefaßten Beschlüsse bekannt gegeben.

Die k. k. Statthalterei hat zu Folge Erlasses vom 11. Juli 1866, Z. 22545, Mag. Z. 94.318, das bisher bestandene Gremium der Buch-, Stein- und Kupferdrucker in drei Genossenschaften, und zwar:

1. der Buch-, Stein- und Kupferdrucker mit Einschluß der Buch-, Stein- und Kupferdruckpressen-Inhaber, der Schriftgießer, Xylographen, Kupferstecher und Stichplattenzurichter;
2. der Spielkartenerzeuger, und
3. der Fotografen, Daguerrotypeure und Inhaber von galvanoplastischen Anstalten zu trennen befunden.

Das k. k. Justizministerium hat im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Staates und der Polizei den Oberlandesgerichten die Weisung ertheilt, daß künftighin alle Gerichte die Abtransportirung ihrer Sträflinge nach den Landes- und Zentral-Strafanstalten unmittelbar und ohne Intervenzion der politischen Behörde zu veranlassen haben, wodurch jedoch an dem bisherigen Vorgange der Beistellung der Vorspann durch die politische

Behörde und der Beistellung der bewaffneten Eskorte durch die k. k. Gensdarmerie, beziehungsweise Militärpolizeiwache nichts geändert wird.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Juli 1866, Z. 23.893, Mag. Z. 102.158.)

Der Gemeinderath hat zu Folge Beschlusses vom 31. Juli 1866, Z. 3727, Mag. Z. 2595, aus Anlaß einer bedeutenden Ueberschreitung des bauämtlichen Kostenanschlages, die bei der Einrichtung eines neuen Jahrganges an einer der Kommunal-Mittelschulen vorgekommen ist, für die Direktoren der Kommunal-Mittelschulen eine Instrukzion erlassen, in welcher die Gränze ihrer Befugnisse bei Anschaffungen festgesetzt erscheint.

Auf die gestellte Anfrage, ob lebendes Vieh unter den landwirthschaftlichen oder sogenannten Rohprodukten begriffen sei und sonach der Handel mit lebendem Vieh, wenn er von einem als Rohproduktenhändler bereits besteuerten Kontribuenten betrieben wird, der abgesonderten Bemessung der Erwerbsteuer unterliege oder nicht, wurde bedeutet, daß in dem gesetzten Falle eine abgesonderte Erwerbsteuerbemessung allerdings stattzufinden hat, da das Erwerbsteuer-Gesetz durch die Textirung des §. 1. II. b. „alle Handelsunternehmer mit landwirthschaftlichen oder sogenannten rohen Produkten," zu erkennen gegeben hat, daß dasselbe unter landwirthschaftlichen Produkten nur die sogenannten rohen Produkte (Bodenprodukte), zu welchem aber das zum Handel bestimmte Vieh nicht gezählt werden kann, verstanden haben wollte.

(Note der k. k. Steueradministrazion für Wien vom 14. August 1866, Z. 5115, Mag. Z. 109569.)

Laut Rathsbeschlusses vom 30. August 1866, Z. 99.131, hat der Magistrat mit der k. k. Polizeidirekzion in Wien ein Uebereinkommen dahin getroffen (s. Verord.-Blatt, Jahrgang 1866, S. 119), daß die hierortigen Erhebungen über Gewerbs-Konzessionswerber mittelst der üblichen br. m. Noten nicht mehr, wie bisher, an die k. k. Polizeidirekzion, sondern an das k. k. Polizeikommissariat der letzten Ubikazion des Bittstellers zu leiten seien, welches mit Zuhilfenahme des polizeilichen Evidenzblattes über das Vorleben des Gewerbswerbers die Erhebungen pflegen, und diese unmittelbar an den Magistrat zurückleiten wird.

Die k. k. Polizeikommissariate sind von der k. k. Polizeidirekzion angewiesen worden, in dem Falle, als wegen des in einem anderen Bezirke gelegenen Gewerbslokales oder aus anderen Gründen mehr als ein Kommissariat sich zu äußern hätte, den bezüglichen Akt von dem einen zu dem anderen Kommissariate zu senden, und erst nach seiner vollständigen Erledigung an den Magistrat zurückzustellen.

In Gemäßheit der A. h. Entschließung vom 19. Jänner 1866 ist die Auflösung der k. k. Polizeibehörden in Linz, Salzburg, Innsbruck und Botzen, Laibach, Klagenfurth, Troppau, Czernowitz, dann in Preßburg, Oedenburg, Großwardein, Hermannstadt, Klausenburg und Kronstadt, Agram und Fiume bereits durchgeführt und sind die staatspolizeilichen Geschäfte dieser Behörden den dazu berufenen Länderstellen und politischen Behörden, die lokalpolizeilichen Agenden aber den bezüglichen Kommunalämtern übertragen worden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. September 1866, Z. 5028, Pr. Mag. Z. 116.837.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

№ 161 erschien am 16. November 1866.

536.

Kundmachung

des Magistrates vom 21. September 1866, Z. 113.748,

die Anmeldungen über Sterbefälle im Todtenbeschreibamte und in den Gemeindebezirks-Kanzleien betreffend.

Nach der bisher bestandenen Einrichtung mußte jeder Sterbefall in dem Gemeindegebiete Wien wegen der vorzunehmenden Leichenbeschau bei dem Todtenbeschreibamte des Magistrates im Rathhausgebäude angemeldet werden.

Da nunmehr von dem Gemeinderathe das Todtenbeschauwesen geregelt, und von der k. k. n. ö. Statthalterei die Instrukzion für die Beschauärzte genehmiget worden ist, so werden die Bewohner von Wien in Kenntniß gesetzt, daß in Ausführung des Anmeldungs- und Beschauwesens nachstehende Anordnungen bestimmt worden sind.

1. Vom ersten Oktober l. J. angefangen sind die in der inneren Stadt vorkommenden Sterbefälle, wie bisher, bei dem Todtenbeschreibamte des Magistrates im Rathhausgebäude, Sterbefälle in den Gemeindebezirken aber in den Kanzleien der betreffenden Gemeindebezirke baldmöglichst sowohl Vor- als auch Nachmittags unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens des Verstorbenen, der Angehörigen, der Gasse, der Haus- und Wohnungs-Nummer anzuzeigen.

2. Vor dem Erscheinen des Beschauarztes darf die Leiche weder umgekleidet noch in eine Leichenkammer übertragen, sondern muß im Sterbeorte belassen werden.

3. Der vom behandelnden Arzte ausgestellte Todtenschein und die von dem Verstorbenen hinterlassenen Legitimazions-Dokumente, als: Geburts- — Taufschein, Wanderbuch, Heimatschein, Reisepaß ꝛc. sind für den Beschauarzt zur Einsicht bereit zu halten.

4. Nach Ausfertigung des Todtenbefundes durch den Beschauarzt ist in allen Sterbefällen (sowohl in der Stadt als den übrigen Bezirken) der Beschaubefund beim Todtenbeschreibamte im Rathhausgebäude abzugeben und daselbst die Todtenbeschau- und Schreibgebühr von zwei und vierzig Kreuzern ö. W. zu entrichten.

5. Vom 1. Oktober l. J. angefangen dürfen nur solche hölzerne Särge in Verwendung genommen werden, welche im Innern am Boden und an den Seitenwänden bis zum Deckel mit Pech entsprechend bestrichen sind; die Auspechung der Särge muß demnach kurz vor ihrer Verwendung vorgenommen werden, damit alle Fugen und Risse mit Pech verstrichen, die Särge wasserhältig machen.

537.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 30. Oktober 1866, Z. 4300, Mag. Z. 139.159,

mit welchem die Termine zum Bezuge der Quartiergelder für die städtischen Beamten und Diener abgeändert werden.

Der Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 30. Oktober 1866, die auf das Quartiergeld-Bezugsrecht der städtischen Beamten und Diener bezugnehmenden Verordnungen unter Rücksichtsnahme auf die eingeführten Wohnungskündigungs- und Räumungstermine und unter Bedachtnahme auf die in Folge hievon in Uebung gekommenen Zinszahlungstage in nachfolgender Weise zu modifiziren beschlossen.

1. Das Quartiergeld wird halbjährig vorhinein erhoben und am 1. Mai für die Zeit vom Maitermine bis zum Novembertermine, und am 1. November für die Zeit vom Novembertermine bis zum Maitermine.

2. Der Zeitpunkt, mit welchem die Beamten und Diener in den Genuß des Quartiergeldes einzutreten haben, wird vom Tage des abgelegten Diensteides und folglich von jenem der anfangenden Besoldung dergestalt bestimmt, daß jene Beamten und Diener, welche vor dem 1. Mai oder 1. November den Diensteid abgelegt und folglich den Gehalt zu beziehen angefangen haben, das mit ihrer Diensteskategorie verbundene Quartiergeld von dem Mai- oder Novembertermine angefangen zu erhalten, während jene, welche am 1. Mai oder 1. November oder später den Diensteid ablegen, und ihren Gehalt zu beziehen anfangen, in den Genuß des Quartiergeldes erst von dem darauffolgenden Termine einzutreten haben.

3. Bei dem Todesfalle eines mit Quartiergeld betheilten Beamten oder Dieners haben dessen sich legitimirende Erben das Quartiergeld noch für das nächste halbe Jahr, somit die Erben eines nach dem 13. Mai verstorbenen Beamten oder Dieners noch für die Zeit vom nächstfolgenden November-Termine bis zum Mai-Termine, und jene eines nach dem 13. November verstorbenen Beamten oder Dieners noch für das nachfolgende halbe Jahr vom Mai-Termine bis zum November-Termine zu beziehen.

4. Ebenso gebühret den in Pensions- oder Quieszenten-Stand versetzten Beamten oder Dienern das Quartiergeld noch für den nächstfolgenden halbjährigen Termin vom Tage der zu bescheinigenden Zustellung des ihnen darüber ausgefertigten Pensions- oder Quieszenten-Dekretes an gerechnet, wobei der 13. Mai und 13. November einschlüssig, als die zur Bestimmung des Ablaufes des Termines erforderlichen Tage, und zwar dergestalt anzunehmen sind, daß wenn das Dekret am 14. Mai oder am 14. November oder später zugestellt worden wäre, der Beamte noch das Recht zum Bezuge des halbjährigen Quartiergeldes vom nächsten November- bis Mai-Termin oder vom nächsten Mai- bis November-Termin zu erhalten habe.

Anhang.

Zur Regulirung des Feuerwach- und Telegrafen-Dienstes auf dem St. Stefansthurme wurde Folgendes verfügt:

1. Die Löschmannschaft soll um vier Mann vermehrt werden.

2. Der Telegrafen- und Feuerlöschdienst am St. Stefansthurme hat durch die Löschmannschaft zu geschehen.

3. Um keinen Ausfall in der städtischen Kasse zu erhalten, soll die Verwendung der Löschmannschaft und die Aufnahme der vier neuen Löschmänner nach und nach in der Weise stattfinden, daß, sobald eine entsprechende Dienerstelle beim Magistrate leer wird, dieselbe einem der vier oder der noch existirenden Thurmwächter verliehen und dessen Dienst als solcher von einem Löschmanne fortan versehen wird.

4. Nebst seiner Löhnung soll der beim Thurmwächterdienst verwendete Löschmann zwanzig Kreuzer tägliche Zulage bekommen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 26. Juni 1866, Z. 7365, Mag. Z. 6459.)

Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 1. August 1866, Z. 13062, für die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten der Stadt Wien

1. die Belassung der Verpflegsgebühr der I. Klasse mit 3 fl. per Tag und Kopf;
2. die vorläufige Erhöhung der Verflegsgebühr der II. Klasse von 1 fl. 40 kr. auf 1 fl. 50 kr. per Tag;
3. die vorläufige Erhöhung der Verpflegsgebühr III. Klasse
   a) für Auswärtige von 66 kr. auf 70 kr. täglich;
   b) für zalungsfähige Wiener von 45 kr. auf 47 kr.;
   c) für zalungsunfähige Wiener von 31 kr. auf 33 kr. bewilligt.

Die Einhebung dieser erhöhten Verpflegsgebühren wird vom 1. September 1866 angefangen erfolgen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. August 1866, Z. 26262, Mag. Z. 101.447).

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit dem Dekrete vom 5. Juli 1866 Nr. 21793 den Magistrat mit Bezug auf das Heimathsgesetz vom 3. December 1863, für verpflichtet erkannt, die Beerdigungskosten für ein in einer fremden Gemeinde verstorbenes, nach Wien zuständiges, vermögensloses Individuum zu bestreiten.

Dem diesfalls vom Magistrate ergriffenen Rekurse hat das k. k. Staatsministerium laut Erlasses vom 3. September 1866 Z. 14067 keine Folge gegeben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. September 1866, Z. 29.557, Mag. Z. 115.000.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat genehmigt, daß die Gewerbegruppen der Schilder- und Schriftenmaler, der Erzeuger lackirter Blechwaren, der Blechwarenlackirer, Wappenmaler, Marmorirer, der Lederbuchstaben-Erzeuger, Wachsleinwand- und Wachstapetenmacher und der Malerleinwandgrundirer, aus der Genossenschaft der Anstreicher, Lackirer und Vergolder ausscheiden und außer einem genossenschaftlichen Verbande verbleiben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. September 1866, Z. 29004, Mag. Z. 120.507.)

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft vom 11. September 1866, Z. 14452, ist der Voranschlag des Erfordernisses der n. ö. Handels- und Gewerbekammer für das S. J. 1867 in dem Betrage von 31.000 fl. genehmigt worden.

Da hievon nur 5.800 fl. eine Bedeckung haben, wurde zur Deckung des übrigen Betrages eine Umlage von zwei und einem halben Neukreuzer auf den Gulden ö. W. der Erwerbsteuer der Handel- und Gewerbetreibenden und der Einkommensteuer von Bergwerken festgesetzt.
(Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. September 1866, Z. 30.654, Mag. Z. 129091.)

Seine k. k. apost. Majestät haben laut A. h. Handschreibens vom 3. Oktober 1866, in Folge der stattgefundenen Abtretung des lombardisch-venezianischen Königreiches an Frankreich und bezüglich Sardinien, Allergnädigst zu beschließen geruht, den Titel: „König der Lombardie und Venedigs" hinfüro abzulegen.

Es ist daher in den im A. h. Namen auszufertigenden Erlässen ꝛc., dann in den Eidesformeln, der Beisatz: „König der Lombardie und Venedigs" wegzulassen.
(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Oktober 1866, Z. 6081, Pr., Mag. Z. 132.933.)

Den Lehrern der fremden Sprachen an den Kommunal-Mittelschulen ist in Zukunft kein höherer Gehalt als 600 fl. zuzuweisen.
(Gemeinderaths-Beschluß vom 12. Oktober 1866, Z. 4183, Mag. Z. 96.270.)

Das k. k. Polizeiministerium nimmt laut Erlasses vom 5. Oktober 1866, Z. 2508, keinen Anstand den vom Magistrate gestellten Antrag zu genehmigen, wornach das mit dem Polizeiministerial-Erlasse vom 22. Juni 1866 Z. 1224 (s. Verordn.-Blatt, Jahrg. 1866, S. 156) bei Einholung von Informazionen über Gewerbs-Konzessionswerber angeordnete abgekürzte Verfahren auch auf die Einholung von solchen Informazionen über Bewerber um das Bürgerrecht, die Einbürgerung, um Zuständigkeit und um Hausirbefugnisse ausgedehnt werden soll, unter der von der Wiener Polizei-Direkzion dahin beantragten Modalität, daß das Bezirkskommissariat des letzten Domizils, wenn der Bewerber früher in einem oder verschiedenen anderen Bezirken wohnhaft gewesen ist, mit den betreffenden Kommissariaten im kürzesten Wege über dessen Verhalten sich in's Einvernehmen setze.
(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Oktober 1866, Z. 32.934, Mag. Z. 136.628.)

Die politischen Behörden im lomb.-venez. Königreiche sind in Folge des Friedens Abschlusses mit Italien angewiesen worden, ihre Amtswirksamkeit gleichzeitig mit dem Rückzuge der k. k. Truppen aus den betreffenden Festungsplätzen einzustellen; demgemäß hat auch die Statthalterei-Kommission in Verona am 11. Oktober 1866 zu fungiren aufgehört.
(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Oktober 1866, Z. 6258, Pr. Mag. Z. 133.704.)

Die Ministerien des Staates, der Finanzen und des Handels haben sich dahin geeinigt, daß es in allen deutsch-slavischen Kronländern von der Ausstellung besonderer Erwerbsteuerscheine für die Hausirer sein Abkommen erhalte, und daß die Abquittirung der Hausirgebühr oder der bezüglichen Aufzalungen bloß auf den Hausirbuchsblättern, Rubrik „Anmerkung" erfolge.
(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Oktober 1866, Pr. Z. 33556, Mag. Z. 133492.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1866.

№ 162 erschien am 31. Dezember 1866.

538.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 6. November 1866, Z. 2725, Mag. Z. 64.600,
die Zuständigkeit der Kommunal-Beamten betreffend.

(S. Verord.-Blatt Jahrgang 1866. S. 144.)

Der Gemeinderath hat über Antrag des Magistrates genehmigt, daß alle gegenwärtig definitiv mit Gehalt angestellten Kommunal-Beamten als zuständig nach Wien erklärt werden; daß ferner jedem neu angestellten Beamten mit der Anstellung zugleich die Zuständigkeit verliehen werde und daß endlich bei Ausarbeitung der neuen Gemeinde-Ordnung für Wien in dem betreffenden Paragrafe auch die Gemeinde-Beamten, welche definitiv angestellt sind, als zuständig angeführt werden.

Anhang.

Die k. k. Finanz-Landes-Direkzion hat zu Folge Erlasses vom 17. September 1866, Nr. 18.910, anläßlich der Erledigung eines Rekurses erinnert, daß nur jene Vorstellungen in Erwerbsteuersachen, über welche Bericht vom k. k. Finanz-Ministerium abgefordert ist, als Ministerial-Rekurse anzusehen, beziehungsweise mit Tabellen in duplo vorzulegen sind. Ohne Auftrag zur Berichterstattung ist es unstatthaft, eine Entscheidung des Ministeriums über Vorstellungen gegen Entscheidungen der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Erwerb- und Einkommensteuer-Angelegenheiten einzuholen, weil, wie durch ausdrückliche spezielle Weisungen angeordnet und von dem Finanz-Ministerium unterm 15. November 1856, Z. 4803, zur genauen Beachtung bemerkt wurde, in den gedachten Angelegenheiten ein weiterer Rekurszug an das Finanz-Ministerium nicht Platz zu greifen hat.

(Note der k. k. Steuer-Administrazion für Wien vom 8. Oktober 1866, Z. 6167, Mag. Z. 135.374.)

Laut Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 21. Oktober 1866, Z. 17.942, ist dem Kriegsministerium zur Kenntniß gelangt, daß mehreren bei der letzten Heeresergänzung assentirten Studenten, welche gute Fortgangs-Zeugnisse erlangt hatten, die Beurlaubung zur Fortsetzung der Studien verweigert wurde.

Das Kriegsministerium fand sich hiedurch veranlaßt, mit dem Reskripte vom 15. Oktober 1866, Z. 7325, Abth. 2. den Truppen-Kommandanten aufzutragen, solchen Individuen überhaupt, wenn sie militärisch abgerichtet sind und sich mit guten Studien-Zeugnissen ausweisen, die zur Fortsetzung der Studien erbetene Beurlaubung unter friedlichen Verhältnissen auch außer der gewöhnlichen Urlaubstour zu bewilligen.

Es wird Sache der Truppen-Kommandanten sein, sich in geeigneter Weise und durch Einholung der Schulzeugnisse die Ueberzeugung zu verschaffen, ob derlei ausnahmsweise beurlaubte Soldaten auch wirklich den Studien obliegen und sich durch den Studien-Erfolg des fortgesetzten Genusses der zugestandenen Begünstigung würdig erweisen.

Wo diese Bedingungen nicht zutreffen, wird die Einberufung vom Urlaube erfolgen und eine erneuerte ausnahmsweise Beurlaubung nicht mehr Platz greifen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Oktober 1866, Z. 34.645, Mag. Z. 138.697.)

Da sich nach einer Anzeige der Gensdarmerie-General-Inspekzion die ankommenden und abgehenden Militär-Urlauber nur in den seltensten Fällen bei den Gensdarmerie-Posten-Kommanden melden, so daß die Evidenzhaltung derselben nicht mit jener Genauigkeit gepflogen werden kann, wie es die militärischen Interessen erfordern, so hat das k. k. Kriegsministerium mit dem Reskripte vom 19. Oktober 1866, Z. 7377, Abth. 2, an sämmtliche Landes-General-Kommanden die Weisung erlassen, daß Seitens der Truppen, Armeeanstalten und Ergänzungs-Bezirkskommanden die zur Beurlaubung abgehende Mannschaft überhaupt über ihre Obliegenheiten während des Urlaubes und insbesondere bezüglich der besagten Meldungen stets eindringlich belehrt werde.

Hievon wurden die k. k. Bezirksämter, der Magistrat und die k. k. Polizeidirekzion in Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 24. Oktober 1866, Z. 18.050, mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, in Anbetracht der Wichtigkeit dieses Gegenstandes für den a. h. Dienst auch ihrerseits der Evidenzhaltung der Militär-Urlauber die unumgänglich nöthige Aufmerksamkeit zu widmen, hiebei die Ueberzeugung zu schöpfen, ob die vorgeschriebenen Meldungen bei den Gensdarmerie-Posten abgestattet wurden, in Unterlassungsfällen die betreffende Mannschaft hiezu zu verhalten, bei den periodischen Vergleichen der Urlauber-Evidenzen mit jenen der Ergänzungs-Bezirkskommanden, bei Eruirung unevidenter Urlauber-Mannschaft und überhaupt bei den einschlägigen Amtshandlungen die Urlauber-Protokolle der Gensdarmerie-Organe entsprechend zu benützen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Oktober 1866, Z. 34.891, Mag. Z. 142.899.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Beziehung auf die Erlässe vom 2. November 1854, Z. 39.294, vom 26. August 1856, Z. 38.141 (s. Verord.-Blatt Jahrg. 1858, S. 56), und vom 16. Mai 1860, Z. 21.752 (s. Verord.-Blatt Jahrg. 1860, S. 228), zum Behufe der Geschäftsvereinfachung angeordnet, daß es von der bisher stattgefundenen Vorlage der vierteljährigen negativen Berichte über die in Erledigung gekommenen gedienten Militärs vorbehaltenen Zivilstaatsdienstposten und deren Besetzung von nun an das Abkommen zu erhalten hat, daß dagegen aber wie bisher auch in Zukunft die bezüglichen Berichte und Ausweise über wirklich stattgefundene Erledigungen und Besetzungen von derlei Stellen längstens bis 8. des auf jedes Solarquartal

folgenden Monates auf die bisher vorgeschriebene Weise rechtzeitig an die k. k. Statthalterei vorzulegen sind.

Desgleichen wurde auch noch mit Beziehung auf den Erlaß vom 17. Oktober 1854, Z. 31.023, zur Darnachachtung angeordnet, daß rücksichtlich der auf Zivildienstposten untergebrachten pensionirten k. k. Offiziere und Primaplanisten nur die Quartalsausweise über die wirklich stattgefundene Unterbringung von derlei Individuen bis 8. des auf jedes Solarquartal folgenden Monates nach dem vorgeschriebenen Formulare vorzulegen sind, daß aber die Erstattung der diesbezüglichen negativen Anzeigen in Zukunft ganz zu unterbleiben hat.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. November 1866, Z. 35.290, Mag. Z. 143.391.)

Der galizische Landesfond sammt Nebenfonden und sonstigen Landesanstalten ist mit 1. Oktober 1866 in die Verwaltung des galizischen Landes-Ausschusses übergegangen, und sind demgemäß Verhandlungen über uneinbringliche Kurkosten, so wie sonstige den Landesfond betreffende Angelegenheiten an den galizischen Landes-Ausschuß in Lemberg zu leiten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. November 1866, Z. 35.301, Mag. Z. 147.838.)

Ueber Antrag des Magistrates hat der Gemeinderath den Beschluß gefaßt, von der gelegenheitlich der Feststellung des Beamtenstatus des Stadtbauamtes beschlossenen Sistemisirung von zwei Kanzleibeamtenstellen mit den Gehalten von 700 fl. und 600 fl. abzugehen und dafür zu genehmigen, daß die zweite und dritte Kategorie der Kanzlei-Offiziale mit den Gehaltsabstufungen von 735 fl. und 630 fl. sammt dem sistemmäßigen Quartiergelde um je eine Stelle vermehrt werde, so, daß künftig die zweite Kategorie der Kanzlei-Offiziale eilf und die dritte Kategorie zwölf Individuen in sich zu fassen habe.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 23. November 1866, Z. 2475, Mag. Z. 149.633.)

In Hinkunft hat die Ausfertigung von Rathschlägen an das Oberkammeramt bei Abschreibung von uneinbringlichen Kanzleitaxen zu unterbleiben und es ist dasselbe von der Abschreibungs-Verordnung in der nämlichen Weise wie die städt. Buchhaltung, nämlich durch Mittheilung des bezüglichen magistratischen Geschäftsbogens, beziehungsweise mittelst des sogenannten „Videat" zu verständigen.

(Magistrats-Verordnung vom 1. Dezember 1866, Z. 149.620.)

Um die Hereinbringung von Steuer- und Gebühren-Rückständen bei Exekuzionen unbeweglicher Güter möglichst zu sichern, wurde mit dem Erlasse des k. k. Justizministeriums vom 7. Dezember 1866 (R. G. B. Nr. 155) verordnet, daß die Gerichtsbehörden von jeder Bewilligung der exekutiven Feilbietung eines unbeweglichen Gutes das Steueramt, in dessen Bezirke die Realität gelegen ist, zu verständigen haben, damit dieses dadurch in den Stand gesetzt werde, die Steuern, welchen ein gesetzliches Pfandrecht auf dem Gute zukommt, in gehöriger Zeit bei dem Gerichte anmelden zu können.

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 9. Dezember 1866 (R. G. B. Nr. 157) wurde das Ausmaß der Ruhebezüge und Abfertigungen der Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener bekannt gegeben.

---

*

Der Magistrat wird vom Verwaltungsjahre 1867 angefangen von der mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landes-Direkzion vom 6. Juni 1863 (s. Verord.-Blatt Jahrg. 1863, S. 124) angeordneten Vorlage monatlicher Gebahrungs-Ausweise über die direkten Steuern enthoben.

Es ist jedoch dem Stande der Steuerreste das unverrückte Augenmerk zuzuwenden, um einem nach den individuellen und lokalen Verhältnissen nicht gerechtfertigten Anschwellen dieser Rückstände mit Umsicht und Thatkraft entgegentreten zu können.

(Erlaß der k. k. österr. Finanz-Landes-Direkzion vom 17. Dezember 1866, Z. 24 861, Mag. Z. 159.779.)

Seine k. k. apostolische Majestät haben am 24. November 1866 nachstehendes a. h. Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

„Anläßlich vorgekommener Zweifel und Anfragen über die Behandlung der von Mir bezeichneten Gesuche finde Ich im Interesse der sich an Mich wendenden Bittsteller zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges unter Bezugnahme auf Mein Handschreiben vom 4. Dezember 1849 zu erinnern:

1. Meine eigenhändige Bezeichnung verpflichtet in allen Fällen zur Erstattung einer Auskunft oder eines Antrages mit Berücksichtigung der etwa vorhandenen Motive für einen Gnadenakt.

2. Die auf Meinen Befehl erfolgte Bezeichnung „ab Imperatore" verpflichtet das Ministerium oder die Zentralstelle über das so bezeichnete Gesuch die nöthigen Erhebungen einzuleiten und ermächtigt zur Vorlage eines Gnadenantrages oder Einholung einer Entschließung.

Es bleibt dabei dem Minister oder Chef einer Zentralstelle überlassen, alle derlei Gesuche, wofür nach den Erhebungen keine im Gnadenwege zu berücksichtigenden Umstände sprechen, worüber also eine Anzeige bei Mir oder Meine unmittelbare Einwirkung nicht nöthig erscheint, sofort und ohne vorläufige Vortragserstattung der normalmäßigen Erledigung zuzuführen oder der sonstigen durch Gesetze und Normen vorgeschriebenen Amtshandlung und Verfügung zu unterziehen.

3. Ueber alle nicht bezeichnet hinabgelangten Gesuche, für welche übrigens die bisher bei den Zentralstellen übliche Bezeichnung „ab aula" zur Vermeidung irriger Auffassung in Zukunft abzustellen ist, haben die Behörden nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften das Amt zu handeln.

Durch die von Seiner kaiserlichen Hoheit dem Herrn Erzherzoge Rainer erlassene Weisung vom 15. Juni 1865 ist eine Aenderung in der Behandlung der bezeichneten Gesuche nicht beabsichtigt und nicht verfügt worden, sondern es sollte dem Mißbrauche und der unrichtigen Ansicht gesteuert werden, daß über ein unbezeichnet hinabgelangtes Majestätsgesuch keine andere Amtshandlung als die Abweisung möglich und erforderlich sei, weil sonst derlei im besten Glauben und Vertrauen an Mich gerichtete Gesuche einer ungünstigeren Behandlung ausgesetzt wären, als wenn die Bittsteller ihre Gesuche unmittelbar an das betreffende Amt gerichtet hätten.

Insoferne also ein solches unbezeichnetes Gesuch Anhaltspunkte für eine besondere gesetzliche Verfügung oder Amtshandlung bietet, soll diese von der einschlägigen Behörde jener Instanz, an die das Gesuch gelangt, im eigenen Wirkungskreise und ohne eine spezielle höhere Weisung vor der Verbescheidung des Bittstellers jederzeit veranlaßt werden, und wenn sich in Folge dessen so besonders rücksichtswürdige Umstände zeigen, daß ein außerordentlicher Gnadenantrag gerechtfertigt erscheint, so kann Mir solcher ausnahmsweise unterbreitet werden."

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Dezember 1866, Z. 7693 Pr.-Mag. Z. 161.801.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei C. Gerold's Sohn.